Demosthenes' Werke.

Griechisch und Deutsch

mit

kritischen und erklärenden

Anmerkungen.

Achter Theil.

Rede gegen Leptines.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1860.

Demosthenes'
Rede gegen Leptines.

Griechisch und Deutsch

mit

kritischen und erklärenden

Anmerkungen.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1860.

Einleitung.

Athen war in Folge des Bundesgenossenkrieges, den 357 der Abfall der Chier, Koer, Rhodier und Byzantier vom athenischen Seebunde veranlaßt hatte, in die bitterste Noth gerathen. Zwar hatte er nicht ganz drei Jahre (Sommer oder Herbst 357 bis Frühjahr 355) gedauert, aber es waren in demselben über 1000 Talente nutzlos auf Söldner verwandt worden (Isokr. Areop. 9) und die Haupteinnahmequelle der Athener, die aus den Beiträgen der Bundesgenossen bestand, zum großen Theil versiegt. Mannigfache Vorschläge wurden jetzt gethan, wie den Finanzen aufzuhelfen sei. Zunächst von Isokrates dem unpraktischen Schulpolitiker, der eine sogenannte Rede, d. h. eine Broschüre über den Frieden schrieb und in ihr zum Aufgeben der Seeherrschaft rieth, denn dies sei die Quelle alles Unheils für Athen; dann von Xenophon, der ein Schriftchen über die Einkünfte (Athens) herausgab und den Frieden um jeden Preis als das Heilmittel für die Finanzen Athens anempfahl, also eben das, was Eubulos später, so lange er seinen überwiegenden Einfluß im Staate ausübte, als leitenden Grundsatz in seiner Politik befolgte. Doch wurden auch noch andre Maßregeln von praktischen Staatsmännern ergriffen. So von Aristophon, der zu jener Zeit der einflußreichste Staatsmann Athens war, und auf dessen Antrag der Beschluß gefaßt wurde, eine außerordentliche Commission zu bestellen, um zu untersuchen, wer dem Staate Geld schuldig sei, Jeder, der Kenntniß davon habe, solle Anzeige davon bei der Behörde machen (Dem. Timokr. 11). Und eben so war es

*

Aristophon mit Leodamas, welche einen andern Gesetzvorschlag unterstützten, den ein gewisser Leptines, wahrscheinlich derselbe, der darauf gedrungen hatte, Sparta gegen Theben zu unterstützen (Arist. Rhet. 3, 10), einbrachte: die bei frühern Ehrengaben verliehenen Befreiungen von gewissen Leistungen an den Staat (die Atelie) sammt und sonders aufzuheben und Fürsorge dafür zu treffen, daß dergleichen nie mehr verliehen werden könnten. Diese Befreiung von Leiturgien oder Staatslasten, mit der man in der letztern Zeit wohl etwas zu freigebig gewesen sein mochte, betraf aber nicht etwa diejenigen außerordentlichen Steuern, welche in Kriegszeiten als Vermögenssteuer (εἰσφορά) zur Deckung der Kriegskosten erhoben wurden, und so auch nicht die Trierarchie oder die Kosten, welche die Ausrüstung und Führung eines Kriegsschiffs veranlaßte, denn von beiden gab es keine Befreiung, ebenso wurde die Bestreitung der Opfer nicht mit darunter verstanden (§. 126—129); wohl aber haben Einige die Zollfreiheit darunter gerechnet, obwohl dies keineswegs mit Böckh (Staatsh. 1, 93) aus §. 29 geschlossen werden kann, indem der Redner dort recht wohl sagen kann, er hat die Atelie, d. h. bei uns die Befreiung von Choregien und dergleichen Leiturgien, bloß für sich und seine Kinder, während er seinerseits Euch allen die Atelie, d. h. bei ihm die Befreiung vom Zoll, gegeben hat. Und ebenso ist dann auch §. 34 zu erklären. Und wenn man §. 40 vergleicht, scheinen diese Stellen auch wirklich so verstanden werden zu müssen und es wird dann klar, wie der Redner §. 25 sagen kann, daß die Atelie mit den Einnahmen und Ueberschüssen des Fiskus gar nichts zu schaffen habe, oder wie er §. 130 den Schluß machen kann, sei Einer von Choregien, Gymnasiarchien (und selbstverständlich von Vermögenssteuern und Trierarchien und Bestreitung der Opfer) nicht frei, so könne er bloß noch vom Schutzgenossengelde frei sein, eine andere Abgabe gäbe es nicht. Hätte er hier, wenn auch Zollbefreiungen in Athen denkbar waren, diese nicht eher erwähnen müssen, als das Schutzgenossengeld, was Bürger überhaupt nicht bezahlten? Also nur die sogenannten enkyklischen Leiturgien, welche die reicheren Bürger (die ärmeren waren auch hiervon frei) in einer bestimmten Reihenfolge zu leisten hatten, sind darunter zu verstehen. Es gehörten namentlich zwei hierher, als die bedeutendsten, die daher auch in unserer Rede vorzugsweise berücksichtigt werden, nämlich die Choregie, welche in der Besorgung

der verschiedenen Chöre, der tragischen und komischen, der Männer-, Knaben-, Tänzer- und Flötenspieler-Chöre zu den verschiedenen Festen, den Dionysien, Thargelien, Panathenäen, Prometheen, Hephästeen bestand und wobei dem Choregen oblag, den Chor zusammenzubringen, unterrichten zu lassen, zu beköstigen, zu besolden und zur Aufführung mit der heiligen, mit Gold verzierten, kostbaren Kleidung und goldnen Kränzen auszustatten. Und es konnten sich die Kosten für einen Chor, wie wir aus Beispielen ersehen (Lys. 21, 1. 2), auf 3000 ja 5000 Drachmen belaufen, freilich zum Theil nur in Folge besonderer Prachtliebe und Freigebigkeit, und in einem Falle, wo, wie bei Lysias, der Choreg ein Vermögen von 27500 Thalern besaß und jährlich gegen 2880 Thaler Einkünfte hatte, eine Summe, mit welcher sich damals bedeutend mehr Aufwand machen ließ als heutzutage. Zweitens die Gymnastarchie, die besonders darin bestand, daß der Gymnastarch für die heiligen Spiele den Kampfplatz auszuschmücken und die Epheben während der Vorübungen zu beköstigen hatte. Ihre Kosten werden von dem oben erwähnten wohlhabenden freigebigen Bürger zu 1200 Drachmen angegeben. Von der Hestiasis oder Stammspeisung an gewissen Festen, der Architheorie oder der Führung der Festgesandtschaften ist seltner die Rede und die letztere wird daher in unsrer Rede gar nicht, die erstere nur nebenbei §. 21 erwähnt. Böckh sagt (Staatsh. 1, 499) über dieselbe: Es waren Gastmale an den Stammfesten, eingeführt aus heiligen Zwecken und zur Erhaltung einer freundlichen Gemeinschaft unter den Bürgern des Stammes, und angemessen dem Geiste der Demokratie. Leckereien wurden vermuthlich nicht vorgesetzt, aber doch Fleisch, wie aus Pollux (3, 67) geschlossen werden kann, rechnet man zweitausend Gäste und einen jeden zu zwei Obolen, was eher zu wenig als zu viel sein möchte, so kann man die Kosten einer Hestiasis auf beinahe 700 Drachmen anschlagen.

Das Gesetz des Leptines lautete nun nach den Scholiasten in der zweiten Hypothesis: damit die Reichsten die Leiturgien leisten, soll Niemand davon befreit sein, außer den Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton und den neun Archonten, noch soll es in Zukunft der Bürgerschaft verstattet sein, dieses Privilegium auf Verlangen zu ertheilen. Wird Jemand dabei betroffen, daß er dieses Verlangen stellt, so soll er mit sammt seinem Geschlecht und

seiner Familie ehrlos sein und Criminalklagen und ἐνδείξεσι d. h. solchen Klagen unterliegen, die den Beklagten sofortiger Verhaftung aussetzen können. Wird er hierbei schuldig befunden, so soll ihn dieselbe Strafe treffen, wie die, welche Schuldner des Fiskus sind und gleichwohl als Richter fungiren. Mit Recht hat jedoch bereits Westermann auf mehrere Ungenauigkeiten in dieser Fassung des Scholiasten aufmerksam gemacht. Denn nach „Niemand" standen wie aus unsrer Rede folgt, die Worte: „sei es von den Bürgern, den Isotelen oder Fremden", und das „außer den neun Archonten" ist allerdings wohl richtig, indem §. 28 steht, daß dieselben von einer viel bedeutenderen Leistung, nämlich der Trierarchie frei gewesen seien, daß es aber als nach athenischen Begriffen von selbst verständlich von Leptines weggelassen worden sei, ist, da Demosthenes nirgends diesen Zusatz erwähnt, wenigstens wahrscheinlich. Daß dagegen A. Schäfer (Demosth. 1, S. 354) anstatt der Worte μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῷ δήμῳ αἰτηθέντι διδόναι, was Demosthenes gewöhnlich bloß durch μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι δοῦναι ausdrückt (§. 2. 56. 160) und Wolf und Westermann schon in: μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῷ δήμῳ τὴν ἀτέλειαν δοῦναι μηδενὶ verändert haben, die muthmaßlichen Worte des Gesetzes die sein läßt: μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῷ δήμῳ τῶν ἐγκυκλίων λειτουργιῶν ἀτέλειαν δοῦναι μηδενί, ist aus einer falsch verstandenen Stelle §. 130 gefolgert, die so verstanden aber in offenbarem Widerspruche mit §. 29 steht, wo es heißt, daß Leptines nicht bestimmt habe, ὅτου ἀτελῆ χορηγίας ἢ τίνος ἄλλου τέλους ἀλλ' ἁπλῶς ἀτελῆ μηδένα πλὴν τῶν ἀφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος. (S. d. Anm.) Das Folgende ist dann vom Scholiasten theilweise richtiger aufgefaßt, als von Westermann und Schäfer. Diese lassen nämlich mit Bezug auf §. 156 die Worte des Gesetzes so lauten: ἐὰν δέ τις αἰτήσῃ, ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία· εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται, ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ. Doch bemerkte schon Westermann in der Anm. zu §. 156: „Es ist (nach den Worten §. 156) unklar, ob Leptines dieses Verfahren (die ἐνδείξεις u. s. w.) unmittelbar gegen den Verbrecher, oder erst, nachdem derselbe ἄτιμος geworden und als solcher unerlaubte Handlungen beging, gegen ihn angewendet wissen wollte. Im letztern Falle wäre die Strafe nur eine eventuelle und es könnte also von

einem dritten τίμημα gegen das in Rede stehende Verbrechen eigentlich gar nicht die Rede sein." Ist nun auch das Letztere nicht richtig, da es allerdings dreierlei Strafen sind, erstens seine bürgerlichen Rechte zu verlieren (ἄτιμον εἶναι), zweitens das Vermögen, und drittens in eine Klasse von Bürgern versetzt zu sein, die bei Klagen sofort verhaftet werden können, so hat doch Westermann richtig gefühlt, daß die hier genannte dritte Strafe erst in Folge einer Verurtheilung bei einem Prozesse, den er als ἄτιμος habe, eintreten solle, da es z. B. geradezu lächerlich wäre, zu sagen: du sollst deine bürgerlichen Rechte verlieren (ἄτιμος werden) und den Tod erleiden. A. Schäfer will daher auch nach δημοσίᾳ noch die Worte einfügen: κατὰ τούτου εἶναι καὶ ἐνδείξεις. Jedenfalls hat Demosthenes §. 156 nach den Worten δύο τιμήματα ταῦτα, welche die Worte des Gesetzes unterbrechen, etwas weggelassen und bloß noch den Schluß mitgetheilt. Der Schol. hat auch das richtig gefühlt, ist aber im weitern Verlauf offenbar von der Angabe des Demosthenes über den Inhalt des Gesetzes abgewichen.

Nun war aber der Weg, wie ihn Solon für die Gesetzgebung vorgeschrieben und die spätere Zeit durch Zusätze modifizirt hatte, folgender. In der ersten Volksversammlung jeden Jahres, welche am 11. Hekatombäon stattfand, wurde beim Volke eine Anfrage über die einzelnen giltigen Gesetze gestellt, die ihm nach gewissen Kategorien (zuerst die die beiden Räthe, dann die den Staat im Allgemeinen, endlich die die Staatsbehörden betreffenden Dem. 24, 20) und zwar wahrscheinlich nur ihrem allgemeinen Inhalte nach vorgetragen wurden. Hier hatte nun ein Jeder das Recht, sich gegen das eine oder andre Gesetz zu erklären und entweder einfach auf dessen Aufhebung anzutragen oder auch ein andres an dessen Stelle vorzuschlagen. Ging das Volk darauf ein, so war der Antrag vor den Stammheroen zur allgemeinen Kenntniß auszuhängen, worauf in der dritten der darauf folgenden Volksversammlungen aus der Mitte der Geschwornen Nomotheten zu erwählen und vor diesen unter dem Vorsitz der Thesmotheten eine Art Gerichtshandlung vorzunehmen war, wobei das alte Gesetz angegriffen und von besonders dazu ernannten Staatsanwalten vertheidigt wurde. — Sprachen sich die Nomotheten gegen das alte Gesetz in ihrer Abstimmung aus, so war damit auch das neue, wenn ein solches an dessen Stelle beantragt war, genehmigt. Nach

Demosthenes hätte nun dieser Weg auch beim Leptineischen Gesetz in Anwendung kommen sollen. Es war aber nicht geschehen und dies wohl zunächst durch Aristophon, welcher damals der einflußreichste Staatsmann Athens war, so daß ihn auch Demosthenes hier mit vieler Schonung behandelt und z. B. §. 91 nur im Allgemeinen von viel vermögenden Staatslenkern spricht, die wie er höre, so viel Einfluß gewonnen hätten, daß sie so oft sie wollten und auf jede beliebige Art neue Gesetze gäben (s. d. Anm.). Indessen ist auf der andern Seite auch nicht zu läugnen, daß jene obenangegebenen Bestimmungen über die Art, wie man bei der Gesetzgebung zu verfahren habe, doch nur zunächst den Fall betrafen, wenn ein altes Gesetz abgeschafft werden und an dessen Stelle je nach Umständen entweder gar keine neue gesetzliche Bestimmung oder ein vorgeschlagenes neues Gesetz treten sollte. Wo hingegen eine neue gesetzliche Bestimmung getroffen werden sollte, ohne daß deswegen ein altes Gesetz aufzuheben war, da brauchte, ja konnte selbst gewissermaßen jene dem gerichtlichen Verfahren nachgebildete Prozedur vor dem Gerichtshofe der Nomotheten nicht Platz greifen und es konnte dasselbe in der Art wie die Verordnungen durch einen Vorbeschluß des Senats und eine Berathung und Abstimmung des Volks zum Gesetz erhoben werden. Widersprach es dennoch gewissen älteren gesetzlichen Bestimmungen, so waren eben dafür die *γραφαὶ παρανόμων* d. h. Klagen darüber gestattet, daß es mit andern Gesetzen in Widerspruch stehe, und es konnten gegen den Urheber eines solchen Gesetzes eben sowohl hohe Geldstrafen als Verlust der bürgerlichen Rechte oder der Tod erkannt werden. Nun sucht zwar Demosthenes in unsrer Rede nachzuweisen, daß das Leptineische Gesetz anderen Gesetzen widerspreche, indessen kann er doch nur solche Bestimmungen beibringen, die für einzelne bestimmte Fälle getroffen worden waren. So gab es allerdings eine ältere Satzung, welche verordnete, daß die von der Bürgerschaft verliehenen Ehrengaben in voller Geltung bleiben sollten (§. 96), indessen war dieselbe doch, wie es scheint, bloß getroffen worden, um die von den Dreißigen bewilligten aufzuheben und dagegen die vor der Herrschaft derselben ertheilten Ehrengeschenke wieder giltig zu machen. Und dieselbe Herrschaft der Dreißig war auch die Veranlassung gewesen zu dem allerdings mit Gesetzeskraft erlassenen und feierlich beschwornen Volksbeschlusse des Demophantos, worin

bestimmt war: wem bei der Vertheidigung der Volksrechte etwas zustoße, dem sollten, und zwar für ihn wie für seine Nachkommen gleiche Ehren widerfahren wie dem Harmodios und Aristogeiton und deren Nachkommen. Denn wie dort nur die vor einer gewissen Zeit verliehenen Ehrengaben neu garantirt waren, so wurden hier viel wichtigere Vorrechte, als die bloße Befreiung von Leiturgien war, versprochen, indem Harmodios und Aristogeiton ja auch noch viele andre Auszeichnungen, z. B. Statuen, Proedrie, und die öffentliche Speisung erhalten hatten und fast göttliche Ehre genossen (Isä. 5, 47. Demosth. 20, 70, 19, 280) und diese zu verleihen fort und fort gestattet sein sollte.

Das Gesetz hatte also die Zustimmung des Volks erhalten und dies war auch gar nicht zu verwundern, da die Bestimmung, die Ertheilung von Leiturgienbefreiungen nicht mehr zu gestatten, vieles für sich hatte. Denn da der Natur der Sache nach der wohlhabendere Theil der Bürgerschaft am leichtesten und öftersten in bedrängten Zeiten dem Staate besondere Dienste leisten konnte, so mußte auch jene Belohnung durch Atelie grade dieser reichsten Klasse vorzugsweise zu Theil werden. Nun war es aber gewiß einer gesunden Finanzverwaltung angemessen, die Lasten des Staats vorzugsweise von den Reichsten tragen zu lassen und nicht durch Befreiungen ihre Reihen so zu lichten, daß die Ausgaben nothwendig mehr und mehr auf die weniger Bemittelten fallen mußten und Gefahr da war, daß es am Ende ganz an Leuten fehlen werde, welche die Leiturgien leisten könnten. Auch blieben dem Staate noch eine Menge Mittel und Wege, um besondere Verdienste um ihn zu belohnen. Man konnte Statuen errichten, Speisung im Prytaneion gewähren, Ehrensitz, goldne Ehrenkränze mit öffentlicher Ausrufung der erworbenen Verdienste dekretiren u. s. w. (s. Westermann de publ. Athen. honor. Lips. 1830). So viel gute Seiten indessen auch dieser zweite Theil des Leptineischen Gesetzes hatte und so richtig er durch die vorausgeschickten Worte: damit die Reichsten die Leiturgien leisten, motivirt war, so mußte doch der erste Theil desselben, welcher dem Gesetze eine rückwirkende Kraft verlieh, vielfachen Anstoß erregen. Freilich konnte Leptines sich darauf berufen, daß so manche ihrer Herkunft und ihrem Rufe nach dieses Ehrenrechts unwürdig seien, andre sich dasselbe durch erdichtete Verdienste erschlichen, noch andere sich gegen die Bürgerschaft undankbar ge-

zeigt und auf die eine oder andre Art an ihr vergangen hätten. Indessen ließ sich doch nicht läugnen, daß dies immer nur einzelne Ausnahmen waren, und daß jetzt viele Privilegirte, auf denen kein Makel hafte, ohne ihr Verschulden um ein durch ihr und ihrer Vorfahren Verdienst wohlerworbenes Ehrenrecht gebracht werden sollten. Es darf daher nicht befremden, daß alsobald, als das Gesetz durchgegangen war, auch ein gewisser Bathippos mit noch zwei andern die Anklage der Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*) gegen Leptines erhob. Es hatte dies zur Folge, daß das Gesetz einstweilen bis zum Ausgang der Sache suspendirt wurde. Ehe jedoch die Klage selbst zur Verhandlung kam, starb Bathippos, der zweite der Mitunterzeichneten ließ sich von Leptines bereden zurückzutreten und eben das that der dritte, der überhaupt, wie Demosthenes vermuthet, nur um in Leptines' Interesse dabei handeln zu können, hinzugetreten war. So war das Jahr, binnen welcher Zeit Leptines die Verantwortlichkeit für sein Gesetz zu tragen hatte, verstrichen und er von nun an vor jeder Gefahr einer Verurtheilung sicher. Das Gesetz selbst jedoch fand in Bathippos' Sohne, Apsephion, einen neuen Gegner, welcher im Verein mit Ktesippos, dem Sohne von Chabrias, denen, wie Libanios berichtet, sich auch noch einige Andere angeschlossen hatten, bei den Thesmotheten die Klage über Gesetzwidrigkeiten gegen das neue Gesetz erhob und ihm ein andres gegenüberstellte. Da beides junge Männer waren, so wählten sie sich Sachwalter, die ihre Sache führen sollten. Der Erstere den Phormion, einen uns sonst nicht weiter bekannten Redner, Ktesippos dagegen unsern Demosthenes, welcher einer spätern Sage zufolge, die wenigstens Din. 1, 111 noch nicht kennt, die Mutter des Chabrias geliebt, ja einigen doch sicher falschen Angaben nach sie sogar geheirathet haben soll (Plut. Dem. 15 u. Schol. z. §. 68, Aristeid. *π. ἀτελ.* p. 611 u. 623, Suidas *Δημοσθ. γ'* u. an., L. d. Dem. S. 156). Es wurde sodann die Sache zur Verhandlung an die Geschwornen unter dem Vorsitz der Thesmotheten verwiesen und dem Gesetze von Seiten des Staats 5 Anwalte gestellt, und zwar Leptines, sodann Aristophon, außerdem Leodamas aus Acharnä, ein Schüler des Isokrates und bedeutender Redner (Aesch. 3, 138), als Feind des Chabrias auch Arist. Rhet. 1, 7 erwähnt, und ferner Kephisodotos aus Kerameis, ebenfalls ein sehr beredter und angesehener Staatsmann, der mehrfach als Ge-

sandter und sonst vorkommt (s. A. Schäfer B. 3, S. 155) und endlich Deinias aus Erchia, ein wohlangesehener Bürger, dessen Sohn Ol. 114, 2 als Trierarch vorkommt (Seeurk. XVIa., 123, 192).

Nachdem Apsephion die Sache eingeleitet und seinen Gesetzentwurf den Richtern vorgelegt hatte (§. 97 u. 101), nahm zuvörderst Phormion das Wort und ging in seinem Vortrage zunächst von der Rechtsfrage aus, indem er nachwies, inwiefern das Gesetz mit früheren in Widerspruch stände (96 u. 159), und erörterte sodann, ob es heilsam, ehrenvoll und der Athener würdig sei. So giebt wenigstens Hermogenes (2 p. 446) den Gang der Rede des Phormion an. Ob daraus mit Wolf und Sauppe (Att. Redn. II. S. 318) zu schließen sei, daß Hermogenes jene Rede vor sich hatte, ist nicht ganz sicher — A. Schäfer hat es bezweifelt — doch hat Hermogenes wenigstens dann so gethan, als ob er sie vor sich habe.

Nach ihm trat Demosthenes auf und schlug in seiner Rede folgenden Gang ein.

I) Vorwort: Zwei Gründe seien es, die den Redner bestimmt hätten aufzutreten, das Interesse des Staats und das des Sohnes von Chabrias (1).

II) Thema: 1) die Verwerflichkeit des Leptineischen Gesetzes,

a) weil es unbillig sei das Volk durch Entziehung des Rechts Atelie zu ertheilen gleichsam zu bestrafen, bloß weil es sich bisweilen geirrt habe (2—4),

b) weil es gegen das Interesse des Staats sei,

α) insofern Belohnungen verdienter Männer für Andere ein Sporn seien, dem Beispiel zu folgen (5—7),

β) insofern es die Bürgerschaft wortbrüchig erscheinen laße und das Vertrauen auch auf den Bestand ihrer andern Auszeichnungen schwäche (8—17),

γ) insofern die ärmeren Bürger und die Staatskasse nicht einmal einen Gewinn davon haben würden (18—28),

δ) insofern sogar Verluste für den Staat daraus hervorgehen würden αα) an Geld und sonstigen Vor-

theilen (29—35), ββ) an Ehre und gutem Namen (36—86);

2) Empfehlung des dagegen eingebrachten Gesetzentwurfs (87—104);

3) Widerlegung der Gründe des Leptines,

a) daß weder Theben, noch Lakedämon, noch die frühern Athener solche Belohnungen kannten (105—119),

b) daß der Staat noch genug andre Belohnungen für Verdienste in Händen behalte (120—124),

c) daß Leiturgien mit dem heiligen Cultus zusammenhingen und darum eine Dispensation von ihnen verwerflich sei (125—130),

d) daß sich verächtliches Gesindel und Unwürdige im Besitz der Atelie befänden (131—142).

III) Schluß.

1) Bemerkungen über jeden einzelnen von denen, die als Vertheidiger des Gesetzes auftreten werden (143—153),

2) die Schädlichkeit, ungewöhnliche Härte und das Ungebührliche und Unüberlegte des Gesetzes (154—162),

3) Ermahnung: die Folgen zu bedenken und sich durch nichts von dem, was man für recht und vortheilhaft erkannt, abbringen zu lassen (163—167).

Es erhellt aus dieser kurzen Uebersicht des Inhalts schon, daß die Einleitung, wie es bei einer Deuterologie d. h. einer Rede, der schon eine andere über denselben Gegenstand vorherging, nicht anders sein kann, nur in wenigen Worten besteht (Nicol. progymn. ed. Speng. III. S. 473, Hermog. II. S. 181. 323, wogegen Longin b. Phot. bibl. 265 p. 1470 die §§. 1—4 als Einleitung annimmt), und daß ferner der Rechtspunkt, d. h. die Nachweisung der Gesetzwidrigkeit des Leptineischen Gesetzes hier nur nebenbei erwähnt wird, weil sie Phormion bereits nachgewiesen hatte. Desto ausführlicher verbreitet sich aber unser Redner über den Schaden, den das Gesetz wie überhaupt so insbesondere dem guten Namen und Credit der Stadt bringen werde. A. Schäfer (Dem. 1, 371) sagt daher sehr richtig: „Die Rede gegen Leptines [eigentlich an Leptines, weil der Prozeß nicht gegen Leptines, sondern nur gegen sein Gesetz geführt wurde, daher im Griechischen auch *πρὸς Λεπτίνην* und nicht *κατὰ Λεπτίνου* steht, s. die zweite Hypothesis] ist unter allen uns über-

kommenen Reden die erste, welche [der 30 Jahre alte] Demosthenes selbst über [innere] öffentliche Angelegenheiten hielt [im Anfang des Jahres 354], und schon daraus erklärt es sich, daß der Redner sie mit besonderer Sorgfalt gearbeitet hat. Sie war, wie wir gesehen haben, eine Deuterologie: aber wenn sie darum auch bei den älteren Gesetzen, mit denen das Leptineische in Widerspruch steht, weniger verweilt, da Phormion schon davon gehandelt haben muß, und Demosthenes wohl bedacht ist, die Gegengründe, welche Leptines zu Gebote stehen, zu entkräften, so ist doch keine Seite, welche der Gegenstand bietet, unberührt gelassen, vielmehr die Frage ihrem ganzen Umfange nach behandelt. Jedoch ist es kaum so sehr der Scharfblick und die kluge Berechnung des Anwalts, welche uns entgegentritt [die freilich bisweilen auch durch Spitzfindigkeit mehr blendet als überzeugen kann, wie dies insbesondere §. 143, 147, 148 und auch 121 der Fall ist, und den noch jugendlichen Advokaten verräth, wie denn wohl auch in der Berechnung der jährlich die Leiturgie Leistenden durch Weglassung mancher seltneren Leistung die Summe der jährlichen Leiturgien absichtlich recht klein von ihm gemacht worden ist], sondern wir gelangen zu der Ueberzeugung, daß der Redner ganz eins ist mit der Sache, welche er verficht. So können wir denn nicht umhin zu rühmen und uns daran zu erfreuen, mit welcher Kraft innerlicher Ueberzeugung Demosthenes gleich im Beginn seiner politischen Laufbahn Treu und Glauben als die Grundsäulen der öffentlichen Wohlfahrt hinstellt und was Pflicht und Ehre gebietet, was des athenischen Namens würdig ist, als die alleinige Richtschnur für das Urtheil gelten läßt. Das hat unter den Alten namentlich der Stoiker Panätios anerkannt (Plut. Dem. 13.). In der Verhandlung mit dem Gegner finden wir bei aller Entschiedenheit doch ein so edles Maß gehalten, so wenig mischt sich die Leidenschaft in den Streit, daß wir auch hieran erkennen, nicht persönliche Feindschaft, noch das Sonderinteresse der von Leiturgien Befreiten, sondern der gute Ruf Athens sei es, für den er mit seiner Rede einstehe. Allerdings ist jene Schonung der Gegner zum Theil durch die Verhältnisse bedingt. Gebot doch schon der Umstand, daß Leptines nicht mehr persönlich für sein Gesetz in Anspruch genommen werden konnte, von directen Angriffen abzusehen, und bei aller Zurückhaltung hat Demosthenes ihm wenigstens die Ironie nicht erspart, die um so empfindlicher trifft, je

weniger sich Leidenschaftlichkeit darein mischte (13. 102. 112—145. 157 [vergl. Hermog. II. 372, Anon. III, 148]). Den andern Fürsprechern gegenüber äußert sich Demosthenes mit solcher Feinheit und hält so ausdrücklich jede verletzende Aeußerung fern, daß wir fühlen, es war ihm darum zu thun, die leitenden Volksredner nicht wider sich aufzubringen (bes. 152). Auch darin erkennen wir die Bescheidenheit des jungen Mannes, daß er häufig auf den Ausspruch älterer Leute sich beruft (52. 68. 77. 91. [s. Aristid. II. 489]). Aber diese Behutsamkeit wird nicht zu ängstlicher Befangenheit, sondern wo es gilt scheut er auch harte Worte nicht (74. 79. 119. 126) und namentlich am Schlusse steigert sich seine Rede zu lebhaftem Nachdruck und zu unverhohlnem Angriffe auf die Gegner (160 ff.), jedoch ohne von Leidenschaft sich hinreißen zu lassen. Und wie in diesem Stücke ist die Rede in ihrer ganzen Anlage und in allen ihren Theilen wohlbemessen. Wenn auch der Gedanke „durch Annahme des Leptineischen Gesetzes handeln wir ungerecht an dem Andenken verdienter Männer und unwürdig des athenischen Charakters" die Rede beherrscht, so finden wir doch nirgends eine lästige Wiederholung, sondern überall tritt er als unmittelbar geboten uns entgegen. Und so ist es in der ganzen Rede: Demosthenes wendet sich, wo er lobpreist und wo er lehrt was recht sei und was tadelnswerth, nicht sowohl an das Gefühl, als an das Urtheil der Richter, er hält sich vollkommen innerhalb der Grenzen der vorliegenden Verhandlung und jede Antithese [§. 1 f. Aps. 1, 363. §. 12 f. Minuc. 1, 122. §. 26 f. Tiber. III. 78], jedes Mittel kunstmäßiger Beredtsamkeit [die Frage an den Zuhörer §. 118 f. Tiber. III. 67; die Apostrophe §. 144 f. Tib. III. 61; der emphatische Ausdruck 153. 157 f. Arist. II. 494. 496; die Anastrophe §. 2 f. Tib. III. 70; die scheinbare Uebergehung von Gegengründen, die er doch eben dabei erwähnt §. 2 f. Hermog. II. S. 431, Aps. 1, 371; die Benutzung von Beispielen §. 11 f. Aps. 1, 374. Minuc. 1, 422, §. 73 Aps. 1, 375. Theon. II. 68; die lebhaften Schilderungen §. 76. 77. Minuc. 1, 423. Aristid. II. 495 und die Kunst der Periodirung §. 1. 2. 10. 11. 26. 31. 51. 56. 68. 71. 73. 76. 96 f. Hermog. II. 239. 241. 252. 306. 326. 329. 341. 372. Aristid. II. 478. 479. 481. 483. 507. 521. Demetr. III. 262. 265. 315. Anon. III. 129, alles ed. Sp.], es erscheint nicht als ein äußerlicher Schmuck, sondern wie unwillkührlich durch die

Sache gegeben. Das unterscheidet die Rede wesentlich von dem Charakter isokrateischer Wohlredenheit und rechtfertigt es, daß Cicero (orat. 31, 111) sie dem genus subtile beizählt, dem ein strenges Maß, saubere Ausführung und eine ruhige Haltung eigen ist. Aber nicht als mangelte ihr darum etwas an wirkender Kraft, als erheischte die Sache einen größeren Wortschwall, einen reicheren Schmuck, oder eine mit mehr Leidenschaft geführte Debatte: im Gegentheil erscheint sie dem Leser — so urtheilte Dionysios (Schr. an Amm. 1, 4 vergl. mit Theon. prog. b. Speng. II. S. 61) — als die anmuthigste und ausgeführteste aller demosthenischen Reden."

Der Erfolg der Rede war, wie Dion. Chrysost. 31, 128 berichtet, daß das Leptineische Gesetz abgeworfen und aufgehoben wurde, und der Umstand, daß Ktesippos, Chabrias' Sohn, auf einer Inschrift (Westermann Dem. II. 148) als Choreg erscheint, beweist hiergegen um so weniger, als Ktesippos ein Verschwender war (Rehdantz vit. Iphicr. S. 230 u. ff.) und daher wohl freiwillig eine Choregie übernommen haben kann. Daß aber auch das neue von Apsephion dagegen aufgestellte Gesetz wirklich ins Leben getreten sei, beweist der Umstand, daß Hyperides nach Eubulos' Tode gegen die demselben erblich verliehenen Ehrengaben auftrat, s. Schol. zu Aesch. 2, 8 und Sauppe Or. Att. fr. II. 293. Wenn aber Westermann meint, daß man sofort nach Abwerfung des Leptineischen Gesetzes über das neue Gesetz Apsephions Beschluß gefaßt habe, so widerspricht dies den deutlichen Worten unsers Redners, wie sie §. 100 u. 137 stehen, denn wozu bedurfte es heiliger Versicherungen, man werde das Gesetz wirklich einbringen, die Thesmotheten sollten das Versprechen protokolliren, wozu der Aufforderung an die Gegner, daß sie es ja nöthigenfalls selbst einbringen könnten, wenn das neue Gesetz schon so gut wie als eingebracht zu betrachten wäre? Nun sagt zwar der Redner §. 99 allerdings, daß nach Solonischer Satzung eigentlich das neue Gesetz nach Abwerfung des Alten in Giltigkeit trete, indessen erkennt doch der Redner eben dort an, daß die Sache zweifelhaft sei, wie sie, wenn die Sache, wie Westermann glaubt, vor den Nomotheten verhandelt wurde, nicht zweifelhaft sein konnte. Allein das Letztere ist wohl mit Recht von Schömann (de causa Leptin. 1855 S. 5 f.) und nach ihm von A. Schäfer (Dem. 1, 378) wie früher schon von Wolf (prolegg. p. 141) und Schömann (de comit. p. 250) bezweifelt

worden. Es ist nämlich nicht wahrscheinlich, daß jenes Verfahren, wie es oben angegeben wurde, daß man nämlich in der ersten Volksversammlung des Jahres auf ein fehlerhaftes Gesetz aufmerksam machte und dagegen ein neues aufstellte, bei einem Gesetz in Anwendung kommen konnte, welches noch gar nicht giltig, sondern in Folge erhobenen Einspruchs bis Ausgang der Sache suspendirt war. Und war nun auch die Jahresfrist, binnen welcher der Urheber desselben verantwortlich war, verstrichen und der eigentliche Kläger verstorben, so hatte doch der Sohn desselben die Klage seinerseits aufgenommen und war an die Stelle des Vaters getreten. Wie hätte sonst auch vor den Thesmotheten eine Vorverhandlung mit Leptines stattfinden können, wie sie §. 98 erwähnt ist? Es handelte sich daher eigentlich nur darum, die Gesetzwidrigkeit des Leptineischen Gesetzes nachzuweisen, und der Umstand, daß man, um die Verwerfung desto leichter zu bewirken, ein Gesetz dagegen aufgestellt hatte, konnte das Verfahren im Allgemeinen, wie es bei der *γραφὴ παρανόμων* gesetzlich war, nicht abändern. Daß aber das neue Gesetz nicht in dem Sinne aufgestellt war, um wie bei dem oben geschilderten Geschäftsgange, wo es den Erlaß neuer Gesetze galt, nach Verwerfung des alten an dessen Stelle zu treten, geht, wie gesagt, deutlich aus dem muthmaßlichen Einwand der Gegner (98) hervor, man habe dasselbe bloß um das alte desto leichter stürzen zu können daneben gestellt, man denke nicht daran, es wirklich (wenn die Zeit dazu da sei) einbringen zu wollen. Denn ein solcher Einwand war dann gar nicht möglich und am allerwenigsten unter so starken Betheuerungen des Gegentheils zu widerlegen. Die Bemerkung des Demosthenes aber (§. 99), daß eigentlich das neue Gesetz nach Abwerfung des alten in Kraft zu treten habe, bezieht sich wohl blos darauf, daß diese gesetzliche Bestimmung allerdings vorhanden war, aber für den Fall, wenn es sich nicht um eine Klage über Paranomie, sondern wirklich um eine Verbesserung der Gesetzgebung handelte. Demosthenes sagt also: eigentlich wäre das neue Gesetz sofort nach Abwerfung des alten giltig, denn so steht es in den alten Satzungen über den Modus der Gesetzgebung, indessen dürften das die Gegner in dem gegenwärtigen Falle, wo es sich nicht um Verbesserung der Gesetzgebung in der von Solon vorgeschriebenen Weise, sondern um einen einzelnen Fall der Paranomie handelt, schwerlich zugeben und so will ich den Punkt nicht weiter be-

rühren. Wenn aber endlich Westermann sich auf §. 94 und hier besonders auf die Worte beruft: *τούτων — οὐδ᾽ ὁτιοῦν ἐποίησε Λεπτίνης — ἡμεῖς δὲ πάντα, καὶ παρεισφέρομεν κ. τ. ἑ.*, so heißen diese weiter nichts als während Leptines, der Urheber des Gesetzes, die gesetzlichen Formalitäten dabei nicht erfüllt hat, verfahren wir (*ποιοῦμεν*) dagegen in allem den Gesetzen gemäß und weisen nicht nur die Paranomie und Schädlichkeit desselben in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, sondern stellen sogar, was wir nicht nöthig hätten, ein viel besseres und gerechteres dagegen auf. Supplirt man dagegen zu *πάντα* mit Westermann *ἐποιήσαμεν*, so ist nicht nur das Präs. *παρεισφέρομεν* auffällig, sondern auch der ganze Satz mit *καί*, denn in dem *πάντα* lag ja auch die Entgegenstellung eines andern Gesetzes.

Von Einzelausgaben ist bei unsrer Rede, welche von den Alten häufig unter dem Titel *περὶ τῶν ἀτελειῶν, περὶ τῆς ἀτελείας*, auch wohl *ὑπὲρ τῶν ἀτελειῶν*, aber auch unter dem, wie ihn die Hdschr. bieten, *ὁ πρὸς Λεπτίνην λόγος* citirt wird, die von Fr. Aug. Wolf Hall. 1790 besonders bemerkenswerth, der daher auch überall, wo wir Wolf ohne ein H. schreiben, zu verstehen ist. Außerdem giebt es dergleichen von Pilehotte, Lugd. 1606, Taylor Lond. 1741, Thorlacius Hafn. 1803, Bremi Zürich 1831 und mit der gegen Meidias zusammen von Joh. Rihelius Argent. 1567, sowie eine deutsche Uebersetzung: Dem. Rede gegen das Gesetz des Leptines mit Einleit. u. erklär. Anm. versehen, Ansbach 1822, und eine hierher gehörige Abhandlung von Schömann de lege Leptinea 1855.

ΠΕΡΙ ΤΗΣ ΑΤΕΛΕΙΑΣ ΠΡΟΣ ΛΕΠΤΙΝΗΝ.

Ueber die Befreiung von Staatslasten gegen Leptines.

ΛΙΒΑΝΙΟΥ ΥΠΟΘΕΣΙΣ[1]).

(1). Ἡ τῶν Ἀθηναίων πόλις ἄλλοις τε ἐτίμα τοὺς εὐεργέτας 452 καὶ ἀτελείᾳ λειτουργιῶν. πολλῶν οὖν λαμβανόντων αὐτὴν σπάνις ἐδόκει τῶν λειτουργησόντων εἶναι. διὰ τοῦτο Λεπτίνης νόμον εἰσήνεγκεν εἶναι μηδένα ἀτελῆ, μηδὲ[2]) τὸ λοιπὸν ἐξὸν εἶναι[3]) τῷ δήμῳ δοῦναι, τὸν δὲ ἀτέλειαν αἰτ΄σαντα πάσχειν τὰ κατὰ τοῦτον. ἐγράψαντο τοῦτον τὸν νόμον[4]) πρότερον μὲν ἄλλοι, μεθ' ὧν καὶ Βάθιππος, καὶ οὐκ ἐπεξῆλθεν, ἢ χρήματα λαβὼν ἢ νόσῳ περιπεσών, νῦν δὲ Φορμίων καὶ Κτήσιππος ὁ Χαβρίου παῖς καί τινες μετ' αὐτῶν, οἷς συνήγορος Δημοσθένης γίνεται. (2.) ὁ μὲν οὖν Λεπτίνης πλέον ἰσχύει τῷ συμφέροντι (τὴν γὰρ χρείαν προΐσχεται), ὁ δὲ Δημοσθένης τῷ τε ἐνδόξῳ καὶ τῷ δικαίῳ, τῷ δικαίῳ

[1]) *ΛΙΒΑΝΙΟΥ ΥΠΟΘΕΣΙΣ*] B. b. BS. D. haben *Λιβανίου* nicht.

[2]) *μηδὲ*] B. *μήτε.*

[3]) *ἐξὸν εἶναι*] V. *ἐξεῖναι.*

[4]) *πάσχειν τὰ κατὰ τοῦτον. ἐγράψαντο τοῦτον τὸν νόμον*] Die Uebr. lesen: *πάσχειν τὰ ἔσχατα· τοῦτον ἐγράψαντο τὸν νόμον.* Indessen konnte der Schriftsteller die Atimie nicht einfach durch *τὰ ἔσχατα* bezeichnen, da dieses gewöhnlich die Todesstrafe bezeichnet. Ich habe daher das, was B (Bav.) F und Y am Rande haben, nämlich *τὰ κατὰ τοῦτον* „das nach diesem (Gesetze) Verhängte“ aufgenommen. In Georg. dagegen (Walz Rhett. VI. p. 537) fehlen die Worte: *τὸν δὲ ἀτέλειαν — ἔσχατα,* Im Folg. habe ich dann mit demselben Georgios *ἐγράψαντο τοῦτον τὸν νόμον* geschrieben, Venet. u. Vindob. haben *ἐγράψαντο τοῦτον νόμον.*

μὲν ὅτι δίκαιόν ἐστι τοὺς εὖ ποιήσαντας ἀντευπεπονθέναι καὶ τοὺς ὀρθῶς ἀντιλαβόντας[1]) τῶν δοθέντων μὴ ἀφαιρεῖσθαι, τῷ δὲ ἐνδόξῳ διότι τάχα μὲν καὶ ἄλλοις αἰσχρὸν ἃ δεδώκασιν ἀφαιρεῖσθαι, Ἀθηναίοις δὲ οὐχ ἥκιστα, οἷς ἀντ' ἄλλου γνωρίσματος τὸ μεγαλόψυχον προσεῖναι δοκεῖ. ἐπιδεικνύει δὲ ὅτι καὶ παρανόμως εἰσήνεγκε τὸν νόμον· λέγει γὰρ νόμον τὸν κελεύοντα ἀναιρεῖν πρῶτον τὸν ἐναντίον νόμον, καὶ τότε αὐτὸν τιθέναι νόμον, ἵνα μὴ ἀλλήλοις ἐναντίοι νόμοι εὑρίσκωνται.

ΑΛΛΩΣ.

(1.) Ὁ πρὸς Λεπτίνην λόγος ἐπιγραφὴν ἔχει τοιαύτην, ἐπειδήπερ παρελθόντος τοῦ χρόνου ἐν ᾧ ὑπεύθυνος ἦν κρίσει καὶ τιμωρίᾳ γράφων τις νόμον, ἐφαίνετο Λεπτίνης ἀκίνδυνος· ὅθεν πρὸς αὐτόν, ἀλλ' οὐ κατ' αὐτοῦ ὁ λόγος. ἡ δὲ ὑπόθεσις οὕτως ἔχει. σύνηθες ἦν τῇ πόλει τῶν Ἀθηναίων τιμᾶν τοὺς εὐεργέτας μάλιστα πολλαῖς καὶ διαφόροις τιμαῖς καὶ δὴ καὶ ἀτελείᾳ. πολλῶν δὲ εἰληφότων καὶ ἀστῶν καὶ ξένων ἐπέλειψαν οἱ λειτουργήσοντες, καὶ διὰ τοῦτο σχεδὸν τῶν λειτουργιῶν περιισταμένων εἰς τοὺς ἀπόρους, Λεπτίνης τῶν πολιτευομένων ἀνὴρ οὐκ ἀδόκιμος ἔγραψε νόμον αὐτοῖς ῥήμασιν οὕτως ἔχοντα, "ὅπως ἂν οἱ πλουσιώτατοι λειτουργῶσι, μηδένα ἀτελῆ εἶναι πλὴν τῶν ἀφ' Ἁριστογείτονος καὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῷ
453 δήμῳ αἰτηθέντι διδόναι· εἰ δέ τις ἁλῷ αἰτῶν, ἄτιμον αὐτὸν εἶναι καὶ γένος καὶ οἰκίαν, καὶ ὑποκεῖσθαι γραφαῖς καὶ ἐνδείξεσιν· εἰ δὲ καὶ ἐν τούτοις ἁλῷ, ἔνοχον εἶναι τοῖς αὐτοῖς οἷσπερ καὶ οἱ[2]) δικάζοντες, ὅταν ὀφείλοντες τῷ δημοσίῳ δικάζωσι." (2.) τοῦ νόμου οὖν οὕτως ἔχοντος ἐγράψατο μὲν τὸ πρότερον Βάθιππος Λεπτίνην, ὃς ἀπέθανε πρὶν εἰσελθεῖν τὴν γραφήν. κἆτα διετρίβη χρόνος, καὶ γέγονε Λεπτίνης ἀνεύθυνος· νόμος γὰρ ἦν τὸν γράψαντα νόμον ἢ ψήφισμα μετὰ ἐνιαυτὸν μὴ εἶναι ὑπεύθυνον. ὅμως ἐπειδὴ καὶ οὕτω κατὰ τῶν νόμων ἐξῆν ποιεῖσθαι τὰς κατηγορίας, κἂν οἱ γράψαντες ἔξω κινδύνων ὦσι, μετὰ τὸν

[1]) ἀντιλαβόντας] B. b. BS. ἄν τι λαβόντας.
[2]) οἷσπερ καὶ οἱ] B. b. D. οἷσπερ οἱ.

ἐνιαυτὸν ἐπέστη κατήγορος Ἀψεφίων[1]) υἱὸς Βαθίππου, ᾧ συνηγόρει Φορμίων ὁ ῥήτωρ, καὶ Κτήσιππος ὁ υἱὸς Χαβρίου, ᾧ συνηγόρει Δημοσθένης. τούτων οὖν κατηγόρων ἐπιστάντων κατὰ τοῦ νόμου πεποίηνται[2]) τὴν γραφήν. (3.) ἡ δὲ στάσις πραγματικὴ ἔγγραφος. κεφάλαια δὲ τοῦ λόγου τὸ νόμιμον, τὸ συμφέρον, τὸ δίκαιον.

Ἀναγκαῖον δὲ εἰπεῖν τὰς δικαιολογίας ἑκατέρων. καὶ ὁ μὲν Λεπτίνης ἰσχυρίζεται τῷ συμφέροντι διὰ τὸ περιποιεῖν λειτουργούς, ἀλλὰ καὶ τῷ δικαίῳ. καὶ τῷ μὲν συμφέροντι, ὅτι[3]) ἀσύμφορον ὑμῖν[4]) γίνεται, ἐὰν οἱ πένητες μόνοι λειτουργῶσιν· ἀπορήσουσι γὰρ τῷ χρόνῳ, καὶ οὐχ ἕξετε τοὺς λειτουργοῦντας· τῷ δὲ δικαίῳ[5]), ὅτι οὐκ ἔστι τοὺς[6]) μὲν ἀδεῶς πλουτεῖν, τοὺς δὲ λειτουργοῦντας ἀεὶ πένεσθαι. ὁ δὲ κατήγορος ἰσχυρίζεται τῷ νομίμῳ καὶ τῷ δικαίῳ καὶ τῷ συμφέροντι. καὶ ἔστι τὸ νόμιμον διπλοῦν, περί τε τὸ πρόσω- 454
πον καὶ τὸ πρᾶγμα. καὶ περὶ μὲν τὸ πρόσωπον, ἀφ' ὧν αὐτὸν ἐχρῆν ποιῆσαι, οὐκ ἐποίησε· παρέβη γὰρ τὸν θεσμόν. θεσμὸς δέ ἐστι νόμος παρακελευόμενος πῶς δεῖ νομοθετεῖν. ἔδει γὰρ αὐτὸν γράψαντα τιθέναι ἔμπροσθεν τῶν ἐπωνύμων καὶ ἐν νομοθέταις κυρῶσαι· τοῦτο οὐκ ἐποίησε. περὶ δὲ τὸ πρᾶγμα, ὅτι παρέβη ὁ νόμος οὗτος παλαιὸν νόμον τὸν λέγοντα τὰς τοῦ δήμου δωρεὰς εἶναι βεβαίας· ὑπεναντίος οὖν τῶν νόμων οὗτός ἐστιν, ὅτι κελευόντων ἐκείνων, ὅσας ὁ δῆμος δέδωκε δωρεάς, κυρίας εἶναι, οὗτος ἀφαιρεῖσθαι τὰς δεδομένας βιάζεται. τῷ δὲ δικαίῳ ἰσχυρίζεται, ὅτι οὐ δεῖ τοὺς εὐεργέτας ἀποστερεῖν δωρεῶν. τῷ δὲ συμφέροντι τριχῶς ἰσχυρίζεται, πρῶτον μὲν ὅτι ἀσύμφορον ὑμῖν

[1]) *Ἀψεφίων*] B. b. BS. V. mit d. Hdschr. *Ἀφεψίων*. Ebenso §. 4. S. die Rede §. 144.

[2]) *ἐπιστάντων κατὰ τοῦ νόμου πεποίηνται*] V. *ἐπιστάντων πεποίηνται κατὰ τοῦ νόμου.*

[3]) *λειτουργούς, ἀλλὰ καὶ τῷ δικαίῳ. καὶ τῷ μὲν συμφέροντι, ὅτι*] So D. mit den Codd. TC., die Uebr. bloss *λειτουργούς· καὶ ὅτι.*

[4]) *ὑμῖν*] B. b. *ἡμῖν.*

[5]) *λειτουργοῦντας· τῷ δὲ δικαίῳ*] So D. mit Codd. TC., die Uebr. *λειτουργοῦντας· ἀλλὰ καὶ δικαίῳ.*

[6]) *ὅτι οὐκ ἔστι τοὺς*] B. b. BS. *ὅτι δεινόν ἐστι τοὺς.*

γενήσεται ἐὰν τοὺς εὐεργέτας ἀφαιρῆσθε τὴν δωρεάν· οὐκέτι γὰρ ὁ Λεύκων πέμψει ὑμῖν τὸν σῖτον[1]) *ἐκ τοῦ Βοσπόρου. δεύτερον δὲ ὅ τι*[2]) *ἀσύμφορον ὑμῖν ἔσται· οὐκέτι γὰρ εὐεργετήσει τις τὴν πόλιν, στερουμένους τῆς δωρεᾶς ὁρῶν τοὺς ἄλλους. τρίτον δὲ, ὅτι ἀδοξήσετε. δόξετε γὰρ ἀγνώμονες εἶναι.*

(4.) *Ἔστι δὲ ὁ λόγος οὗτος δευτερολογία· ὁ Ἀψεφίων γὰρ ὡς πρεσβύτερος ἔλαβε τὴν πρωτολογίαν. οὐκοῦν ὁ Λεπτίνης προηγουμένως τῷ συμφέροντι χρῆται, φάσκων ἐν σπάνει καθεστάναι τὴν πόλιν τῶν λειτουργούντων, δευτέρῳ*
455 *δὲ τῷ δικαίῳ, ὅπερ ἀπὸ τῆς ἰσότητος θεωρεῖται· πάνυ γάρ, φησὶν, ἐστὶ δεινὸν*[3]) *τινὰς μὲν πλουτεῖν ἀτελείας ἐπειλημμένους, τὴν πόλιν δὲ μηδὲ τῶν λειτουργούντων εὐπορεῖν.* (5.) *προβάλλεται δὲ ὁ ῥήτωρ τῷ μὲν δοκεῖν τὴν κατηγορίαν τοῦ νόμου, συνυποδύεται δὲ καὶ συγκατασκευάζει*[4]) *καὶ τὴν σύστασιν τοῦ οἰκείου νόμου. ἐν γὰρ τῷ νομίμῳ κεφαλαίῳ καθίστησιν ἀνταναγινώσκων καὶ ἀντιτιθεὶς καὶ ἀντεξετάζων ἀμφοτέρους τοὺς νόμους, καὶ τὸ διάφορον ὅσον δεικνύς. ἵνα δὲ μὴ ἐξαίφνης μηδὲ ἀναρμόστως παρέχηται τῶν νόμων τὴν σύστασιν, ἐκ πολλοῦ παρεσκεύασε. καὶ ἡ πρώτη γε ἀντίθεσις τοῦ λόγου τῷ μὲν δοκεῖν ἐστι*[5]) *παρὰ Λεπτίνου, τῇ δ' ἀληθείᾳ πρὸς σύστασιν τοῦ οἰκείου συμφέροντος ἐξεύρηται, ἵνα φαίνηται ὁ ἀντίδικος τὸν Δημοσθένους εἰσάγων νόμον. τί γὰρ ὁ Δημοσθένους βούλεται νόμος; τὰς δωρεάς, ὅσας ὁ δῆμος ἔδωκε, κυρίας εἶναι, τοὺς δὲ ἔχοντας κρίνεσθαι, ἵν', εἰ μὲν ἄξιοι, ἔχωσιν, εἰ δὲ ἀναξίως ἔχειν δοκοῖεν, ἐλεγχθέντες ἀφαιρεθῶσιν. οὐκοῦν αὐτὸς ὁ Λεπτίνης τὸν Δημοσθένους νόμον κεκύρωκεν. τί γὰρ*[6])*; αἰτιᾶται κατ' ἀρχὰς εὐθὺς ὅτι πολλοὶ τῶν εἰληφότων εἰσὶν ἀνάξιοι· οὐκοῦν ἔχει τὸν Δημοσθένους νόμον τοὺς ἀναξίους ἐκκρίνοντα. καὶ*

[1]) *πέμψει ὑμῖν τὸν σῖτον*] So D. mit Codd. TC. Die Uebr. *πέμψει τὸν σῖτον ὑμῖν.*

[2]) *ὅ τι*] B. b. D. BS. *ὅτι.*

[3]) *φησὶν, ἐστὶ δεινὸν*] B. b. BS. V. *φησι, δεινόν ἐστι.*

[4]) *συγκατασκευάζει*] So mit TC. Die Uebr. *κατασκευάζει.*

[5]) *ἐστι*] B. b. V. *ἐστὶ,* D. *ἔστι.*

[6]) *τί γὰρ*] B. *ἔτι γὰρ.*

διὰ τοῦτο πανταχοῦ[1]) κατέσπαρται· ὁ γὰρ πολὺς περὶ αὐτοῦ λόγος ἐθίζει τοὺς δικαστὰς πρὸς τὴν τοῦ νόμου μετὰ μικρὸν ἀνάγνωσιν. (6.) ἰδὼν δὲ ὅτι Λεπτίνης ἐκεῖνον ἔχει τὸν ἰσχυρότατον λόγον, ὡς ἂν οἱ πλουσιώτατοι λειτουργῶσι, ἀτελῆ μηδένα εἶναι[2]), οὐ ταύτην ἔθηκε προηγουμένην ἀντίθεσιν, 456 ἀλλὰ τὴν λυσιτελοῦσαν αὐτῷ[3]) καὶ τὴν μέλλουσαν εἰσφέρειν τὸν παρ' αὐτοῦ[4]) νόμον. ὅταν γὰρ λέγῃ "καὶ τούτῳ πλείστῳ χρήσεται τῷ λόγῳ", σοφίζεται τοὺς ἀκούοντας· οὐ γὰρ τῷ περὶ τῶν ἀναξίων πολλῷ χρήσεται λόγῳ, ἀλλὰ τῷ δηλονότι σπανίζειν τὴν πόλιν τῶν λειτουργούντων καὶ τῷ συμφέρειν μετατιθέναι τὰς λειτουργίας ἀπὸ τῶν ἀπόρων εἰς τοὺς εὐπόρους.

(7.) Ἔστι δὲ τὸ μὲν εἶδος τοῦ λόγου δικανικόν, εἴ γε κρίσις ἐστὶν ἐπὶ τῷ νόμῳ[5]), ἡ δέ γε ὕλη πᾶσά ἐστι διπλῆ, καὶ ταύτης ἡ μέν ἐστι δικαανικὴ ἡ δὲ συμβουλευτική. εὕροις δ' ἂν οὐδὲ πανηγυρικῆς ἰδέας ἀμοιροῦντα τὸν λόγον, ἐν οἷς πειρᾶται σεμνύνειν ἕκαστον[6]) τῶν εὐεργετῶν· καὶ γὰρ ἐνταῦθα εὑρήσεις ἄξια τῶν ἀνδρῶν ἐγκώμια καὶ λόγους εὐφήμως ἁρμόττοντας ταῖς ἐκείνων πράξεσιν, οἷον ὡς ὅταν ἐμπομπεύῃ τοῖς Κόνωνος καὶ Χαβρίου κατορθώμασι καὶ τοῖς Ἐπικέρδους καὶ τῶν ἐκ Θάσου καὶ Κορίνθου καὶ Λεύκωνος. ἰτέον δὲ ἐπὶ τὴν μεταχείρισιν τοῦ λόγου.

[1]) πανταχοῦ] So D. mit TC., die Uebr. πάντων.

[2]) ἀτελῆ μηδένα εἶναι] So D. mit TC., die Uebr. μηδένα ἀτελῆ εἶναι.

[3]) αὐτῷ] BS. D. αὐτῶ.

[4]) αὐτοῦ] BS. D. αὐτοῦ.

[5]) ἐπὶ τῷ νόμῳ] So D. mit TC., die Uebr. ἐπὶ τὸν νόμον.

[6]) πειρᾶται σεμνύνειν ἕκαστον] V. πειρᾶται ἕκαστον ohne σεμνύνειν.

1 Ἄνδρες δικασταί, μάλιστα μὲν ἕνεκα τοῦ νομίζειν συμ-
457 φέρειν τῇ πόλει λελύσθαι τὸν νόμον, εἶτα καὶ τοῦ παιδὸς ἕνεκα τοῦ Χαβρίου ὡμολόγησα τούτοις, ὡς ἂν οἷός τ' ὦ, συνερεῖν. ἔστι δ' οὐκ ἄδηλον ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι τοῦθ', ὅτι Λεπτίνης, κἂν τις ἄλλος ὑπὲρ τοῦ νόμου λέγῃ, δίκαιον μὲν οὐδὲν ἐρεῖ περὶ αὐτοῦ, φήσει δ' ἀναξίους τινὰς ἀνθρώπους εὑρομένους ἀτέλειαν ἐκδεδυκέναι τὰς λειτουργίας,
2 καὶ τούτῳ πλείστῳ χρήσεται τῷ λόγῳ. ἐγὼ δ', ὅτι μὲν τινῶν κατηγοροῦντα πάντας ἀφαιρεῖσθαι τὴν δωρεὰν τῶν ἀδίκων ἐστίν, ἐάσω· καὶ γὰρ εἴρηται τρόπον τινὰ καὶ ὑφ' ὑμῶν ἴσως γιγνώσκεται· ἀλλ' ἐκεῖν' ἂν ἐροίμην ἡδέως αὐτόν, τίνος ἕνεκ', εἰ τὰ μάλιστα μή τινες ἀλλὰ πάντες ἦσαν ἀνάξιοι, τῶν αὐτῶν ἠξίωσεν ὑμᾶς τε καὶ τούτους. ἐν μὲν γὰρ τῷ γράψαι μηδέν' εἶναι ἀτελῆ τοὺς ἔχοντας ἀφείλετο τὴν ἀτέλειαν, ἐν δὲ τῷ προσγράψαι "μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι δοῦναι" ὑμᾶς τὸ δοῦναι [ὑμῖν ἐξεῖναι[1])]. οὐ γὰρ ἐκεῖνό γ' ἔνεστιν εἰπεῖν, ὡς τὸν αὐτὸν τρόπον ὅνπερ τοὺς ἔχοντας τὴν[2]) δωρεὰν ἀναξίους ἐνόμιζεν[3]), οὕτω καὶ τὸν δῆ-

[1]) *δοῦναι [ὑμῖν ἐξεῖναι]* B. b. BS. V. mit d. Hdschr. *δοῦναι ὑμῖν ἐξεῖναι.* Doch s. §. 160 u. vergl. Wolf u. Dind. z. d. St. In dem Mislaut des Hiats glaubte Demetr. §. 246, ed. Sp. III. 315 eine besondere Kraft der Rede zn bemerken.

[2]) *τοὺς ἔχοντας τὴν*] B. b. BS. V. *τοὺς ἔχοντας ἀφείλετο τὴν.* In *Σ.* ist *ἀφείλετο* von alter Hand getilgt. Westermann schrieb *οὓς ἔχοντας ἀφείλετο τὴν.*

Männer vom Gericht! Hauptsächlich in der Ueberzeugung, daß 1
dem Staate die Aufhebung des Gesetzes fromme, dann aber auch 457
des Sohnes von Chabrias halber habe ich mich dazu verstanden, ihre Sache nach Kräften mit zu führen. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, Ihr Männer Athens, daß Leptines und wer sonst noch für das Gesetz sprechen mag, schwerlich einen Rechtsgrund dafür angeben wird, wohl aber wird er sagen, es hätten sich Unwürdige die Befreiung zu verschaffen gewußt und sich dadurch jenen Leistungen entzogen, und er wird sich vor Allem hierüber des weiteren verbreiten. Ich will nun die Unbilligkeit, die darin liegt, daß 2
Jemand, weil er Beschwerden über Einzelne zu führen hat, Allen ihre Ehrengabe nehme, unberührt lassen. Denn es ist in gewisser Beziehung schon gesagt und Ihr seid wohl auch selbst davon überzeugt. Aber das eine möchte ich ihn denn doch gern fragen, warum er selbst für den Fall, daß nicht bloß Einige sondern Alle als Unwürdige erschienen, Euch und sie mit gleichem Maaße gemessen hat. Denn in der Bestimmung, Niemand soll von Staatslasten frei sein, hat er den Berechtigten die Befreiung, und in dem Zusatze: „und es soll ferner nicht verstattet sein, sie zu verleihen", Euch das Recht der Verleihung genommen. Nun kann er doch unmöglich sagen, daß in derselben Weise, wie er die Inhaber der Ehrengabe für unwürdig hielt, er auch die Bürgerschaft des Rechts

[3]) ἐνόμιζεν] B. b. BS. νομίζων.

μον ἀνάξιον ἡγεῖτο κύριον εἶναι τοῦ δοῦναι, ἐάν[1]) τῳ βού-
3 ληται. ἀλλὰ νὴ Δί' ἐκεῖν' ἂν ἴσως εἴποι πρὸς ταῦτα, ὅτι
458 διὰ τὸ ῥᾳδίως ἐξαπατᾶσθαι τὸν δῆμον, διὰ τοῦθ' οὕτως
ἔθηκε τὸν νόμον. τί οὖν κωλύει πάντ' ἀφῃρῆσθαι καὶ ὅλως
τὴν πολιτείαν ὑμᾶς κατὰ τοῦτον τὸν λόγον; οὐ γάρ ἐστιν
ἐφ' ὅτου τοῦτ' οὐ πεπόνθατε τῶν πάντων, ἀλλὰ καὶ ψη-
φίσματα πολλὰ πολλάκις ἐξαπατηθέντες κεχειροτονήκατε,
καὶ συμμάχους ἤδη τινὰς ἥττους ἀντὶ κρειττόνων ἐπείσθηθ'
ἑλέσθαι, καὶ ὅλως ἐν οἶμαι πολλοῖς οἷς πράττετε καὶ τοι-
4 οῦτό τι συμβαίνειν ἀνάγκη. ἆρ' οὖν θησόμεθα νόμον διὰ
ταῦτα μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῇ βουλῇ μηδὲ τῷ δήμῳ μήτε
προβουλεύειν μήτε χειροτονεῖν μηδέν; ἐγὼ μὲν οὐκ οἶμαι·
οὐ γάρ ἐσμεν ἀφαιρεθῆναι δίκαιοι περὶ ὧν ἂν ἐξαπατη-
θῶμεν, ἀλλὰ διδαχθῆναι πῶς[2]) τοῦτο μὴ πεισόμεθα, καὶ
θέσθαι νόμον οὐχ ὃς ἀφαιρήσεται τὸ κυρίους ἡμᾶς εἶναι,
ἀλλὰ δι' οὗ τὸν ἐξαπατῶντα τιμωρησόμεθα.
5 Εἰ τοίνυν τις ἐάσας ταῦτα αὐτὸ καθ' αὑτ' ἐξετάσειε,
πότερόν ποτε[3]) λυσιτελέστερόν ἐστι κυρίους μὲν ὑμᾶς εἶναι
τῆς δωρεᾶς, ἐξαπατηθέντας δέ τι[4]) καὶ φαύλῳ τινὶ δοῦναι,
ἢ διὰ τοῦ[5]) παντελῶς ἀκύρους γενέσθαι μηδ' ἂν ἄξιόν τιν'
εἴδητε, ἐξεῖναι τιμῆσαι, εὕροιτ' ἂν μᾶλλον ἐκεῖνο λυσιτελοῦν.
διὰ τί; ὅτι ἐκ μὲν τοῦ πλείονας ἢ προσήκει[6]) τιμᾶν πολλοὺς
εὖ ποιεῖν προκαλεῖσθ' ὑμᾶς, ἐκ δὲ τοῦ μηδενὶ μηδέν, μηδ'[7])
ἂν ἄξιος ᾖ, διδόναι πάντας ἀπείρξετε τοῦ φιλοτιμεῖσθαι.
6 πρὸς δὲ τούτῳ καὶ δι'[8]) ἐκεῖνο, ὅτι οἱ[9]) μὲν ἀνάξιόν τινα τι-
μήσαντες εὐηθείας τινὰ δόξαν ἔχοιεν ἄν, οἱ δὲ τοὺς ἀγα-
θόν τι ποιοῦντας ἑαυτοὺς[10]) μὴ τοῖς ὁμοίοις ἀμειβόμενοι κα-

[1]) δοῦναι, ἐάν] B. V. δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ, ἐάν.

[2]) πῶς] B. ὅπως.

[3]) πότερόν ποτε] BS. πότερόν τι, angebl. nach Σ, der aber eine Zeile weiter unten erst τι für ποτε hat.

[4]) δέ τι] So D. (Oxf.) mit Σ. Die Uebr. δέ ποτε.

[5]) τοῦ] B. D. τὸ.

[6]) προσήκει] B. προσῆκε, Σ u. ΑΥΩ k r s haben προσήκει mit üb. d. ει geschr. ε, F. προσήκει.

[7]) μηδενὶ μηδέν, μηδ'] Σ nebst FΥΩ r s t v. bloss μηδενί, μηδ'.

[8]) τούτῳ καὶ δι'] BS. b. mit Σ pr. bloss τούτῳ δι'.

unwürdig erachtete, sie, wann und an wen sie irgend will, zu ver- 3
leihen. Aber er könnte, bei Gott! vielleicht das dagegen einwenden, 458
er habe das Gesetz um deswillen so gegeben, weil sich die Bürger-
schaft gar so leicht täuschen lasse. Nun, was hindert ihn aus diesem
Grunde Euch Alles und so überhaupt die Staatsleitung selbst zu
entziehen? Denn es giebt wohl im Ganzen nichts, wo Euch das
nicht begegnet wäre, sondern Ihr habt schon so manchesmal irre-
geführt für so manchen Beschluß gestimmt und Euch z. B. ver-
leiten lassen, weniger vortheilhafte Bundesgenossen den vortheilhaf-
teren vorzuziehen, und überhaupt muß, sollte ich meinen, bei der
Masse dessen, was Ihr verhandelt, hie und da auch so etwas vor-
kommen. Sollen wir also deshalb ein Gesetz geben, daß in Zu- 4
kunft weder der Rath einen Vorbeschluß fassen noch das Volk über
irgend etwas abstimmen dürfe? das doch wohl schwerlich. Denn
es wäre doch nicht billig, uns alles das nehmen zu wollen, wobei
wir getäuscht werden könnten, eher sollte man uns darüber beleh-
ren, wie wir kein solches Schicksal zu befahren haben, und nicht
ein Gesetz geben, welches uns die Machtvollkommenheit dazu neh-
men soll, sondern eins, wie wir den, der uns täuscht, bestrafen
können.

Betrachtet man aber, abgesehen davon, die Sache an und für 5
sich, ob es nämlich vortheilhafter sei Euch das Recht Ehrengaben
zu verleihen und damit die Möglichkeit zu lassen durch eine statt-
findende Täuschung auch einem Unwürdigen eine dergleichen zu er-
theilen, oder durch den gänzlichen Verlust dieses Rechts auch einen,
den Ihr derselben würdig findet, nicht auszeichnen zu dürfen, so
dürftet Ihr jenes leicht als das vortheilhaftere erkennen. Und warum
das? nun weil Ihr dadurch, daß Ihr mehr Leute, als es verdienen,
auszeichnet, viele aufmuntert, sich um Euch verdient zu machen,
während Ihr dann, wenn Ihr Keinem, und sollt' er dessen noch so
würdig sein, etwas gebt, in allen den Ehrgeiz erstickt. Zudem 6
aber auch noch darum, weil sich Leute, die einen Unwürdigen aus-
zeichnen, vielleicht den Ruf zu großer Gutmüthigkeit, die aber,
welche Verdienste, die man sich um sie erworben, nicht vergelten,
den der Undankbarkeit zuziehen. Um so viel es nun besser ist,

[9]) οἱ] Σ pr. οὐ.

[10]) ἑαυτοὺς] Σ rec. corr. nebst FYΩs. αὐτούς.

459 κίας. ὅσῳ δὴ κρεῖττον εὐήθη δοκεῖν ἢ πονηρὸν εἶναι, το-
σούτῳ λῦσαι τὸν νόμον κάλλιον ἢ θέσθαι.

7 Οὐ τοίνυν ἔμοιγ' οὐδ' ἐκεῖν' εὔλογον ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι
σκοπουμένῳ φαίνεται, καταμεμφόμενόν τινας[1]) ἐπὶ ταῖς
ὑπαρχούσαις δωρεαῖς τοὺς χρησίμους ὄντας τῶν τιμῶν ἀπο-
στερεῖν. εἰ γὰρ ὑπαρχουσῶν τούτων φαῦλοι καὶ ἀνάξιοί
τινες κατὰ τὸν τούτων[2]) λόγον εἰσὶ, τί χρὴ προσδοκᾶν ἔσε-
σθαι τότε ὅταν παντελῶς μηδὲ πλέον[3]) μέλλῃ μηδὲν εἶναι
τοῖς χρηστοῖς οὖσιν;

8 Ἔτι τοίνυν ὑμᾶς κἀκεῖν' ἐνθυμεῖσθαι δεῖ, ὅτι ἐκ τῶν
νῦν ὑπαρχόντων νόμων καὶ πάλαι κυρίων, οὓς οὐδ' αὐτὸς
οὗτος ἀντείποι ἂν μὴ οὐχὶ καλῶς ἔχειν, ἐνιαυτὸν διαλιπὼν
ἕκαστος λειτουργεῖ, ὥστε τὸν ἥμισύν ἐστ' ἀτελὴς τοῦ χρόνου.
εἶθ' ἧς πᾶσι μέτεστι τὸ ἥμισυ καὶ τοῖς μηδ' ὁτιοῦν ἀγα-
θὸν πεποιηκόσιν ὑμᾶς, ταύτης τοὺς εὖ ποιήσαντας, ἃ[4])
προστεθείκαμεν αὐτοῖς, ταῦτ'[5]) ἀφελώμεθα; μηδαμῶς· οὔτε
9 γὰρ ἄλλως καλὸν οὔθ' ὑμῖν πρέπον. πῶς γὰρ οὐκ αἰσχρόν,
ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, κατὰ μὲν τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν[6]) νόμον
γεγράφθαι, ἐφ' οἷς οὐδέν ἐστι δημοσίᾳ βλάβος εἴ τις ψεύ-
δεται[7]), ἐν δὲ τῷ κοινῷ μὴ χρῆσθαι τῷ νόμῳ τούτῳ τὴν
πόλιν τὴν αὐτὴν ἐπιτάξασαν τοῖς ἰδιώταις, ἀλλὰ τοὺς ἀγα-
θόν τι πεποιηκότας ἐξαπατῆσαι, καὶ ταῦτ' οὐ μικρὰν ζη-
10 μίαν ὀφλήσειν μέλλουσαν; οὐ γὰρ εἰ μὴ χρήματ' ἀπόλλυτε
μόνον σκεπτέον, ἀλλ' εἰ καὶ δόξαν χρηστήν, περὶ ἧς μᾶλ-
11 λον σπουδάζετε ἢ περὶ χρημάτων, καὶ οὐ μόνον ὑμεῖς ἀλλὰ
καὶ οἱ πρόγονοι. τεκμήριον δέ· χρήματα μὲν γὰρ πλεῖστά
460 ποτε κτησάμενοι πάνθ' ὑπὲρ φιλοτιμίας ἀνήλωσαν; ὑπὲρ
δὲ δόξης οὐδένα πώποτε κίνδυνον ἐξέστησαν, ἀλλὰ καὶ τὰς

[1]) τινας] Σ nebst ΥΩ r s. τούς.

[2]) τούτων] B. b. D. τούτου. Der Plural steht, weil ausser Leptines auch noch andre sprechen werden, s. d. Einleitung.

[3]) παντελῶς μηδὲ πλέον] B. b. bloss παντελῶς πλέον.

[4]) ἃ] B. b. ὅ. Σ hat von erster Hand ὅ, was jedoch dieselbe Hand in ἃ corrigirt hat.

[5]) ταῦτ] B. b. τοῦτ'.

[6]) ἀψευδεῖν] Σ γρ. u. corr. A. nebst k r. ἀψευδῆ, F. ἀψευδεῖν mit üb. d. εῖ geschr. ῆ.

lieber gutmüthig als schlecht zu erscheinen, um so viel ist es auch 459
rühmlicher, das Gesetz aufzuheben als es zu erlassen.

Und dann scheint mir bei genauer Erwägung, Ihr Männer 7
Athens, auch ein Verfahren nicht stichhaltig zu sein, wo man die
guten Bürger der Auszeichnung beraubt, weil man an Einigen,
die solche Ehrengaben genießen, etwas auszusetzen hat. Denn wenn
es nach ihrer Behauptung schon jetzt, wo dergleichen Auszeichnun-
gen bestehen, einige untaugliche und unwürdige Subjecte giebt,
wie wird es muthmaßlich erst dann aussehen, wenn die guten
Bürger überhaupt auch gar nichts mehr voraus haben?

Zudem ist auch das noch von Euch zu beherzigen, daß nach 8
den jetzt bestehenden und seit lange geltenden Gesetzen, denen wohl
auch dieser Leptines hier ihre Zweckmäßigkeit nicht absprechen wird,
Jeder nur ein Jahr um das andre eine solche Leistung zu überneh-
men hat, so daß er die Hälfte der Zeit frei davon ist. Bei einer
Leistung also, die Alle, auch wenn sie sich nicht das geringste Ver-
dienst um Euch erworben haben, nur zur Hälfte tragen, bei die-
ser sollten wir unsern verdienten Bürgern das, was wir ihnen
außerdem noch hinzugesetzt haben, entziehen? nimmermehr! Das
wäre ja auch in andrer Beziehung nicht schön oder Euch geziemend.
Wie wäre es nämlich, Ihr Männer Athens, nicht schimpflich, daß 9
einerseits ein Gesetz gegeben ist, im Verkehr nicht unehrlich zu
sein, während doch den Staat kein Verlust dabei trifft wenn
Jemand hier unehrlich ist, und daß andrerseits derselbe Staat,
der dies dem Privatverkehr eingeschärft hat, in öffentlichen Ange-
legenheiten das Gesetz nicht beobachtete sondern gegen seine ver-
dienten Männer betrügerisch verführe, trotzdem daß er dabei keinen
geringen Nachtheil zu befahren hat? Denn nicht bloß darauf müßt 10
Ihr Euern Blick richten, ob Ihr nicht etwa Geld, sondern auch
ob Ihr Euren guten Namen einbüßet, der Euch ja noch mehr als
das Geld am Herzen liegt, und das nicht bloß Euch, sondern auch
Euern Vorfahren. Ein Beweis dafür ist: sie haben das viele Geld,
was sie einst besaßen, alles ihrer Ehrliebe geopfert, und für ihren 460
Ruf keine Gefahr gescheut, ja auch noch ununterbrochen ihr eignes

7) ψεύδεται] B. ψεύσεται.

ἰδίας οὐσίας προσαναλίσκοντες διετέλουν. νῦν τοίνυν οὗτος ὁ νόμος ταύτην ἀντὶ καλῆς αἰσχρὰν τῇ πόλει περιάπτει, καὶ οὔτε τῶν προγόνων οὔθ᾿ ὑμῶν ἀξίαν. τρία γὰρ τὰ μέγιστ᾿ ὀνείδη κτᾶται, φθονεροὺς ἀπίστους ἀχαρίστους εἶναι δοκεῖν.

11 Ὅτι τοίνυν οὐδ᾿ ἔστιν ὅλως ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι τοῦ ἤθους τοῦ ὑμετέρου κύριον ποιῆσαι τοιοῦτον νόμον, καὶ τοῦτο πειράσομαι δεῖξαι διὰ βραχέων, ἕν τι τῶν πρότερον πεπραγμένων τῇ πόλει διεξελθών. λέγονται χρήμαθ᾿ οἱ τριάκοντα δανείσασθαι παρὰ Λακεδαιμονίων ἐπὶ τοὺς ἐν Πειραιεῖ. ἐπειδὴ δ᾿ ἡ πόλις εἰς ἓν ἦλθε καὶ τὰ πράγματ᾿ ἐκεῖνα κατέστη, πρέσβεις πέμψαντες οἱ Λακεδαιμόνιοι τὰ
12 χρήματα ταῦτ᾿ ἀπήτουν. λόγων δὲ γιγνομένων, καὶ τῶν μὲν τοὺς δανεισαμένους ἀποδοῦναι κελευόντων, τοὺς ἐξ ἄστεως, τῶν δὲ τοῦτο πρῶτον ὑπάρξαι τῆς ὁμονοίας σημεῖον ἀξιούντων, κοινῇ διαλῦσαι τὰ χρήματα, φασὶ τὸν δῆμον ἑλέσθαι συνεισενεγκεῖν αὐτὸν καὶ μετασχεῖν τῆς δαπάνης, ὥστε μὴ λῦσαι τῶν ὡμολογημένων μηδέν. πῶς οὖν οὐ δεινόν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, εἰ τότε μὲν τοῖς ἠδικηκόσιν ὑμᾶς ὑπὲρ τοῦ μὴ ψεύσασθαι τὰ χρήματ᾿ εἰσφέρειν ἠθελήσατε, νῦν δ᾿ ἐξὸν ὑμῖν ἄνευ δαπάνης τὰ δίκαια ποιῆσαι τοῖς εὐεργέταις, λύσασι τὸν νόμον, ψεύδεσθαι μᾶλλον αἱρήσεσθε; ἐγὼ μὲν οὐκ ἀξιῶ.

13 Τὸ μὲν τοίνυν τῆς πόλεως ἦθος, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, καὶ ἐπ᾿ ἄλλων πολλῶν καὶ ἐφ᾿ ὧν εἶπον ἴδοι τις ἂν τοιοῦ-
461 τον, ἀψευδὲς καὶ χρηστόν, οὐ τὸ λυσιτελέστατον πρὸς ἀργύριον σκοποῦν, ἀλλὰ τί καὶ καλὸν πρᾶξαι· τὸ δὲ τοῦ θέντος τὸν νόμον τὰ μὲν ἄλλ᾿ ἔγωγ᾿ οὐκ οἶδα οὐδὲ λέγω φλαῦρον οὐδὲν οὐδὲ σύνοιδα, ἐκ δὲ τοῦ νόμου σκοπῶν εὑρίσκω
14 πολὺ τούτου κεχωρισμένον. φημὶ τοίνυν ἐγὼ κάλλιον εἶναι τοῦτον ὑμῖν ἀκολουθῆσαι περὶ τοῦ λῦσαι τὸν νόμον ἢ ὑμᾶς

Vermögen dazu aufgewandt. Und jetzt hängt nun dieses Gesetz
dem Staate statt seines guten Namens einen solchen Schandfleck
an, wie er weder der Vorfahren noch Eurer würdig ist. Denn
es zieht Euch drei der schlimmsten Vorwürfe zu, nämlich neidisch,
wortbrüchig und undankbar zu sein. —

Daß es aber überhaupt, Ihr Männer Athens, unserm Cha- 11
rakter nicht entspricht, wenn wir dies Gesetz ins Leben treten lassen,
das will ich ganz kurz durch die Erwähnung einer einzigen That-
sache aus der Geschichte unsrer Stadt Euch zu zeigen versuchen.
Man erzählt, daß sich die dreißig Machthaber von den Lakedämo-
niern Geld gegen die Partei in Peiräeus erborgten. Als aber die
Stadt sich geeinigt hatte und jene Händel beigelegt waren, schick-
ten die Lakedämonier Gesandte, um das Geld zurückzufordern. Es 12
kam jetzt zu Verhandlungen und der eine Theil behauptete, das
hätten die, welche es geborgt, also die Stadtpartei zu bezahlen, der
andre dagegen drang darauf, dies den ersten Beweis der Eintracht sein
zu lassen, daß man das Geld in Gemeinschaft bezahle. Da ent-
schied sich, sagt man, die Volkspartei dafür ihrerseits mit beizu-
steuern und die Ausgabe mit zu bestreiten, um in nichts der ge-
troffenen Uebereinkunft zuwider zu handeln. Läge nun darin nicht
ein arger Widerspruch, Männer von Athen, wenn Ihr damals für
Leute, die Euch wehe gethan, Geld aufzubringen bereit waret,
nur um nicht wortbrüchig zu erscheinen, und dagegen jetzt, wo
Ihr Männern, die sich um Euch verdient gemacht, ohne irgend
welche Unkosten bloß durch Beseitigung des Gesetzes ihr Recht wi-
derfahren lassen könnt, lieber Euer Wort brechen wolltet? Dafür
kann ich mich nimmer erklären.

So sieht man, Ihr Männer Athens, wie bei vielen andern 13
Gelegenheiten, so auch bei der ebenerwähnten, daß ein ehrliches
Worthalten und Gewissenhaftigkeit die Grundzüge in dem Charakter 461
unsres Staats sind, der das ihm wahrhaft Ersprießliche nicht nach
dem Gelde, sondern darnach bemißt, ob es auch ehrenhaft sei so
zu handeln. Wie es dagegen mit dem Urheber des Gesetzes in
andern Dingen steht, das weiß ich nicht und will auch nichts Schlim-
mes von ihm gesagt haben oder wissen, wenn ich ihn aber nach
seinem Gesetze beurtheile, finde ich ihn allerdings himmelweit von
solcher Gesinnungsweise entfernt. Ich meine nun, es sei besser, daß 14
er sich jetzt, wo es die Aufhebung des Gesetzes gilt, nach Euch,

τούτῳ περὶ τοῦ θέσθαι, καὶ λυσιτελέστερον εἶναι καὶ ὑμῖν καὶ τούτῳ τὴν πόλιν πεπεικέναι Λεπτίνην ὅμοιον αὑτῇ[1] *γενέσθαι δοκεῖν ἢ αὐτὴν ὑπὸ τούτου πεπεῖσθαι ὁμοίαν εἶναι τούτῳ· οὐδὲ γὰρ εἰ πάνυ χρηστός ἐσθ', ὡς ἐμοῦ γ' ἕνεκα ἔστω, βελτίων ἐστὶ τῆς πόλεως τὸ ἦθος.*

15 *Νομίζω τοίνυν ὑμᾶς ὦ ἄνδρες δικασταὶ ἄμεινον ἂν περὶ τοῦ παρόντος βουλεύσασθαι, εἰ κἀκεῖνο μάθοιτε ὅτι, ᾧ μόνῳ μείζους εἰσὶν αἱ παρὰ τῶν δήμων δωρεαὶ τῶν παρὰ τῶν ἄλλων πολιτειῶν διδομένων, καὶ τοῦτο ἀναιρεῖται*[2] *νῦν τῷ νόμῳ. τῇ μὲν γὰρ χρείᾳ τῇ τῶν εὑρισκομένων τὰς δωρεὰς οἱ τύραννοι καὶ οἱ τὰς ὀλιγαρχίας ἔχοντες μάλιστα δύνανται τιμᾶν· πλούσιον γάρ, ὃν ἂν βούλωνται, παραχρῆμ' ἐποίησαν· τῇ δὲ τιμῇ τὰς*[3] *παρὰ τῶν δήμων δωρεὰς εὑρήσετ'*
16 *οὔσας βελτίους. τό τε γὰρ μὴ μετ' αἰσχύνης ὡς κολακεύοντα λαμβάνειν, ἀλλ' ἐν ἰσηγορίᾳ δοκοῦντ' ἄξιόν τινος εἶναι τιμᾶσθαι τῶν καλῶν ἐστί, τό θ' ὑπὸ τῶν ὁμοίων ἑκόντων θαυμάζεσθαι τοῦ παρὰ τοῦ δεσπότου λαμβάνειν ὁτιοῦν κρεῖττον εἶναι δοκεῖ. παρὰ μὲν γὰρ ἐκείνοις μείζων ἐστὶν ὁ τοῦ μέλλοντος φόβος τῆς παρούσης χάριτος, παρὰ δ' ὑμῖν*
462 *ἀδεῶς, ἃ ἂν λάβῃ τις, ἔχειν ὑπῆρχε τὸν γοῦν ἄλλον χρόνον.*
17 *ὁ τοίνυν τὴν πίστιν ἀφαιρῶν τῶν δωρεῶν νόμος οὗτος*[4]*, ᾧ μόνῳ κρείττους εἰσὶν αἱ παρ' ὑμῶν δωρεαί, τοῦτ' ἀφαιρεῖται. καίτοι τῶν ἁπασῶν ἡσάντινος πολιτείας τὸ κομίζεσθαι τοὺς εὔνους τοῖς καθεστῶσι χάριν ἂν ἐξέλῃς*[5]*, οὐ μικρὰν φυλακὴν αὐτῶν ταύτην ἀφῃρηκὼς ἔσει.*

18 *Τάχα τοίνυν ἴσως ἐκεῖνο λέγειν ἂν ἐπιχειρήσειε Λεπτίνης, ἀπάγων ὑμᾶς ἀπὸ τούτων, ὡς αἱ λειτουργίαι νῦν μὲν εἰς*

[1]) *αὑτῇ*] D. *αὐτῇ*.

[2]) *ἀναιρεῖται*] BS. *ἀφαιρεῖται*. Σ hat *ἀνερεῖτε*, woraus dieselbe Hand *ἀφερεῖτε* gemacht und die letzte Hand über das letzte *ε* ein *αι* geschrieben hat.

[3]) *τιμῇ τὰς*] Die Uebr. *τιμῇ καὶ τῇ βεβαιότητι τὰς*. Σ. hat *καὶ τῇ βεβαιότητι* erst von der zweiten Hand und in ΥΩ s. fehlen die Worte ganz, die man füglich entbehren kann, sobald man *τιμῇ* vom eigentlichen d. i. innern Werthe erklärt. Hierzu kommt, dass weder Demosthenes noch ein andrer attischer Redner sonst das Wort *βεβαιότης* braucht.

[4]) *νόμος οὗτος*] Wolf: *, νόμος οὗτος,* Schaef. *νόμος, οὗτος.*

als daß Ihr Euch nach ihm in der Aufrechthaltung des Gesetzes
richtet, und daß es Euch und ihm mehr fromme, wenn der Staat
den Leptines veranlaßt sich ihm gleich zu zeigen, als daß der
Staat sich von diesem verleiten lasse ihm gleich zu werden. Denn
so ein braver Mann er immerhin auch sein mag, in seiner Denk-
weise zeigt er sich sicherlich nicht edler als der Staat.

Noch besser aber dürftet Ihr, Männer vom Gericht, über den 15
vorliegenden Fall urtheilen können, wenn Ihr zugleich vernehmt,
daß jetzt durch das Gesetz der einzige Vorzng aufgehoben wird,
durch welchen die Belohnungen demokratischer Staaten die von an-
dern Regierungen übertreffen. Hinsichtlich des materiellen Gewinns
für die durch Ehrengaben Ausgezeichneten können nämlich Gewalt-
herren und oligarchische Regierungen mehr leisten bei ihren Ehren-
bezeugungen, können sie doch Jeden, wen sie wollen, sofort zum
reichen Mann machen, dagegen werdet Ihr finden, daß die Ehren-
gaben freier Völker durch ihren innern Werth sich auszeichnen. Denn 16
etwas zu empfangen, ohne in den schimpflichen Geruch der Liebe-
dienerei damit zu verfallen, sondern mitten unter Gleichberechtigten
einer Auszeichnung würdig zu erscheinen, ist gar etwas schönes,
und von seines Gleichen freiwillig eine lobende Anerkennung zu
finden, dürfte wohl mehr werth sein, als sonst etwas von einem
Herrscher zu erhalten. Denn hier drückt die Furcht vor dem, was
folgen kann, den Werth der gegenwärtigen Gunstbezeugung dar-
nieder, bei Euch dagegen konnte wenigstens bisher Jemand, was er 462
einmal erhalten hatte, ungestört behalten. Dieses Gesetz also raubt 17
dadurch, daß es das Vertrauen auf Eure Ehrengaben raubt, auch
zugleich den einzigen Vorzug, den Eure Ehrengaben haben. In jed-
wedem Staate aber, von welcher Art er auch sein mag, wo man
den Freunden der bestehenden Ordnung die Anerkennung ihrer Ver-
dienste entzog, wird man auch damit demselben ein nicht unbedeu-
tendes Mittel zu seinem Bestande entzogen haben.

Vielleicht versucht nun Leptines, um Euern Blick hiervon ab- 18
zulenken, auszuführen, wie diese Leistungen jetzt an Arme kommen,

[5]) *χάριν ἂν ἐξέλῃς*] D. *χάριν ἐξέλῃς*. Das *ἂν* ist nicht epanaleptisch, sondern = *ἐάν*, und *ἡσαντινος πολιτείας* steht statt eines Nebensatzes. Für *ἐξέλῃς* hat B. *ἀφέλῃς*.

πένητας ἀνθρώπους ἔρχονται, ἐκ δὲ τοῦ νόμου τούτου λειτουργήσουσιν οἱ πλουσιώτατοι. ἔστι δὲ τοῦτο οὑτωσὶ μὲν ἀκοῦσαι λόγον τιν' ἔχον· εἰ δέ τις αὔτ' ἀκριβῶς ἐξετάσειε, ψεῦδος ἂν φανείη[1]). εἰσὶ γὰρ δήπου παρ' ἡμῖν αἵ τε τῶν μετοίκων λειτουργίαι καὶ αἱ πολιτικαί, ὧν ἑκατέρων ἐστὶ τοῖς εὑρημένοις ἡ ἀτέλεια, ἣν οὗτος ἀφαιρεῖται. τῶν γὰρ εἰς[2]) τὸν πόλεμον καὶ τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως εἰσφορῶν καὶ τριηραρχιῶν ὀρθῶς καὶ δικαίως οὐδείς ἐστ' ἀτελὴς ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων, οὐδ' οὓς οὗτος ἔγραψε, τοὺς ἀφ' Ἁρ-
19 μοδίου καὶ Ἀριστογείτονος. σκεψώμεθα[3]) δὴ τίνας ἡμῖν εἰσποιεῖ χορηγοὺς εἰς ἐκείνας τὰς λειτουργίας, καὶ πόσους, ἐὰν μὴ τούτῳ προσέχωμεν, ἀφήσει. οἱ μὲν τοίνυν πλουσιώτατοι τριηραρχοῦντες ἀεὶ τῶν χορηγιῶν ἀτελεῖς ὑπάρχουσιν, οἱ δ' ἐλάττω τῶν ἱκανῶν κεκτημένοι, τὴν ἀναγκαίαν ἀτέλειαν ἔχοντες, ἔξω τοῦ τέλους εἰσὶ τούτου· οὐκοῦν τούτων μὲν οὐδετέρων οὐδεὶς διὰ τὸν νόμον ἡμῖν προσέσται
20 χορηγός. ἀλλὰ νὴ Δία εἰς τὰς τῶν μετοίκων λειτουργίας εἰσποιεῖ πολλούς. ἀλλ' ἐὰν δείξῃ πέντε, ἐγὼ ληρεῖν ὁμο-
463 λογῶ. θήσω τοίνυν ἐγὼ μὴ τοιοῦτον εἶναι τοῦτο, ἀλλὰ καὶ τῶν μετοίκων πλείονας ἢ τοσούτους, ἐὰν ὁ νόμος τεθῇ, τοὺς ἀεὶ λειτουργοῦντας[4]) ἔσεσθαι, καὶ τῶν πολιτῶν μηδέν' ἐκ τριηραρχίας ὑπάρξειν ἀτελῆ. σκεψώμεθα δὴ τί τοῦτο τῇ πόλει, ἐὰν ἅπαντες οὗτοι λειτουργῶσιν· φανήσεται γὰρ
21 οὐδὲ πολλοῦ δεῖ τῆς γενησομένης ἄξιον αἰσχύνης. ὅρα δ'[5]) οὑτωσί. εἰσὶ τῶν ξένων ἀτελεῖς, δέκα θήσω καὶ μὰ τοὺς θεούς, ὅπερ εἶπον ἀρτίως, οὐκ οἴομαι πέντ' εἶναι. καὶ μὴν τῶν γε πολιτῶν οὐκ εἰσὶ πέντε ἢ ἕξ. οὐκοῦν ἀμφοτέρων ἑκκαίδεκα. ποιήσωμεν αὐτοὺς εἴκοσιν, εἰ δὲ βούλεσθε, τριάκοντα. πόσοι δή ποτ' εἰσὶν οἱ κατ' ἐνιαυτὸν τὰς ἐγκυκλίους

[1]) ἂν φανείη] B. V. D. (Lips.) ἂν ὂν φανείη.

[2]) τῶν γὰρ εἰς] V. τῶν γὰρ † εἰς, als verdächtig.

[3]) Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος. σκεψώμεθα] Σ pr. nebst A. k. bloss Ἁρμοδίου. σκεψώμεθα. S. die Anm.

[4]) τοὺς ἀεὶ λειτουργοῦντας] BS. V. D. b. mit Σ. A. k. bloss τοὺς λειτουργοῦντας. S. die Anm.

während nach seinem Gesetz nur die Reichsten dieselben leisten werden. Nun, wenn man das so hört, klingt es allerdings nach Etwas, untersucht man es aber genauer, so erweißt sichs als pure Täuschung. Es giebt nämlich bei uns solche Leistungen von Seiten der Schutzverwandten und solche von Seiten der Bürger; und von beiden genießen jene Befreiung, die dieser ihnen entzieht, die, welche sich dieselbe erworben haben. Denn von den Vermögenssteuern für Zwecke des Kriegs und zur Rettung des Staats, und von den Schiffsausrüstungen ist mit Fug und Recht nach den alten Gesetzen Niemand frei, auch die Nachkommen von Harmodios und Aristogeiton nicht, die dieser in sein Gesetz aufgenommen hat.
Sehen wir nun, wen er zu jenen Leistungen mit zur Mitleidenheit 19
zieht und wie viele er, wenn wir ihm nicht Folge leisten, wird abrechnen können. Die Reichsten sind, weil sie immer Schiffe auszurüsten haben, von diesen Leistungen frei, und die, deren Vermögen den Ansatz nicht erreicht und die demnach eine in der Natur der Sache liegende Befreiung genießen, sind gleichfalls von dieser Leistung ausgeschlossen. Aus keiner von diesen beiden Klassen wird
uns also durch das Gesetz ein neuer Beitragender erwachsen. Aber 20
beim Zeus, er verschafft uns doch zu den Leistungen der Schutzverwandten viele Neue. Nun wenn er fünfe nachweisen kann, sollt
Ihr mich für einen eitlen Schwätzer halten. Doch ich will anneh- 463
men, das verhalte sich nicht so, es sollen in Folge des Gesetzes mehr Schutzverwandte als die angegebene Zahl zu den jedesmaligen Leistungen künftig verpflichtet und keiner der Bürger in Folge einer Schiffsausrüstung so schon befreit sein. Sehen wir nun, was dies für den Staat ausmache, wenn alle diese die Last mitzutragen haben, und es wird sich zeigen, daß es durchaus nicht im Verhält-
niß zu der dem Staate daraus erwachsenden Schmach stehe. Sieh 21
einmal, es giebt unter den Fremden dergleichen Befreite, nun ich will zehn annehmen, und bei den Göttern, ich glaube, es giebt ihrer, wie ich so eben sagte, nicht fünf. Und wahrhaftig, bei den Bürgern wenigstens sinds noch nicht fünf oder sechs, also von beiden zusammen sechzehn. Doch wir wollen es zwanzig, ja wenn Ihr wollt dreißig sein lassen. Wie viel sind es denn aber, die jährlich jene regelmäßigen Staatslasten zur Ausstattung der Chöre, Fest-

[5]) ὅρα δ'] B. b. V. ὁρᾶτε δ'.

λειτουργίας λειτουργοῦντες, χορηγοὶ καὶ γυμνασίαρχοι καὶ
ἑστιάτορες; ἑξήκοντα ἴσως ἢ μικρῷ πλείους σύμπαντες οὗτοι.
22 ἵν' οὖν τριάκοντ' ἄνθρωποι πλείους[1]) παρὰ πάντα τὸν χρό-
νον λειτουργήσωσιν ἡμῖν, τοὺς ἅπαντας ἀπίστως πρὸς ἡμᾶς
αὐτοὺς διαθῶμεν; ἀλλ' ἴσμεν ἐκεῖνο δήπου, ὅτι λειτουργή-
σουσι μέν, ἄν περ[2]) ἡ πόλις ᾖ, πολλοί, καὶ οὐκ ἐπιλεί-
ψουσιν, εὖ δὲ ποιεῖν ἡμᾶς οὐδεὶς ἐθελήσει, τοὺς πρότερον
23 ποιήσαντας ἐὰν ἠδικημένους ἴδῃ[3]). εἶεν. εἰ δὲ δὴ τὰ μά-
λιστ' ἐπέλειπον οἱ χορηγεῖν οἷοί τε, πρὸς Διὸς πότερον
κρεῖττον ἦν εἰς συντέλειαν ἀγαγεῖν τὰς χορηγίας ὥσπερ τὰς
τριηραρχίας, ἢ τοὺς εὐεργέτας ἀφελέσθαι τὰ δοθέντα; ἐγὼ
μὲν ἐκεῖν' οἴομαι. νῦν μέν γε τὸν χρόνον ὃν ἂν τούτων
ἕκαστος λειτουργῇ, δίδωσι τὴν ἀνάπαυσιν αὐτοῖς μόνον,
464 μετὰ ταῦτα δ' οὐδὲν ἔλαττον ἕκαστος αὐτῶν ἀναλώσει· τότε
δ' ἂν μικρᾶς συντελείας ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων ἑκάστῳ γι-
γνομένης οὐδὲν ἔπασχε δεινὸν οὐδείς, οὐδ' εἰ πάνυ μικρὰ
κεκτημένος ἦν.
24 Οὕτω τοίνυν τινές, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, σφόδρ' ἔχου-
σιν ἀλογίστως ὥστ' ἐπιχειροῦσι λέγειν πρὸς μὲν ταῦτ' οὐ-
δέν, ἄλλα δὲ τοιαδί, ὡς ἄρα δεινὸν εἰ ἐν κοινῷ μὲν μηδ'
ὁτιοῦν ὑπάρχει τῇ πόλει, ἰδίᾳ δέ τινες πλουτήσουσιν ἀτε-
λείας ἐπειλημμένοι. ἔστι δὲ ταῦτ' ἀμφότερ'[4]) οὐχὶ δίκαιον
λέγειν. εἰ μὲν γάρ τις ἔχει πολλὰ μηδὲν ὑμᾶς ἀδικῶν, οὐχὶ
δεῖ δήπου τοῦτο[5]) βασκαίνειν, εἰ δ' ὑφῃρημένον φήσουσιν ἢ
τιν'[6]) ἄλλον οὐχ ὃν προσήκει τρόπον, εἰσὶ νόμοι καθ' οὓς
προσήκει κολάζειν. ὅτε δὲ τοῦτο μὴ ποιοῦσιν, οὐδὲ τὸν
25 λόγον αὐτοῖς τοῦτον λεκτέον. καὶ μὴν περὶ τοῦ γε μὴ εἶναι
χρήματα κοινὰ τῇ πόλει ἐκεῖν' ὑμᾶς δεῖ σκοπεῖν, ὅτι οὐδὲν

[1]) ἄνθρωποι πλείους] So V. mit A. u. pr. k. Die Uebr. ἄνθρωποι ἢ πλείους. Das ἢ vor πλείους scheint durch das vorhergeh. ἢ μικρῷ πλείους entstanden zu sein. Schon der Schol. kennt es nicht. S. Schäf. u. Dind. z. d. St.

[2]) ἄν περ] Σ pr., aber von derselben Hand corrigirt, nebst ΥΩs ἅπερ.

[3]) ἴδῃ] BS. V. mit Σ (ειδηι) εἴδῃ.

[4]) ταῦτ' ἀμφότερ'] B. b. ταῦθ' ἅμ' ἀμφότερα.

[5]) τοῦτο] B. b. D. τούτῳ.

wettkämpfe und zu Schmäusen der Stämme zu tragen haben? nun,
alle diese zusammen vielleicht sechszig oder etwas mehr. Damit also 22
dreißig Leute mehr für die ganze Zeit des Umlaufs uns solche Lei-
stungen thun, wollten wir bei allen den Glauben an unser Wort
aufs Spiel setzen? Und wir können doch sicherlich darauf rechnen,
daß es, so lange der Staat besteht, immer eine große Anzahl ge-
ben und nie an Leuten fehlen wird, welche jene Lasten auf sich neh-
men werden, während dagegen Niemand sich mehr wird um uns
verdient machen wollen, wenn er sieht, wie ungerecht man gegen
Männer, die sich früher verdient gemacht, verfahren ist. Doch es 23
sei, es soll wirklich vollständig an Leuten fehlen, die im Stande
wären, einen Chor auszurüsten, was war dann, bei Gott! besser, zu
den Choregien ebenso wie zu den Trierarchien mehrere zusammen-
schießen zu lassen oder hochverdienten Männern das, was man ihnen
verliehen hat, zu entreißen? Ich glaube das erstere. Jetzt giebt er
bloß für die Zeit, wo ein Jeder grade die Leistung zu leisten hat,
ihnen eine Erleichterung, und nachher wird Jeder von ihnen doch
um nichts weniger aufzuwenden haben, dann aber wird jeder von 464
seinem Vermögen eine kleine Beisteuer leisten und sich davon, auch
wenn er noch so wenig besitzt, nicht eben sehr beschwert fühlen.

Es giebt aber Leute, Ihr Männer Athens, die so unverstän- 24
dig sind, daß sie zwar dagegen nichts einzuwenden haben, wohl
aber mit andern Dingen angezogen kommen, als da sind: es sei
arg, wenn die Stadt gar nichts in ihrem Gemeindesäckel habe,
und es doch Leute gäbe, die sich privatim Schätze sammeln könn-
ten, weil sie solche Befreiungen erlangt hätten. Alles Beides sollte
man füglicher Weise nicht sagen. Denn hat Einer viel, ohne daß
er Euch dabei beeinträchtigt hat, so darf man doch darüber nicht
neidisch sein, sollten sie aber behaupten, er besitze es, weil er es
heimlich entwendet, oder auf sonst eine ungebührliche Art, nun so
sind Gesetze da, nach welchen man ihn zu bestrafen hat. Thun
sie das nicht, dann dürfen sie auch keine solche Sprache führen.
Und in Bezug darauf, daß der Staat kein Geld in seinem Schatze 25
hat, müßt Ihr nur das beherzigen, daß Ihr nach Aufhebung jener

[6]) φήσουσιν ἤ τιν'] V. mit Σ nebst A ΥΩ r s v. bloss φή-
σουσί τιν' (Cod. k καί). Es ist aus dem vorhergeh. ἔχει zu er-
gänzen.

*

ἔσεσθ' εὐπορώτεροι, τὰς ἀτελείας ἐὰν ἀφέλησθε· οὐ γὰρ κοινωνεῖ ταῖς δημοσίαις[1]) προσόδοις καὶ περιουσίαις ταῦτα τἀναλώματ' οὐδέν. χωρὶς δὲ τούτων νυνὶ τῇ πόλει, δυοῖν ἀγαθοῖν ὄντοιν[2]), πλούτου καὶ τοῦ πρὸς ἅπαντας[3]) πιστεύεσθαι, ἐστὶ[4]) τὸ τῆς πίστεως ὑπάρχον. εἰ[5]) δέ τις οἴεται δεῖν, ὅτι χρήματ' οὐκ ἔχομεν, μηδὲ δόξαν ἔχειν ἡμᾶς[6]) χρηστήν, οὐ καλῶς φρονεῖ. ἐγὼ μὲν γὰρ εὔχομαι τοῖς θεοῖς μάλιστα μὲν ἡμῖν καὶ χρήματα πολλὰ γενέσθαι, εἰ δὲ μή, τό γε πιστοῖς εἶναι καὶ βεβαίοις δοκεῖν διαμεῖναι[7]).

26 Φέρε δὴ καὶ τὰς εὐπορίας, ἃς ἀναπαυομένους τινὰς εὐπορήσειν οὗτοι φήσουσιν, εἰς δέον ὑμῖν γιγνομένας δείξω.
465 ἴστε γὰρ δή που τοῦθ', ὅτι τῶν τριηραρχιῶν οὐδείς ἐστ' ἀτελὴς οὐδὲ τῶν εἰσφορῶν τῶν εἰς τὸν πόλεμον. οὐκοῦν ὁ πολλὰ κεκτημένος οὗτος, ὅστις ἂν ᾖ, πόλλ' εἰς ταῦτα συντελεῖ· πᾶσα ἀνάγκη. καὶ μὴν ὅτι δεῖ τὴν εὐπορίαν εἰς ταῦθ' ὑπάρχειν πλείστην τῇ πόλει, πάντες ἂν ὁμολογήσειαν· παρὰ μὲν γὰρ τὰς ἐπὶ τῶν χορηγιῶν δαπάνας ἡμέρας μέρος μικρὸν[8]) ἡ χάρις τοῖς θεωμένοις ἡμῶν, παρὰ δὲ τὰς τῶν εἰς τὸν πόλεμον παρασκευῶν ἀφθονίας πάντα τὸν χρόνον ἡ
27 σωτηρία πάσῃ τῇ πόλει. ὥσθ' ὅσον ἐνθάδ' ἀφίετε, ἐκεῖ κομίζεσθε, καὶ δίδοτ' ἐν τιμῆς μέρει ταῦτα ἃ καὶ μὴ λαβοῦσιν ἔστιν ἔχειν τοῖς τοῦ τριηραρχεῖν ἄξια κεκτημένοις. ἀλλὰ μὴν ὅτι τῶν τριηραρχιῶν οὐδείς ἐστ' ἀτελής, οἴομαι μὲν ὑμᾶς εἰδέναι πάντας, ὅμως δὲ καὶ τὸν νόμον ὑμῖν αὐτὸν ἀναγνώσεται. λαβὲ τὸν περὶ τῶν τριηραρχιῶν νόμον, καὶ λέγε τοῦτ' αὐτό[9]).

[1]) δημοσίαις] Σ hat die Buchstaben δημοσι im Ausgestrichenen von fünf andern stehen, von welchen der erste ein ω oder ο oder α war.

[2]) ὄντοιν] Dies Wort steht in Σ von alter Hand zwischen den Zeilen.

[3]) ἅπαντας] BS. mit Σ pr. ἅπαντα. S. §. 164.

[4]) πιστεύεσθαι, ἐστὶ] V. πιστεύεσθαι, μεῖζόν ἐστι. Σ pr. u. Y lassen μεῖζον weg, A k r. haben κρεῖττον.

[5]) ὑπάρχον. εἰ] B. V. ὑπάρχον ἡμῖν. εἰ. Der von ὑπάρχον abhängige Dat. ist τῇ πόλει, dah. mit pr. Σ u. A k. ἡμῖν füglich wegbleiben kann.

Befreiungen um nichts wohlhabender sein werdet. Denn dieser Aufwand hat mit den öffentlichen Einkünften und Ueberschüssen gar nichts zu schaffen. Aber abgesehen davon erfreut sich der Staat von zwei guten Dingen, die es giebt, nämlich dem Reichthum und allgemeinen Vertrauen, doch wenigstens jetzt des Vertrauens. Und wenn Einer meint, weil wir kein Geld haben, brauchten wir auch nicht im Rufe der Rechtlichkeit zu stehen, so ist das nicht edel gedacht. Ich nämlich flehe zu den Göttern, es möge uns zwar zunächst auch recht viel Geld zu Theil werden, wo aber nicht, dann wenigstens der Ruf, daß wir zuverlässige Leute sind und unverbrüchlich unser Wort gehalten haben.

Doch, wohlan, ich will nun auch zeigen, daß die Geldvor- 26
theile, die nach ihrer Behauptung Einige davon haben werden, wenn sie von jenen Leistungen verschont bleiben, Euch nöthigenfalls
zu gute kommen. Ihr wißt ja doch, daß Niemand von den 465
Schiffsausrüstungen, und ebenso auch nicht von den Kriegssteuern frei ist. Wer also viel hat, trägt, mag es sein, wer da will, auch viel dazu bei, das kann ja gar nicht anders sein. Und daß fürwahr gerade hierzu dem Staate die meisten Hülfsmittel zu Gebote stehen müßen, darin dürften wohl Alle übereinstimmen. Denn bei dem Aufwande für die Choregien fällt nur einen kleinen Theil des Tages hindurch für diejenigen von uns, welche zuschauen, ein Genuß ab, bei den reichlichen Zuflüssen zur Kriegsführung dagegen
ein immerwährender Gewinn für das Staatswohl. Was Ihr also 27
hier nachlaßt, bekommt Ihr dort wieder ein und Ihr verleiht das als eine Belohnung, was Leute von einem trierarchiepflichtigen Vermögen, auch ohne daß sie es besonders bekommen, haben können. Daß aber wirklich Niemand von den Schiffsausrüstungen frei ist, das wißt Ihr zwar, wie ich glaube, alle, doch soll er Euch das Gesetz selbst vorlesen. Nimm also einmal das Gesetz über die Trierarchien her und lies eben diese Stelle.

[6]) ἡμᾶς] V. ὑμᾶς. Doch vergl. ἔχομεν u. ἡμῖν im Folg.

[7]) διαμεῖναι] B. D. διαμένειν.

[8]) δαπάνας ἡμέρας μέρος μικρὸν] B. δαπάνας μικρὸν ἡμέρας μέρος.

[9]) τοῦτ᾽ αὐτό] Σ rec. u. vulg. τοῦτον αὐτοῖς. Dind. verm. τοῦτ᾽ αὐτοῦ.

ΝΟΜΟΣ. [Ἀτελῆ δὲ μηδέν' εἶναι τριηραρχίας πλὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων.][1])

28 Ὁρᾶθ' ὡς σαφῶς, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, „μηδένα εἶναι τριηραρχίας ἀτελῆ“ διείρηκεν[2]) ὁ νόμος „πλὴν τῶν ἐννέα ἀρχόντων“. οὐκοῦν οἱ μὲν ἐλάττω κεκτημένοι τοῦ τριηραρχίας[3]) ἄξι' ἔχειν ἐν ταῖς εἰσφοραῖς συντελοῦσιν εἰς τὸν πόλεμον, οἱ δ' ἐφικνούμενοι τοῦ τριηραρχεῖν εἰς ἀμφότερ' ὑμῖν ὑπάρξουσι χρήσιμοι, καὶ τριηραρχεῖν καὶ εἰσφέρειν. τίν' οὖν ῥᾳστώνην τοῖς πολλοῖς ὁ σὸς ὦ Λεπτίνη ποιεῖ νόμος, εἰ μιᾶς ἢ δυοῖν φυλαῖν ἕνα χορηγὸν καθίστησιν, ὃς ἀνθ' ἑνὸς ἄλλου τοῦθ' ἅπαξ ποιήσας ἀπαλλάξεται; ἐγὼ μὲν
466 οὐχ ὁρῶ. τῆς δέ γ' αἰσχύνης ὅλην ἀναπίμπλησι τὴν πόλιν καὶ τῆς ἀπιστίας. οὔκουν ὅτε πολλῷ μείζονα βλάψει τῶν ὠφελειῶν ὧν ἔχει, προσήκει λελύσθαι παρὰ τοῖσδ' αὐτόν; ἔγωγ' ἂν φαίην.

29 Ἔτι δ' ὦ ἄνδρες δικασταί[4]), διὰ τὸ γεγράφθαι ἐν τῷ νόμῳ διαρρήδην αὐτοῦ „μηδένα μήτε τῶν πολιτῶν μήτε τῶν ἰσοτελῶν μήτε τῶν ξένων εἶναι ἀτελῆ“, μὴ διῃρῆσθαι[5]) δὲ ὅτου ἀτελῆ, χορηγίας ἢ τίνος ἄλλου τέλους, ἀλλ' ἁπλῶς ἀτελῆ μηδένα πλὴν τῶν ἀφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος, καὶ ἐν μὲν τῷ „μηδένα“ πάντας περιλαμβάνειν[6]) τοὺς ἄλλους, ἐν δὲ τῷ „τῶν ξένων“ μὴ διορίζειν τῶν οἰκούντων Ἀθήνησιν, ἀφαιρεῖται καὶ Λεύκωνα τὸν ἄρχοντα Βοσπόρου καὶ τοὺς
30 παῖδας αὐτοῦ τὴν δωρεὰν ἣν ὑμεῖς ἔδοτ' αὐτοῖς. ἔστι γὰρ[7]) γένει μὲν δήπου[8]) ὁ Λεύκων ξένος, τῇ δὲ παρ' ὑμῶν ποιήσει πολίτης· κατ' οὐδέτερον δ' αὐτῷ τὴν ἀτέλειαν ἔστ' ἔχειν ἐκ τούτου τοῦ νόμου. καίτοι τῶν μὲν ἄλλων εὐεργετῶν

[1]) [Ἀτελῆ — ἀρχόντων] Diese Klammern haben, obwohl die Worte in allen Hdschr. stehen, zuerst BS. u. D. hinzugefügt, weil es ein aus den Worten des Redners gebildetes Scholion zu sein scheint.

[2]) διείρηκεν] D. διήρηκεν nach ein. Conj. Dobr. S. die Anm.

[3]) τριηραρχίας] Σ pr. u. ΥΩ λειτουργίας, r. τριηραρχίας λειτουργίας. Es ist dies die Correctur eines Grammatikers, der nicht sah, dass hier nicht von Bürgern und Metöken im Allgemeinen, sondern von denen die Rede ist, welche ἀτελεῖς sind.

[4]) δικασταί] Σ corr. ἀθηναῖοι.

Gesetz. [Niemand außer den 9 Archonten soll von einer Trierarchie befreit sein.]

Ihr seht, Männer Athens, mit klaren Worten spricht es das 28
Gesetz aus, daß Niemand außer den neun Archonten von der Trierarchie frei sei. Wer also weniger besitzt als was bei einem Trierarchiepflichtigen erfordert wird, trägt bei den Vermögensteuern doch zu den Kriegskosten bei, und wer es bis zu einem Trierarchiepflichtigen bringt, wird Euch für beide Fälle, für die Leistung der Trierarchie wie für die von der Vermögensteuer, von Nutzen sein. Was gewährt demnach Dein Gesetz, Leptines, der Menge für eine Erleichterung, wenn es von einen oder zwei Phylen einen Choregen bringt, der dies einmal statt eines andern leistet, um dann frei zu
sein? Ich sehe keine. Wohl aber häuft es Schande und Miskredit 466
über die ganze Stadt. Soll es nun von den hier Versammelten nicht beseitigt werden, da die Nachtheile desselben viel größer als die Vortheile sind, die es hat? Ich dächte doch.

Ferner nimmt er, Ihr Männer vom Gericht, dadurch, daß in 29
dem Gesetze ausdrücklich steht, keiner sowohl von den Bürgern als Isotelen oder Fremden soll frei sein, und daß kein genauer Unterschied gemacht ist, wovon frei, ob von der Choregie oder irgend einer andern Leistung, sondern nur daß überhaupt Niemand frei sei außer den Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton, und daß er in dem „Keiner" alle die andern darunter begreift und in dem „von den Fremden" diese nicht von den in Athen wohnhaften unterscheidet, auch Leukon, dem Beherrscher des Bosporos und
dessen Kindern die Ehrengabe, die Ihr ihnen ertheilt habt. Denn 30
seiner Abstammung nach ist Leukon allerdings ein Fremder, durch Euere Ernennung aber athenischer Bürger, und er kann in keiner von beiden Beziehungen nach diesem Gesetze die Befreiung von

[5]) *διηρῆσθαι*] V mit Σ u. F ΥΩ v. u. pr. t. und d. Schol. *διειρῆσθαι*, (s. *δ'εἰρῆσθαι*). Geändert wahrscheinlich, weil §. 28 *διείρηκεν* steht. Doch s. über den Unterschied der Bedeutung d. erklär. Anm. zu §. 28.

[6]) *περιλαμβάνειν*] So mit corr. Σ nebst F k t. seit B. alle Herausgg., vulg. *περιλαμβάνει*.

[7]) *ἔστι γὰρ*] BS. V. *ἔστι μὲν γὰρ* mit Σ, wo jedoch neuere Hände das *μὲν* durch Puncte als Schreibfehler bezeichnet haben.

[8]) *γένει μὲν δήπου*] V. *γένει δήπου*.

χρόνον τιν' ἕκαστος ἡμῖν χρήσιμον αὐτὸν παρέσχεν, οὗτος δ', ἂν σκοπῆτε, φανήσεται συνεχῶς ἡμᾶς εὖ ποιῶν, καὶ ταῦθ'
31 ὧν μάλισθ' ἡμῶν ἡ πόλις δεῖται. ἴστε γὰρ δήπου τοῦθ', ὅτι πλείστῳ τῶν πάντων[1]) ἀνθρώπων ἡμεῖς ἐπεισάκτῳ σίτῳ χρώμεθα. πρὸς τοίνυν ἅπαντα τὸν ἐκ τῶν ἄλλων ἐμπορίων ἀφικνούμενον ὁ ἐκ τοῦ Πόντου σῖτος εἰσπλέων ἐστίν. εἰκότως· οὐ γὰρ μόνον διὰ τὸ τὸν τόπον τοῦτον σῖτον ἔχειν πλεῖστον τοῦτο γίγνεται, ἀλλὰ διὰ[2]) τὸ κύριον ὄντα τὸν Λεύκωνα [αὐτοῦ] τοῖς[3]) ἄγουσιν Ἀθήναζε[4]) ἀτέλειαν δεδωκέναι, καὶ κηρύττειν πρώτους γεμίζεσθαι τοὺς ὡς ὑμᾶς[5]) πλέοντας. ἔχων γὰρ ἐκεῖνος[6]) ἑαυτῷ καὶ τοῖς παισὶ τὴν
32 ἀτέλειαν ἅπασι δέδωκεν ὑμῖν. τοῦτο δ' ἡλίκον ἐστί, θεω-
467 ρήσατε. ἐκεῖνος πράττεται τοὺς παρ' αὐτοῦ σῖτον ἐξάγοντας τριακοστήν. αἱ τοίνυν παρ' ἐκείνου δεῦρ' ἀφικνούμεναι σίτου μυριάδες περὶ τετταράκοντ' εἰσίν· καὶ τοῦτ' ἐκ τῆς παρὰ τοῖς σιτοφύλαξιν ἀπογραφῆς ἄν τις ἴδοι. οὐκοῦν παρὰ μὲν τὰς τριάκοντα μυριάδας μυρίους δίδωσι μεδίμνους ἡμῖν, παρὰ δὲ[7]) τὰς δέκα ὡσπερανεὶ[8]) τρισχιλίους.
33 τοσούτου τοίνυν δεῖ ταύτην ἀποστερῆσαι τὴν δωρεὰν τὴν πόλιν ὥστε προσκατασκευάσας ἐμπόριον Θευδοσίαν[9]), ὅ φασιν οἱ πλέοντες οὐδ' ὁτιοῦν χεῖρον εἶναι τοῦ Βοσπόρου, κἀνταῦθ' ἔδωκε τὴν ἀτέλειαν ἡμῖν. καὶ τὰ μὲν ἄλλα σιωπῶ, πόλλ' ἂν ἔχων εἰπεῖν, ὅσ' εὐεργέτηκεν ὑμᾶς οὗτος ἀνὴρ καὶ αὐτὸς καὶ οἱ πρόγονοι· ἀλλὰ προπέρυσι σιτοδείας παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις γενομένης οὐ μόνον ὑμῖν ἱκανὸν σῖτον ἀπέστειλεν, ἀλλὰ τοσοῦτον[10]) ὥστε πεντεκαίδεκ' ἀργυρίου τάλαντα, ἃ
34 Καλλισθένης διῴκησε, προσπεριγενέσθαι. τί οὖν οἴεσθε ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι τοῦτον τὸν τοιοῦτον περὶ ὑμᾶς γεγενη-

[1]) πάντων] rec. Σ u. F t v. ἁπάντων.

[2]) ἀλλὰ διὰ] B. ἀλλὰ καὶ διὰ.

[3]) [αὐτοῦ] τοῖς] In Σ steht αὐτοῦ τοῖς im Ausgestrichenen von andern Buchstaben, deren zweiter ein ο war. Dind. vermuthet, es habe τοῖς σῖτον oder τὸν σῖτον dagestanden. αὐτοῦ fehlt auch in ΥΩ r s. und ist durch den Hiat Λεύκωνα verdächtig, daher von mir eingeklammert.

[4]) ἄγουσιν Ἀθήναζε] B. ἄγουσι [τὸν σῖτον] Ἀθήναζε.

[5]) ὑμᾶς] B. V. ἡμᾶς.

[6]) ἐκεῖνος] Σ pr. u. ΥΩ s. ἐκείνοις.

jenen Leistungen besitzen. Und gleichwohl haben die andern ver-
dienten Männer alle sich nur in einer gewissen Zeit Euch nützlich
erwiesen, dieser aber wird, wenn Ihr die Sache recht überlegt,
als unser fortwährender Wohlthäter erscheinen, und zwar in
dem, was unser Staat am meisten bedarf. Denn Ihr wißt doch 31
wohl, daß Niemand so viel eingeführtes Getreide brauche, wie
grade wir, und dem ganzen Getreide, was von andern Han-
delsplätzen kommt, hält das von Pontos eingeschiffte die Wage;
und zwar ganz natürlicher Weise, es kommt ja nicht bloß da-
her, weil dieser Landstrich das meiste Getreide hat, sondern weil
Leukon als dortiger Herrscher denen, die es nach Athen schaffen,
die Zollfreiheit verliehen hat und öffentlich ausrufen läßt, daß,
wer zu Euch schifft, seine Ladung zuerst einnehmen dürfe. Denn er
hat das Steuerprivilegium, das er für sich und seine Kinder besitzt, 467
Euch allen zugestanden. Wie viel das ausmache, könnt Ihr dar- 32
aus ersehen. Er erhebt von allen, die Getreide von ihm ausfüh-
ren, das Dreißigtel. Es sind aber an 400000 Scheffel, die von
ihm hierherkommen, wie man das wohl auch aus den Büchern der
Marktmeister ersehen kann. Bei 300000 Scheffeln sind also 10000,
und dann bei den 10000 in Bausch und Bogen gerechnet 3000 uns
von ihm geschenkt. Und er denkt so wenig daran der Stadt diese 33
Vergünstigung zu nehmen, daß er auch Theudosia noch zu einem
Stapelplatz eingerichtet hat, der nach Aussage der Kauffartheifahrer
in keinem Stücke schlechter als der Bosporus ist, und hat uns auch
dort die Zollfreiheit verliehen. Und ohne der andern guten Dienste,
so viele ich auch noch anzuführen hätte, zu gedenken, die dieser Mann
und zwar er sowohl wie seine Vorfahren uns geleistet hat, so
schickte er bei der vor drei Jahren in aller Welt herrschenden Theue-
rung Euch nicht bloß hinreichendes Getreide her, sondern sogar
so viel, daß wir 15 Talente Ueberschuß hatten, die Kallisthenes
verwaltete. Was erwartet Ihr Euch nun von dem Manne, der 34
sich so gegen Euch benommen, wenn er hören wird, Ihr hättet

7) δὲ] In Σ steht dὲ von derselben Hand zwischen den Zeilen.

8) ὡσπερανεὶ] pr. Σ ὥσπεραν εἰς u. am Rande von späterer Hand γϱ. ὥσπεϱ ἂν εἰς.

9) Θευδοσίαν] Σ nebst ΥΩ s t v. ϑευδασίαν, r. ψευδοσίαν.

10) τοσοῦτον] B. b. τοσούτου.

μένον, ἐὰν ἀκούσῃ νόμῳ τὴν ἀτέλειαν ὑμᾶς ἀφῃρημένους αὐτὸν καὶ μηδ᾽ ἂν μεταδόξῃ ποτὲ ψηφισαμένους ἐξεῖναι δοῦναι; ἆρ᾽ ἀγνοεῖτε ὅτι αὐτὸς νόμος οὗτος ἐκεῖνόν τ᾽ ἀφαιρήσεται τὴν ἀτέλειαν, κύριος ἂν γένηται, καὶ ὑμῶν τοὺς
35 παρ᾽ ἐκείνου σιτηγοῦντας; οὐ γὰρ δή που τοῦτό γ᾽ ὑπείληφεν οὐδείς, ὡς ἐκεῖνος ὑπομενεῖ ἑαυτῷ μὲν ἀκύρους εἶναι τὰς παρ᾽ ὑμῶν δωρεάς, ὑμῖν δὲ μένειν τὰς παρ᾽ ἑαυτῷ[1]). οὐκοῦν πρὸς πολλοῖς οἷς ἂν ὁ[2]) νόμος βλάψειν ὑμᾶς φαίνεται,
468 καὶ προσαφαιρεῖταί τι τῶν ὑπαρχόντων ἤδη. εἶθ᾽ ὑμεῖς ἔτι σκοπεῖτε εἰ χρὴ τοῦτον ἐξαλεῖψαι, καὶ οὐ πάλαι βεβούλευσθε; ἀνάγνωθι λαβὼν αὐτοῖς τὰ ψηφίσματα τὰ περὶ τοῦ Λεύκωνος.

ΨΗΦΙΣΜΑΤΑ.

36 Ὡς μὲν εἰκότως καὶ δικαίως τετύχηκε τῆς ἀτελείας παρ᾽ ὑμῶν ὁ Λεύκων, ἀκηκόατ᾽ ἐκ τῶν ψηφισμάτων, ὦ ἄνδρες δικασταί· τούτων δ᾽ ἁπάντων στήλας ἀντιγράφους ἐστήσαθ᾽ ὑμεῖς κἀκεῖνος, τὴν μὲν ἐν Βοσπόρῳ, τὴν δ᾽ ἐν Πειραιεῖ, τὴν δ᾽ ἐφ᾽ Ἱερῷ. σκοπεῖτε δὴ πρὸς ὅσης κακίας ὑπερβολὴν ὑμᾶς ὁ νόμος προάγει, ὃς ἀπιστότερον τὸν δῆμον καθίστη-
37 σιν ἑνὸς ἀνδρός. μὴ γὰρ οἴεσθ᾽ ὑμῖν ἄλλο τι τὰς στήλας ἑστάναι ταύτας ἢ τούτων πάντων ὧν ἔχετ᾽ ἢ δεδώκατε συνθήκας, αἷς ὁ μὲν Λεύκων ἐμμένων φανεῖται καὶ ποιεῖν ἀεί τι προθυμούμενος ὑμᾶς εὖ, ὑμεῖς δ᾽ ἑστώσας ἀκύρους πεποιηκότες[3]), ὃ πολὺ δεινότερον τοῦ καθελεῖν· αὗται γὰρ οὑτωσὶ τοῖς βουλομένοις κατὰ τῆς πόλεως βλασφημεῖν τεκμήριον ὡς
38 ἀληθῆ λέγουσιν ἑστήξουσιν. φέρε, ἐὰν δὲ δὴ πέμψας ὡς ἡμᾶς ὁ Λεύκων ἐρωτᾷ τί ἔχοντες ἐγκαλέσαι καὶ τί μεμφόμενοι τὴν ἀτέλειαν αὐτὸν[4]) ἀφῄρησθε, τί πρὸς θεῶν ἐροῦμεν ἢ

[1]) ἑαυτῷ] B. b. V. D. ἑαυτοῦ. Indessen von den Ehrengaben von Seiten der Athener heisst es insofern bloss παρ᾽ ὑμῶν, weil Leukon sie nicht bei ihnen genoss, sie für ihn bloss Sache der Ehre (φιλοτιμίας) waren, und nur in einem denkbaren Falle praktisch werden konnten, von denen von Seiten Leukons hingegen παρ᾽ ἑαυτῷ, weil die Athener diese Privilegien fortwährend bei ihm in seinem Lande genossen. Vergl. §. 71.

[2]) οἷς ἂν ὁ] D. οἷς ὁ. Warum hier ἂν stehe, ist aus der Uebersetzung zu ersehen.

[3]) ἀκύρους πεποιηκότες] Σ von zweit. Hd. nebst F t v. ἀκύρους ἔσεσθαι πεποιηκότες.

ihm durch ein Gesetz die Abgabenbefreiung entzogen und könntet sie ihm auch wenn es Euch gereute, doch durch keinen Beschluß wiedergeben? Seht Ihr denn nicht, daß dieses selbe Gesetz, wenn man es in Kraft treten läßt, nicht nur ihm, sondern auch denjenigen von Euch, die von ihm Getreide holen, die Abgabenbefreiung rauben wird? Denn das bildet sich doch wohl Niemand 35
ein, jener werde es ruhig geschehen lassen, daß zwar die Vergünstigungen, die er von Euch genießt, außer Wirksamkeit gesetzt seien, daß für Euch dagegen die bei ihm in Kraft blieben. Also bringt Euch das Gesetz neben den mancherlei Nachtheilen, die es Euch 468
nach Umständen offenbar künftig bringen kann, auch jetzt bereits um einen wirklichen Vortheil. Und Ihr fragt da noch, ob Ihr dasselbe ausstreichen sollt und seid nicht längst darüber mit Euch im Klaren? Nimm nun einmal die Beschlüsse über Leukon her und lies sie vor.

Decrete.

Daß also Leukon die Abgabenbefreiung mit Fug und Recht 36
von Euch erhalten hat, habt Ihr aus den Beschlüssen vernommen, Männer des Gerichts, und Ihr sowohl wie Jener habt auch zu Urkunden alles dessen Säulen aufgestellt, eine im Bosporus, eine im Peiräeus, und eine auf Hieron. Sehet nun, in welch hohem Grade Euch ein Gesetz herabwürdige, welches die Zuverlässigkeit des ganzen Volkes geringer als die eines einzelnen Mannes erscheinen läßt. Denn glaubet ja nicht, daß jene Säulen als etwas 37
andres dastehen als als Vertragsurkunden über das, was Ihr erhalten oder gegeben habt. Leukon nun wird dabei als derjenige erscheinen, der daran festhielt und stets von regstem Eifer beseelt war Euch Gutes zu erweisen, Ihr dagegen als die, welche sie außer Kraft gesetzt haben, und das ist noch viel schlimmer, als sie umgestürzt zu haben. Denn so werden sie für Alle, welche den Staat schlecht machen wollen, als ein Beweis dastehen, daß sie recht haben. Setz einmal den Fall, Leukon schickte zu uns und fragte an, wel- 38
chen Vorwurf oder Tadel wir gegen ihn vorzubringen hätten, daß wir ihm die Abgabenbefreiung entzogen? was beim Himmel wollen wir denn sagen, oder was soll nur der, welcher in Euerm Namen

*) αυτὸν] D. αυτὸν.

τί γράψει ποτὲ ὁ[1]) τὸ ψήφισμ' ὑπὲρ ἡμῶν[2]) γράφων; ὅτι
39 νὴ Δί' ἦσαν τῶν εὑρημένων τινὲς ἀνάξιοι. ἐὰν οὖν εἴπῃ
πρὸς ταῦτ' ἐκεῖνος "καὶ γὰρ Ἀθηναίων τινὲς ἴσως[3]) φαῦλοι,
καὶ οὐ διὰ ταῦτ' ἐγὼ τοὺς χρηστοὺς ἀφειλόμην, ἀλλὰ τὸν
δῆμον νομίζων χρηστὸν πάντας ἔχειν ἐῶ", οὐ δικαιότερ'
469 ἡμῶν ἐρεῖ; ἐμοὶ γοῦν δοκεῖ. παρὰ πᾶσι γὰρ ἀνθρώποις
μᾶλλόν ἐστιν ἔθος διὰ τοὺς εὐεργέτας καὶ ἄλλους τινὰς εὖ
ποιεῖν τῶν μὴ χρηστῶν, ἢ διὰ τοὺς φαύλους τοὺς ὁμολο-
40 γουμένως ἀξίους χάριτος τὰ δοθέντ' ἀφαιρεῖσθαι. καὶ μὴν
οὐδ' ὅπως οὐκ ἀντιδώσει τῷ Λεύκωνί τις, ἂν βούληται,
δύναμαι σκοπούμενος εὑρεῖν. χρήματα μὲν γάρ ἐστιν ἀεὶ
παρ' ὑμῖν αὐτοῦ, κατὰ δὲ τὸν νόμον τοῦτον, ἐάν τις ἐπ'
αὔτ' ἔλθῃ, ἢ στερήσεται τούτων ἢ λειτουργεῖν ἀναγκασθή-
σεται. ἔστι δ'[4]) οὐ τὸ τῆς δαπάνης μέγιστον ἐκείνῳ, ἀλλ
ὅτι τὴν δωρεὰν ὑμᾶς αὑτὸν[5]) ἀφῃρῆσθαι νομιεῖ.
41 Οὐ τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, μὴ Λεύκων ἀδικηθῇ
μόνον δεῖ σκοπεῖν, ᾧ φιλοτιμίας ἕνεκα ἡ περὶ τῆς δωρεᾶς
σπουδὴ γένοιτ' ἄν, οὐ χρείας, ἀλλὰ καὶ εἴ τις ἄλλος εὖ μὲν
ἐποίησεν ὑμᾶς εὖ πράττων, εἰς δέον δὲ νῦν γέγονεν οὕτῳ
τὸ παρ' ὑμῶν λαβεῖν τότε τὴν ἀτέλειαν. τίς οὖν οὗτος
ἐστίν; Ἐπικέρδης ὁ Κυρηναῖος, ὅς, εἴπερ τις ἄλλος τῶν
εἰληφότων, δικαίως ἠξιώθη ταύτης τῆς τιμῆς, οὐ τῷ με-
γάλα ἢ θαυμάσι' ἡλίκα δοῦναι, ἀλλὰ τῷ παρὰ τοιοῦτον
καιρὸν ἐν ᾧ καὶ τῶν εὖ πεπονθότων ἔργον ἦν εὑρεῖν ἐθέ-
42 λοντά τινα ὧν εὐεργέτητο μεμνῆσθαι. οὗτος γὰρ ἀνήρ, ὡς
τὸ ψήφισμα τοῦτο δηλοῖ τὸ τότ' αὐτῷ γραφέν, τοῖς ἁλοῦσι
τότ' ἐν Σικελίᾳ τῶν πολιτῶν, ἐν τοιαύτῃ συμφορᾷ καθε-
στηκόσιν, ἔδωκε μνᾶς ἑκατὸν καὶ τοῦ μὴ τῷ λιμῷ πάντας
αὐτοὺς ἀποθανεῖν αἰτιώτατος ἐγένετο. καὶ μετὰ ταῦτα δο-

1) ὁ] pr. Σ ὅτε, ΥΩ r s. ὅγε.

2) ἡμῶν] Σ nebst ΑΥΩ t v. ὑμῶν.

3) τινὲς ἴσως] B. BS. V. D. τινές εἰσιν ἴσως.

4) ἀναγκαθήσεται. ἔστι δ'] Σ. ἀναγκασθήσεται τούτων. ἔστι δ'. Vielleicht ἀναγκασθήσεται. τούτων δ' ἐστὶν.

5) αὑτὸν] So mit BS., die Hdschr. und andren Hrsgbb. αὐτὸν.

die offizielle Antwort ausfertigt, hineinschreiben? nun bei Gott,
daß Einige der erhaltenen Auszeichnung nicht würdig seien. Wenn 39
nun aber Jener darauf erwiederte: „es giebt wohl unter den Athe-
nern auch nichtswürdige Subjecte und dennoch habe ich deswegen
das Meine den Guten nicht entzogen, sondern lasse es alle fort-
genießen, da ich das Volk selbst für gut halte“. Wird diese seine
Rede da nicht gerechter lauten als die unsre? ich meines Theils 469
glaube es. Denn auf der ganzen Welt ist es gebräuchlich, um ver-
dienter Männer willen eher auch einigen andern nicht so Lobens-
werthen Gutes zu erweisen, als schlechter Subjecte wegen Leuten,
die anerkannter Maßen die Belohnung verdienen, das Geschenkte
wieder zu nehmen. Und wahrlich, ich kann nachdenken wie ich 40
will, ich sehe nicht ein, warum nun nicht Einer, wenn er sonst
will, dem Leukon den Vermögenstausch anbieten könne. Denn er
hat ja stets Geld hier stehen, und sobald sich nur Einer an dasselbe
macht, wird er in Folge dieses Gesetzes entweder desselben verlustig
gehen oder gezwungen werden, eine jener Leistungen zu übernehmen.
Für ihn ist nun hierbei nicht der Kostenpunkt, sondern der Umstand
die Hauptsache, daß er sich von Euch seiner Ehrengabe beraubt er-
achten wird.

Doch nicht bloß das, Ihr Männer Athens, müßt Ihr ins 41
Auge fassen, daß nicht etwa Leukon gekränkt werde, bei dem der
Werth, den er auf die Ehrengabe legt, mehr auf der Ehre selbst
als auf einem Bedürfnisse beruht, sondern auch ob es etwa noch
einen Andern giebt, der damals als er Euch Gutes erwies, sich in
guten Umständen befand, dem es aber jetzt sehr zu statten kommt,
daß er sie damals von Euch erhalten. Und wer ist dies? der Ky-
renäer Epikerdes, der dieser Auszeichnung, wenn irgend Einer der
damit Beehrten, mit Recht gewürdigt wurde, und zwar nicht des-
halb, weil er Euch wunder wie viel, sondern weil er es Euch zu
einer Zeit schenkte, wo es selbst unter denen, die Wohlthaten er-
halten hatten, schwer hielt einen zu finden, der sich der empfange-
nen Wohlthaten zu erinnern Lust hatte. Dieser Mann schenkte näm- 42
lich, wie es das damals für ihn erlassene Decret hier besagt, jenen
hart bedrängten Bürgern, welche damals in Sicilien in Gefangen-
schaft gerathen waren, hundert Minen und wurde so die haupt-
sächlichste Veranlassung, daß sie nicht sammt und sonders vor
Hunger umkamen. Und als ihm deshalb von Euch die Abgaben-

θείσης ἀτελείας αὐτῷ διὰ ταῦτα παρ' ὑμῶν, ὁρῶν ἐν τῷ
πολέμῳ πρὸ[1]) *τῶν τριάκοντα μικρὸν σπανίζοντα τὸν δῆμον*
470 *χρημάτων, τάλαντον ἔδωκεν αὐτὸς*[2]) *ἐπαγγειλάμενος. σκε-*
43 *ψασθε δὴ πρὸς Διὸς καὶ θεῶν, ἄνδρες Ἀθηναῖοι, πῶς ἂν*
ἄνθρωπος[3]) *μᾶλλον φανερὸς*[4]) *γένοιτ' εὔνους ὢν ὑμῖν, ἢ πῶς*
ἧττον ἄξιος ἀδικηθῆναι, ἢ πρῶτον μὲν εἰ παρὼν τῷ τῆς
πόλεως ἀτυχήματι μᾶλλον ἕλοιτο τοὺς ἀτυχοῦντας καὶ τὴν
παρὰ τούτων χάριν, ἥτις ποτ' ἔμελλεν ἔσεσθαι, ἢ τοὺς ἐν
ἐκείνῳ τῷ χρόνῳ κεκρατηκότας καὶ παρ' οἷς ἦν, δεύτερον
δέ, ἑτέραν χρείαν ἰδών, εἰ φαίνοιτο διδοὺς καὶ μὴ πῶς[5])
ἰδίᾳ τὰ ὄντα σώσῃ[6]) *προνοούμενος, ἀλλ' ὅπως τῶν ὑμετέ-*
44 *ρων μηδὲν ἐνδεῶς ἕξει τὸ καθ' αὑτόν. τοῦτον μέντοι τὸν*
τῷ μὲν ἔργῳ παρὰ τοὺς μεγίστους καιροὺς οὑτωσὶ κοινὰ
τὰ ὄντα τῷ δήμῳ κεκτημένον, τῷ δὲ ῥήματι καὶ τῇ τιμῇ
τὴν ἀτέλειαν ἔχοντα οὐχὶ τὴν ἀτέλειαν ἀφαιρήσεσθε (οὐδὲ
γὰρ οὔσῃ χρώμενος φαίνεται) ἀλλὰ τὸ πιστεύειν ὑμῖν, οὗ
τί γένοιτ' ἂν αἴσχιον; τὸ τοίνυν ψήφισμ' ὑμῖν αὐτ' ἀνα-
γνώσεται τὸ τότε ψηφισθὲν τῷ ἀνδρί. καὶ θεωρεῖτε, ὦ
ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὅσα ψηφίσματ' ἄκυρα ποιεῖ ὁ νόμος, καὶ
ὅσους ἀνθρώπους ἀδικεῖ, καὶ ἐν ὁποίοις καιροῖς χρησίμους
ὑμῖν παρασχόντας ἑαυτούς· εὑρήσετε γὰρ τούτους οὓς ἥκι-
στα προσῆκεν ἀδικοῦντα. λέγε.

ΨΗΦΙΣΜΑΤΑ[7]).

45 *Τὰς μὲν εὐεργεσίας, ἀνθ' ὧν εὕρετο τὴν ἀτέλειαν ὁ*
Ἐπικέρδης, ἀκηκόατ' ἐκ τῶν ψηφισμάτων ὦ ἄνδρες δικα-
σταί· σκοπεῖτε δὲ μὴ τοῦτο, εἰ μνᾶς ἑκατὸν καὶ πάλιν τά-
λαντον ἔδωκεν (οὐδὲ γὰρ τοὺς λαβόντας ἔγωγ' ἡγοῦμαι τὸ
πλῆθος τῶν χρημάτων θαυμάσαι), ἀλλὰ τὴν προθυμίαν καὶ

[1]) *πολέμῳ πρὸ*] B. D. *πολέμῳ τῷ πρὸ.*

[2]) *αὐτὸς*] pr. Σ und r, *αὐτοῖς.*

[3]) *πῶς ἂν ἄνθρωπος*] pr. Σ nebst ΥΩ s *πῶς ἄνθρωπος.*

[4]) *ἄνθρωπος μᾶλλον φανερὸς*] BS. mit Σ pr. und ΥΩ s bloss *ἄνθρωπος φανερός.*

[5]) *πῶς*] So V mit ΥΩ, welche *πως*, und Σ, welcher *πως* mit über das *π* geschr. *ο* hat, die Uebr. lesen *ὅπως.*

[6]) *σώσῃ*] So Σ und ΑΥΩ k r s t, welche alle *σώσηι* haben. Die Hrsgbb. haben alle *σώσει.* Der Redner schildert hier die Be-

befreiung verliehen war, und er später in dem Kriege kurz vor der Herrschaft der Dreißig das Volk in Geldverlegenheit sah, schenkte 470 er wieder aus eigenem Antriebe ein Talent. O bei Zeus und allen 43 Göttern, erwäget nun selbst, Männer Athens, wie Einer seine Anhänglichkeit an Euch mehr an den Tag legen oder weniger eine Kränkung verdienen dürfte, als wenn er erstlich mitten auf dem Schauplatze, wo den Staat das Unglück betroffen hatte, jene Unglücklichen und ihren etwaigen künftigen Dank denen vorzog, welche in jener Zeit die Oberhand hatten und in deren Mitte er lebte, und wenn er zweitens so wie er ein anderes Bedrängniß wahrnimmt, wieder seine Freigebigkeit zeigt, nicht daran denkend, wie er das Seine zusammenhalte, sondern nur daran, daß soweit es an ihm lag, es Euerm Staate an nichts gebrechen sollte. Und diesem 44 Manne, der in der That unter jenen bedrängten Zeitverhältnissen sein Vermögen so ganz dem Volke zur Verfügung stellte, und die Abgabenbefreiung nur dem Namen und der Ehre nach hat, werdet Ihr nun zwar die Befreiung von jenen Leistungen nicht entziehen, denn er macht ja offenbar in der Wirklichkeit keinen Gebrauch von ihr, aber wohl den Glauben an Euer Wort, und was könnte es schmählicheres geben als dies? Man wird Euch aber das Decret selbst, welches damals an den Mann erlassen wurde, vorlesen. Und seht, Männer Athens, wie viel Decrete das Gesetz umstößt und wie viele Leute es in seinem Rechte kränkt und unter was für Verhältnissen sich dieselben Euch nützlich erwiesen haben, Ihr werdet nämlich finden, daß es grade die treffe, die es am wenigsten treffen sollte. Lies.

Decrete.

Ihr habt, Männer vom Gericht, aus den Decreten die Verdinste vernommen, um deren willen Epikerdes die Befreiung von 45 den Leistungen erhalten hat. Ihr habt dabei nicht sowohl darauf zu sehen, ob er hundert Minen und dann wieder ein Talent geschenkt hat (denn ich glaube, daß auch die Empfänger nicht grade die Größe der Summe so hoch anschlugen), als vielmehr auf sei-

denklichkeiten, welche er sich machen konnte, im Folg. dagegen die entschieden vorwaltende Tendenz seiner Handlungsweise.

[7]) *ΨΗΦΙΣΜΑΤΑ*] So V. (und F. A. Wolf) mit cod. t. Die Uebr. *ΨΗΦΙΣΜΑ*. S. die Anm.

471 τὸ αὐτὸν ἐπαγγειλάμενον ποιεῖν καὶ τοὺς καιροὺς ἐν οἷς.
46 πάντες μὲν γάρ εἰσιν ἴσως ἄξιοι χάριν ἀνταπολαμβάνειν οἱ
προϋπάρχοντες τῷ ποιεῖν εὖ, μάλιστα δ' οἱ παρὰ τὰς
χρείας, ὧν εἷς οὗτος ἀνὴρ ὢν φαίνεται. εἶτ' οὐκ αἰσχυνό-
μεθ', ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοὺς τοῦ τοιούτου παῖδας εἰ μη-
δεμίαν ποιησάμενοι τούτων μηδενὸς μνείαν ἀφῃρημένοι φα-
47 νούμεθα τὴν δωρεάν, μηδὲν ἔχοντες ἐγκαλέσαι; οὐ γὰρ εἰ
ἕτεροι μὲν ἦσαν οἱ τότε σωθέντες ὑπ' αὐτοῦ καὶ δόντες τὴν
ἀτέλειαν, ἕτεροι δ' ὑμεῖς[1]) οἱ νῦν ἀφαιρούμενοι, ἀπολύει
τοῦτο τὴν αἰσχύνην, ἀλλ' αὐτὸ δὴ τοῦτο καὶ τὸ δεινόν
ἐστιν. εἰ γὰρ οἱ μὲν εἰδότες καὶ παθόντες[2]) ἄξια τούτων
ἐνόμιζον εὖ πάσχειν, ἡμεῖς δ' οἱ λόγῳ ταῦτ' ἀκούοντες ὡς
ἀναξίων ἀφαιρησόμεθα, πῶς οὐχ ὑπέρδεινον ποιήσομεν;
48 αὐτὸς τοίνυν ἐστί μοι λόγος οὗτος καὶ περὶ τῶν τοὺς τε-
τρακοσίους καταλυσάντων, καὶ περὶ τῶν ὅτ' ἔφευγεν ὁ δῆ-
μος χρησίμους αὐτοὺς παρασχόντων· πάντας γὰρ αὐτοὺς
ἡγοῦμαι δεινότατ' ἂν παθεῖν, εἴ τι τῶν τότε ψηφισθέντων
αὐτοῖς λυθείη.
49 Εἰ τοίνυν τις ὑμῶν ἐκεῖνο πέπεισται, πολὺ τοῦ δεη-
θῆναί τινος τοιούτου νῦν ἀπέχειν τὴν πόλιν[3]), ταῦτα μὲν
εὐχέσθω τοῖς θεοῖς, κἀγὼ συνεύχομαι, λογιζέσθω δὲ[4]) πρῶ-
τον μὲν ὅτι περὶ νόμου μέλλει φέρειν τὴν ψῆφον, ᾧ μὴ λυ-
θέντι δεήσει χρῆσθαι, δεύτερον δ' ὅτι βλάπτουσιν οἱ πο-
νηροὶ νόμοι καὶ τὰς ἀσφαλῶς οἰκεῖν οἰομένας πόλεις. οὐ
γὰρ ἂν μετέπιπτε τὰ πράγματ' ἐπ' ἀμφότερ', εἰ μὴ τοὺς
μὲν ἐν κινδύνῳ καθεστηκότας καὶ πράξεις χρησταὶ καὶ νό-
μοι καὶ ἄνδρες χρηστοὶ καὶ πάντ' ἐξητασμέν' ἐπὶ τὸ βέλτιον
472 προῆγε, τοὺς δ' ἐν ἁπάσῃ καθεστάναι δοκοῦντας εὐδαιμο-
50 νίᾳ πάντα ταῦτ' ἀμελούμενα ὑπέρρει κατὰ μικρόν. τῶν γὰρ
ἀνθρώπων οἱ πλεῖστοι κτῶνται μὲν τἀγαθὰ τῷ καλῶς βου-
λεύεσθαι καὶ μηδενὸς καταφρονεῖν, φυλάττειν δ' οὐκ ἐθέ-
λουσι τοῖς αὐτοῖς τούτοις. ὃ μὴ πάθητε νῦν ὑμεῖς, μηδ'

[1]) *ὑμεῖς*] b. *ἡμεῖς*.

[2]) *παθόντες*] pr. Σ nebst A k *παρόντες*, F *παθόντες* mit über dem *θ* geschr. *ρ*.

[3]) *τὴν πόλιν*] pr. Σ *τῇ πόλει*.

[4]) *δὲ*] In Σ ist *δὲ* von alter Hand eingefügt.

nen guten Willen und daß er es aus eignem Antriebe that und 471
auf die Verhältnisse, unter denen er es that. Denn es verdienen 46
zwar wohl alle, die Euch zuerst etwas Gutes erweisen, Euern Dank
dafür, am meisten aber die, welche es in Zeiten der Noth thaten,
und zu diesen gehört offenbar dieser Mann. Und dann: schämen wir
uns denn nicht, Ihr Männer Athens, wenn wir ohne alle Rück-
sicht darauf den Kindern eines solchen Mannes ungescheut die Ehren-
gabe entziehen, trotzdem daß sie kein Vorwurf unsrer Seits trifft? Und 47
auch der Umstand, daß die damals von ihm aus der Noth Gerissenen,
die ihm dafür jene Befreiung gaben, andre waren, als Ihr, die Ihr
sie ihnen jetzt nehmt, kann uns der Schmach nicht entheben, ja eben
das ist erst recht abscheulich. Denn wenn die, welche sie mit er-
lebten und erfuhren, diese Dienste solcher Belohnungen würdig er-
achteten, und wir, die wir sie nur vom Hörensagen kennen, die-
selben ihnen als unverdiente nehmen sollten, würden wir da nicht
mehr als abscheulich handeln? Und ganz dasselbe gilt nun auch 48
von denen, welche das Regiment der Vierhundert stürzten, sowie
von denen, die zur Zeit, wo die Volkspartei geflohen war, gute
Dienste leisteten; ihnen allen würde nach meinem Dafürhalten das
schreiendste Unrecht geschehen, wollte man einen der zu ihrem Gun-
sten gefaßten Beschlüsse wieder aufheben.

Sollte aber Einer von Euch glauben, es sei dermalen nicht 49
daran zu denken, daß unser Staat einer solchen Hülfe bedürfen
könne, nun so mag er die Götter darum bitten und ich bitte sie
mit, aber dabei bedenken, erstlich daß er über ein Gesetz abstim-
men soll, und daß man diesem, so lange es nicht aufgehoben ist,
Gehorsam schuldig ist, und zweitens, daß schlechte Gesetze auch sol-
chen Staaten, die sich vollkommen sicher wähnen, Unheil bringen.
Es könnte ja auch sonst kein Umschwung weder nach der einen
noch nach der andern Seite hin eintreten, wenn nicht wackre Hand-
lungen und Gesetze und wackre Männer und die sorgfältige Er-
wägung aller Umstände die in der Gefahr Steckenden wieder em-
porbrächten und die Nichtbeachtung alles dessen die, welche sich in 472
vollem Besitze des Glückes zu sein wähnen, gar bald zu Falle
brächte. Denn die meisten Menschen verdanken ihr Glück ihrer klu- 50
gen Umsicht und Berücksichtigung aller Verhältnisse, suchen sichs
aber nicht auf ebendieselbe Art zu erhalten. Mag es Euch jetzt
nicht auch so gehen, und möcht Ihr doch ja nicht glauben, ein

οἴεσθε νόμον τοιοῦτον θέσθαι δεῖν ὃς καλῶς τε πράττουσαν
τὴν πόλιν ἡμῶν[1]) πονηρᾶς δόξης ἀναπλήσει, ἐάν τέ τι
συμβῇ ποτέ, ἔρημον[2]) τῶν ἐθελησόντων ἀγαθόν τι ποιεῖν
καταστήσει[3]).

51 Οὐ τοίνυν μόνον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοὺς ἰδίᾳ γνόν-
τας εὖ ποιεῖν ὑμᾶς καὶ παρασχόντας χρησίμους αὑτοὺς ἐπὶ
τηλικούτων καὶ τοιούτων καιρῶν, οἵων μικρῷ πρότερον Φορ-
μίων διεξελήλυθε κἀγὼ νῦν εἴρηκα, ἄξιόν ἐστιν εὐλαβηθῆναι
ἀδικῆσαι, ἀλλὰ καὶ πολλοὺς ἄλλους, οἳ πόλεις ὅλας, τὰς
ἑαυτῶν πατρίδας, συμμάχους ἡμῖν ἐπὶ τοῦ πρὸς Λακεδαι-
μονίους πολέμου παρέσχον, καὶ λέγοντες ἃ συμφέρει τῇ
πόλει τῇ ὑμετέρᾳ καὶ πράττοντες· ὧν ἔνιοι διὰ τὴν πρὸς
52 ὑμᾶς εὔνοιαν στέρονται τῆς πατρίδος. ὧν ἐπέρχεταί μοι
πρώτους ἐξετάσαι τοὺς ἐκ Κορίνθου φυγόντας. ἀναγκάζο-
μαι δὲ λέγειν πρὸς ὑμᾶς ταῦτα ἃ παρ' ὑμῶν πρεσβυτέρων
αὐτὸς ἀκήκοα. τὰ μὲν οὖν ἄλλα ὅσα χρησίμους ἡμῖν ἑαυ-
τοὺς ἐκεῖνοι παρέσχον, ἐάσω· ἀλλ' ὅθ' ἡ μεγάλη μάχη πρὸς
Λακεδαιμονίους ἐγένετο ἡ ἐν Κορίνθῳ, τῶν ἐν τῇ πόλει
βουλευσαμένων μετὰ τὴν μάχην μὴ δέχεσθαι τῷ τείχει τοὺς
στρατιώτας ἀλλὰ πρὸς Λακεδαιμονίους ἐπικηρυκεύεσθαι,
53 ὁρῶντες ἠτυχηκυῖαν τὴν πόλιν καὶ τῆς παρόδου κρατοῦντας
473 Λακεδαιμονίους οὐχὶ προὔδωκαν οὐδ' ἐβουλεύσαντ' ἰδίᾳ περὶ
τῆς αὑτῶν σωτηρίας, ἀλλὰ πλησίον ὄντων μεθ' ὅπλων ἁπάν-
των Πελοποννησίων ἀνέῳξαν τὰς πύλας ἡμῖν βίᾳ τῶν πολ-
λῶν, καὶ μᾶλλον εἵλοντο μεθ' ὑμῶν τῶν τότε στρατευσαμέ-
νων, εἴ τι δέοι, πάσχειν ἢ χωρὶς ὑμῶν ἀκινδύνως σεσῶ-
σθαι, καὶ εἰσέφρουν τὸ στράτευμα, καὶ διέσωσαν καὶ ὑμᾶς
54 καὶ τοὺς συμμάχους. ἐπειδὴ δὲ πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνη
μετὰ ταῦτ' ἐγένετο ἡ ἐπὶ Ἀνταλκίδου*), ἀντὶ τῶν ἔργων
τούτων ὑπὸ Λακεδαιμονίων ἐξέπεσον. ὑποδεξάμενοι δ'
ὑμεῖς αὐτοὺς ἐποιήσατ' ἔργον ἀνθρώπων καλῶν κἀγαθῶν·

[1]) ἡμῶν] B. b. ὑμῶν.

[2]) ποτε, ἔρημον] γρ. Σ. ποτὲ ἀλλοιότερον, ἔρημον. Antiatt. in Bekk. an. p. 78 hat ἁλιότερον.

[3]) ποιεῖν καταστήσει] B. b. BS. ποιεῖν αὐτὴν καταστήσει V. ποιεῖν [αὐτὴν] καταστήσει. (αὐτὴν fehlt in Σ.)

Gesetz geben zu müssen, welches unsrer Stadt in ihren guten Tagen einen bösen Schandfleck anhängt, und wenn sie einmal etwas betrifft, ihr die Leute raubt, die ihr unter die Arme zu greifen bereit wären.

Doch nicht bloß diejenigen, Ihr Männer Athens, welche nur 51
für ihre Person sich um Euch verdient zu machen entschlossen und Euch in derartigen und so bedeutenden Bedrängnissen, wie sie kurz vorher Phormion geschildert und ich sie jetzt dargelegt habe, ihre guten Dienste leisteten, muß man zu beeinträchtigen sich in Acht nehmen, sondern noch viele andre, die ihre Vaterstädte, also ganze Staaten, in dem Kriege mit Lakedämon in unsre Reihen führten und durch Wort und That für die Interessen Eurer Stadt wirkten, und von denen Einige um ihrer Zuneigung gegen Euch willen ihres Vaterlands verlustig sind. Es fällt mir hier zunächst die Erwäh- 52
nung der Korinthischen Flüchtlinge bei, und ich muß Euch da erzählen, was ich erst selbst von den älteren Personen unter Euch gehört habe. Ich werde aber alles, worin sie sich noch sonst Euch nützlich erwiesen, übergehen; als jedoch bei Korinth die große Schlacht mit den Lakedämoniern vorfiel, und die Partei in der Stadt beschloß, nach der Schlacht die Soldaten nicht in ihre Ringmauern einzulassen, sondern mit den Lakedämoniern Friedensunterhandlungen anzuknüpfen, da ließen sie unsre Stadt, trotzdem daß
sie sie geschlagen und die Lakedämonier im Besitz der Pässe sahen, 53
doch nicht im Stiche und dachten nicht daran, sich für ihre Person
in Sicherheit zu bringen, sondern mochte gleich die ganze peloponne- 473
sische Streitmacht in der Nähe stehen, sie öffneten uns gleichwohl gegen den Willen der Mehrzahl die Thore und wollten so lieber mit Euch, so weit Ihr damals den Feldzug mitmachtet, wenn es sein müßte, leiden, als ohne Euch ihre sichere Rettung finden, und ließen das Heer ein und retteten so Euch und Eure Bundsgenossen.
Dafür wurden sie dann, als in der Folge unter Antalkidas' Ver- 54
mittelung der Friede mit Lakedämon zu Stande kam, von den Lakedämoniern des Landes verwiesen. Ihr aber nahmt sie auf und handeltet an ihnen als Ehrenmänner. Denn Ihr dekretirtet ihnen Alles, was sie brauchten. Und nun fragen wir noch, ob das in

*) Ἀνταλκίδου] Σ. ἀντιαλκιδου doch so, dass das erste ι von der ersten Hand getilgt ist.

ἐψηφίσασθε γὰρ αὐτοῖς ἅπανθ' ὧν ἐδέοντο. εἶτα ταῦτα
νῦν εἰ χρὴ κύρια εἶναι σκοποῦμεν; ἀλλ' ὁ λόγος πρῶτον[1])
αἰσχρὸς τοῖς σκοπουμένοις, εἴ τις ἀκούσειεν ὡς Ἀθηναῖοι
σκοποῦσιν εἰ χρὴ τοὺς εὐεργέτας ἐᾶν τὰ δοθέντ' ἔχειν· πά-
λαι γὰρ ἐσκέφθαι ταῦτα καὶ ἐγνῶσθαι προσήκει[2]). ἀνά-
γνωθι καὶ[3]) τοῦτο τὸ ψήφισμ' αὐτοῖς.

ΨΗΦΙΣΜΑ.

55 Ἃ μὲν ἐψηφίσασθε τοῖς φεύγουσι δι' ὑμᾶς Κορινθίων,
ταῦτ' ἐστίν, ὦ ἄνδρες δικασταί· ὅρα[4]) δ', εἴ τις ἐκείνους
τοὺς καιροὺς ἰδών, ἢ παρὼν[5]) ἤ τινος εἰδότας διεξιόντος
ἀκούσας, ἀκούσαι τοῦ νόμου τούτου τὰς τότε δωρεὰς δο-
θείσας ἀφαιρουμένου, ὅσην ἂν κακίαν τῶν θεμένων τὸν
νόμον καταγνοίη, οἳ παρὰ μὲν τὰς χρείας οὕτω φιλάνθρω-
ποι καὶ πάντα ποιοῦντες, ἐπειδὴ δ' ἐπράξαμεν πάνθ' ὅσ'
ἂν εὐξαίμεθ', οὕτως ἀχάριστοι καὶ κακοὶ ὥστε[6]) τούς τ'
ἔχοντας ἀφῃρήμεθα καὶ τὸ λοιπὸν μηδενὶ δοῦναι ταῦτ'
56 ἐξεῖναι νόμον τεθείκαμεν; νὴ Δί' ἀνάξιοι γάρ τινες τῶν
474 εὑρημένων ταῦτ' ἦσαν· τουτὶ γὰρ παρὰ πάντ' ἔσται τὸν λό-
γον αὐτοῖς. ἔπειτ' ἐκεῖν' ἀγνοεῖν φήσομεν, ὅτι τὴν ἀξίαν,
ὅταν διδῶμεν, δεῖ σκοπεῖν, οὐ μετὰ ταῦθ' ὕστερον χρόνῳ
παμπληθεῖ[7]). τὸ μὲν γὰρ ἐξ ἀρχῆς τι μὴ[8]) δοῦναι γνώμῃ
χρησαμένων ἔργον ἀνθρώπων ἐστί, τὸ δὲ τοὺς ἔχοντας
ἀφαιρεῖσθαι φθονούντων· τοῦτο δ' οὐ δεῖ δοκεῖν ὑμᾶς
57 πεπονθέναι. καὶ μὴν οὐδ' ἐκεῖν' ὀκνήσω περὶ τῆς ἀξίας
αὐτῆς πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν. ἐγὼ γὰρ οὐ τὸν αὐτὸν τρόπον
νομίζω πόλει τὸν ἄξιον[9]) ἐξεταστέον εἶναι καὶ ἰδιώτῃ. οὐδὲ
γὰρ περὶ τῶν αὐτῶν ἡ σκέψις. ἰδίᾳ μὲν γὰρ ἕκαστος ἡμῶν
σκοπεῖ τίς ἄξιός ἐστιν ἑκάστου κηδεστὴς ἢ τῶν τοιούτων

[1]) πρῶτον] Sauppe wünschte πρῶτον getilgt, doch s. d. Anm.

[2]) προσήκει] B. V. D. προσῆκεν.

[3]) ἀνάγνωθι καὶ] B. ἀνάγνωθι δέ μοι καί.

[4]) ὅρα] B. b. V. ὁρᾶτε.

[5]) ἰδών, ἢ παρὼν] BS. meinen, es müsse entweder ἰδὼν παρὼν oder ἢ ἰδὼν παρὼν heissen, A k r. haben εἰδώς.

[6]) κακοί, ὥστε] B. b. κακοὶ φανησόμεθα, ὥστε, V. κακοὶ [φανησόμεθα] ὥστε.

[7]) παμπληθεῖ.] V. παμπληθεῖ;

Kraft bleiben soll? Aber erstlich hat schon der Gedanke bei genauerer Erwägung etwas verletzendes, wenn Jemand hören sollte, die Athener beschäftigen sich mit der Frage, ob ihre verdienten Männer das, was man ihnen geschenkt, behalten sollen. Denn das soll längst erwogen und im Klaren sein. Lies ihnen auch diesen Beschluß vor.

Decret.

Das ist es, Ihr Richter, was Ihr den um unsertwillen aus 55
Korinth Vertriebenen bewilligt habt. Nun sieh aber, wenn Jemand die damaligen Zeitverhältnisse kennen gelernt hat, sei es weil er sie mit erlebte oder sie von einem der sie kennt schildern hörte, und nun von diesem Gesetze hörte, welches die damals verliehenen Ehrengaben aufhebt, was müßte er da bei den Gesetzgebern für eine niedrige Gesinnung annehmen, wenn wir zur Zeit der Noth so gütig und zu Allem bereit, und nachdem es uns ganz nach Wunsch gegangen, so undankbar und niederträchtig wären, daß wir sie den Inhabern wiedergenommen und außerdem die Verfügung getroffen hätten, es solle künftig nicht mehr gestattet sein, dieselben zu verleihen? Nun, bei Gott, es waren ja einige der damit Beliehenen 56
ihrer nicht werth; denn das wird der stete Refrain in ihrer Rede 474
sein. Nun dann werden wir bekennen nicht zu wissen, daß man die Würdigkeit beim Verleihen, nicht aber eine so geraume Zeit hinterher ins Auge zu fassen habe. Denn etwas gleich von vorn herein nicht zu geben, ist die Art, wie verständige Leute verfahren, es aber den Inhabern wieder zu nehmen, das thun nur Neidische. Und den Schein, daß es Euch auch so ergangen, dürft Ihr nicht auf Euch laden. Ja ich trage auch kein Bedenken Euch über diese Würdigkeit selbst meine Ansicht zu sagen. Ich glaube nämlich die Frage wer würdig sei, müsse vom Staate ganz anders als von einem Privatmann behandelt werden, da der Gesichtspunkt dabei nicht ein und
derselbe ist. Denn im Privatleben fragt Jeder von uns darnach, 57
wer wohl würdig sei von Einem der Eidam oder so etwas zu werden, dies ist aber nach gewissen Gesetzen und Rücksichten genau geregelt, in der Politik dagegen fragt der Staat nur darnach, wer sich um ihn verdient mache uud ihm aus der Noth helfe,

[8]) μὴ] BS. οὐ. (In Σ steht μὴ).

[9]) πόλει τὸν ἄξιον] Σ τὸν ἄξιον πόλει.

τι γίγνεσθαι, ταῦτα δὲ καὶ νόμοις τισὶ καὶ δόξαις διώρι-
σται· κοινῇ δ' ἡ πόλις καὶ ὁ δῆμος ὅστις ἂν αὐτὸν[1]) εὖ
ποιῇ καὶ σώζῃ, τοῦτο δ' οὐ γένει καὶ δόξῃ κρινόμενον
ἴδοι[2]) τις ἂν ἀλλ' ἔργῳ. ὅταν μὲν οὖν εὖ πάσχειν δέῃ, τὸν
βουλόμενον εὖ ποιεῖν ἡμᾶς ἐάσομεν, ἐπειδὰν δὲ πάθωμεν,
τότε τὴν ἀξίαν τοῦ ποιήσαντος σκεψόμεθα; οὐκ ἄρ'[3]) ὀρ-
θῶς βουλευσόμεθα.
58 Ἀλλὰ νὴ Δί' οὗτοι μόνοι τοῦτο πείσονται, καὶ περὶ
τούτων μόνων ποιοῦμαι λόγον τοσοῦτον. πολλοῦ γε καὶ
δέω. ἀλλὰ πάντας μὲν οὐδ' ἂν ἐγχειρήσαιμι ἐξετάζειν, ὅσοι
πεποιηκότες ὑμᾶς εὖ διὰ τὸν νόμον, εἰ μὴ λυθήσεται, τὰ
δοθέντ' ἀφαιρεθήσονται· ἓν δ' ἢ δύο δείξας ἔτι ψηφίσματα
59 ἀπαλλάττομαι τοῦ περὶ τούτων λέγειν. τοῦτο μὲν τοίνυν
Θασίους τοὺς μετ' Ἐκφάντου πῶς οὐκ ἀδικήσετε ἐὰν ἀφαι-
ρῆσθε[4]) τὴν ἀτέλειαν, οἳ παραδόντες ὑμῖν Θάσον καὶ τὴν
Λακεδαιμονίων φρουρὰν μεθ' ὅπλων ἐκβαλόντες καὶ Θρα-
475 σύβουλον εἰσαγαγόντες καὶ παρασχόντες φίλην ὑμῖν τὴν
αὑτῶν πατρίδα αἴτιοι τοῦ γενέσθαι σύμμαχον τὸν περὶ
60 Θρᾴκην τόπον ὑμῖν ἐγένοντο; τοῦτο δ' Ἀρχέβιον καὶ Ἡρα-
κλείδην, οἳ Βυζάντιον παραδόντες Θρασυβούλῳ κυρίους
ὑμᾶς ἐποίησαν τοῦ Ἑλλησπόντου, ὥστε τὴν δεκάτην ἀπο-
δόσθαι καὶ χρημάτων εὐπορήσαντας Λακεδαιμονίους ἀναγ-
κάσαι τοιαύτην, οἵαν ὑμῖν ἐδόκει, ποιήσασθαι τὴν εἰρήνην;
ὧν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, μετὰ ταῦτ' ἐκπεσόντων ἐψηφίσασθε,
ἅπερ οἶμαι φεύγουσιν εὐεργέταις δι' ὑμᾶς προσῆκε, προξε-
νίαν, εὐεργεσίαν, ἀτέλειαν ἁπάντων. εἶτα τοὺς δι' ὑμᾶς
φεύγοντας καὶ δικαίως τι παρ' ὑμῶν εὑρομένους ἐάσωμεν
ἀφαιρεθῆναι ταῦτα[5]), μηδὲν ἔχοντες ἐγκαλέσαι; ἀλλ' αἰσχρὸν
61 ἂν εἴη. μάθοιτε δὲ τοῦτο μάλιστ' ἄν, ἐκείνως εἰ[6]) λογί-
σαισθε πρὸς ὑμᾶς αὐτούς· εἴ τινες νυνὶ τῶν ἐχόντων Πύδ-

[1]) *αὐτὸν*] D. *αὐτὸν*.

[2]) *δόξῃ κρινόμενον ἴδοι*] BS. V. D. b. bloss *δόξῃ ἴδοι* mit Σ (welcher jedoch von der zweiten Hand *κρινόμενον* hat) und ΑΥΩ k r s, B. hatte *δόξῃ* [*κρινόμενον*] *ἴδοι*. Gegen den Ausfall des *κρινόμενον* spricht der dann entstehende Hiat und der Gegensatz zu *διώρισται*, welches auch hier die Entscheidung als eine regelmässige und nach fest bestimmten Grundsätzen erfolgende hinzustellen verlangt, also nicht bloss ein schwankendes *ἴδοι ἄν*.

und das dürfte man schwerlich nach der Abstammung und dem Rufe sondern nach den Handlungen beurtheilen sehen. Also wenn wir guter Dienste benöthigt sind, wollten wir den, der uns dieselben leisten will, ruhig gewähren lassen, haben wir sie aber genossen, dann nach der Würdigkeit dessen, der sie leistete, fragen? das wäre doch ein verkehrtes Verfahren.

Doch beim Himmel, diese allein wird das Schicksal treffen und 58
ich mache bloß um sie so viel Aufhebens; o nein! ich mag es aber
gar nicht unternehmen, alle die aufzuführen, die sich um Euch ver-
dient gemacht und durch das Gesetz, falls es nicht beseitigt wird,
ihrer Belohnungen verlustig gehen werden, nur ein oder zwei De-
crete will ich noch nachweisen und dann diesen Gegenstand ver-
lassen. Wie solltet Ihr z. B. einerseits nicht gegen die Thasier mit 59
dem Ekphantos an der Spitze, wenn Ihr ihnen die Abgabenbe-
freiung nehmt, ungerecht handeln, da sie doch dadurch, daß sie
Euch Thasos in die Hände spielten und mit den Waffen in der
Hand die Lakedämonische Besatzung vertrieben und den Thrasybul
hereinließen und ihre Vaterstadt auf Eure Seite brachten, die Ver-
anlassung wurden, daß der ganze thrakische Landstrich Euerm Bunde 475
beitrat? und so auch andrerseits gegen Archebios und Herakleides, 60
welche durch ihre Uebergabe von Byzanz an Thrasybul Euch zu
Herren vom Hellespont machten, so daß Ihr den Zollzehnten ver-
pachten und im Besitze reichlicher Geldmittel die Lakedämonier zwin-
gen konntet, den Frieden, so wie Ihr ihn für gut fandet, abzu-
schließen? Und da diese alle später vertrieben wurden, habt Ihr
ihnen, Männer Athens, bewilligt, was hochverdienten Männern,
die Euretwegen flüchtig wurden, gebührte, die Staatsgastfreund-
schaft, die Titel als Staatswohlthäter, und Befreiung von Staats-
lasten. Denjenigen also, welche Eurethalben flüchtig wurden nud
nun mit Fug und Recht eine Auszeichnung von Euch erhielten,
wollten wir, ohne eine Beschwerde gegen sie zu haben, doch
das wieder nehmen lassen? Das wäre ja schmählich. Ihr wer- 61
det dies selbst finden, wenn Ihr folgende Betrachtung bei Euch

[3]) *οὐκ ἄῤ*] Σ pr. *οὐ γὰῤ.*

[4]) *ἀφαιρῆσθε*] *γρ.* Σ nebst F t v. *ἀφέλησθε.*

[5]) *ἀφαιρεθῆναι ταῦτα*] B. *ἀφαιρεθῆναι τὰ δοθέντα.*

[6]) *ἂν, ἐκείνως εἰ*] B. b. BS. *ἂν ἐκείνως, εἰ.*

ναν ἢ Ποτίδαιαν ἤ τι τῶν ἄλλων χωρίων ἃ Φιλίππῳ μέν
ἐστιν ὑπήκοα ὑμῖν δ' ἐχθρά, τὸν αὐτὸν τρόπον ὅνπερ ἡ
Θάσος ἦν τότε καὶ τὸ Βυζάντιον Λακεδαιμονίοις μὲν οἰκεῖα
ὑμῖν δ' ἀλλότρια, παραδώσειν ταῦτ' ἐπαγγείλαιντο, ἂν αὐ-
τοῖς τὰς αὐτὰς δῶτε δωρεὰς ἅσπερ Ἐκφάντῳ τῷ Θασίῳ καὶ
62 Ἀρχεβίῳ τῷ Βυζαντίῳ, καί τινες τούτων ἀντιλέγοιεν αὐτοῖς
ταῦτα λέγοντες, ὡς δεινὸν εἴ τινες μόνοι τῶν ἄλλων με-
τοίκων μὴ χορηγοῖεν, πῶς ποτ' ἂν ἔχοιτε πρὸς τοὺς ταῦτα
λέγοντας; ἢ δῆλον ὅτι φωνὴν οὐκ ἂν ἀνάσχοισθε ὡς συκο-
φαντούντων; οὐκοῦν αἰσχρὸν εἰ μέλλοντες μὲν εὖ πάσχειν
συκοφάντην ἂν τὸν ταῦτα λέγονθ' ἡγοῖσθε, ἐπὶ τῷ δ' ἀφε-
λέσθαι τὰς τῶν προτέρων εὐεργετῶν δωρεὰς ταῦτα λεγόν-
63 των ἀκούσεσθε. φέρε δὴ κἀκεῖν'[1]) ἐξετάσωμεν. οἱ προ-
476 δόντες τὴν Πύδναν καὶ τἄλλα χωρία τῷ Φιλίππῳ τῷ ποτ'
ἐπαρθέντες ἡμᾶς ἠδίκουν; ἢ πᾶσι πρόδηλον τοῦτο, ὅτι
ταῖς παρ' ἐκείνου δωρεαῖς, ἃς διὰ ταῦτ' ἔσεσθαι σφίσιν[2])
ἡγοῦντο; πότερον οὖν μᾶλλον ἔδει σε ὦ Λεπτίνη τοὺς ἐχ-
θρούς, εἰ δύνασαι, πεῖσαι τοὺς ἐπὶ τοῖς πρὸς ἡμᾶς ἀδική-
μασι γιγνομένους ἐκείνων εὐεργέτας μὴ τιμᾶν, ἢ θεῖναι νό-
μον ἡμῖν ὃς τῶν τοῖς ἡμετέροις εὐεργέταις ὑπαρχουσῶν δω-
ρεῶν ἀφαιρεῖταί τι[3]); ἐγὼ μὲν ἐκεῖν' οἶομαι. ἀλλ' ἵνα μὴ
πόρρω τοῦ παρόντος γένωμαι, λαβὲ τὰ ψηφίσματα ἃ τοῖς
Θασίοις καὶ Βυζαντίοις ἐγράφη. λέγε.

ΨΗΦΙΣΜΑΤΑ.

64 Ἠκούσατε μὲν τῶν ψηφισμάτων, ὦ ἄνδρες δικασταί,
τούτων δ' ἴσως ἔνιοι τῶν ἀνδρῶν οὐκέτ' εἰσίν. ἀλλὰ τὰ[4])
ἔργα τὰ πραχθέντ' ἔστιν, ἐπειδήπερ ἅπαξ ἐπράχθη. προσ-
ήκει τοίνυν τὰς στήλας ταύτας κυρίας ἐᾶν τὸν πάντα χρό-
νον, ἵν' ἕως μὲν ἄν[5]) τινες ζῶσι, μηδὲν ὑφ' ὑμῶν ἀδικῶν-
ται, ἐπειδὰν δὲ τελευτήσωσιν, ἐκεῖναι τοῦ τῆς πόλεως
ἤθους μνημεῖον ὦσι, καὶ παράδειγμαθ' ἱστῶσι τοῖς βου-

[1]) κἀκεῖν'] So mit V., D. κἀκεῖνο, die Uebr. κἀκεῖνα.

[2]) σφίσιν] pr. Σ. φησιν.

[3]) ὃς τῶν — ἀφαιρεῖταί τι;] γρ. Σ. nebst A. ὃς τῶν ἡμετέρων εὐεργετῶν τὰς ὑπαρχούσας δωρεὰς ἀφαιρήσεται, auch r. hat ἀφαιρήσεται.

[4]) τὰ] V. τά γ'.

anstellt: gesetzt, es versprächen Einige der jetzigen Gewalthaber in
Pydna und Potidäa oder einem andern jener Plätze, die Philipp
unterthan und Euch feindlich sind, grade so wie damals Thasos
und Byzanz den Lakedämoniern ergeben und Euch entfremdet wa-
ren, sie wollten dieselben Euch übergeben, wenn Ihr ihnen die näm-
lichen Belohnungen ertheiltet wie dem Thasier Ekphantos und dem
Byzantier Archebios, und es träten Einige von den Gegnern hier 62
dagegen auf und sprächen, es sei doch schrecklich, wenn einige von
den Schutzverwandten allein nicht beisteuern wollten; wie würdet
Ihr da wohl solche Sprecher aufnehmen? oder würdet Ihr sie nicht
sicherlich als heillose Schwätzer gar nicht wollen zu Worte kommen
lassen? Nun, es ist doch schmählich, wenn Ihr da, wo Vortheile
in Aussicht stehen, solche Reden für heilloses Geschwätz haltet, und
dagegen, wenn es gilt, denen, die sich früher verdient gemacht,
ihre Ehrengaben zu entziehen, dieselben Reden ruhig mit anhören
könnet. Doch wohlan, wir wollen auch das noch erwägen. Was 63
bewog doch diejenigen, welche Pydna und die andern Plätze dem
Philipp in die Hände spielten, uns den Tort anzuthun? wie män- 476
niglich bekannt, doch wohl nichts weiter als die Geschenke, die sie
von ihm zu erhalten hofften? Solltest Du also, o Leptines, nicht
lieber, wenn Du es vermöchtest, unsere Feinde überreden, die,
welche sich um sie, uns zum Tort, verdient gemacht, nicht zu be-
lohnen, als daß Du uns da ein Gesetz giebst, welches von den
unsern verdienten Männern ertheilten Belohnungen etwas wegnimmt?
Ich dächte doch das erstere. Doch um nicht zu weit vom vorlie-
genden Gegenstande abzukommen, so nimm die Decrete her, die
für die Byzantier und Thasier erlassen wurden. Lies.

Decrete.

Männer des Gerichts, Ihr habt die Beschlüsse gehört, mög- 64
lich, daß einige dieser Männer nicht mehr leben, aber das, was
sie gethan, lebt fort, nachdem es einmal gethan ist. Also ge-
ziemt es sich auch, jene Säulen für alle Zeiten in ihrer Geltung
bestehen zu lassen, auf daß, so lange Einige noch leben, dieselben
von Euch in nichts beeinträchtigt werden, und wenn sie gestorben
sind, jene ein bleibendes Denkmal von der Denkweise unseres Staats
seien, und für alle die ihm etwas Gutes erweisen wollen als ein

[5]) ἄν] Σ hat ἄν zwischen den Zeilen, aber von alter Hand.

λομένοις τι ποιεῖν ὑμᾶς ἀγαθόν, ὅσους εὖ[1]) ποιήσαντας ἡ
65 πόλις ἀντευπεποίηκεν. καὶ μὴν μηδ' ἐκεῖν' ὑμᾶς ὦ ἄνδρες
Ἀθηναῖοι[2]) λανθανέτω, ὅτι τῶν αἰσχίστων ἐστὶ πάντας ἀν-
θρώπους ἰδεῖν καὶ ἀκοῦσαι τὰς μὲν συμφοράς, αἷς δι' ὑμᾶς
ἐχρήσανθ' οἱ ἄνδρες οὗτοι, πάντα τὸν χρόνον κυρίας αὐ-
τοῖς γεγενημένας, τὰς δὲ δωρεάς, ἃς ἀντὶ τούτων ἔλαβον
66 παρ' ὑμῶν, καὶ δὴ λελυμένας. πολὺ γὰρ μᾶλλον ἥρμοττε
τὰ δοθέντ' ἐῶντας τῶν ἀτυχημάτων ἀφαιρεῖν, ἢ τούτων με-
477 νόντων τὰς δωρεὰς ἀφαιρεῖσθαι. φέρε γὰρ πρὸς Διός, τίς
ἔστιν ὅστις εὖ ποιεῖν ὑμᾶς βουλήσεται μέλλων, ἂν μὲν ἀπο-
τύχῃ, παραχρῆμα δίκην δώσειν τοῖς ἐχθροῖς, ἂν δὲ κατορ-
θώσῃ, τὰς χάριτας παρ' ὑμῶν ἀπίστους ἕξειν;
67 Πάνυ τοίνυν ἀχθοίμην ἄν, ὦ ἄνδρες δικασταί, εἰ τοῦτο
μόνον δόξαιμι δίκαιον κατηγορεῖν τοῦ νόμου, ὅτι πολλοὺς
ξένους εὐεργέτας ἀφαιρεῖται τὴν ἀτέλειαν, τῶν δὲ πολιτῶν
μηδέν' ἄξιον δοκοίην ἔχειν δεῖξαι τῶν εὑρημένων ταύτην
τὴν τιμήν. καὶ γὰρ τἄλλ' ἀγαθὰ εὐξαίμην ἂν ἔγωγε παρ'
ἡμῖν εἶναι πλεῖστα, καὶ ἄνδρας ἀρίστους καὶ πλείστους[3])
68 εὐεργέτας τῆς πόλεως πολίτας εἶναι. πρῶτον μὲν τοίνυν
Κόνωνα σκοπεῖτε, εἰ ἄρ' ἄξιον καταμεμψαμένους ἢ τὸν ἄν-
δρα ἢ τὰ πεπραγμένα ἄκυρόν[4]) τι ποιῆσαι τῶν ἐκείνῳ δο-
θέντων. οὗτος γάρ, ὡς ὑμῶν τινῶν ἔστιν ἀκοῦσαι τῶν κατὰ
τὴν αὐτὴν ἡλικίαν ὄντων, μετὰ τὴν τοῦ δήμου κάθοδον τὴν
ἐκ Πειραιῶς ἀσθενοῦς ἡμῶν τῆς πόλεως οὔσης καὶ ναῦν οὐ-
δεμίαν κεκτημένης, στρατηγῶν βασιλεῖ, παρ' ὑμῶν[5]) οὐδ'
ἡντινοῦν ἀφορμὴν λαβών, κατεναυμάχησε Λακεδαιμονίους,
καὶ πρότερον τοῖς ἄλλοις ἐπιτάττοντας εἴθισεν ἀκούειν ὑμῶν,
καὶ τοὺς ἁρμοστὰς ἐξήλασεν ἐκ τῶν νήσων, καὶ μετὰ ταῦτα
δεῦρ' ἐλθὼν ἀνέστησε τὰ τείχη, καὶ πρῶτος πάλιν περὶ τῆς

[1]) ἀγαθὸν, ὅσους εὖ] B. ἀγαθὸν, ὅτι τοὺς εὖ.

[2]) Ἀθηναῖοι] Σ von neuer Hand corrigirt δικασταί statt Ἀθ.

[3]) πλείστους] Σ πιστοὺς mit γρ. πλείστους.

[4]) πεπραγμένα ἄκυρον] B. πεπραγμένα αὐτῷ. ἄκυρον.

[5]) βασιλεῖ, παρ' ὑμῶν] BS. βασιλεῖ, ὑμῶν. Σ hat von erster

Beispiel dastehen, wie der Staat seine Wohlthäter wieder belohnt
hat. Und auch das, Ihr Männer Athens, darf von Euch nicht 65
unerwogen bleiben, daß es doch die schmählichste Sache wäre, wenn
alle Welt sehen und hören könnte, daß das traurige Geschick, wel-
ches diese Männer um unsertwillen erfuhren, für sie die ganze Zeit
über bestehen blieb, während dagegen die Ehrengaben, die sie da-
für von Euch erhielten, bereits wieder eingezogen wären. Da paßte 66
es sichs doch viel besser, ihnen das Verliehene zu lassen und ihnen
lieber von ihrem Misgeschick etwas abzunehmen, als daß dieses
bleibe und die Ehrengaben ihnen entzogen werden. Denn wohlan,
wer bei Gott wird Euch ferner einen Dienst erweisen wollen, wenn 477
er, im Fall es mislingt, sofort den Feinden dafür büßen muß,
und wenn es gelingt, sich auf den Fortbestand Eurer Gunstbezeu-
gung nicht verlassen kann?

Es würde mir nun aber unendlich leidthun, ihr Richter, wenn 67
ich nur den einen rechtlichen Grund hätte, mich über das Gesetz
zu beschweren, daß es vielen um Euch hochverdienten Fremdlingen
die Abgabenbefreiung entziehe, während ich unter den Einheimischen,
welche diese Auszeichnung erlangt haben, keinen Würdigen auf-
weisen zu können glaubte. Denn wie ich alles, was sonst noch gut
ist, in reichster Fülle bei uns anzutreffen wünschte, so insonderheit
daß sich unter unsern Bürgern die bravsten Männer und meisten
Wohlthäter der Stadt vorfinden mögen. Da sehet nun erstens den 68
Konon an, ob man wohl an dem Manne oder an seinen Thaten
etwas aussetzen könne, um mit Recht eine der ihm verliehenen Aus-
zeichnungen rückgängig zu machen. Denn dieser Mann hat, wie
man ja von denjenigen unter Euch die zu seiner Zeit lebten hören
kann, als der Staat nach der Rückkehr der Demokraten aus dem
Peiräeus ohne Macht und in dem Besitze keines einzigen Schiffes
war, als Feldherr des Großkönigs ohne irgend eine Unter-
stützung Eurer Seits die Lakedämonier in einem Seetreffen besiegt,
und die früher den Andern Vorschriften machten daran gewöhnt
auf Euch zu hören, und hat ihre Stadtcommandanten von den In-
seln verjagt und als er hierauf hierher gekommen war, unsere Mauern
wieder aufgerichtet und es zuerst dahin gebracht, daß für unsere

Hand *βασιλεῖ, παρ᾽ ὑμῶν*, doch so, dass über *παρ᾽* eine neuere Hand *καὶ* schrieb.

ἡγεμονίας ἐποίησε τῇ πόλει τὸν λόγον πρὸς Λακεδαιμο-
69 νίους εἶναι. καὶ γάρ τοι μόνῳ τῶν πάντων[1]) αὐτῷ τοῦτ᾽ ἐν τῇ στήλῃ γέγραπται· „ἐπειδὴ Κόνων", φησίν, „ἠλευθέρωσε τοὺς Ἀθηναίων συμμάχους". ἔστι δὲ τοῦτο τὸ γράμμα ὦ ἄνδρες δικασταὶ ἐκείνῳ μὲν φιλοτιμία πρὸς ὑμᾶς αὐ-
478 τούς, ὑμῖν δὲ πρὸς πάντας τοὺς Ἕλληνας· ὅτου γὰρ ἄν τις παρ᾽ ἡμῶν[2]) ἀγαθοῦ τοῖς ἄλλοις αἴτιος γένηται, τούτου τὴν
70 δόξαν τὸ τῆς πόλεως ὄνομα καρποῦται. διόπερ οὐ μόνον αὐτῷ τὴν ἀτέλειαν ἔδωκαν οἱ τότε, ἀλλὰ καὶ χαλκῆν εἰκόνα ὥσπερ Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος ἔστησαν πρώτου· ἡγοῦντο γὰρ οὐ μικρὰν τυραννίδα καὶ τοῦτον, τὴν Λακεδαιμονίων ἀρχὴν καταλύσαντα, πεπαυκέναι. ἵν᾽ οὖν μᾶλλον οἷς λέγω προσέχητε, τὰ ψηφίσμαθ᾽ ὑμῖν αὔτ᾽ ἀναγνώσεται τὰ τότε ψηφισθέντα τῷ Κόνωνι. λέγε.

ΨΗΦΙΣΜΑΤΑ.

71 Οὐ τοίνυν ὑφ᾽ ὑμῶν μόνον ὁ Κόνων ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι τότ᾽ ἐπετιμήθη[3]), πράξας ἃ διεξῆλθον ἐγώ, ἀλλὰ καὶ ὑπ᾽ ἄλλων πολλῶν, οἳ δικαίως ὧν εὐεργέτηντο χάριν ᾤοντο δεῖν ἀποδιδόναι. οὐκοῦν[4]) αἰσχρόν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, εἰ αἱ μὲν παρὰ τοῖς ἄλλοις δωρεαὶ βέβαιοι μένουσιν αὐτῷ, τῆς
72 δὲ παρ᾽ ὑμῶν μόνης τοῦτ᾽ ἀφαιρεθήσεται. καὶ μὴν οὐδ᾽ ἐκεῖνο καλόν, ζῶντα μὲν αὐτὸν οὕτω τιμᾶν ὥστε τοσούτων ὅσων ἀκηκόατε ἀξιοῦν, ἐπειδὴ δὲ τετελεύτηκε, μηδεμίαν ποιησαμένους τούτων μνείαν ἀφελέσθαι τι τῶν δοθέντων τότε. πολλὰ μὲν γάρ ἐστιν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι τῶν ὑπ᾽ ἐκείνου πραχθέντων ἄξι᾽ ἐπαίνου, δι᾽ ἃ πάντα προσήκει μὴ λύειν τὰς ἐπὶ τούτοις δοθείσας δωρεάς, κάλλιστον δὲ πάν-
73 των ἡ τῶν τειχῶν ἀνάστασις. γνοίη δ᾽ ἄν τις, εἰ παρα-

[1]) μόνῳ τῶν πάντων] Σ A k μόνῳ πάντων, doch hat Σ von neuerer Hand μ. τῶν π. Vergl. Lyc. 50. Dem. 6, 10. 15, 4. 21, 14. 26, 9. 36, 55 und μ. τῶν πάντων oder ἁπάντων ἀνθρώπων Dem. 10, 30. 20, 141. Lyc. 131. Ohne Artikel steht es nur And. 3, 18 und Dem. 19, 261, wo jedoch k r s ihn ebenfalls haben und [60], 4 in πάντων ἀνθρώπων.

[2]) ἡμῶν] rec. Σ und v. ὑμῶν.

[3]) ἐπετιμήθη] So mit Σ nebst F Y r t v und dem Schol., der es durch ἐδοξάσθη erklärt, die übr. Hrsgb. und Hdschr. nebst Aristid. rhet. 1, 4 haben ἐτιμήθη. Bei Dem. kommt ausser dem

Stadt den Lakedämoniern gegenüber wieder von einer griechischen
Oberleitung die Rede sein konnte. Auch ist ihm allein unter 69
allen auf die Säule die Inschrift gesetzt worden: „da Konon
Athens Bundsgenossen befreit hat“. Und diese Stelle ist eben so 478
ehrenvoll für ihn Euch selbst gegenüber als für Euch dem ganzen
Hellas gegenüber. Denn von jedem Verdienst, das sich Einer von
uns um die Andern erwirbt, bestrahlt der Ruhm auch den Namen
der Stadt mit. Und so haben sie ihm damals nicht bloß die 70
Abgabenbefreiung verliehen, sondern auch eine eherne Statue wie
die des Harmodios und Aristogeiton errichtet. Denn sie meinten
auch er habe durch den Sturz der Lakedämonischen Herrschaft keiner
geringen Tyrannei ein Ende gemacht. Damit sich Euch das,
was ich hier sage, um so fester einpräge, soll er Euch die damals
für den Konon erlassenen Decrete selbst vorlesen. Lies.

Decrete.

Doch nicht bloß von Euch, Athenische Männer, wurde damals 71
dem Konon ob seiner von uns geschilderten Thaten eine Ehre über
die andere erwiesen, sondern auch von vielen andern, die sich verpflichtet
hielten, ihm ihre Dankbarkeit für die Dienste, die er ihnen
geleistet hatte, zu beweisen. Es ist also eine Schmach, Ihr Männer
Athens, wenn die Ehrengeschenke bei den Andern ihm unverrückt
bleiben und dagegen bloß von dem, was er von Euch erhielt, dieses
weggenommen werden soll. Und auch das läßt nicht schön, ihn 72
bei seinem Leben so zu ehren, daß er alles dessen, was Ihr gehört
habt, gewürdigt wurde, nachdem er aber todt ist, daran gar nicht
mehr zu denken, sondern ihm eine der verliehenen Ehrengaben zu
nehmen. Wohl sind, Ihr Männer Athens, viele seiner Thaten
des Lobes werth und von der Art, daß man um ihretwillen die
deshalb verliehenen Auszeichnungen nicht aufheben sollte, die schönste
unter allen bleibt aber doch seine Wiederherstellung der Mauern.
Es dürfte das einleuchten, sobald man die Art, wie Themistokles 73

Act. *ἐπιτιμᾶν τινι* in dem Sinne von tadeln das Pass. bloss noch vom Getreide vor, dessen Preis höher und höher gesteigert wird, 34, 39 und 50, 6, und so ähnl. hier davon, dass einem eine immer höhere Schätzung d. h. mehr Ehre ertheilt wurde, wie diess die einzelnen Decrete bewiesen, s. die Anm. zu §. 68. Im Act. steht das Wort im ähnl. Sinn Herod. 6, 39.

[4]) *οὐκοῦν*] BS. *οὐκ οὖν* und später *ἀφαιρεθήσεται;*

θείη πῶς Θεμιστοκλῆς ὁ τῶν καθ' ἑαυτὸν ἁπάντων ἀνδρῶν
ἐνδοξότατος αὐτὸ τοῦτ' ἐποίησεν. λέγεται τοίνυν ἐκεῖνος
τειχίζειν εἰπὼν τοῖς πολίταις, κἂν ἀφικνῆταί τις ἐκ Λακε-
479 δαίμονος, κατέχειν κελεύσας, οἴχεσθαι πρεσβεύων αὐτὸς ὡς
τοὺς Λακεδαιμονίους, λόγων δὲ γιγνομένων ἐκεῖ, καί τινων
ἀπαγγελλόντων ὡς Ἀθηναῖοι τειχίζουσιν, ἀρνεῖσθαι καὶ πρέ-
σβεις πέμπειν σκεψομένους[1]) κελεύειν, ἐπειδὴ δ' οὐχ ἧκον
οὗτοι, πέμπειν ἑτέρους παραινεῖν. καὶ πάντες ἴσως ἀκη-
74 κόατε ὃν τρόπον ἐξαπατῆσαι λέγεται. φημὶ[2]) τοίνυν ἐγώ
(καὶ πρὸς Διός, ἄνδρες[3]) Ἀθηναῖοι, μηδεὶς φθόνῳ τὸ μέλ-
λον ἀκούσῃ, ἀλλ' ἂν ἀληθὲς ᾖ σκοπείτω), ὅσῳ τὸ φανερῶς
τοῦ λάθρᾳ κρεῖττον καὶ τὸ νικῶντας τοῦ παρακρουσαμένους
πράττειν ὁτιοῦν ἐντιμότερον, τοσούτῳ κάλλιον Κόνωνα τὰ
τείχη στῆσαι Θεμιστοκλέους· ὁ μὲν γὰρ λαθὼν ὁ δὲ νική-
σας τοὺς κωλύσοντας αὔτ' ἐποίησεν. οὐ τοίνυν ἄξιον τὸν
τοιοῦτον ὑφ' ὑμῶν ἀδικηθῆναι, οὐδ' ἔλαττον σχεῖν τῶν ῥη-
τόρων τῶν διδαξόντων ὡς ἀφελέσθαι τι χρὴ τῶν ἐκείνῳ
δοθέντων.

75 Εἶεν. ἀλλὰ νὴ Δία τὸν παῖδα τὸν Χαβρίου περιίδω-
μεν ἀφαιρεθέντα τὴν ἀτέλειαν, ἣν ὁ πατὴρ αὐτῷ δικαίως
παρ' ὑμῶν λαβὼν κατέλιπεν. ἀλλ' οὐδέν' ἀνθρώπων εὖ
φρονοῦντ' οἴομαι ταῦτ' ἂν φῆσαι καλῶς ἔχειν. ἴστε μὲν
οὖν ἴσως καὶ ἄνευ τοῦ παρ' ἐμοῦ λόγου ὅτι σπουδαῖος Χα-
βρίας ἦν ἀνήρ, οὐ μὴν κωλύει γ' οὐδὲν κἀμὲ διὰ βραχέων
76 ἐπιμνησθῆναι τῶν πεπραγμένων αὐτῷ. ὃν μὲν οὖν τρόπον
ὑμᾶς ἔχων πρὸς ἅπαντας Πελοποννησίους παρετάξατ' ἐν
Θήβαις, καὶ ὡς Γοργώπαν ἀπέκτεινεν ἐν Αἰγίνῃ, καὶ ὅσ' ἐν
Κύπρῳ τρόπαι' ἔστησε καὶ μετὰ ταῦτ' ἐν Αἰγύπτῳ, καὶ ὅτι
πᾶσαν ἐπελθὼν ὀλίγου δέω λέγειν χώραν οὐδαμοῦ τὸ τῆς
480 πόλεως ὄνομ' οὐδ' αὐτὸν κατῄσχυνεν, οὔτε πάνυ ῥᾴδιον
κατὰ τὴν ἀξίαν εἰπεῖν, πολλή τ' αἰσχύνη λέγοντος ἐμοῦ

[1]) πέμπειν σκεψομένους] B. πέμπειν τοὺς σκεψομένους.

[2]) λέγεται. φημὶ] B. b. D. λέγεται Λακεδαιμονίους. φημί. Vergl. Hermog. 4, 8.

[3]) Διός, ἄνδρες] So mit Σ nebst Ω r s. Die Uebr. Διός, ὦ ἄνδρες.

der berühmteste Mann seiner Zeit ganz dasselbe ins Werk setzte,
damit vergleicht. Man erzählt sich nämlich, jener sei, nachdem er
seinen Mitbürgern gerathen gehabt die Mauern zu bauen und käme
Jemand aus Lakedämon, ihn bei sich zurückzuhalten, selbst als Ge-
sandter nach Lakedämon gegangen. Als es nun dort zu Verhand- 479
lungen kam und Einige meldeten, die Athener bauten die Mauern,
da habe ers geleugnet und sie aufgefordert um sich zu überzeugen
Gesandte hinzuschicken, und als diese nicht wieder kamen, ihnen
zugeredet andere zu senden. Nun Ihr habt es ja wohl alle gehört,
wie er seine List ausgeführt haben soll. Ich behaupte nun (und 74
es mag um Himmelswillen, Männer Athens, keiner das Folgende
übel aufnehmen, sondern jeder nur darauf sehen, ob ich die Wahr-
heit rede), um wie viel es besser ist, irgend etwas offen als heim-
lich, und ehrenvoller etwas durch einen Sieg als durch einen Be-
trug ins Werk zu setzen, um so viel schöner habe auch Konon ge-
gen Themistokles gehalten die Mauern wiederhergestellt. Denn die-
ser that es so, daß er die Gegner, die dies hindern wollten, täuschte,
er aber so, daß er sie besiegte. Nun ein solcher Mann verdient
es sicherlich nicht, von Euch in seinem Rechte verkürzt und weniger
beachtet zu werden, als die Redner, die Euch belehren wollen, man
müsse eine der ihm verliehenen Ehrengaben wieder einziehen.

Nun gut, aber bei Gott, dem Sohne von Chabrias können 75
wir getrost die Befreiung von jenen Leistungen nehmen lassen, die
sein Vater mit so vollem Rechte von Euch erhalten und auf ihn
vererbt hat. Nein, ich glaube, kein vernünftiger Mensch wird dieß
in der Ordnung finden. Ihr wißt nun zwar wohl selbst auch
ohne daß ich es Euch sage, daß Chabrias ein tüchtiger Mann
war, doch hindert nichts, daß ich auch meinerseits in wenig Wor-
ten seiner Thaten Erwähnung thue. Auf welche Weise er an Eurer 76
Spitze sich gegen die gesammte peloponnesische Streitmacht bei Theben
aufgestellt, und wie er den Gorgopas in Aegina aus dem Wege
geräumt und welche Siege er in Kypern und dann in Aegypten
erfochten und wie er ich möchte beinahe sagen in der ganzen Welt
herumgekommen ist und nirgends dem Namen der Stadt oder sich
Schande gemacht hat, das läßt sich nicht leicht nach Gebühr schil-
dern und es würde für mich beschämend sein, wenn es sich in mei- 480
ner Rede nicht so ausnähme, wie es der ihm ob jeder dieser Tha-

ταῦτ' ἐλάττω φανῆναι τῆς[1]) ἐν ἑκάστῳ νῦν περὶ αὐτοῦ δό-
ξης ὑπαρχούσης· ἃ δ' οὐδαμῶς ἂν εἰπὼν οἴομαι μικρὰ ποι-
77 ῆσαι, ταῦθ' ὑπομνῆσαι πειράσομαι. ἐνίκησε μὲν τοίνυν
Λακεδαιμονίους ναυμαχίᾳ πεντήκοντα μιᾶς δεούσας ἔλαβεν
αἰχμαλώτους τριήρεις, εἷλε δὲ τῶν νήσων τούτων τὰς πολ-
λὰς καὶ παρέδωκεν ὑμῖν καὶ φιλίας ἐποίησεν ἐχθρῶς ἐχού-
σας πρότερον, τρισχίλια δ' αἰχμάλωτα σώματα δεῦρ' ἤγαγε,
καὶ πλέον ἢ δέκα καὶ ἑκατὸν τάλαντ' ἀπέφηνεν ἀπὸ τῶν
πολεμίων. καὶ τούτων πάντων ὑμῶν τινές, οἱ πρεσβύτατοι,
μάρτυρές εἰσί μοι. πρὸς δὲ τούτοις ἄλλας τριήρεις πλέον
ἢ εἴκοσιν εἷλε, κατὰ μίαν καὶ δύο λαμβάνων, ἃς ἁπάσας
78 εἰς τοὺς ὑμετέρους λιμένας κατήγαγεν. ἑνὶ δὲ κεφαλαίῳ,
μόνος τῶν πάντων στρατηγῶν οὐ πόλιν, οὐ φρούριον, οὐ
ναῦν, οὐ στρατιώτην ἀπώλεσεν οὐδένα ἡγούμενος ὑμῶν,
οὐδ' ἔστιν οὐδενὶ τῶν ὑμετέρων ἐχθρῶν τρόπαιον οὐδὲν
ἀφ'[2]) ὑμῶν κἀκείνου, ὑμῖν δ' ἀπὸ[3]) πολλῶν πολλὰ ἐκείνου
στρατηγοῦντος. ἵνα δὲ μὴ λέγων παραλίπω τι τῶν πεπραγ-
μένων αὐτῷ, ἀναγνώσεται γεγραμμένας ὑμῖν τάς τε ναῦς
ὅσας ἔλαβε καὶ οὗ ἑκάστην, καὶ τῶν πόλεων τὸν ἀριθμὸν
καὶ τῶν χρημάτων τὸ πλῆθος καὶ τῶν τροπαίων, οὗ ἕκα-
στον. λέγε.

ΠΡΑΞΕΙΣ ΧΑΒΡΙΟΥ.

79 Δοκεῖ τισὶν ὑμῶν, ὦ ἄνδρες δικασταί[4]), οὗτος ὁ το-
σαύτας πόλεις λαβὼν καὶ τριήρεις τῶν πολεμίων ναυμαχίᾳ
481 νικήσας καὶ τοσούτων καλῶν αἴτιος ὤν, αἰσχροῦ δ' οὐδενὸς
τῇ πόλει, ἄξιος εἶναι ἀποστερηθῆναι[5]) τὴν ἀτέλειαν, ἣν εὕ-
ρετο παρ' ὑμῶν καὶ τῷ υἱεῖ κατέλιπεν[6]); ἐγὼ μὲν οὐκ οἴ-
μαι. καὶ γὰρ ἂν ἄλογον εἴη· μίαν μὲν πόλιν εἰ ἀπώλεσεν[7])
ἢ ναῦς δέκα μόνας, περὶ προδοσίας ἂν αὐτὸν εἰσήγγελλον
οὗτοι, καὶ εἰ ἑάλω[8]), τὸν ἅπαντ' ἂν ἀπωλώλει χρόνον·

[1]) τῆς] In Σ steht τῆς im Ausgestrichenen. Es sind aber fünf Buchstaben vor und zweie hinter τ ausgestrichen. Vielleicht stand τοσαύτης dort.

[2]) ἀφ'] γρ. Σ καθ'.

[3]) δ' ἀπὸ] In Σ δ'α mit darüb. geschr. πο, in F δ'ἀπό, ΥΩ r s. δ'αὖ.

[4]) δικασταί] So mit Σ nebst Ω s. In A. ω mit darüber geschr. δ, die übr. Hdschr. und die Herausgg. Ἀθηναῖοι.

ten erwachsene Ruhm verlangt, das dagegen, was ich durch meine Darstellung nicht zu verhunzen glaube, will ich hier in Erinnerung zu bringen versuchen. Er besiegte also die Lakedämonier in einer 77
Seeschlacht und nahm 50 Kriegsschiffe weniger eins gefangen, eroberte die meisten von jenen Inseln und gewann sie Euch und machte sie, die Euch früher feindlich waren, Euch befreundet, brachte dreitausend Gefangene hierher und lieferte mehr als 110 Talente von den Feinden in den Staatsschatz. Und das alles können mir einige von Euch, die so alt sind, bezeugen. Nächstdem eroberte er wieder mehr als 20 Kriegsschiffe, indem er sie einzeln zu einen oder zweien nahm und brachte sie alle in unsere Häfen heim. Und um es kurz 78
zu sagen, er allein unter allen Euern Feldherren hat, so lange er an Eurer Spitze stand, durch seine Schuld keine Stadt, kein Fort, kein Schiff, keinen Soldaten verloren, keiner Eurer Feinde hat, so lange er Feldherr war, über Euch oder ihn einen Sieg davongetragen, Ihr dagegen so manchen über so manche. Doch um in meiner Rede hier nichts von dem, was er gethan hat, zu übergehen, wird man Euch das Verzeichniß der Schiffe und wie viele er nahm und wo ein jedes, und die Zahl der Städte und die Menge des Geldes und der Siegsmäler und wo ein jedes steht vorlesen.

Chabrias' Kriegsthaten.

Scheint Euch nun, Ihr Richter, dieser Mann, der so viele 79
Städte genommen, und so viele Schiffe der Feinde die er zur See 481
geschlagen, und der über die Stadt so viel Ruhm und nirgends eine Schmach gehäuft hat, scheint Euch der es zu verdienen, daß man ihm jene Befreiung entziehe, die er von Euch erhalten und auf seinen Sohn vererbt hat? ich glaube es nicht. Denn es wäre geradezu unsinnig. Hätte er Euch um eine einzige Stadt oder nur um zehn Schiffe gebracht, so warfen ihm diese hier sicherlich einen Hochverrathsproceß an den Hals, und hätte er ihn verloren, so war es

[5]) *ἀποστερηθῆναι*] *γρ.* Σ von vierter Hand nebst A k *ἀφαιρεθῆναι.*

[6]) *κατέλιπεν*] BS. V. mit Σ *κατέλειπεν.*

[7]) *πόλιν εἰ ἀπώλεσεν*] BS. *πόλιν ἀπώλεσεν* und später *μόνας;* (Σ hat *εἰ*).

[8]) *καὶ εἰ ἑάλω*] BS. *καὶ ἑάλω;* (Σ hat *εἰ*).

80 ἐπειδὴ δὲ τοὐναντίον ἑπτακαίδεκα μὲν[1]) πόλεις εἷλεν, ἑβ-
δομήκοντα δὲ ναῦς ἔλαβε, τρισχιλίους δ' αἰχμαλώτους, δέκα
δὲ καὶ ἑκατὸν τάλαντ' ἀπέφηνε, τοσαῦτα δ' ἔστησε τρό-
παια, τηνικαῦτα δ' οὐκ ἔσται κύρι' αὐτῷ τὰ δοθέντ' ἐπὶ
τούτοις. καὶ μὴν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι καὶ ζῶν πάνθ' ὑπὲρ
ὑμῶν φανήσεται πράξας Χαβρίας, καὶ τὴν τελευτὴν αὐτὴν
τοῦ βίου πεποιημένος οὐχ ὑπὲρ ἄλλου τινός, ὥστε δικαίως
ἂν οὐ μόνον διὰ τὰ ζῶντι πεπραγμένα φαίνοισθ' εὐνοϊκῶς
διακείμενοι πρὸς τὸν υἱὸν αὐτοῦ, ἀλλὰ καὶ διὰ ταύτην.
81 ἄξιον τοίνυν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι κἀκεῖνο σκοπεῖν, ὅπως μὴ
φανούμεθα φαυλότεροι Χίων περὶ τοὺς εὐεργέτας γεγενη-
μένοι. εἰ γὰρ ἐκεῖνοι μέν, ἐφ' οὓς μεθ' ὅπλων ἦλθεν ἐν ἐχ-
θροῦ τάξει, μηδὲν ὧν ἔδοσαν πρότερον νῦν ἀφῄρηνται, ἀλλὰ
τὰς πάλαι χάριτας[2]) μείζους τῶν καινῶν ἐγκλημάτων πε-
ποίηνται, ὑμεῖς δ', ὑπὲρ ὧν ἐπ' ἐκείνους ἐλθὼν ἐτελεύτησεν,
ἀντὶ τοῦ διὰ ταῦτ' ἔτι μᾶλλον αὐτὸν τιμᾶν καὶ τῶν ἐπὶ
ταῖς πρότερον εὐεργεσίαις τι δοθέντων ἀφῃρημένοι φανή-
82 σεσθε, πῶς οὐκ εἰκότως αἰσχύνην ἕξετε; καὶ μὴν καὶ κατ'
ἐκεῖν' ἀνάξι' ἂν εἴη πεπονθὼς ὁ παῖς εἰ τῆς δωρεᾶς ἀφαι-
482 ρεθείη, καθ' ὃ πολλάκις ὑμῶν στρατηγήσαντος Χαβρίου
οὐδενὸς πώποθ' υἱὸς ὀρφανὸς δι' ἐκεῖνον ἐγένετο, αὐτὸς δ'
ἐν ὀρφανίᾳ τέθραπται διὰ τὴν πρὸς ὑμᾶς φιλοτιμίαν τοῦ
πατρός. οὕτω γὰρ ὡς ἀληθῶς ἔμοιγε φαίνεται βεβαίως πως
ἐκεῖνος φιλόπολις ὥστε δοκῶν καὶ ὢν ἀσφαλέστατος στρα-
τηγὸς ἁπάντων ὑπὲρ μὲν ὑμῶν, ὁπόθ' ἡγοῖτο, ἐχρῆτο τού-
τῳ, ὑπὲρ αὑτοῦ δέ, ἐπειδὴ τὸ καθ' αὑτὸν ἐτάχθη κινδυ-
νεύειν, παρεῖδε, καὶ μᾶλλον εἵλετο μὴ ζῆν ἢ καταισχῦναι
83 τὰς παρ' ὑμῶν ὑπαρχούσας αὐτῷ τιμάς. εἶθ' ὑπὲρ ὧν
ἐκεῖνος ᾤετο δεῖν ἀποθνήσκειν ἢ νικᾶν, ταῦθ' ἡμεῖς[3]) ἀφε-
λώμεθα τὸν υἱὸν αὐτοῦ; καὶ τί φήσομεν, ὦ ἄνδρες Ἀθη-
ναῖοι, ὅταν τὰ μὲν τρόπαια ἑστήκῃ δῆλα πᾶσιν ἀνθρώποις,
ἃ ὑπὲρ ὑμῶν στρατηγῶν ἐκεῖνος ἔστησε, τῶν δ' ἐπὶ τούτοις

[1]) ἑπτακαίδεκα μὲν πόλεις] BS mit Σ ἑπτακαίδεκα πόλεις.

[2]) τὰς πάλαι χάριτας] So D. mit Σ und A Y k r s. Die Uebr. τὰς παλαιὰς χάριτας.

[3]) ἡμεῖς] pr. Σ ὑμεῖς.

um ihn für immer geschehen. Nachdem er aber im Gegentheil 17 80
Städte erobert, 70 Schiffe weggenommen und 3000 Gefangene und
110 Talente an den Staat abgeliefert und so viel Siege errungen
hat, da sollen die ihm deshalb verliehenen Vergünstigungen nichts
mehr gelten? Und in der That, Ihr Männer Athens, wird man
sehen, wie Chabrias nicht bloß sein ganzes Dasein Euerm Dienste
gewidmet, sondern wie er auch für nichts andres das Leben selbst
gelassen hat, daher solltet Ihr mit Fug und Recht seinem Sohne
auch deswegen und nicht bloß wegen seiner Wirksamkeit im Leben
gewogen erscheinen. Dann ist, Ihr Männer Athens, auch das noch 81
zu beachten, daß wir gegen unsere verdienten Männer nicht un-
dankbarer als die Chier erscheinen dürfen. Denn wenn diese, in
deren Land er als Feind mit bewaffneter Hand eingefallen war,
ihm doch bis jetzt keine der früher verliehenen Auszeichnungen
genommen, sondern das, was sie ihm von ehedem verdankten,
höher angeschlagen haben, als die Klagen, die sie jüngst über ihn
zu führen hatten, und Ihr dagegen, in deren Interesse er jene an-
gegriffen und sein Leben gelassen hat, statt ihn deshalb noch mehr
zu ehren, ihm vielmehr von den wegen früherer Verdienste verliehenen
Ehrengaben eine entzogen haben solltet, wie müßt Ihr, wenn man
das sehen wird, nicht nothwendig Schimpf und Schande davon
ernten? Und fürwahr dem Sohne widerführe auch insofern ein Un- 82
recht, wenn man ihm jene Vergünstigung entzöge, insofern von
Niemandem, so oft auch Chabrias Eure Krieger angeführt hat, ein 482
Sohn durch dessen Verschulden zur Waise geworden ist, während er
selbst wegen der aufopfernden Liebe seines Vaters zu Euch als
Waise erzogen wurde. Denn es ist in der strengsten Wahrheit be-
gründet, daß der Patriotismus jenes Mannes so stark war, daß er,
der für den *vorsichtigsten* Feldherrn galt und es auch war, diese
Eigenschaft allerdings, so oft er den Anführer machte und es Euer
Leben galt, entwickelte, und dagegen für seine Person, sobald es
seine Stellung mit sich brachte sich einer Gefahr auszusetzen, sie
nicht anwandte, und lieber nicht leben als den ihm von Euch ver-
liehenen Auszeichnungen Schande machen wollte. Das also, wofür 83
jener entweder sterben oder siegen zu müssen glaubte, wollten wir
seinem Sohne entziehen? Und was wollen wir sagen, Ihr Män-
ner Athens, wenn jene Siegesmäler, die er für Euch als Feldherr
errichtet hat, vor aller Augen sichtbar dastehen, während man eins

δωρεῶν ἀφῃρημένον τι φαίνηται; οὐ σκέψεσθε, ὦ ἄνδρες
Ἀθηναῖοι, καὶ λογιεῖσθε ὅτι νῦν οὐχ ὁ νόμος κρίνεται, πό-
τερόν ἐστιν ἐπιτήδειος ἢ οὔ, ἀλλ' ὑμεῖς δοκιμάζεσθε, εἴτ'
ἐπιτήδειοι πάσχειν ἐστὲ εὖ τὸν λοιπὸν χρόνον εἴτε μή;
84 Λαβὲ δὴ καὶ τὸ τῷ Χαβρίᾳ ψήφισμα ψηφισθέν. ὅρα
δὴ καὶ σκόπει· δεῖ γὰρ αὔτ' ἐνταῦθ' εἶναί που.
Ἐγὼ δ' ἔτι τοῦτ' εἰπεῖν ὑπὲρ Χαβρίου βούλομαι. ὑμεῖς,
ὦ ἄνδρες[1]) Ἀθηναῖοι, τιμῶντές ποτ' Ἰφικράτην οὐ μόνον αὐ-
τὸν ἐτιμήσατε, ἀλλὰ καὶ δι' ἐκεῖνον Στράβακα καὶ Πολύ-
στρατον· καὶ πάλιν Τιμοθέῳ διδόντες τὴν δωρεὰν δι' ἐκεῖ-
νον ἐδώκατε καὶ Κλεάρχῳ καί τισιν ἄλλοις πολιτείαν. Χα-
85 βρίας δ' αὐτὸς ἐτιμήθη παρ' ὑμῖν μόνος. εἰ δὴ τότε, ὅθ'
483 εὑρίσκετο τὴν δωρεάν, ἠξίωσεν ὑμᾶς, ὥσπερ δι' Ἰφικράτην
καὶ Τιμόθεον εὖ τινὰς πεποιήκατε, οὕτω καὶ δι' αὐτὸν εὖ
ποιῆσαι τούτων τινὰς τῶν εὑρημένων τὴν ἀτέλειαν, οὓς νῦν
οὗτοι μεμφόμενοι πάντας ἀφαιρεῖσθαι κελεύουσιν ὁμοίως,
οὐκ ἂν ἐδώκατε ταύτην αὐτῷ τὴν χάριν; ἔγωγ' ἡγοῦμαι.
86 εἶθ' οἷς δι' ἐκεῖνον ἂν τότ' ἐδώκατε δωρεάν, διὰ τούτους
νῦν αὐτὸν ἐκεῖνον ἀφαιρήσεσθε τὴν ἀτέλειαν; ἀλλ' ἄλογον·
οὐδὲ γὰρ ὑμῖν ἁρμόττει δοκεῖν παρὰ μὲν τὰς εὐεργεσίας
οὕτω προχείρως ἔχειν ὥστε μὴ μόνον αὐτοὺς τοὺς εὐερ-
γέτας τιμᾶν ἀλλὰ καὶ τοὺς ἐκείνων φίλους, ἐπειδὰν δὲ χρό-
νος διέλθῃ[2]) βραχύς, καὶ ὅσ' αὐτοῖς δεδώκατε, ταῦτ' ἀφαι-
ρεῖσθαι.[3])

ΨΗΦΙΣΜΑ ΤΩΝ ΧΑΒΡΙΟΥ[4]) ΤΙΜΩΝ.

87 Οὓς μὲν τοίνυν ἀδικήσετε εἰ μὴ λύσετε τὸν νόμον, πρὸς
πολλοῖς ἄλλοις, οὓς ἀκηκόατε, εἰσίν, ὦ ἄνδρες δικασταί.
σκοπεῖτε δὴ καὶ λογίσασθ' ἐν ὑμῖν αὐτοῖς, εἴ τινες τούτων
τῶν τετελευτηκότων λάβοιεν τρόπῳ τινὶ τοῦ νυνὶ γιγνομένου
πράγματος αἴσθησιν, ὡς[5]) ἂν εἰκότως ἀγανακτήσειαν. εἰ γὰρ

[1]) ὑμεῖς, ὦ ἄνδρες] Σ ὑμεῖς δ' ἄνδρες.
[2]) διέλθῃ] Σ. k. διέλθοι.
[3]) ἀφαιρεῖσθαι] Σ nebst FYΩ k r s ἀφαιρεῖσθε.
[4]) ΨΗΦΙΣΜΑ ΤΩΝ ΧΑΒΡΙΟΥ] Σ nebst F YΩ k r s ΨΗΦΙΣΜΑ ΧΑΒΡ ΟΥ.

der ihm darob verliehenen Ehrenrechte eingezogen sieht? Seht und bedenkt Ihr denn nicht, Männer Athens, daß es sich jetzt nicht sowohl um ein Urtheil über den Werth oder Unwerth des Gesetzes handelt, sondern um eine Prüfung von Euch, ob Ihr werth seid, daß man Euch künftig noch Gutes erzeige oder nicht?

Nimm nun auch das für Chabrias erlassene Decret her; sieh 84
Dich nur um und suche, es muß dort irgendwo sein.

Ich möchte nun für Chabrias auch das noch anführen. Als Ihr, Männer Athens, einst den Iphikrates auszeichnetet, habt Ihr ihn nicht bloß für seine Person ausgezeichnet, sondern seinethalben auch den Strabax und Polystratos; und so habt Ihr wieder als Ihr dem Timotheos die Belohnung verliehet, seinethalben auch dem Klearch und einigen andern das Bürgerrecht verliehen, während
Chabrias seine Ehren bei Euch bloß für sich erhielt. Hätte er 85
also damals, als er die Ehrengabe bekam, Euch die Zumuthung
gemacht, wie Ihr um Iphikrates und Timotheos willen auch noch 483
einige Andere begünstigtet, so um seinetwillen einigen von denen, die das Ehrenrecht erhalten haben und nun so starken Tadel von Seiten dieser Männer hier erfahren daß sie es ihrethalben allen auf gleiche Weise zu nehmen rathen, eine Vergünstigung zu ertheilen,
würdet Ihr ihm nicht diese Gunst erzeugt haben? Ich glaube es. 86
Eben der Leute wegen also, denen Ihr um seinetwillen damals die Ehrengabe würdet ertheilt haben, wolltet Ihr jetzt diesem selber jene Befreiung entziehen? Das wäre ja widersinnig; auch will sichs nicht gut passen für Euch, dann, wenn man Euch das Gute erweist, eine solche Bereitwilligkeit zu zeigen, um nicht bloß die Wohlthäter selbst sondern auch deren Freunde zu ehren, nach Verlauf einer kurzen Zeit dagegen ihnen auch das, was Ihr ihnen selbst gegeben habt, wieder zu nehmen.

Beschluß über die Ehrenbezeugungen für Chabrias.

Die, welche Ihr jetzt gehört habt, sind also neben vielen an- 87
dern diejenigen, deren Rechte Ihr kränkt, falls Ihr das Gesetz nicht aufhebt. Denkt Euchs nun und überlegts Euch selbst, wie einige von diesen Todten, wenn sie auf irgend eine Weise Kenntniß von der heutigen Verhandlung bekämen, mit Fug und Recht darüber empört sein würden. Denn wenn jetzt über das, was jeder

[5]) ὡς] A k und γϱ. ΣF. πῶς.

ὧν ἔργῳ πεποίηκεν ἕκαστος αὐτῶν ὑμᾶς εὖ, τούτων ἐκ λόγου κρίσις γίγνεται, καὶ τὰ καλῶς πραχθένθ' ὑπ' ἐκείνων, ἂν ὑφ' ἡμῶν[1]) *μὴ καλῶς ῥηθῇ τῷ λόγῳ, μάτην τοῖς πονήσασιν εἴργασται*[2]), *πῶς οὐ δεινὰ πάσχουσιν;*

88 *Ἵνα τοίνυν εἰδῆτε, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὅτι ὡς ἀληθῶς ἐπὶ πᾶσι δικαίοις ποιούμεθα τοὺς λόγους πάντας οὓς*[3]) *λέγομεν πρὸς ὑμᾶς, καὶ οὐδὲν ἔσθ' ὅ τι τοῦ παρακρούσασθαι καὶ φενακίσαι λέγεται παρ' ἡμῶν ἕνεκα, ἀναγνώσεται*
484 *τὸν νόμον ὑμῖν ὃν παρεισφέρομεν γράψαντες ἀντὶ τοῦδε ὃν οὐκ ἐπιτήδειον εἶναί φαμεν. γνώσεσθε γὰρ ἐκ τούτου πρόνοιάν τιν' ἔχοντας ἡμᾶς καὶ ὅπως ὑμεῖς μηδὲν αἰσχρὸν ποιῆσαι δόξετε, καὶ ὅπως, εἴ τινά τις καταμέμφεται τῶν εὑρημένων τὰς δωρεάς, ἂν δίκαιον ᾖ, κρίνας παρ' ὑμῖν ἀφαιρήσεται, καὶ ὅπως, οὓς*[4]) *οὐδεὶς ἂν ἀντείποι μὴ οὐ*
89 *δεῖν ἔχειν, ἕξουσι*[5]) *τὰ δοθέντα. καὶ τούτων πάντων οὐδέν ἐστιν ἡμέτερον καινὸν οὐδ' εὕρημα*[6]), *ἀλλ' ὁ παλαιός, ὃν οὗτος παρέβη, νόμος οὕτω κελεύει νομοθετεῖν, γράφεσθαι μὲν ἄν τίς τινα τῶν ὑπαρχόντων νόμων μὴ καλῶς ἔχειν ἡγῆται, παρεισφέρειν δ' αὐτὸν ἄλλον, ὃν ἂν τιθῇ λύων ἐκεῖνον, ὑμᾶς δ' ἀκούσαντας ἑλέσθαι τὸν κρείττω. οὐ γὰρ*
90 *ᾤεθ'*[7]) *ὁ Σόλων, ὁ τοῦτον τὸν τρόπον προστάξας νομοθετεῖν, τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν, ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ, τοὺς δὲ νόμους αὐτούς, καθ' οὓς*

1) *ἡμῶν*] rec. Σ nebst A F Y r s t v. *ὑμῶν*, Ω *ὑμῶν* mit über *υ* geschr. *ἡ*.

2) *εἴργασται*] Σ von neuer Hand corr. *εἰργάσθαι*,

3) *οὓς*] B. *ὅσους*. Bei V. fehlt das Wort.

4) *οὓς*] In Σ marg. von der fünften Hand fehlt *οὓς*, ebenso in YΩ s t v.

5) *ἕξουσι*] Σ pr. u. marg. von der fünften Hand nebst F YΩ r s t v. *ἐξουσίαν*.

6) *ἐστιν ἡμέτερον καινὸν οὐδ' εὕρημα*] So mit Σ, V. hat ähnl. mit YΩ r s t v. *ἔσθ' ἡμέτερον καινὸν οὐδ' εὕρημα*, F k. *ἔσθ' ἡμέτερον καινὸν εὕρημα*, A. *ἐστιν ἡμέτερον καινὸν εὕρημα*, B. b. BS. D. mit Felic. *ἐστι καινὸν οὐδ' ἡμέτερον εὕρημα*. S. die Anm.

7) *ᾤεθ' ὁ*] So V., BS. b. *ᾤετο ὁ* mit Σ nebst A YΩ k r s.

von ihnen durch seine Thaten Euch Gutes erzeigt hat, nach Wor-
ten das Urtheil gefällt wird und alles, was sie schönes geleistet ha-
ben, mit vergeblicher Anstrengung von ihnen gethan worden ist, so-
bald es nicht auch in der Rede von uns schön dargestellt wird,
wie sollte ihnen damit nicht ein schreiendes Unrecht widerfahren?

Damit Ihr nun seht, Männer Athens, daß wir bei unserm 88
ganzem Vortrage mit aller nur möglichen Gewissenhaftigkeit ge-
gen Euch zu Werke gehen, und daß nichts darin von uns bloß
auf eine Ueberrumpelung und Täuschung abgesehen ist, soll er Euch
das Gesetz vorlesen, das wir anstatt dieses von uns für unpassend
erklärten entworfen haben und an dessen Statt aufstellen. Denn 484
Ihr werdet darin ein gewisses Streben unserer Seits erkennen, daß
Ihr Euch einestheils nicht den Ruf einer schmählichen Handlungs-
weise zuziehen sollt und daß anderntheils jeder, der an den durch
Ehrengaben Ausgezeichneten gerechte Ausstellung zu machen hat, sie
ihnen auf dem Wege einer Klage bei Euch nehmen kann, und daß
endlich diejenigen Inhaber von Ehrenrechten, denen Niemand den
Vorwurf machen kann daß sie dieselben nicht haben sollten, diese
auch behalten. Und in alledem findet sich nichts Nagelneues oder 89
künstlich Gesuchtes von uns vor, sondern schon das alte vom Geg-
ner umgangne Gesetz giebt diesen Weg bei der Gesetzgebung an,
nämlich erstlich, wenn man glaubt eines der vorhandnen Gesetze
sei nicht zu billigen, dieses anzuklagen, und dann ein andres an
dessen Statt aufzustellen, welches man einbringen werde, falls man
das erstere stürze, worauf Ihr, nachdem Ihr beide gehört, Euch
das bessere zu wählen habt. Denn Solon, der dies Verfahren 90
bei der Gesetzgebung anordnete, war nicht der Ansicht, daß zwar
die für die Gesetze erloosten Thesmotheten ihre Stelle erst nach zwei-
maliger Prüfung, nämlich der vor dem Rath und der vor Euch in
dem Gerichtshofe, bekleideten, daß aber gleichwohl die Gesetze selbst,
nach denen sie doch ihr Amt zu verwalten und alle die andern ihr

Die Uebr. *ᾤετο δεῖν ὁ.* *ᾤετο* heisst nicht, wie Westermann glaubte, beabsichtigte, sondern bezieht sich besonders auf den zweiten Theil des Satzes als den Hauptheil, den der erstere mit *ἄρχειν* bloss vorbereitet, also auf *κυρίους εἶναι,* er glaubte nicht (d. h. konnte nicht glauben), dass diese giltig seien.

*

καὶ τούτοις[1]) ἄρχειν καὶ πᾶσι τοῖς ἄλλοις πολιτεύεσθαι προσήκει, ἐπὶ καιροῦ τεθέντας ὅπως ἔτυχον[2]), μὴ δοκιμα-
91 σθέντας κυρίους εἶναι. καὶ γάρ τοι τότε μέν, τέως[3]) τὸν τρόπον τοῦτον ἐνομοθέτουν, τοῖς μὲν ὑπάρχουσι νόμοις ἐχρῶντο, καινοὺς δ' οὐκ ἐτίθεσαν· ἐπειδὴ δὲ τῶν πολιτευομένων τινὲς δυνηθέντες, ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι, κατεσκεύασαν αὑτοῖς[4]) ἐξεῖναι νομοθετεῖν ὅταν τις βούληται καὶ ὃν ἂν τύχῃ τρόπον, τοσοῦτοι μὲν οἱ ἐναντίοι σφίσιν αὐτοῖς εἰσὶ νόμοι ὥστε χειροτονεῖθ'[5]) ὑμεῖς τοὺς διαλέξοντας τοὺς ἐναν-
92 τίους ἐπὶ πάμπολυν ἤδη χρόνον, καὶ τὸ πρᾶγμ' οὐδὲν μᾶλ-
485 λον δύναται πέρας ἔχειν[6]), ψηφισμάτων δ' οὐδ' ὁτιοῦν διαφέρουσιν οἱ νόμοι, ἀλλὰ νεώτεροι[7]) οἱ νόμοι, καθ' οὓς τὰ ψηφίσματα δεῖ γράφεσθαι, τῶν ψηφισμάτων αὐτῶν ὑμῖν εἰσιν. ἵν' οὖν μὴ λόγον λέγω μόνον, ἀλλὰ καὶ τὸν νόμον αὐτὸν ὅν φημι δείξω, λαβέ μοι τὸν νόμον καθ' ὃν ἦσαν οἱ πρότερον νομοθέται. λέγε.

ΝΟΜΟΣ.

93 Συνίεθ' ὃν τρόπον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ο Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι, πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν, ἐν τοῖς[8]) ὀμωμοκόσι, παρ' οἷσπερ καὶ τἆλλα κυροῦται, ἔπειτα λύοντα τοὺς ἐναντίους, ἵν' εἷς ᾖ περὶ τῶν ὄντων ἑκάστου νόμος καὶ μὴ τοὺς ἰδιώτας αὐτὸ τοῦτο ταράττῃ καὶ ποιῇ τῶν ἅπαντας εἰδότων τοὺς νόμους ἔλαττον ἔχειν, ἀλλὰ πᾶσιν ᾖ ταὔτ' ἀναγνῶναι καὶ μαθεῖν ἁπλᾶ καὶ σαφῆ τὰ δί-
94 καια. καὶ πρὸ τούτων γ' ἐπέταξεν ἐκθεῖναι πρόσθε τῶν ἐπωνύμων καὶ τῷ γραμματεῖ παραδοῦναι, τοῦτον δ' ἐν ταῖς ἐκκλησίαις[9]) ἀναγιγνώσκειν, ἵν' ἕκαστος ὑμῶν ἀκούσας πολ-

[1]) τούτοις] Σ τούτους.

[2]) ἔτυχον] BS. V. mit Σ F v. ἔτυχεν. Ich kenne τυγχάνειν b. Dem. nur in persönlicher Construction. S. die Stellen b. Franke zu Dem. 1, 3.

[3]) τέως] D. ἕως. S. Franke z. Dem. 2, 21.

[4]) αὑτοῖς] D. αὐτοῖς.

[5]) ὥστε χειροτονεῖθ'] V. ὥστ' ἐχχειροτονεῖθ'. Dieser Auf-

Leben im Staate zu regeln haben, nach Belieben und wie es der
Zufall fügt, aufgestellt würden und ohne vorherige Prüfung in
Kraft träten. Und so begnügten sie sich denn auch damals, so lange 91
sie in der Gesetzgebung auf diese Weise verfuhren, an den vorhande-
nen Gesetzen und gaben keine neuen; nachdem es dagegen einige ein-
flußreiche Staatsmänner, wie ich höre, dahin gebracht haben, daß sie zu
jeder beliebigen Zeit und auf jedwede Weise Gesetze machen können,
da giebt es nun so viele einander widersprechende Gesetze, daß Ihr
schon seit geraumer Zeit eine Commission ernannt habt, um die sich
widersprechenden auszuscheiden, und daß gar kein Ende für die Ar- 92
beit abzusehen ist, während sich nun die Gesetze gar nicht mehr 485
von den Verordnungen unterscheiden, sondern die Gesetze, nach de-
nen sich doch die Verordnungen richten sollen, sogar grüner als
die Verordnungen selbst sind. Um nun gegen Euch das nicht bloß
zu behaupten, sondern auch das Gesetz selbst, welches ich meine, Euch
vorzuweisen, so nimm mir einmal das Gesetz her, nach welchem man
früher bei der Gesetzgebung verfuhr. Lies.

Gesetz.

Ihr sehet, auf welche Weise, Männer Athens, und wie trefflich 93
Solon die Gesetzgebung gehandhabt wissen will, zuerst bei Euch,
als vor den Geschwornen, bei denen ja auch das Uebrige seine
Bestätigung erhält, dann so, daß man die entgegenstehenden Ge-
setze aufhebt, damit es über jeden einzelnen Fall nur Ein Gesetz
gäbe und nicht ebendies den Laien in Verwirrung und gegen die
Gesetzkundigen in Nachtheil bringe, sondern daß alle ein und
dieselben Rechtsbestimmungen lesen und in ihrer einfachen und kla-
ren Fassung begreifen können. Zuvor jedoch soll Einer dasselbe an 94
den Stammheroen aushängen und es dem Staatssekretär übergeben,
dieser aber es in den Gemeindeversammlungen vorlesen, damit es

trag an die Thesmotheten war aber ein seit lange regelmässig wiederkehrender. S. die Anm.

6) *ἔχειν*] So D. mit pr. Σ und A F k r. Die Uebr. *σχεῖν*.

7) *νεώτεροι*] V. vermuthet *ἀλλ' ἐνεώτεροι*. S. die Anm.

8) *ὑμῖν, ἐν τοῖς*] D. b. *ὑμῖν τοῖς*, B. *ὑμῖν* [*ἐν*] *τοῖς*.

9) *ἐν ταῖς ἐκκλησίαις*] Σ *ἐν ἐκκλησίαις*.

λάκις[1]) *καὶ κατὰ σχολὴν σκεψάμενος, ἃν*[2]) *ᾖ καὶ δίκαια καὶ συμφέροντα, ταῦτα νομοθετῇ. τούτων τοίνυν τοσούτων ὄντων δικαίων τὸ πλῆθος οὑτοσὶ μὲν οὐδ' ὁτιοῦν ἐποίησε Λεπτίνης· (οὐδὲ γὰρ ἂν ὑμεῖς ποτ' ἐπείσθητε, ὡς ἐγὼ νομίζω, θέσθαι τὸν νόμον·) ἡμεῖς δ' ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι πάντα, καὶ παρεισφέρομεν πολλῷ καὶ κρείττω καὶ δικαιό-*
95 *τερον τοῦ τούτου*[3]) *νόμον*[4]). *γνώσεσθε δὲ ἀκούοντες. λαβὲ*
486 *καὶ λέγε πρῶτον μὲν ἃ τούτου τοῦ*[5]) *νόμου γεγράμμεθα, εἶθ' ἅ φαμεν δεῖν ἀντὶ τούτων τεθῆναι. λέγε.*

ΝΟΜΟΣ.

Ταῦτα μέν ἐστιν ἃ τούτου τοῦ[6]) *νόμου διώκομεν ὡς οὐκ ἐπιτήδεια· τὰ δ' ἑξῆς λέγε, ἃ τούτων εἶναι βελτίω φαμέν. προσέχετε, ἄνδρες*[7]) *δικασταί, τούτοις ἀναγιγνωσκομένοις τὸν νοῦν. λέγε.*

ΝΟΜΟΣ.

96 *Ἐπίσχες. τοῦτο μέν ἐστιν ἐν τοῖς οὖσι νόμοις κυρίοις ὑπάρχον καλὸν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι καὶ σαφές, τὰς δωρεάς, ὅσας ὁ δῆμος ἔδωκε, κυρίας εἶναι, δίκαιον, ὦ γῆ καὶ θεοί. χρῆν τοίνυν Λεπτίνην μὴ πρότερον τιθέναι τὸν ἑαυτοῦ νόμον πρὶν τοῦτον ἔλυσε γραψάμενος. νῦν δὲ μαρτυρίαν καθ' ἑαυτοῦ καταλείπων ὅτι παρανομεῖ τουτονὶ τὸν νόμον, ὅμως ἐνομοθέτει, καὶ ταῦθ' ἑτέρου κελεύοντος νόμου καὶ κατ' αὐτὸ τοῦτο ἔνοχον εἶναι τῇ γραφῇ, ἐὰν ἐναντίος ᾖ τοῖς πρότερον κειμένοις νόμοις. λαβὲ δ' αὐτὸν τὸν νόμον.*

ΝΟΜΟΣ.

[1]) *πολλάκις*] *Σ* hat *πολ* im Ausgestrichenen von vier Buchstaben.

[2]) *ἃν*] So die Herausgg. mit Y, in *Σ Ω* s steht *ἂν*, in *Σ* von alter Hand auch wie vulg. *ἃ ἂν.*

[3]) *τοῦ τούτου*] So die Herausgg. mit YΩ s, A. k und *Σ* (wo jedoch von neuer Hand *τοῦ* mit Puncten bezeichnet ist) *τούτου τοῦ;* r. *τὸν τούτου.* F t v bloss *τούτου.*

[4]) *νόμον*] pr. *Σ* und *Ω νόμον.*

[5]) *τούτου τοῦ*] BS. D. V. b. nach einer Conject. Schäfers *τοῦ τούτου.* Doch geht bereits *τοῦ τούτου* vorher und kann dieses dann ebensowohl durch *τούτου τοῦ νόμου* bezeichnet werden, wie es dann im Folgenden durch *τούτων* bezeichnet ist und

Jeder von Euch öftrer hören und bei sich mit Muße überdenken
könne, um dann das, was gerecht und ersprießlich ist, zum Ge-
setz zu erheben. Von allen diesen so vielfachen gesetzlichen Bestim-
mungen hat jedoch Leptines keine einzige beobachtet (denn sonst
wärt Ihr auch, wie ich glaube, nie darauf eingegangen das
Gesetz zu erlassen), wir aber, Männer Athens, alle, und wir stel-
len daher auch dem Gesetze unsers Gegners ein viel besseres und
gerechteres entgegen. Ihr werdet das, wenn Ihrs hört, selbst finden.
So nimm es denn her und lies erst, was wir gegen das Gesetz 95
einzuwenden haben, und dann was wir an dessen Stelle gesetzt zu 486
sehen wünschen. Lies.

Gesetz.

Das ists was wir an diesem Gesetze als nicht zu billigen an-
greifen, und nun lies weiter das, was wir für besser als dies aus-
geben. Hört, Ihr Männer des Gerichts, aufmerksam auf das was
jetzt vorgelesen wird. Lies.

Gesetz.

Halt! das eben ist, Himmel und Erde, mit Recht in den be- 96
stehenden Gesetzen, Ihr Männer Athens, so trefflich und klar aus-
gesprochen, daß die vom Volke verliehenen Ehrengaben unange-
tastet bleiben sollen. Also durfte Leptines sein Gesetz nicht eher
geben als er dieses angegriffen und beseitigt hatte. Nun aber hat
er dieses Gesetz zum Beweis für sein ungesetzliches Gebahren stehen
lassen und doch sein neues gegeben und dies alles trotz einer an-
dern gesetzlichen Bestimmung, wornach ein Gesetz schon dann einer
gerichtlichen Klage unterliegt, wenn es frühern bestehenden Gesetzen
zuwiderläuft. Nimm das Gesetz selbst her.

Gesetz.

§ 99 durch *τούτου τοῦ νόμου*, wo freilich Westermann nach Conj. wieder *τοῦ τούτου νόμου* schreibt.

[6]) *τούτου τοῦ νόμου*] B. und die Folg. lesen auch hier *τοῦ τούτου νόμου*, F hat bloss *τούτου νόμου*, sonst haben die Hdschr. wie es hier geschrieben ist. Da aber weiter unten das Gesetz (oder vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes) durch *τούτων* bezeichnet sind, kann es auch hier durch *τούτου τοῦ νόμου* geschehen sein. S. die vor. Anm.

[7]) *προσέχετε, ἄνδρες*] So mit Σ und A Ω k s t v. Die Herausgg. *προσέχετε, ὦ ἄνδρες*.

97 *Οὐκοῦν ἐναντίον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τῷ κυρίας εἶναι
τὰς δωρεὰς ὅσας ὁ δῆμος ἔδωκε, τὸ μηδέν' εἶναι ἀτελῆ τού-
των οἷς ὁ δῆμος ἔδωκεν; σαφῶς γ' οὑτωσί. ἀλλ' οὐκ ἐν
ᾧ νῦν ὅδε[1]) ἀντεισφέρει νόμῳ, ἀλλ' ἅ τ' ἐδώκατε, κύρια,
καὶ πρόφασις δικαία κατὰ τῶν ἢ παρακρουσαμένων ἢ μετὰ
ταῦτ' ἀδικούντων ἢ ὅλως ἀναξίων, δι' ἣν ὃν ἂν ὑμῖν δοκῇ
κωλύσετ' ἔχειν τὴν δωρεάν. λέγε τὸν νόμον.*

487 *ΝΟΜΟΣ.*

98 *Ἀκούετ', ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, καὶ καταμανθάνετε ὅτι
ἐνταῦθ' ἔνι καὶ τοὺς ἀξίους ἔχειν τὰ δοθέντα, καὶ τοὺς μὴ
τοιούτους κριθέντας, ἐὰν ἀδίκως τι λάβωσιν, ἀφαιρεθῆναι,
καὶ τὸ λοιπὸν ἐφ' ὑμῖν εἶναι πάνθ', ὥσπερ ἐστὶ δίκαιον,
καὶ δοῦναι καὶ μή. ὡς μὲν τοίνυν οὐχὶ καλῶς οὗτος ἔχει
καὶ δικαίως ὁ νόμος, οὔτ' ἐρεῖν οἴομαι Λεπτίνην οὔτ', ἐὰν
λέγῃ, δεῖξαι δυνήσεσθαι· ἃ δὲ πρὸς τοῖς θεσμοθέταις ἔλεγε,
ταῦτ' ἴσως λέγων παράγειν ὑμᾶς ζητήσει. ἔφη γὰρ ἐξαπά-
της ἕνεκα παραγεγράφθαι τοῦτον τὸν νόμον, ἐὰν δ' ὃν αὐ-*
99 *τὸς ἔθηκε λυθῇ, τοῦτον οὐ τεθήσεσθαι. ἐγὼ δ', ὅτι μὲν
τῇ ὑμετέρᾳ ψήφῳ τούτου τοῦ νόμου λυθέντος τὸν παρεισ-
ενεχθέντα κύριον εἶναι σαφῶς ὁ παλαιὸς κελεύει νόμος,
καθ' ὃν οἱ θεσμοθέται τοῦτον ἡμῖν[2]) παρέγραψαν, ἐάσω,
ἵνα μὴ περὶ τούτου τις ἀντιλέγῃ μοι. ἀλλ' ἐπ' ἐκεῖν' εἶμι.
ὅταν ταῦτα λέγῃ δή που, ὁμολογεῖ μὲν εἶναι βελτίω καὶ
δικαιότερον τόνδε τὸν νόμον οὗ τέθεικεν αὐτός, ὑπὲρ δὲ*
100 *τοῦ πῶς τεθήσεται ποιεῖται τὸν λόγον. πρῶτον μὲν τοί-
νυν εἰσὶν αὐτῷ κατὰ τοῦ παρεισφέροντος πολλοὶ τρόποι δι'
ὧν, ἂν βούληται[3]), θεῖναι τὸν νόμον αὐτὸν ἀναγκάσει·
ἔπειτ' ἐγγυώμεθ' ἡμεῖς, ἐγώ, Φορμίων, ἄλλον εἴ τινα βού-
λεται, θήσειν τὸν νόμον. ἔστι δὲ δή που νόμος ὑμῖν, ἐὰν
τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἢ βουλὴν ἢ δικαστήριον ἐξα-*

[1]) *ὅδε*] In Σ von alter Hand die Glosse *ὁ ἀφεψίων.*

[2]) *ἡμῖν*] So Westermann mit Σ A F Υ Ω r s t v., k *ημῖν*, die Uebr. *ὑμῖν.*

[3]) *ἂν βούληται*] B. *ἂν μὴ βούληται.*

Steht nun, Ihr Männer Athens, der Punct, daß keiner der 97
vom Volke damit Beschenkten mehr frei von den Leistungen sein soll, nicht im Widerspruch mit der Bestimmung, daß die Ehrenrechte, welche das Volk verliehen, unangetastet bleiben sollen? Das liegt ja auf der Hand. Nicht so verhält sichs mit dem Gesetz, welches Apsephion dagegen einbringt, denn nach diesem ist das, was Ihr verliehen habt, fort und fort giltig und eine gesetzliche Handhabe da, um ganz nach Euerm Belieben jeden, welcher sich das Ehrenrecht erschlichen oder in der Folge vergangen hat oder überhaupt dessen unwürdig ist, an dem Fortgenusse desselben zu hindern. Lies das Gesetz.

Gesetz. 487

Ihr hört es, Männer Athens, und bemerket, wie hier nicht 98
nur die Würdigen ihre Belohnungen behalten, sondern auch die, welche das nicht sind, sobald sie etwas ungerechter Weise erhalten haben, dessen durch ein gerichtliches Erkenntniß verlustig gehen und es in Zukunft bei Euch steht, alles, wie es recht und billig, zu geben oder nicht. Daß aber so ein Gesetz nicht schön und gerecht sei, wird, wie ich glaube, Leptines weder behaupten, noch, wenn ers behauptet, beweisen können. Doch wird er Euch vielleicht durch die Behauptung, die er schon bei den Thesmotheten vorbrachte, irre zu führen suchen. Er sagte nämlich, man habe dieses Gesetz bloß zum Schein daneben aufgestellt, es werde, sobald man das seinige beseitigt, nie eingebracht werden. Den Umstand, daß sobald durch 99
Eure Abstimmung dieses Gesetz da beseitigt ist, das dagegen aufgestellte, ganz wie es das alte Gesetz mit klaren Worten gebietet, nach welchem uns ja die Thesmotheten dasselbe auch beigeschrieben haben, ins Leben tritt, will ich übergehen, damit man darüber keinen Streit mit mir anfangen könne. Wohl aber muß ich doch das bemerken: Wenn er das sagt, gesteht er ja zu, daß dieses Gesetz besser und gerechter als das von ihm gegebene sei und spricht nur davon, wie es wohl werde eingebracht werden. Da 100
stehen ihm nun aber gegen den, der es dagegen aufstellte, eine Menge Wege und Mittel zu Gebote, durch welche er denselben, wenn er sonst will, zwingen kann das Gesetz einzubringen. Sodann verbürgen wir uns auch dafür, ich, Phormion und wen er sonst will, das Gesetz wirklich einzubringen. Nun habt Ihr aber ein Gesetz, daß wer das Volk oder einen Rath oder Gerichts-

πατήσῃ, τὰ ἔσχατα πάσχειν. ἐγγυώμεθα, ὑπισχνούμεθα. οἱ θεσμοθέται ταῦτα γραφόντων, ἐπὶ τούτοις τὸ πρᾶγμα
101 γιγνέσθω. μήθ' ὑμεῖς ποιήσητε μηδὲν ἀνάξιον ὑμῶν αὐτῶν,
488 μήτ', εἴ τις φαῦλός ἐστι[1]) τῶν εὑρημένων τὴν δωρεάν, ἐχέτω, ἀλλ' ἰδίᾳ κατὰ τόνδε κριθήτω τὸν νόμον. εἰ δὲ ταῦτα λόγους καὶ φλυαρίας εἶναι φήσει, ἐκεῖνό γ' οὐ λόγος· αὐτὸς θέτω, καὶ μὴ λεγέτω τοῦτο, ὡς οὐ θήσομεν ἡμεῖς. κάλλιον δὲ δή που τὸν ὑφ' ὑμῶν κριθέντα καλῶς ἔχειν νόμον εἰσφέρειν, ἢ ὃν νῦν ἀφ' αὑτοῦ τίθησιν.

102 Ἐμοὶ δ' ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι δοκεῖ Λεπτίνης (καί μοι μηδὲν[2]) ὀργισθῇς· οὐδὲν γὰρ φλαῦρον ἐρῶ σε) ἢ οὐκ ἀνεγνωκέναι τοὺς Σόλωνος νόμους ἢ οὐ συνιέναι. εἰ γὰρ ὁ μὲν Σόλων ἔθηκε νόμον „ἐξεῖναι δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἂν τις βούληται, ἐὰν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι“, οὐχ ἵν' ἀποστερήσῃ τοὺς ἐγγυτάτω γένει τῆς ἀγχιστείας, ἀλλ' ἵν' εἰς τὸ μέσον καταθεὶς τὴν ὠφέλειαν ἐφάμιλλον ποιήσῃ τὸ ποιεῖν
103 ἀλλήλους εὖ, σὺ δὲ τοὐναντίον εἰσενήνοχας μὴ ἐξεῖναι τῷ δήμῳ τῶν ἑαυτοῦ δοῦναι μηδενὶ μηδέν, πῶς σέ τις φήσει τοὺς Σόλωνος ἀνεγνωκέναι νόμους ἢ συνιέναι; ὃς ἔρημον ποιεῖς τὸν δῆμον τῶν φιλοτιμησομένων, προλέγων καὶ δεικνὺς ὅτι τοῖς ἀγαθόν τι ποιοῦσιν οὐδ' ὁτιοῦν ἔσται πλέον.
104 καὶ μὴν κἀκεῖνος τῶν καλῶς δοκούντων ἔχειν νόμων Σόλωνός ἐστι, „μὴ λέγειν κακῶς τὸν τεθνεῶτα[3]), μηδ' ἂν ὑπὸ τῶν ἐκείνου τις ἀκούῃ παίδων αὐτός“· σὺ δὲ ποιεῖς, οὐ λέγεις κακῶς τοὺς εὖ τετελευτηκότας[4]), τῶν εὐεργετῶν τῷ δεῖνι μεμφόμενος καὶ τὸν δεῖν' ἀνάξιον εἶναι φάσκων, ὧν οὐδὲν ἐκείνοις προσῆκεν. ἆρ' οὐ πολὺ τοῦ Σόλωνος ἀποστατεῖς τῇ γνώμῃ[5]);

105 Πάνυ τοίνυν σπουδῇ τις ἀπήγγειλέ[6]) μοι περὶ τοῦ μη-

[1]) ἐστι] Σ pr. ἐπὶ st. ἐστι.

[2]) μοι μηδὲν] B. μοι πρὸς Διὸς μηδέν.

[3]) τεθνεῶτα] Σ τεθνῶτα mit von alter Hand darüber geschriebenem ε.

[4]) τοὺς εὖ τετελευτηκότας] B. b. BS. D. τοὺς τετελευτηκότας.

[5]) τῇ γνώμῃ] γρ. Σ. τῆς γνώμης.

[6]) ἀπήγγειλέ] corr. Σ nebst F Y v. ἀπήγγελλε, Ω ἀπήγγειλε mit über das λ geschriebnem λ, s. ἀπήγγελε.

hof durch Versprechungen hintergeht, die härtesten Strafen zu gewärtigen habe. Wir verbürgen, wir geloben es. Die Thesmotheten mögen es protokolliren, die Sache mag auf diese Bedingungen hin entschieden werden: „Ihr sollt weder etwas Eurer Unwürdiges 101
thun, noch wenn Einer von den mit dem Ehrengeschenk Beliehenen 488
nichts taugt, dieser es behalten, sondern für seine Person diesem Gesetze gemäß einer richterlichen Entscheidung anheimfallen". Meinst Du, das seien Redensarten und Flausen, nun so ist doch das keine bloße Redensart: bringe es selbst ein und Du brauchst dann nicht zu sagen, daß wirs nicht einbringen werden. Es ist aber doch besser ein von Euch für gut erklärtes Gesetz einzubringen, als das, welches er jetzt nach eignem Gutdünken gegeben hat.

Mir kommt es vor, Männer Athens, als ob Leptines (und 102
Du magst mir das nicht übel nehmen, es ist ja weiter nichts Schlimmes, was ich von Dir sage) entweder Solons Gesetze nicht gelesen habe oder sie nicht verstehe. Denn wenn Solon ein Gesetz gab: „wenn keine ehelichen Kinder daseien, könne man das Seine verschenken an wen man wolle", und das nicht etwa um den nächsten Verwandten ihre Erbberechtigung zu entziehen, sondern um dadurch, daß er die Aussicht auf den Erbschaftsgewinn Allen eröffnete, zum Wetteifer in gegenseitigen Liebesdiensten zu veranlassen, und 103
wenn Du im Gegentheil eins eingebracht hast, das Volk dürfe an Niemanden mehr etwas von dem Seinen verschenken, wie kannst Du dann behaupten, Du habest die Gesetze Solons gelesen oder verstanden? bringst du doch das Volk um Alle, welche in edlem Ehrgeiz sich ihm widmen würden, indem Du ja Jedem es im Voraus sagst und anzeigst, daß sie für ihre Verdienste auch nicht das Geringste zu erwarten haben. Und fürwahr auch das gilt für eins 104
der trefflichsten Gesetze Solons: „von keinem Verstorbenen übel zu reden, selbst wenn Einem ein Gleiches von dessen Kindern widerführe". Du aber sprichst nicht, nein handelst gegen rühmlich Verstorbene übel, indem Du bald an dem verdienten Manne etwas auszusetzen hast, bald jenen für unwürdig erklärst, während doch diese zu jenen in gar keiner Beziehung standen. Weichst Du also mit solcher Gesinnung nicht weit von einem Solon ab?

Da hat mir nun Einer in vollem Ernste berichtet, sie hätten 105

δενὶ δεῖν μηδὲν διδόναι, μηδ' ἂν ὁτιοῦν πράξῃ, τοιοῦτόν
τι λέγειν αὐτοὺς παρεσκευάσθαι, ὡς ἄρ' οἱ Λακεδαιμόνιοι
489 καλῶς πολιτευόμενοι καὶ Θηβαῖοι οὐδενὶ τῶν παρ' ἑαυτοῖς
διδόασι τοιαύτην οὐδεμίαν τιμήν· καίτοι καὶ παρ' ἐκείνοις
τινές εἰσιν ἴσως ἀγαθοί. ἐμοὶ δὴ[1]) δοκοῦσιν, ὦ ἄνδρες
Ἀθηναῖοι, πάντες οἱ τοιοῦτοι λόγοι παροξυντικοὶ μὲν εἶναι
πρὸς τὸ τὰς ἀτελείας ὑμᾶς ἀφελέσθαι πεῖσαι, οὐ μέντοι
δίκαιοί γ' οὐδαμῇ. οὐ γὰρ ἀγνοῶ τοῦθ', ὅτι Θηβαῖοι καὶ
Λακεδαιμόνιοι καὶ ἡμεῖς οὔτε νόμοις οὔτ' ἔθεσι χρώμεθα
106 τοῖς αὐτοῖς οὔτε πολιτείᾳ. αὐτὸ γὰρ τοῦτο πρῶτον, ὃ νῦν
οὗτοι ποιήσουσιν ἐὰν ταῦτα λέγωσιν, οὐκ ἔξεστι ποιεῖν
παρὰ τοῖς Λακεδαιμονίοις, τὰ τῶν Ἀθηναίων ἐπαινεῖν νό-
μιμα οὐδὲ τὰ τῶν δείνων, πολλοῦ γε καὶ δεῖ, ἀλλ' ἃ τῇ
παρ' ἐκείνοις πολιτείᾳ συμφέρει, ταῦτ' ἐπαινεῖν ἀνάγκη
καὶ ποιεῖν. εἶτα καὶ Λακεδαιμόνιοι τῶν μὲν τοιούτων ἀφε-
στᾶσιν, ἄλλαι δέ τινες παρ' ἐκείνοις εἰσὶ τιμαί, ἃς ἀπεύξαιτ'
107 ἂν ἅπας ὁ δῆμος ἐνταυθοῖ[2]) γενέσθαι. τίνες οὖν εἰσιν
αὗται; τὰς μὲν καθ' ἕκαστον ἐάσω, μίαν δ', ἣ συλλαβοῦσα
τὰς ἄλλας ἔχει, δίειμι. ἐπειδάν τις εἰς τὴν καλουμένην γε-
ρουσίαν ἐγκριθῇ παρασχὼν αὑτὸν οἷον χρή, δεσπότης ἐστὶ
τῶν πολλῶν. ἐκεῖ μὲν γάρ ἐστι τῆς ἀρετῆς ἆθλον τῆς πο-
λιτείας κυρίῳ γενέσθαι μετὰ τῶν ὁμοίων, παρὰ δ' ἡμῖν
ταύτης μὲν ὁ δῆμος κύριος, καὶ ἀραὶ καὶ νόμοι καὶ φυλα-
καὶ ὅπως μηδεὶς ἄλλος κύριος γενήσεται, στέφανοι δὲ καὶ
ἀτέλειαι καὶ σιτήσεις καὶ τοιαῦτ' ἐστὶν ὧν ἄν τις ἀνὴρ ἀγα-
108 θὸς ὢν τύχοι. καὶ ταῦτ' ἀμφότερ' ὀρθῶς ἔχει, καὶ τἀκεῖ
καὶ τὰ παρ' ἡμῖν. διὰ τί; ὅτι τὰς μὲν διὰ[3]) τῶν ὀλίγων
πολιτείας τὸ πάντας ἔχειν ἴσον ἀλλήλοις τοὺς τῶν κοινῶν
490 κυρίους ὁμονοεῖν ποιεῖ, τὴν δὲ τῶν δήμων ἐλευθερίαν ἡ
τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν ἅμιλλα, ἣν ἐπὶ ταῖς παρὰ τοῦ δήμου
109 δωρεαῖς πρὸς ἑαυτοὺς ποιοῦνται, φυλάττει. καὶ μὴν περὶ
τοῦ γε μηδὲ Θηβαίους μηδένα τιμᾶν, ἐκεῖν' ἂν ἔχειν εἰπεῖν
ἀληθὲς οἴομαι. μεῖζον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, Θηβαῖοι φρο-

[1]) δὴ] So mit Σ nebst ΑΥΩ k r, die Uebr. δὲ.

[2]) ἐνταυθοῖ] D. (und Westermann) ἐνταυθί, doch ist der Sinn: deren Verpflanzung hierher.

[3]) μὲν διὰ] Σ mit ΥΩ r μὲν τῶν διά.

sich vorgenommen über die Bestimmung, daß man Keinem, und
wenn er sonst etwas thue, etwas schenken dürfe, ungefähr sich so
auszusprechen, daß ja auch die Lakedämonier, die ihr Staatswesen 489
doch ganz gut leiteten, und die Thebaner keinem ihrer Leute eine
solche Auszeichnung zu Theil werden ließen. Und es gäbe doch bei
ihnen wohl auch patriotische Männer. Nun mir scheinen alle solche
Reden, Ihr Männer Athens, zwar ganz dazu geeignet Euch zum
Einziehen jener Befreiungen zu bestimmen, sonst aber in keinem Fall
richtig zu sein. Weiß ich doch recht wohl, daß die Thebaner und
Lakedämonier nicht dieselben Gesetze, Gebräuche und Staatsver-
fassung haben wie wir. Ist doch erstlich auch schon das, was diese, 106
wenn sie das sagen, thun wollen, bei den Lakedämoniern nicht er-
laubt zu thun, nemlich die gesetzlichen Einrichtungen von den Athenern
oder von irgend Jemand anders zu loben, nein durchaus nicht, sondern
sie müssen da das loben und thun, was den Interessen ihres Staats
förderlich ist. Und dann mögen die Lakedämonier zwar von sol-
chen Dingen nichts wissen, es gibt aber bei ihnen einige Auszeich-
nungen andrer Art, deren Einführung hier Alle sammt und sonders
sich verbitten würden. Was sind das also für welche? Ich will 107
von einer Aufzählung der einzelnen absehen und nur eine, die alle
die andern in sich umfaßt, genauer angeben. Ist nämlich Einer,
weil er sich so gezeigt hat, wie er soll, in den sogenannten Aeltesten-
rath berufen worden, so hat er unumschränkte Gewalt über das
Volk. Denn dort besteht der Lohn für die Bürgertugend darin,
daß Einer mit seines Gleichen an die Spitze der Regierung kommt,
während diese bei Euch in den Händen des Volks liegt und es hier
Verwünschungen und Gesetze und Vorsichtsmaßregeln giebt, daß
keiner sich die Herrschaft anmaße, wogegen es wieder Ehrenkränze und
Abgabenbefreiungen, öffentliche Speisungen u. dergl. giebt, die der
brave Staatsbüeger erhalten kann. Und das hat beides, sowohl das 108
dort als das bei uns Uebliche, seinen guten Grund. Wie so? nun daß 490
alle einander gleichgestellt sind bringt Einheit in die oligarchischen
Staatsverwaltungen, wohingegen wieder der Wetteifer, den die
gutgesinnten Bürger unter sich um die Belohnungen vom Volke
zeigen, die Freiheit der Demokratien aufrecht erhält. Und darüber 109
fürwahr, daß die Thebaner Niemandem eine Auszeichnung zu Theil
werden lassen, glaube ich der Wahrheit gemäß das bemerken zu
können: die Thebaner thuen sich, Ihr Männer Athens, mehr auf

νοῦσιν[1]) ἐπ᾿ ὠμότητι καὶ πονηρίᾳ ἢ ὑμεῖς ἐπὶ φιλανθρωπίᾳ καὶ τῷ τὰ δίκαια βούλεσθαι. μήτ᾿ οὖν ἐκεῖνοί ποτε παύσαιντο, εἰ ἄρ᾿ εὔξασθαι δεῖ, τοὺς μὲν ἑαυτοὺς ἀγαθόν τι ποιοῦντας μήτε τιμῶντες μήτε θαυμάζοντες, τοὺς δὲ συγγενεῖς (ἴστε γὰρ ὃν τρόπον Ὀρχόμενον[2]) διέθηκαν) οὕτω μεταχειριζόμενοι, μήθ᾿ ἡμεῖς[3]) τἀναντία τούτοις τοὺς μὲν εὐεργέτας τιμῶντες, παρὰ δὲ τῶν πολιτῶν λόγῳ μετὰ τῶν
110 νόμων τὰ δίκαια λαμβάνοντες. ὅλως δ᾿ οἶμαι τότε δεῖν τοὺς ἑτέρων ἐπαινεῖν τρόπους[4]) καὶ ἔθη τοῖς ἡμετέροις[5]) ἐπιτιμῶντας, ὅταν ᾖ δεῖξαι βέλτιον ἐκείνους πράττοντας ὑμῶν. ὅτε δ᾿ ὑμεῖς, καλῶς ποιοῦντες, καὶ κατὰ τὰς κοινὰς πράξεις καὶ κατὰ τὴν ὁμόνοιαν καὶ κατὰ τἆλλα πάντ᾿ ἄμεινον ἐκείνων πράττετε, τοῦ χάριν ἂν τῶν ὑμετέρων αὐτῶν ἐθῶν ὀλιγωροῦντες ἐκεῖνα διώκοιτε; εἰ γὰρ καὶ κατὰ τὸν λογισμὸν[6]) ἐκεῖνα φανείη βελτίω, τῆς γε τύχης ἕνεκα, ᾗ παρὰ ταῦτ᾿ ἀγαθῇ κέχρησθε, ἐπὶ τούτων ἄξιον μεῖναι.
111 εἰ δὲ δεῖ παρὰ πάντα ταῦτ᾿ εἰπεῖν ὃ δίκαιον ἡγοῦμαι, ἐκεῖν᾿ ἂν ἔγωγ᾿ εἴποιμι. οὐκ ἔστι δίκαιον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοὺς Λακεδαιμονίων νόμους οὐδὲ τοὺς Θηβαίων λέγειν ἐπὶ τῷ τοὺς ἐνθάδε λυμαίνεσθαι, οὐδὲ δι᾿ ὧν μὲν ἐκεῖνοι μεγάλοι, κἂν[7]) ἀποκτεῖναι βούλεσθαι τὸν παρ᾿ ἡμῶν[8]) τούτων τι κατασκευάσαντα, διὰ δ᾿ ὧν ὁ παρ᾿ ἡμῖν δῆμος εὐδαίμων, ταῦθ᾿ ὡς ἀνελεῖν δεῖ λεγόντων τινῶν ἐθέλειν ἀκούειν.

[1]) *Θηβαῖοι φρονοῦσιν*] Σ von erster Hand *θηβαιου φρονοῦσιν*, woraus durch Radiren *θηβαῖοι φρ.* gemacht ist. Σ *γρ.* von fünfter Hand *θῆβαι οὐ φρονοῦσιν.*

[2]) *Ὀρχόμενον*) B. b. *Ὀρχομενίους.*

[3]) *ἡμεῖς*] So mit Σ A, die Uebr. *ὑμεῖς.*

[4]) *τρόπους*] B. *νόμους.*

[5]) *ἡμετέροις*] So mit pr. Σ und k r, die Uebr. *ὑμετέροις.*

[6]) *λογισμὸν*] Σ von zweiter Hand an einer vier Buchstaben fassenden Lücke.

[7]) *μεγάλοι, κἂν*] V. mit allen Handschriften *μεγάλοι τῆς*

ihre Rohheit und ihr Bedrückungssystem zu Gute, als Ihr auf Eure Humanität und Eure Gerechtigkeitsliebe. Und mögen sie, wenn man nämlich den Wunsch aussprechen darf, nie aufhören, ihre verdienten Männer nicht zu ehren und auszuzeichnen und mit ihren Stammverwandten (Ihr wißt ja, wie sie es mit Orchomenos getrieben haben) so umzuspringen, und ebenso wir, im Gegensatz zu diesen, nie, unsere verdienten Männer zu ehren und von unsern Mitbürgern in mündlichem Verfahren den Gesetzen gemäß unser
Recht zu erlangen. Ueberhaupt, meine ich, darf man nur dann 110
die Sitten und Gebräuche von Andern mit tadelnden Seitenblicken auf die unsern loben, wenn man nachweisen kann, daß jene sich dabei besser stehen wie Ihr. Da Ihr aber, Gott sei gedankt, sowohl in Bezug auf Eure Staatsunternehmungen als auf den Gemeinsinn und auf alles das Andere besser daran seid wie sie, weshalb wolltet Ihr da Euere Gebräuche hintansetzen und nach jenen Verlangen zeigen? Denn selbst wenn sich jene beim Nachdenken als die bessern herausstellten, wäre doch des glücklichen Erfolges
wegen, den Ihr mit ihnen gehabt, bei diesen zu bleiben. Soll ich 111
aber außer dem allen noch sagen, was ich für recht halte, so möchte ich noch Folgendes bemerken. Es ist nicht recht, Männer Athens, von den Gesetzen der Lakedämonier und Thebaner zu reden, um den hiesigen zu Leibe zu gehen, oder denjenigen von uns, der etwas von dem, wodurch jene groß geworden sind, beabsichtigte, sogar nach Befinden mit dem Tode bestrafen zu wollen, und dagegen es mit anhören zu mögen, wenn Einige behaupten, man müsse das aufheben, wovon unser Volk seine Blüthe herhat.

ὀλιγαρχίας καὶ δεσποτείας εἰσί, κἂν, B. μεγάλοι [τῆς ὀλιγαρχίας καὶ δεσποτείας] εἰσί, κἂν. Die Uebr. nach einer Bemerkung im append. ed. Par. 1570 μεγάλοι εἰσί, κἂν. Dass die Worte τῆς ὀλιγ. καὶ δεσπ. ein Scholion sind, verräth theils der sonderbare Genetiv, theils das Wort δεσποτείας, welches die attischen Redner nie gebraucht haben. Dass aber auch εἰσί mit eingesetzt ist, zeigt der hässliche von Dem. wo es irgend geht vermiedene Hiat: μεγάλοι εἰσί.

[8]) ἡμῶν] So mit ΣΥ, k ὑμῖν, die Uebr. ἡμῖν, s. Franke zu Dem. 4, 27.

112 Ἔστι τοίνυν τις πρόχειρος λόγος, ὡς ἄρα καὶ παρ'
491 ἡμῖν ἐπὶ τῶν προγόνων πόλλ' ἀγάθ' εἰργασμένοι τινὲς οὐ-
δενὸς ἠξιοῦντο τοιούτου, ἀλλ' ἀγαπητῶς ἐπιγράμματος ἐν
τοῖς Ἑρμαῖς ἔτυχον· καὶ ἴσως τοῦθ' ὑμῖν ἀναγνώσεται τὸ
ἐπίγραμμα. ἐγὼ δ' ἡγοῦμαι τοῦτον τὸν λόγον ὦ ἄνδρες
Ἀθηναῖοι κατὰ πόλλ' ἀσύμφορον εἶναι τῇ πόλει λέγεσθαι,
113 πρὸς δὲ καὶ οὐδὲ[1]) δίκαιον. εἰ μὲν γὰρ ἀναξίους εἶναί τις
φήσει κἀκείνους τιμᾶσθαι, τίς ἄξιος, εἰπάτω, εἰ μήτε τῶν
προτέρων[2]) μηδεὶς μήτε τῶν ὑστέρων[3])· εἰ δὲ μηδένα φήσει,
συναχθεσθείην ἂν[4]) ἔγωγε τῇ πόλει εἰ μηδεὶς ἐν ἅπαντι τῷ
χρόνῳ γέγονεν ἄξιος εὖ παθεῖν. καὶ μὴν εἴ γ' ὁμολογῶν
ἐκείνους εἶναι σπουδαίους μὴ τετυχηκότας δείξει μηδενός,
τῆς πόλεως ὡς ἀχαρίστου δή που κατηγορεῖ. ἔστι δ' οὐχ
οὕτω ταῦτ' ἔχοντα, οὐδ' ὀλίγου δεῖν· ἀλλ' ἐπειδάν τις, οἶ-
μαι, κακουργῶν ἐπὶ μὴ προσήκοντα πράγματα τοὺς λόγους
114 μεταφέρῃ, δυσχερεῖς ἀνάγκη φαίνεσθαι. ὡς δὲ τἀληθές τ'
ἔχει καὶ δίκαιόν ἐστι λέγειν, ἐγὼ πρὸς ὑμᾶς ἐρῶ. ἦσαν ὦ
ἄνδρες Ἀθηναῖοι πολλοὶ τῶν πρότερον σπουδαῖοι, καὶ ἡ πό-
λις ἡμῶν ἐτίμα καὶ τότε τοὺς ἀγαθούς· αἱ μέντοι τιμαὶ καὶ
τἆλλα πάντα τὰ μὲν τότ' ἦν ἐπὶ τοῖς τότ' ἔθεσι, τὰ δὲ νῦν
ἐπὶ τοῖς νῦν. πρὸς οὖν τί τοῦτο λέγω; ὅτι φήσαιμ' ἂν
ἔγωγ' ἐκείνους οὐκ ἔστιν ὅτου παρὰ τῆς πόλεως οὐ τυχεῖν
115 ὧν ἐβουλήθησαν. τίνι χρώμενος τεκμηρίῳ; ὅτι Λυσιμάχῳ
δωρεάν, ἑνὶ τῶν τότε χρησίμων, ἑκατὸν μὲν ἐν Εὐβοίᾳ πλέ-
θρα γῆς πεφυτευμένης ἔδοσαν ἑκατὸν δὲ ψιλῆς, ἔτι δ' ἀργυ-
ρίου μνᾶς ἑκατόν, καὶ τέτταρας τῆς ἡμέρας δραχμάς. καὶ
492 τούτων ψήφισμ' ἔστιν Ἀλκιβιάδου, ἐν ᾧ ταῦτα γέγραπται.
τότε μὲν γὰρ ἡ πόλις ἡμῶν καὶ γῆς εὐπόρει καὶ χρημάτων,
νῦν δ' εὐπορήσει· δεῖ γὰρ οὕτω λέγειν καὶ μὴ βλασφημεῖν.
καίτοι τίν' οὐκ ἂν οἴεσθε νῦν τὸ τρίτον μέρος τούτων ἀντὶ

[1]) οὐδὲ] B. οὐ.

[2]) τῶν προτέρων] B. b. τῶν πρότερον.

[3]) τῶν ὑστέρων] B. b. τῶν ὕστερον.

[4]) συναχθεσθείην ἂν] So auch Σ.

Sie werden aber noch eine Bemerkung schnell bei der Hand 112
haben, daß nämlich auch bei unsern Vorfahren wohl Manche gar 491
große Dienste geleistet und doch keine derartige Auszeichnung bekom-
men, sondern mit Noth eine Inschrift auf den Hermen erhalten ha-
ben. Und er wird Euch vielleicht diese Inschrift vorlesen. Ich glaube
aber, daß solche Reden zu führen in vieler Hinsicht nicht im Interesse des
Staats liege, und auch nicht einmal recht sei. Denn will er da- 113
mit sagen, daß auch jene eine solche Auszeichnung nicht verdienten,
so mag er doch sagen, wer sie denn verdiene, wenn sie weder einer
der frühern noch der spätern verdient, und behauptet er keiner, so
würde es mir sehr leid um den Staat thun, wenn während der
ganzen Zeit Niemand eine Belohnung verdient hätte. Sollte er
aber in der That zwar zugestehen, daß es brave Leute gewesen seien,
aber nachweisen, daß sie trotzdem nichts erhalten hätten, nun so
beschuldigt er den Staat der Undankbarkeit. Die Sache verhält
sich aber gar nicht in der Art, durchaus nicht. Sondern ich glaube,
wenn Einer einmal rabulistischer Weise die Worte auf ganz fremd-
artige Verhältnisse überträgt, müssen nothwendig solche schwer
zu rechtfertigende Aeußerungen zum Vorschein kommen. Wie es 114
sich aber damit in Wahrheit verhält und wie man sich billiger
Weise darüber auszusprechen habe, will ich Euch angeben. Ja es
gab, Ihr Männer Athens, auch unter der früheren Generation
viele brave Männer, und die Stadt hat auch damals ihre guten
Bürger ausgezeichnet, nur waren die Auszeichnungen wie alles an-
dere den damaligen Sitten gemäß, wie die jetzigen den jetzigen.
Und wozu sage ich das? um meinerseits zu behaupten, daß es für
jene nichts gab, was sie nicht, wenn sie wollten, von dem Staate
erlangen konnten. Und was habe ich dafür für einen Beweis? 115
daß man dem Lysimachos, einem der damaligen Patrioten, hundert
Morgen bestandenes und hundert Morgen unbestandenes Land auf
Euböa schenkte und außerdem 100 Minen Silber und für jeden
Tag vier Drachmen. Und es giebt hierüber ein Decret des Alki- 492
biades, worin dies geschrieben steht. Damals war nämlich unsre
Stadt reichlich mit Land und Geld gesegnet, und jetzt wird sie es
schon wieder werden. Denn so soll man sich ausdrücken und nicht
ihre Schwächen aufdecken. Nun wer, glaubt Ihr wohl, würde nicht
jetzt den dritten Theil davon der Abgabenbefreiung vorziehen? da-

τῆς ἀτελείας ἑλέσθαι; ὅτι τοίνυν ἀληθῆ[1]) λέγω, λαβέ μοι τὸ ψήφισμα τουτί[2]).

ΨΗΦΙΣΜΑ.

116 *Ὅτι μὲν τοίνυν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι καὶ τοῖς προγόνοις ὑμῶν ἔθος ἦν τοὺς χρηστοὺς τιμᾶν, δηλοῖ τὸ ψήφισμα τουτί· εἰ δὲ μὴ τοῖς αὐτοῖς οἷσπερ ἡμεῖς νῦν, ἕτερόν τι τοῦτ᾽ ἂν εἴη. εἰ τοίνυν μήτε Λυσίμαχον μήτ᾽ ἄλλον μηδένα μηδὲν εὑρῆσθαι παρὰ τῶν προγόνων ἡμῶν συγχωρήσαιμεν, τί μᾶλλον, οἷς ἔδομεν νῦν ἡμεῖς, διὰ τοῦτο δικαίως ἂν*
117 *ἀφαιρεθεῖεν; οὐ γὰρ οἱ μὴ δόντες ἃ μὴ δοκεῖ δεινόν εἰσιν οὐδὲν εἰργασμένοι, ἀλλ᾽ οἱ δόντες μέν, πάλιν δ᾽ ὕστερον μηδὲν ἐγκαλοῦντες ἀφαιρούμενοι. εἰ μὲν γάρ τις[3]) ἔχει δεῖξαι κἀκείνους ὧν ἔδοσάν τῳ τι τοῦτ᾽ ἀφῃρημένους, συγχωρῶ καὶ ὑμᾶς[4]) ταὐτὸ τοῦτο ποιῆσαι, καίτοι τοῦτό γ᾽[5]) αἰσχρὸν ὁμοίως· εἰ δὲ μηδ᾽ ἂν εἷς ἐν ἅπαντι τῷ χρόνῳ τοῦτ᾽ ἔχοι δεῖξαι γεγονός, τίνος ἕνεκ᾽ ἐφ᾽ ἡμῶν πρῶτον καταδειχθῇ τοιοῦτον ἔργον;*

118 *Χρὴ τοίνυν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι κἀκεῖν᾽ ἐνθυμεῖσθαι καὶ ὁρᾶν, ὅτι νῦν ὀμωμοκότες κατὰ τοὺς νόμους[6]) δικάσειν ἥκετε οὐχὶ τοὺς Λακεδαιμονίων οὐδὲ Θηβαίων, οὐδ᾽ οἷς ποτ᾽ ἐχρήσανθ᾽ οἱ πρῶτοι τῶν προγόνων, ἀλλὰ καθ᾽ οὓς ἔλαβον τὰς ἀτελείας οὓς ἀφαιρεῖται νῦν οὗτος τῷ νόμῳ, καὶ περὶ*
493 *ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ κρινεῖν. καλῶς. τὸ τοίνυν τῆς γνώμης πρὸς ἅπαντ᾽ ἀνενέγκατε τὸν νόμον.*
119 *ἆρ᾽ οὖν[7]) δίκαιον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοὺς εὐεργέτας τιμᾶν; δίκαιον. τί δ᾽[8]) ὅσ᾽ ἂν δῷ τις ἅπαξ, δίκαιον ἔχειν*

[1]) *τοίνυν ἀληθῆ*] B. b. BS. *τοίνυν ταῦτ᾽ ἀληθῆ*, V. *τοίνυν* [*ταῦτ᾽*] *ἀληθῆ*.

[2]) *τουτί*] B. D. haben nach *τουτὶ* noch *λέγε*, welches von den Rednern nach dem *λαβέ* eben so oft hinzugesetzt als weggelassen wird.

[3]) *μὲν γάρ τις*] V. vermuthet *μέντοι*. Dieses *γάρ* bezieht sich ebenso wie das vorhergehende auf das *τί μᾶλλον — δικαίως*.

[4]) *ὑμᾶς*] Σ k *ἡμᾶς* mit über das *η* geschr. *υ*, ΑΥΩ r s *ἡμᾶς*.

[5]) *καίτοι τοῦτό γ᾽*] B. b. BS. *καίτοι τό γ᾽*. Σ hat *καιτοι-*

mit Ihr seht, daß ich wahr spreche, so nimm mir einmal das Decret dort her.

Decret.

Daß es also, Männer Athens, auch bei Euern Vorfahren 116
Sitte war, die Patrioten auszuzeichnen, beweißt dieses Decret, und
wenn es nicht so geschah wie jetzt, so dürfte das eine ganz andre
Frage sein. Ja selbst wenn wir es zugeständen, daß weder Lysi-
machos noch irgend ein andrer von unsern Vorfahren etwas erhal-
ten, berechtigte das uns irgend mehr dazu, denen, welchen wir
jetzt ein Geschenk gemacht haben, es zu nehmen? Denn nicht die, 117
welche das nicht gaben, was ihnen nicht beliebte, trifft ein Vor-
wurf, sondern die, welche es gaben und dann ohne einen Grund
dazu zu haben wieder nehmen. Kann nämlich Einer zeigen, daß
auch Jene Einem etwas von dem, was sie ihm gegeben, wieder ge-
nommen haben, dann gebe ich zu, daß auch Ihr es thut, obwohl es
eben so schmählich bleibt, kann aber auch kein Einziger nachweisen,
daß dies im Verlauf jener ganzen Zeit vorgekommen sei, weshalb
sollte bei uns zuerst ein solches Beispiel gegeben werden?

Ihr müßt nun, Männer Athens, auch das beherzigen und beden- 118
ken, daß Ihr beim Eintritt hier geschworen habt, zunächst zu richten
nach den Gesetzen, und zwar nicht nach denen der Lakedämonier oder
der Thebaner, auch nicht nach denen, welche unsere frühsten Vor-
fahren hatten, sondern nach denen, unter welchen die, denen der
Gegner mit seinem Gesetze sie jetzt nimmt, diese Abgabenbefreiungen
erhalten haben, und dann darüber, worüber es keine Gesetze giebt,
nach Eurem besten Gewissen und mit strengster Gewissenhaftigkeit zu 493
entscheiden. Schön. Wendet nun einmal diese Eure Ueberzeugung
auf das ganze Gesetz an. Ist es also gerecht, Männer Athens, die 119
Wohlthäter zu ehren? sicherlich. Wie? ist es gerecht, was man ein-

τουτο γ᾽, wobei *ου*, über welches eine neuere Hand den Circumflex gesetzt hat, mit Strichen bezeichnet ist, die eine andre Hand ausradirt hat. Eine andere alte Hand hat *ου* mit Puncten bezeichnet.

[6]) *νόμους*] Σ hat *νό* in *νόμους* im Ausgestrichenen.

[7]) *ἆρ᾽ οὖν*] *γρ.* Σ nebst A k r s *ἆρ᾽ οὐ.*

[8]) *τί δ᾽*] B. *τί δαί.*

ἐᾶν; δίκαιον. ταῦτα τοίνυν αὐτοί τε ποιεῖτε, ἵν' εὐορκῆτε, καὶ τοὺς προγόνους ὀργίζεσθε ἂν μή τις φῇ ποιεῖν, καὶ τοὺς τὰ τοιαῦτα λέγοντας παραδείγματα, ὡς ἄρ' ἐκεῖνοι μεγάλ' εὖ παθόντες οὐδέν' ἐτίμησαν, καὶ πονηροὺς καὶ ἀπαιδεύτους ἡγεῖσθ' εἶναι, πονηροὺς μὲν διότι καταψεύδονται τῶν προγόνων ὑμῶν ὡς ἀχαρίστων, ἀμαθεῖς δὲ διότι ἐκεῖν' ἀγνοοῦσιν, ὅτι εἰ τὰ μάλιστα ταῦθ' οὕτως εἶχεν, ἀρνεῖσθαι μᾶλλον ἢ λέγειν αὐτοῖς προσῆκεν.

120 Οἴομαι τοίνυν καὶ τοῦτον τὸν λόγον Λεπτίνην ἐρεῖν, ὡς τὰς εἰκόνας καὶ τὴν σίτησιν οὐκ ἀφαιρεῖται τῶν εἰληφότων ὁ νόμος, οὐδὲ τῆς πόλεως τὸ τιμᾶν τοὺς ὄντας ἀξίους, ἀλλ' ἔσται[1]) χαλκοῦς[2]) ἱστάναι καὶ σίτησιν διδόναι καὶ ἄλλ' ὅ τι ἂν βούλησθε πλὴν τούτου. ἐγὼ δ' ὑπὲρ ὧν μὲν τῇ πόλει καταλείπειν φήσει, τοσοῦτο λέγω, ὅτι ἂν[3]) ὧν ἐδώκατέ τῳ πρότερόν τι τοῦτ' ἀφέλησθε, καὶ τὰς ὑπολοίπους ἀπίστους ποιήσετε πάσας δωρεάς. τί γὰρ ἔσται πιστότερον τὸ τῆς εἰκόνος ἢ τὸ τῆς[4]) σιτήσεως ἢ τὸ τῆς ἀτελείας, ἣν πρότερόν τισι δόντες ἀφῃρημένοι φανεῖσθε;
121 ἔτι δ' εἰ μηδὲν ἔμελλε τοῦτ' ἔσεσθαι δυσχερές, οὐδ' ἐκεῖνο καλῶς ἔχειν ἡγοῦμαι, εἰς τοιαύτην ἄγειν ἀνάγκην τὴν πόλιν δι' ἧς ἅπαντας ἐξ ἴσου τῶν αὐτῶν ἀξιώσει τοῖς τὰ μέγιστ' εὐεργετοῦσιν, ἢ μὴ τοῦτο ποιοῦσα χάριν τισὶν οὐκ ἀποδώσει[5]). μεγάλων μὲν οὖν εὐεργεσιῶν οὔθ' ἡμῖν συμφέρει
494 συμβαίνειν πολλάκις καιρὸν οὔτ' ἴσως ῥᾴδιον αἰτίῳ γενέ-
122 σθαι· μετρίων δὲ καὶ ὧν ἐν[6]) εἰρήνῃ τις καὶ πολιτείᾳ δύναιτ' ἂν ἐφικέσθαι, εὐνοίας δικαιοσύνης ἐπιμελείας, τῶν τοιούτων καὶ συμφέρειν ἔμοιγε δοκεῖ καὶ χρῆναι διδόναι τὰς τιμάς. δεῖ τοίνυν μεμερίσθαι καὶ τὰ τῶν δωρεῶν, ἵν' ἧς ἂν ἄξιος ὢν ἕκαστος φαίνηται, ταύτην παρὰ τοῦ δήμου

[1]) ἔσται] In Σ ist von alter Hand die vulg. ἐξέσται über ἔσται geschr., r hat ἔξεσται ἔσται.

[2]) χαλκοῦς] B. καὶ χαλκοῦς.

[3]) ὅτι ἂν] BS. V. mit A ὅταν, in Σ nebst ΥΩ k r s steht ὅτ' ἂν.

[4]) ἢ τὸ τῆς] D. ἢ [τὸ] τῆς.

[5]) οὐκ ἀποδώσει] Σ rec. οὐκ ἂν ἀποδώσει.

mal gegeben hat, Jemandem auch fort besitzen zu lassen? sicherlich.
Nun so thut es nicht nur selbst, um Euerm Schwur treu zu blei-
ben, sondern zürnet auch, wenn Jemand sagt, Eure Vorfahren
thaten das nicht, und wenn man solche Beispiele hier vorbringt,
als hätten jene trotz der großen Dienste, die man ihnen geleistet,
doch Niemanden belohnt, und glaubt, daß dies schlechte und un-
gebildete Menschen seien, schlechte, weil sie die Vorfahren fälschlich
der Undankbarkeit zeihen, ungebildete, weil sie nicht wissen, daß sie
das, selbst wenn es sich ganz und gar so verhielte, doch eher läug-
nen als aussprechen sollten.

Ich glaube nun, Leptines wird sich auch noch damit zu recht- 120
fertigen suchen, daß ja sein Gesetz weder die Statuen noch die öf-
fentliche Speisung den damit Beehrten nehme und so auch dem
Staate nicht die Möglichkeit, Die, welche dessen würdig seien, aus-
zuzeichnen, sondern derselbe könne eherne Statuen errichten und öffent-
liche Speisung verleihen und was er sonst noch wolle, nur das nicht.
Ich bemerke aber über das, was er dem Staate zu lassen behaup-
ten wird, nur so viel, wenn Ihr Einem etwas von dem, was Ihr
ihm früher verliehen habt, nehmt, so werdet Ihr auch alle übri-
gen Ehrengeschenke unsicher machen. Denn warum sollte die Ver-
leihung einer Statue und der öffentlichen Speisung sichrer sein als die
der Abgabenbefreiung, sobald man sehen wird, daß Ihr diese erst
Einigen gegeben und dann wieder genommen habt? Und selbst 121
wenn das nicht so viel auf sich haben sollte, so glaube ich doch,
wäre es nicht gut, den Staat in die Nothwendigkeit zu versetzen,
entweder alle durch die Bank mit denselben Ehren wie seine ver-
dienstvollsten Männer auszeichnen, oder, thut er das nicht, Einigen
gar keine Erkenntlichkeit zu zeigen. Daß die Gelegenheit zu so gro- 494
ßen Verdiensten gar so oft wiederkehre, ist uns nicht einmal er-
sprießlich und es ist auch gar nicht so leicht sie sich zu erwerben;
für die geringern dagegen, die Einer in Friedenszeiten und bei der 122
Führung von Staatsgeschäften erreichen kann, für wohlwollende
Gesinnung, Gerechtigkeitsliebe und Pflichteifer, für dergleichen
scheint es mir ersprießlich und passend, die Auszeichnungen zu ver-
leihen. Es muß demnach auch bei den Ehrengaben Abstufungen
geben, damit Jeder die Ehrengabe vom Volke erhalte, deren er sich

6) ὧν ἐν] BS. ὧν ἂν ἐν (Σ hat ἂν nicht).

123 λαμβάνῃ τὴν δωρεάν. ἀλλὰ μὴν ὑπὲρ ὧν γε τοῖς εὑρημένοις τὰς τιμὰς καταλείπειν φήσει, οἱ μὲν ἁπλᾶ πάνυ καὶ δίκαι' ἂν εἴποιεν, πάνθ', ὅσα τῶν αὐτῶν ἕνεκ' αὐτοῖς ἔδοτ' εὐεργεσιῶν, ἀξιοῦντες ἔχειν, οἱ δὲ φενακίζειν τὸν ὡς καταλείπεται[1]) λέγοντά τι αὐτοῖς[2]). ὁ γὰρ ἄξια τῆς ἀτελείας εὖ πεποιηκέναι δόξας καὶ ταύτην παρ' ὑμῶν λαβὼν τὴν τιμὴν μόνην, ἢ ξένος ἢ καί τις πολίτης, ἐπειδὰν ἀφαιρεθῇ ταύτην, τίν' ἔχει λοιπὴν δωρεάν, Λεπτίνη; οὐδεμίαν. μὴ[3]) τοίνυν διὰ μὲν τοῦ τῶνδε κατηγορεῖν ὡς φαύλων ἐκείνους ἀφαιροῦ, δι' ἃ δ' αὖ καταλείπειν ἐκείνοις φήσεις, τούσδε,
124 ὃ μόνον λαβόντες ἔχουσι, τοῦτ' ἀφέλῃ. ὡς δ' ἁπλῶς εἰπεῖν, οὐκ εἰ τῶν πάντων ἀδικήσομέν τινα μείζονα[4]) ἢ ἐλάττονα, δεινόν ἐστιν, ἀλλ' εἰ τὰς τιμάς, αἷς ἂν ἀντευποιήσωμέν τινας, ἀπίστους καταστήσομεν· οὐδ' ὁ πλεῖστος ἔμοιγε λόγος περὶ τῆς ἀτελείας ἐστίν, ἀλλ' ὑπὲρ τοῦ πονηρὸν[5]) ἔθος τὸν νόμον εἰσάγειν καὶ τοιοῦτον δι' οὗ πάντ' ἄπιστα ὅσ' ὁ δῆμος δίδωσιν ἔσται.

125 Ὃν τοίνυν κακουργότατον οἴονται λόγον εὑρηκέναι πρὸς τὸ τὰς ἀτελείας ὑμᾶς ἀφελέσθαι πεῖσαι, βέλτιόν ἐστι προειπεῖν, ἵνα μὴ λάθητ' ἐξαπατηθέντες. ἐροῦσιν ὅτι[6]) ταῦθ'
495 ἱερῶν ἐστὶν ἅπαντα τἀναλώματα, αἱ χορηγίαι καὶ αἱ γυμνασιαρχίαι[7])· δεινὸν οὖν εἰ τῶν ἱερῶν ἀτελής τις ἀφεθήσεται. ἐγὼ δὲ τὸ μέν τινας, οἷς ὁ δῆμος ἔδωκεν, ἀτελεῖς εἶναι τούτων δίκαιον ἡγοῦμαι, ὃ δὲ νῦν οὗτοι ποιήσουσιν
126 ἐὰν ἄρα ταῦτα λέγωσι, τοῦτ' εἶναι δεινὸν νομίζω. εἰ γὰρ ἃ κατὰ μηδέν' ἄλλον ἔχουσι τρόπον δεῖξαι δίκαιον ὑμᾶς ἀφελέσθαι, ταῦτ' ἐπὶ τῷ τῶν θεῶν ὀνόματι ποιεῖν ζητή-

[1]) *καταλείπεται*] rec. Σ und FYΩ r t v *καταλείπεσθαι.*

[2]) *αὐτοῖς*] D. *αὑτοῖς.*

[3]) *οὐδεμίαν. μὴ*] B. V. D. *οὐδεμίαν δήπου. μή.* Σ hat *δήπου* am Rande von vierter Hand.

[4]) *τινα μείζονα*] D. *τινα ἢ μείζονα.*

[5]) *τοῦ πονηρὸν*] B. *τοῦ μὴ πονηρὸν.*

[6]) *ἐροῦσιν ὅτι*] Die Uebr. *ἐροῦσι γὰρ ὅτι,* doch haben pr. Σ und YΩ t v das *γὰρ* nicht.

[7]) *αἱ χορηγίαι καὶ αἱ γυμνασιαρχίαι*] D. [*αἱ χορηγίαι καὶ*

grade würdig zeigt. In Betreff dessen dagegen, was er den mit 123
Auszeichnungen Beehrten zu lassen behaupten wird, können in der
That die Einen recht und schlecht sagen, sie verlangten alles was
Ihr ihnen derselben Verdienste halber verliehen habt auch zu be-
halten, die Andern dagegen, das seien Finten, wenn Einer behaupte
er lasse ihnen etwas. Denn wer einen Dienst von der Art geleistet
hat, welcher die Abgabenbefreiung zu verdienen schien, und wer
demnach diese Auszeichnung allein von Euch erhalten hat, sei
es nun ein Fremder oder ein Einheimischer, was hat der denn
dann noch für eine Ehrengabe, wenn man ihm diese genommen
hat, Leptines? Keine. Beraube also, weil Du Klagen über jene
als nichtsnutzige Subjecte führst, nicht deshalb auch diese, und
ebenso wenig nimm wegen der Ehren, die Du jenen zu lassen be-
haupten wirst, diesen das, was sie allein erhalten haben und be-
sitzen. Um es kurz zu machen, selbst wenn wir einmal Einem aus 124
der Masse ein größeres oder geringeres Unrecht zufügen sollten, ist
das nicht so schlimm, als wenn wir die Ehren, die wir Einigen
zur Belohnung ertheilt haben, unsicher machen; und bei meiner
ganzen Rede handelt es sich weniger um die Abgabenbefreiung, als
darum, daß das Gesetz einen so abscheulichen Gebrauch einführt,
durch welchen das Vertrauen auf Alles, was die Bürgerschaft je
verliehen hat, untergraben wird.

Doch den verschmitztesten Grund, den sie aufgefunden zu ha- 125
ben glauben, um Euch zum Aufheben der Abgabenbefreiungen zu
bewegen, ist es besser im Voraus anzuführen, damit Ihr nicht
ohne ihn zu kennen dadurch hinters Licht geführt werdet. Sie
werden sagen, alle diese kostspieligen Leistungen, die Chorausstat- 495
tungen wie die Besorgungen der Spiele gehörten in die Kategorie
der heiligen, und es wäre doch arg, wenn einer davon frei ge-
macht würde. Ich meiner Seits halte es jedoch für recht und billig,
daß Einige, denen das Volk das Vorrecht verliehen hat, frei da-
von seien, halte dagegen das für arg, was diese thun, wenn sie
eine solche Behauptung aufstellen. Wenn sie nämlich, weil sie Euch 126
auf keine andre Weise diese Einziehung als eine gerechte Maßregel
nachweisen können, das im Namen der Götter ins Werk zu setzen

αἱ γυμνασιαρχίαι]. Σ hat αἱ χορ. καὶ αἱ γυμνασίαι, und γρ. Σ. αἱ χορ. καὶ αἱ γυμνασιαρχίαι. S. die Anm.

*σουσι, πῶς οὐκ ἀσεβέστατον ἔργον καὶ δεινότατον πράξου-
σιν; χρὴ γάρ, ὥς γοῦν ἐμοὶ δοκεῖ, ὅσα τις πράττει τοὺς
θεοὺς ἐπιφημίζων, τοιαῦτα φαίνεσθαι οἷα μηδ' ἂν ἐπ' ἀν-
θρώπου πραχθέντα πονηρὰ φανείη. ὅτι δ' οὐκ ἔστι ταὐ-
τὸν[1]) ἱερῶν ἀτέλειαν ἔχειν καὶ λειτουργιῶν, ἀλλ' οὗτοι τὸ
τῶν λειτουργιῶν[2]) ὄνομ' ἐπὶ τὸ τῶν ἱερῶν μεταφέροντες
ἐξαπατᾶν ζητοῦσι, Λεπτίνην ὑμῖν αὐτὸν ἐγὼ παρασχήσομαι
127 μάρτυρα. γράφων γὰρ ἀρχὴν τοῦ νόμου "Λεπτίνης εἶπε"
φησίν, "ὅπως[3]) ἂν οἱ πλουσιώτατοι λειτουργῶσιν, ἀτελῆ
μηδένα εἶναι πλὴν τῶν ἀφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος".
καίτοι εἰ ἦν ἱερῶν ἀτέλειαν ἔχειν ταὐτὸ καὶ λειτουργιῶν, τί
τοῦτο μαθὼν[4]) προσέγραψεν; οὐδὲ γὰρ τούτοις ἀτέλεια
τῶν γ' ἱερῶν ἐστὶ δεδομένη. ἵνα δ' εἰδῆτε ὅτι ταῦτα τοῦ-
τον ἔχει τὸν τρόπον, λαβέ μοι πρῶτον μὲν τῆς στήλης τὰ
ἀντίγραφα, εἶτα τὴν ἀρχὴν τοῦ νόμου τοῦ Λεπτίνου. λέγε.*

ΑΝΤΙΓΡΑΦΑ ΣΤΗΛΗΣ.

128 *Ἀκούετε τῶν ἀντιγράφων τῆς στήλης, ὦ ἄνδρες Ἀθη-
ναῖοι, ἀτελεῖς αὐτοὺς εἶναι κελευόντων πλὴν ἱερῶν. λέγε
δὴ τὴν ἀρχὴν τοῦ νόμου τοῦ Λεπτίνου.*

496

ΝΟΜΟΣ.

*Καλῶς· κατάθες. γράψας, ὅπως ἂν οἱ πλουσιώτατοι
λειτουργῶσι, μηδέν' εἶναι προσέγραψεν ἀτελῆ πλὴν τῶν ἀφ'
Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος. τίνος ἕνεκ', εἴ γε τὸ τῶν
ἱερῶν τέλος ἐστὶ λειτουργεῖν; αὐτὸς γὰρ οὑτωσὶ τἀναντία
129 τῇ στήλῃ γεγραφώς, ἂν τοῦτο λέγῃ, φανήσεται. ἡδέως δ'
ἂν ἔγωγ' ἐροίμην Λεπτίνην, τίνος αὐτοῖς τὴν ἀτέλειαν ἢ
σὺ νῦν καταλείπειν φήσεις ἢ 'κείνους τότε δοῦναι, τὰς λει-
λουργίας ὅταν εἶναι φῇς ἱερῶν. τῶν μὲν γὰρ εἰς τὸν πό-*

[1]) *ἐστὶ ταὐτὸν*] Σ pr. *ἐστ' αὐτο*, Ω t v. (und so BS.) *ἔστι ταὐτό*.

[2]) *λειτουργιῶν*] Σ hier und §. 130 *λειτουργῶν* mit darüber geschriebenem *ι*, ΥΩ *λειτουργῶν*.

[3]) *ὅπως*] Σ *ὁπόσ'* mit über das *ο* geschriebenem *ω*, Ω und Υ *ὁπόσ'*.

[4]) *μαθὼν*] D. *παθών*.

versuchen sollten, wie möchten sie da nicht ein höchst ruchloses und abscheuliches Ding thun? Denn alles was Einer unter dem Deckmantel des göttlichen Namens thut, muß doch meiner unmaßgeblichen Meinung nach sich auch so beschaffen zeigen, daß es, wenn es unter menschlichem Namen geschieht, nicht unsittlich erscheint. Doch daß Befreiung von gottesdienstlichen Leistungen nicht einerlei mit der von jenen Leistungen sei, sondern daß diese Euch nur durch die Uebertragung des Namens der Leiturgien auf die gottesdienstlichen Leistungen zu täuschen suchen, dafür kann ich Euch
Leptines selbst zum Zeugen stellen. Denn es steht im Anfang des 127
Gesetzes also von ihm geschrieben „Leptines hat beantragt, damit künftig nur die Reichsten die Leiturgien leisten, daß keiner von ihnen frei sei mit Ausnahme der Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton". Wenn aber Befreiung von gottesdienstlichen Leistungen und von Leiturgien zu haben ein und dasselbe ist, was dachte er sich bei sich nur da bei diesem Zusatze? Denn diesen ist ja eine Befreiung von gottesdienstlichen Leistungen gar nicht verliehen worden. Und damit Ihr einseht, daß sich dies auf die angegebene Weise verhalte, so nimm mir erst die Abschrift der Säuleninschrift und dann den Anfang des Leptineischen Gesetzes her. Lies.

Abschrift der Säuleninschrift.

Ihr hört es, Männer Athens, wie die Abschrift der Säulen- 128
inschrift besagt, daß sie von Leistungen frei sein sollen mit Ausnahme der gottesdienstlichen. Lies nun den Anfang vom Gesetze des Leptines.

Gesetz. 496

Gut. Legs hin. Nach dem Satze, damit die Reichsten die Leiturgien leisten, fügte er hinzu, soll keiner von Leistungen frei sein, außer den Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton. Nun von welcher denn, wenn Leiturgienleisten eine Bestreitung gottesdienstlicher Leistungen ist? Und es wird sich so zeigen, daß er mit dieser Bestimmung in seinem Gesetze in Widerspruch mit der
Urkunde auf der Säule geräth. Ich hätte große Lust den Leptines 129
zu fragen, wovon läßt du nach deiner Behauptung denn ihnen jetzt die Befreiung, oder wovon gaben jene sie damals ihnen, wenn du die Leiturgien zu gottesdienstlichen Leistungen stempelst? Denn

λεμον πασῶν εἰσφορῶν καὶ τριηραρχιῶν ἐκ τῶν παλαιῶν
νόμων οὐκ εἰσὶν ἀτελεῖς, τῶν δὲ λειτουργιῶν, εἴπερ εἰσὶν
130 ἱερῶν, οὐδ' ἔχουσιν[1]). ἀλλὰ μὴν γέγραπταί γ' ἀτελεῖς αὐ-
τοὺς εἶναι. τίνος; ἢ τοῦ μετοικίου; τοῦτο γὰρ λοιπόν. οὐ
δή που, ἀλλὰ τῶν ἐγκυκλίων λειτουργιῶν, ὡς ἥ τε στήλη
δηλοῖ καὶ σὺ προσδιώρισας ἐν τῷ νόμῳ καὶ μαρτυρεῖ πᾶς
ὁ πρὸ τοῦ χρόνος γεγονώς, ἐν ᾧ τοσούτῳ τὸ πλῆθος ὄντι
οὔτε φυλὴ πώποτ' ἐνεγκεῖν ἐτόλμησεν οὐδεμία οὐδένα τῶν
ἀπ' ἐκείνων χορηγὸν οὔτ' ἐνεχθεὶς αὐτοῖς ἄλλος οὐδεὶς ἀν-
τιδοῦναι. οἷς οὐκ ἀκουστέον ἂν ἐναντία τολμᾷ λέγειν.
131 Ἔτι τοίνυν ἴσως ἐπισύροντες ἐροῦσιν ὡς Μεγαρεῖς καὶ
Μεσσήνιοί τινες εἶναι φάσκοντες ἔπειτ' ἀτελεῖς εἰσὶν ἀθρόοι,
παμπληθεῖς ἄνθρωποι, καί τινες ἄλλοι δοῦλοι καὶ μαστι-
γίαι, Λυκίδας[2]) καὶ Διονύσιος, καὶ τοιούτους τινὰς ἐξει-
λεγμένοι. ὑπὲρ δὴ τούτων ὡδὶ ποιήσατ', ὅταν ταῦτα λέγω-
σιν· κελεύετ', εἴπερ ἀληθῆ λέγουσι πρὸς ὑμᾶς, τὰ ψηφί-
497 σματα ἐν οἷς ἀτελεῖς εἰσὶν οὗτοι δεῖξαι. οὐ γάρ ἐστ' οὐδεὶς
ἀτελὴς παρ' ὑμῖν ὅτῳ μὴ ψήφισμα ἢ νόμος δέδωκε τὴν
132 ἀτέλειαν. πρόξενοι μέντοι πολλοὶ διὰ τῶν πολιτευομένων
γεγόνασι παρ' ὑμῖν τοιοῦτοι, ὧν εἷς ἐστιν ὁ Λυκίδας. ἀλλ'
ἕτερον πρόξενόν ἐστ' εἶναι καὶ ἀτέλειαν εὑρῆσθαι. μὴ δὴ
παραγόντων ὑμᾶς, μηδ', ὅτι δοῦλος ὢν ὁ Λυκίδας καὶ Διο-
νύσιος καί τις ἴσως ἄλλος διὰ τοὺς μισθοῦ τὰ τοιαῦτα γρά-
φοντας ἑτοίμως πρόξενοι γεγόνασι, διὰ τοῦθ' ἑτέρους ἀξίους
καὶ ἐλευθέρους καὶ πολλῶν ἀγαθῶν αἰτίους, ἃς ἔλαβον δι-
133 καίως παρ' ὑμῶν δωρεάς, ἀφελέσθαι ζητούντων. πῶς γὰρ
οὐχὶ καὶ κατὰ τοῦτο δεινότατ' ἂν πεπονθὼς ὁ Χαβρίας φα-
νείη, εἰ μὴ μόνον ἐξαρκέσει τοῖς τὰ τοιαῦτα πολιτευομένοις

[1]) *οὐδ' ἔχουσιν*] Saupp. vermuthet *οὐδὲ τούτων ἔχουσιν*, Westermann *οὐδ' οὗτοι ἔχουσιν*, beides ohne Grund. Der Sinn ist: nicht einmal von den Leiturgien, von denen Leptines doch dieselben für frei erklärt, haben sie es dann, nämlich das Vorrecht der Befreiung.

[2]) *Λυκίδας*] Das *λυ* in dem Worte ist im Σ im Ausgestr. von 3 Buchstaben, der Accent von erster Hand war ... *κιδᾶς*, §. 132 aber fehlt er.

von allen den Vermögensteuern zu Kriegszwecken und von Schiffsausrüstungen sind sie kraft der alten Gesetze nicht frei, und nun haben sie auch bei den Leiturgien das Vorrecht nicht, wenn dieselben zu den gottesdienstlichen Leistungen gehören. Aber es steht 130
doch geschrieben, daß sie von den Staatsleistungen befreit seien, von welcher also? etwa vom Schutzgenossengelde? Denn weiter bleibt nichts übrig. Nein, nein, sondern von den jährlich reihumgehenden Leiturgien, wie es die Urkunde auf der Säule lehrt und du gleichfalls durch deinen Zusatz in dem Gesetze es bestimmt hast und wie es der ganze bis jetzt verflossene Zeitraum bezeugt, denn so weit er sich auch erstreckt, so hat dennoch während desselben nie ein Stamm es gewagt, Jemanden von jenen Nachkommen zur Bestreitung einer solchen Leistung aufzustellen, oder ein andrer der aufgestellt war ihnen den Vermögenstausch anzubieten. Wagt er dem zu widersprechen, so ist gar nicht darauf zu hören.

Vielleicht werfen sie auch noch die Bemerkung mit hin, daß 131
dann gewisse Leute, die sich selbst für nichts anders als für Megarer und Messenier ausgeben, insgesammt abgabenfrei seien, eine ganze Masse Leute, und so auch noch einiges andre Gesindel von Sklaven und Züchtlingen, wie Lykidas und Dionysios und solche Leute mehr, die sie sich herausgesucht haben. Da macht es nun so, wenn sie das sagen: laßt Euch, um zu sehen ob sie Euch die Wahrheit berichten, von ihnen die Decrete, worin die Befreiung 497
derselben von den Leistungen steht, vorzeigen, denn es ist Niemand bei Euch davon befreit, dem nicht ein Decret oder ein Gesetz das Recht dazu gegeben hat. Nun sind allerdings durch Eure Staats- 132
männer viele solche Leute bei Euch zu Gastfreunden des Staats gemacht worden und davon ist auch Lykidas Einer, aber etwas andres ist es, ein Gastfreund des Staats zu sein und Abgabenfreiheit erlangt zu haben. Und darum sollen sie Euch nicht dadurch auf Abwege führen und deshalb, weil ein Sklave wie Lykidas und Dionysios und vielleicht noch sonst Einer durch Leute, die dergleichen bereitwillig gegen Bezahlung beantragen, zu Gastfreunden des Staats gemacht worden sind, nicht anderen würdigen, freien und hochverdienten Männern die Ehrengaben, die sie verdientermaßen von Euch erhalten haben, zu entziehen suchen. Würde 133
denn nicht offenbar dem Chabrias himmelschreiendes Unrecht geschehen, wenn die Leute, die solche Dinge im Staate betreiben,

τὸν ἐκείνου δοῦλον Λυκίδαν πρόξενον ὑμέτερον πεποιηκέναι, ἀλλ᾽ εἰ καὶ διὰ τοῦτον πάλιν τῶν ἐκείνῳ τι δοθέντων ἀφέλοιντο, καὶ ταῦτ᾽ αἰτίαν λέγοντες ψευδῆ; οὐ γάρ ἐστιν οὐθ᾽ οὗτος οὔτ᾽ ἄλλος οὐδεὶς πρόξενος ὢν ἀτελής, ὅτῳ μὴ διαρρήδην ἀτέλειαν ἔδωκεν ὁ δῆμος. τούτοις δ᾽ οὐ δέδωκεν[1]), οὐδ᾽ ἕξουσιν οὗτοι δεικνύναι, λόγῳ δ᾽ ἂν ἀναισχυντῶσιν, οὐχὶ καλῶς ποιήσουσιν.

134 Ὃ τοίνυν μάλιστα πάντων οἴομαι δεῖν ὑμᾶς ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι φυλάξασθαι, τοῦτ᾽ εἰπεῖν ἔτι βούλομαι. εἰ γάρ τις πάνθ᾽ ὅσα Λεπτίνης ἐρεῖ περὶ τοῦ νόμου διδάσκων ὑμᾶς ὡς καλῶς κεῖται, συγχωρήσειεν ἀληθῆ λέγειν αὐτόν, ἕν γ᾽ αἰσχρὸν οὐδ᾽ ἂν εἴ τι γένοιτο ἀναιρεθείη, ὃ συμβήσεται διὰ τοῦ νόμου κυρίου γενομένου τῇ πόλει. τί οὖν τοῦτ᾽ ἔστιν;
498 τὸ δοκεῖν ἐξηπατηκέναι τοὺς ἀγαθόν τι ποιήσαντας. ὅτι
135 μὲν τοίνυν τοῦθ᾽ ἕν τι τῶν αἰσχρῶν ἐστί, πάντας ἂν ἡγοῦμαι φῆσαι, ὅσῳ δ᾽ ὑμῖν αἴσχιον τῶν ἄλλων, ἀκούσατέ μου. ἔστιν ὑμῖν νόμος ἀρχαῖος καλῶς τῶν δοκούντων ἔχειν, „ἄν τις ὑποσχόμενός τι τὸν δῆμον ἐξαπατήσῃ, κρίνειν, κἂν ἁλῷ, θανάτῳ ζημιοῦν". εἶτ᾽ οὐκ αἰσχύνεσθ᾽ ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, εἰ ἐφ᾽ ᾧ τοῖς ἄλλοις θάνατον ζημίαν ἐτάξατε, τοῦτ᾽ αὐτοὶ[2]) ποιοῦντες φανήσεσθε; καὶ μὴν πάντα μὲν εὐλαβεῖσθαι δεῖ ποιεῖν τὰ δοκοῦντα καὶ ὄντ᾽ αἰσχρά, μάλιστα δὲ ταῦτ᾽ ἐφ᾽ οἷς τοῖς ἄλλοις χαλεπῶς τις ἔχων ὁρᾶται· οὐδὲ γὰρ ἀμφισβήτησις καταλείπεται τὸ μὴ ταῦτα ποιεῖν ἃ πονηρὰ αὐτὸς ἔκρινεν εἶναι πρότερον.

136 Ἔτι τοίνυν ὑμᾶς κἀκεῖν᾽ εὐλαβεῖσθαι δεῖ, ὅπως μηδὲν ὧν ἰδίᾳ φυλάξαισθ᾽ ἄν, τοῦτο δημοσίᾳ ποιοῦντες φανήσεσθε. ὑμῶν τοίνυν οὐδ᾽ ἂν εἷς[3]) οὐδὲν ὧν ἰδίᾳ τινὶ δοίη, τοῦτ᾽ ἀφέλοιτο πάλιν, ἀλλ᾽ οὐδ᾽ ἐπιχειρήσειεν ἄν. μὴ τοίνυν μηδὲ δημοσίᾳ τοῦτο ποιήσητε, ἀλλὰ κελεύετε τούτους

[1]) *οὐ δέδωκεν*] So mit Σ nebst ΥΩ r, die Uebr. *οὐκ ἔδωκεν* (A k s *οὔτ᾽ ἔδωκεν οὐθ᾽*).

[2]) *αὐτοὶ*] Σ *αὐτὸ* mit darüber geschriebenem *ι*, F *αὐτοὶ* mit darüber geschriebenem *ὸ*, ΥΩ *αὐτὸ*.

[3]) *εἷς*] V. *ἐς*.

nicht dabei stehen bleiben, daß sie seinen Sklaven Lykidas zu Euerm Gastfreund gemacht haben, sondern nun auch andrerseits seinethalben ihm eins der verliehenen Vorrechte entzögen und dies noch dazu unter einem lügenhaften Vorwande? Denn weder er noch irgend ein Andrer ist deshalb, weil er Gastfreund des Staats ist, nun auch von den Staatslasten frei, sobald ihm die Bürgerschaft nicht ausdrücklich das Vorrecht verliehen hat. Diesen aber hat sie dasselbe nicht verliehen, und sie werden es auch nicht nachweisen können; wenn sie unverschämt genug sind es zu behaupten, so ist es eben nicht schön von ihnen gehandelt.

Was Ihr nun, Männer Athens, nach meiner Ansicht unter 134
allen am meisten zu vermeiden suchen müßt, das will ich noch bemerken. Mag nämlich Einer auch Alles, was Leptines vorbringen wird um Euch die Vortrefflichkeit seines Gesetzes nachzuweisen, als in der Wahrheit begründet zugeben, eins wird er doch, und wenn sonst etwas geschähe, nicht ableugnen können, nämlich die Schmach, die dem Staate daraus erwachsen wird, wenn das Gesetz Bestand gewinnt. Und welche ist das? daß er seine verdienten Männer betrogen zu haben scheint. Daß dies wirklich unter die schmachvollen 135
Dinge gehöre, dürften, wie ich glaube, wohl alle zugeben, inwie- 498
fern es aber für Euch noch schmachvoller sei als für andre, sollt Ihr von mir hören. Ihr habt ein altes Gesetz, eins von denen, die für vorzüglich gelten, „wenn Jemand das Volk durch ein Versprechen getäuscht hat, ihn darüber zu belangen, und wird er schuldig befunden, ihn mit dem Tode zu bestrafen". Und Ihr schämtet Euch nicht, Männer Athens, wenn Ihr offenbarlich das selbst thätet, worauf Ihr bei Andern Todesstrafe gesetzt habt? Und wie man alles das zu thun sich hüten muß, was für schmachvoll gilt oder es ist, so insbesondere das, worüber man bei Andern sich höchst erbittert zeigt. Denn darüber kann es keinen Streit weiter geben, daß man das nicht thun soll, was man vorher selbst für schlecht erklärt hat.

Dann müßt Ihr Euch auch noch davor in Acht nehmen, daß 136
man Euch nicht das, was Ihr im Privatleben vermeiden würdet, von Staatswegen thun sehe. So würde wohl nicht ein Einziger von Euch das, was er Jemandem privatim geschenkt hat, ihm wieder nehmen, ja es würde ihm gar nicht einfallen, nun so thut das auch von Staatswegen nicht, fordert vielmehr die Vertheidiger

137 *τοὺς ἐροῦντας ὑπὲρ τοῦ νόμου, εἴ τινα τῶν εὑρημένων τὴν*
δωρεὰν ἀνάξιον εἶναί φασιν ἢ μὴ πεποιηκότα ἐφ᾽ οἷς εὕ-
ρετο ἔχειν, ἢ ἄλλο ὁτιοῦν ἐγκαλοῦσί τινι, γράφεσθαι κατὰ
τὸν νόμον ὃν παρεισφέρομεν νῦν ἡμεῖς, ἢ θέντων ἡμῶν,
ὥσπερ ἐγγυώμεθα καὶ φαμὲν θήσειν, ἢ θέντας αὐτούς, ὅταν
πρῶτον γένωνται νομοθέται. ἔστι δ᾽ ἑκάστῳ τις αὐτῶν,
ὡς ἔοικεν, ἐχθρός, τῷ μὲν Διόφαντος τῷ δ᾽ Εὔβουλος τῷ
138 *δ᾽ ἴσως ἄλλος τις. εἰ δὲ τοῦτο φεύξονται καὶ μὴ ᾽θελήσουσι*
ποιεῖν, σκοπεῖτε ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι εἰ καλῶς ὑμῖν ἔχει, ἃ
499 *τούτων ἕκαστος ὀκνεῖ τοὺς ἐχθροὺς ἀφαιρούμενος ὀφθῆναι,*
ταῦθ᾽ ὑμᾶς τοὺς εὐεργέτας ἀφῃρημένους φαίνεσθαι, καὶ
τοὺς εὖ τι πεποιηκότας ὑμᾶς, οἷς οὐδεὶς ἂν ἐγκαλέσαι, νόμῳ
τὰ δοθέντ᾽ ἀπολωλεκέναι δι᾽ ὑμῶν ἀθρόους, παρόν, εἴ τις
ἄρ᾽ ἐστὶν[1]) *ἀνάξιος, εἷς ἢ δύο ἢ πλείους, γραφῇ διὰ τού-*
των ταὐτὸ τοῦτο παθεῖν κατ᾽ ἄνδρα κριθέντας[2]). *ἐγὼ μὲν*
γὰρ οὐχ ὑπολαμβάνω ταῦτα καλῶς ἔχειν οὐδέ γ᾽ ἀξίως ὑμῶν.
139 *Σκοπῶ δὲ καὶ τοῦτο, καὶ*[3]) *μὴν οὐδ᾽ ἐκείνου γ᾽ ἀπο-*
στατέον τοῦ λόγου, ὅτι τῆς μὲν ἀξίας, ὅτ᾽ ἐδώκαμεν, ἦν
δίκαιον τὴν ἐξέτασιν λαμβάνειν, ὅτε τούτων οὐδεὶς ἀν-
τεῖπε, μετὰ ταῦτα δ᾽ ἐᾶν, εἴ τι μὴ[4]) *πεπόνθατε ὑπ᾽ αὐτῶν*
ὕστερον κακόν. εἰ δ᾽ οὗτοι τοῦτο φήσουσι (δεῖξαι μὲν γὰρ
οὐκ ἔχουσι)[5]), *δεῖ κεκολασμένους αὐτοὺς παρὰ τἀδικήματα*[6])
φαίνεσθαι. εἰ δὲ μηδενὸς ὄντος τοιούτου τὸν νόμον ποι-
ήσετε κύριον, δόξετε φθονήσαντες, οὐχὶ πονηροὺς λαβόντες
140 *ἀφῃρῆσθαι. ἔστι δὲ πάντα μὲν ὡς ἔπος εἰπεῖν ὀνείδη*[7])

[1]) *τις ἄρ᾽ ἐστὶν*] Σ pr. *τις αριστην*.

[2]) *κριθέντας*] Σ nebst A r s *κριθέντα*.

[3]) *Σκοπῶ δὲ καὶ τοῦτο, καὶ*] B. [*σκοπῶ δὲ καὶ τοῦτο*]. ***Καί***, b. BS. D. lassen die Worte: *σκοπῶ — τοῦτο*, die aber in allen Hdschr. stehen, weg, weil sie ein Glossem von *οὐδ᾽ ἐκείνου ἀποστατέον τοῦ λόγου* seien, doch zweifle ich, dass Jemand die letztern Worte grade durch *σκοπῶ*, mit dem sie so wenig gemein haben, erklärt haben würde. Das *σκοπῶ* kündigt einen neuen Grund an und das *οὐδ᾽ ἀποστατέον* macht die Hörer auf das Beachtenswerthe desselben aufmerksam.

[4]) *μὴ*] pr. Σ *πηι*, *μὴ* steht von neuer Hand am Rande.

[5]) *οὐκ ἔχουσι*] B. b. *οὐχ ἕξουσι*, wie Σ in *γρ.* hat.

des Gesetzes auf, wenn sie meinen, daß einer der Beschenkten der 137
Ehrengabe unwürdig sei, oder sie besitze, ohne das, weshalb er sie bekam, gethan zu haben, oder wenn sie ihm irgend etwas andres vorwerfen, ihn anzuklagen nach dem Gesetze, welches wir demselben jetzt entgegenstellen, sei es daß *wir* es einbringen, wie wir uns denn dazu verpflichten und es wirklich einbringen zu wollen versichern, oder daß *sie* es einbringen, da sie einmal (zuerst) als Gesetzgeber aufgetreten sind. Nun hat aber jeder von ihnen, wie natürlich, einen Gegner, der eine den Diophantos, der andre den
Eubulos, und einer vielleicht noch einen andern. Sollten sie sich 138
scheuen und es nicht thun wollen, nun so sehet zu, Männer Athens, ob es sich wohl für Euch gut lasse, als diejenigen zu erscheinen,
die das, was ein jeder von diesen nicht will seinen Gegnern zu 499
nehmen scheinen, ihren verdienten Männern nehmen, und daß also die, welche Euch gute Dienste geleistet haben, ohne daß sie von Jemandem ein Vorwurf treffen kann, gesetzlich durch Euch *in Masse* um ihre Geschenke kommen, während doch die Möglichkeit da ist, daß, wenn also Jemand unwürdig ist, sei es nun einer oder zwei oder mehrere, sie im Falle einer Anklage durch diese *einzeln* vor Gericht eben das Schicksal erfahren. Ich meine nicht, daß sich das gut lasse, noch daß es Eurer würdig sei.

Ich ziehe aber auch das in Betracht und wahrlich man darf sich 139
auch dieser Rücksicht nicht entschlagen, daß wir die Würdigkeit billiger Weise da, als wir die Schenkung machten, wo doch keiner der Gegner Widerspruch erhob, untersuchen mußten, dann aber sie ihnen zu lassen haben, sobald Ihr nicht später eine schlimme Erfahrung mit ihnen gemacht habt. Sollten die Gegner aber dieses behaupten, denn es nachzuweisen sind sie nicht im Stande, dann muß sich doch zeigen, daß dieselben bei ihren Vergehungen bestraft worden sind. Ist nichts von der Art der Fall und bestätigt Ihr trotzdem das Gesetz, so muß man glauben, daß Ihr's ihnen aus Neid und nicht weil Ihr Unwürdige unter ihnen angetroffen, entzogen
habt. Nun ist zwar, um es kurz zu machen, jeder schlimme Ver- 140

[6]) παρὰ τἀδικήματα] D. παρ' αὐτὰ τἀδικήματα.

[7]) εἰπεῖν ὀνείδη] B. b. BS. εἰπεῖν ὅσα ἔστιν ὀνείδη, V. εἰπεῖν [ὅσ' ἔστιν] ὀνείδη.

φευκτέον. τοῦτο δὲ πάντων[1]) μάλιστ', ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι. διὰ τί; ὅτι παντάπασι φύσεως κακίας σημεῖόν ἐστιν ὁ φθόνος, καὶ οὐκ ἔχει πρόφασιν δι' ἣν τύχοι συγγνώμης ὁ τοῦτο πεπονθώς. εἶτα καὶ οὐδ' ἔστιν ὄνειδος ὅτου πορρώτερον ἐστὶν ἡμῶν ἡ πόλις[2]) ἢ τοῦ φθονερὰ δοκεῖν εἶναι, ἁπάν-
141 των[3]) ἀπέχουσα τῶν αἰσχρῶν. τεκμήρια δ' ἡλίκα τούτου, θεωρήσατε. πρῶτον μὲν μόνοι τῶν πάντων[4]) ἀνθρώπων ἐπὶ τοῖς τελευτήσασι δημοσίᾳ ποιεῖτε λόγους[5]) ἐπιταφίους,
500 ἐν οἷς κοσμεῖται[6]) τὰ τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν ἔργα. καίτοι τοῦτ' ἐστὶ τὸ ἐπιτήδευμα ζηλούντων ἀρετήν, οὐ τοῖς ἐπὶ ταύτῃ τιμωμένοις φθονούντων. εἶτα μεγίστας δίδοτ' ἐκ παντὸς τοῦ χρόνου δωρεὰς τοῖς τοὺς γυμνικοὺς νικῶσιν ἀγῶνας τοὺς στεφανίτας, καὶ οὐχ ὅτι τῇ φύσει τούτων ὀλίγοις μέτεστιν ἐφθονήσατε τοῖς ἔχουσιν, οὐδ' ἐλάττους ἐνείματε τὰς τιμὰς διὰ ταῦτα. πρὸς δὲ τούτοις τοιούτοις οὖσιν οὐδεὶς πώποτε τὴν πόλιν ἡμῶν εὖ ποιῶν δοκεῖ νικῆσαι· τοσαύτας ὑπερβολὰς τῶν δωρεῶν, αἷς ἀντευποιεῖ, παρέ-
142 σχηται. ἔστι τοίνυν πάντα ταῦτ' ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι δικαιοσύνης ἀρετῆς μεγαλοψυχίας ἐπιδείγματα. μὴ τοίνυν, δι' ἃ πάλαι παρὰ πάντα τὸν χρόνον ἡ πόλις εὐδόξει[7]), ταῦτ' ἀνέλητε νῦν· μηδ' ἵνα Λεπτίνης ἰδίᾳ τισίν, οἷς ἀηδῶς ἔχει, ἐπηρεάσῃ, τῆς πόλεως ἀφέλησθε καὶ ὑμῶν αὐτῶν ἣν διὰ παντὸς ἀεὶ τοῦ χρόνου δόξαν κέκτησθε καλήν· μηδ' ὑπολαμβάνετ' εἶναι τὸν ἀγῶνα τόνδ' ὑπὲρ ἄλλου τινὸς ἢ τοῦ τῆς πόλεως ἀξιώματος, πότερον αὐτὸ δεῖ σῶν εἶναι καὶ ὅμοιον τῷ προτέρῳ ἢ μεθεστάναι καὶ λελυμάνθαι.

[1]) πάντων] Σ hat πάντων im Ausgestrichenen von 6 oder 7 Buchstaben.

[2]) ἡμῶν ἡ πόλις] So mit Σ, die Uebr. ἡ πόλις ἡμῶν. Der Redner betont hier mit Recht das ἡμῶν.

[3]) ἁπάντων] So D. mit Σ, die Uebr. πάντων.

[4]) πάντων] So D. mit Σ, die Uebr. ἁπάντων.

[5]) δημοσίᾳ ποιεῖτε λόγους] Σ nebst ΥΩ r δημοσίᾳ καὶ ταῖς ταφαῖς ταῖς δημοσίαις ποιεῖτε λόγους. Daher V. δημοσίᾳ [καὶ ταῖς ταφαῖς ταῖς δημοσίαις] ποιεῖτε λόγους, Codd. A s δημοσίᾳ ταφὰς ποιεῖτε καὶ λόγους, k ταφὰς ποιεῖτε δημοσίᾳ καὶ λόγους, γρ. F und Σ in γρ. von zwei-

dacht zu vermeiden, doch der vor allen am meisten, Ihr Athener. Und
warum? Weil der Neid in jeder Hinsicht ein Zeichen angeborner Nie-
derträchtigkeit ist und es für den, der ihn an sich hat, keinen Entschul-
digungsgrund giebt. Und dann giebt's auch keinen Vorwurf, der unsere
Stadt weniger träfe, als der, daß sie neidisch zu sein scheine, obwohl
ihr auch sonst alles Schmachvolle fern liegt. Sehet die sprechendsten 141
Beweise dafür. Erstlich veranstaltet Ihr allein unter allen öffentlich
Leichenreden auf die Gebliebenen, worin die Thaten der braven Käm-
pfer verherrlicht werden. Und das ist doch wohl die Verfahrungsweise 500
von Leuten, welche Verdienste zu achten wissen, und nicht von sol-
chen, welche neidisch auf die ihrethalben Belohnten sind. Sodann
verlieht Ihr von je den Siegern in gymnischen Kranzwettkämpfen
die bedeutendsten Ehrengeschenke, und hegtet, obwohl dies der Na-
tur der Sache nach nur wenigen widerfährt, doch gegen die Em-
pfänger keinen Neid oder ertheiltet ihnen deshalb geringere Ehren-
gaben. Und zu alle dem, so vielsagend es auch ist, dürfte wohl
Keiner je unsre Stadt in Erweisung von Wohlthaten übertroffen
haben, so überschwengliche Belohnungen hat sie stets für die ihr
geleisteten Dienste ausgetheilt. Das alles, Männer Athens, sind 142
also Proben von Gerechtigkeit, Bravheit, Großherzigkeit. Mögt
Ihr demnach das, was unsrer Stadt von Altersher die ganze Zeit
über zur Ehre gereichte, ihr nicht rauben und ihr und Euch den
guten Namen, den Ihr Euch im ganzen Laufe der Zeit zu erwerben
wußtet, nicht entziehen, nur damit Leptines seiner Privatmalice ge-
gen Einige, denen er nicht gewogen ist, fröhnen könne. Denket nicht
etwa, es handle sich bei der ganzen Frage um etwas andres, als
um die Würde des Staats, ob sie soll unverletzt und in ihrem
frühern Stande erhalten oder aufgegeben und verunehrt werden.

ter Hand, doch so dass erst *ποιεῖσθαι* geschrieben war und dies dann in *ποιεῖσθε* verwandelt ist, *δημοσίᾳ ταφὰς ποιεῖσθε καὶ λόγους*, F t v *δημοσίᾳ τὰς ταφὰς ποιεῖσθε καὶ λόγους*, daher B. *δημοσίᾳ ταφὰς ποιεῖσθε καὶ λόγους*, und b. *δημ. ταφὰς ποιεῖτε καὶ λόγους*. Die übr. Herausgg. wie hier. S. d. Anm.

[6]) *κοσμεῖται*] So mit Σ, die Uebr. *κοσμεῖτε*. Wenn *ποιεῖτε* veranstalten heisst, s. die Anm. zu d. St., so kann hier füglich nur *κοσμεῖται* stehen.

[7]) *εὐδόξει*] So mit pr. Σ und k. In A ist es ohne Accent. Die Uebr. *εὐδοξεῖ*.

143 Πολλὰ δὲ θαυμάζων Λεπτίνου κατὰ τὸν νόμον ἓν μάλιστα τεθαύμακα πάντων, εἰ 'κεῖν' ἠγνόηκεν, ὅτι ὥσπερ ἄν, εἴ τις μεγάλας τὰς τιμωρίας τῶν ἀδικημάτων τάττοι, οὐκ ἂν αὐτός γ' ἀδικεῖν παρεσκευάσθαι[1]) δόξαι, οὕτως, ἄν τις ἀναιρῇ τὰς τιμὰς τῶν εὐεργεσιῶν, οὐδὲν αὐτὸς ποιεῖν ἀγαθὸν παρεσκευάσθαι δόξει. εἰ μὲν τοίνυν ἠγνόησε ταῦτα
501 (γένοιτο γὰρ ἂν καὶ τοῦτο), αὐτίκα δηλώσει· συγχωρήσεται γὰρ ὑμῖν λῦσαι περὶ ὧν αὐτὸς ἥμαρτεν. εἰ δὲ φανήσεται σπουδάζων καὶ διατεινόμενος κύριον ποιεῖν[2]) τὸν νόμον, ἐγὼ μὲν οὐκ ἔχω πῶς ἐπαινέσω, ψέγειν δ' οὐ βούλομαι.
144 μηδὲν οὖν φιλονείκει Λεπτίνη μηδὲ βιάζου τοιοῦτον δι' οὗ μήτ' αὐτὸς δόξεις βελτίων εἶναι μήθ' οἱ πεισθέντες σοι, ἄλλως τε καὶ γεγενημένου σοι τοῦ ἀγῶνος ἀκινδύνου. διὰ γὰρ τὸ τελευτῆσαι Βάθιππον τὸν τούτου[3]) πατέρ' Ἀψηφίωνος[4]), ὃς αὐτὸν ἔτ' ὄντ' ὑπεύθυνον ἐγράψατο, ἐξῆλθον οἱ χρόνοι, καὶ νυνὶ περὶ αὐτοῦ τοῦ νόμου πᾶς ἐστιν ὁ λόγος, τούτῳ[5]) δ' οὐδεὶς ἐστι κίνδυνος.

145 Καίτοι καὶ τοῦτ' ἀκούω σε λέγειν, ὡς ἄρα τρεῖς σέ τινες γραψάμενοι πρότεροι τουδὲ οὐκ ἐπεξῆλθον. εἰ μὲν τοίνυν[6]) ἐγκαλῶν αὐτοῖς λέγεις ὅτι σ' οὐ κατέστησαν εἰς κίνδυνον, φιλοκινδυνότατος πάντων ἀνθρώπων εἶ[7])· εἰ δὲ τεκμήριον ποιῇ τοῦ τὰ δίκαι' εἰρηκέναι, λίαν εὔηθες ποιεῖς. τί γὰρ ἕνεκα τούτου βελτίων ἔσθ' ὁ νόμος, εἴ τις ἢ τελελεύτηκε τῶν γραψαμένων πρὶν εἰσελθεῖν, ἢ πεισθεὶς ὑπὸ σοῦ διεγράψατο, ἢ καὶ ὅλως ὑπὸ σοῦ παρεσκευάσθη; ἀλλὰ ταῦτα μὲν οὐδὲ λέγειν καλόν.

146 Ἥιρηνται δὲ τῷ νόμῳ σύνδικοι, καὶ μάλισθ' οἱ δεινοὶ λέγειν ἄνδρες, Λεωδάμας Ἀχαρνεὺς καὶ Ἀριστοφῶν Ἀζηνιεὺς[8]) καὶ Κηφισόδοτος ἐκ Κεραμέων καὶ Δεινίας Ἐρχιεύς·

[1]) παρεσκευάσθαι] Σ παρασκευάσθαι, wie auch hie und da anderwärts.

[2]) ποιεῖν] B. ποιῆσαι.

[3]) τούτου] B. D. τουτουί.

[4]) Ἀψηφίωνος] So D. mit Σ nebst A k s t, Ω hat ἀψεφιῶνος, r ἀψεφιῶνος. Die Uebr. Ἀφεψίωνος.

[5]) τούτῳ] γρ. Σ τούτου, F τούτωι mit über ωι geschr. ου.

[6]) τοίνυν] B. οὖν.

Unter dem vielen, was mir an Leptines in Bezug auf sein Ge- 143
setz auffällt, ist mir doch eins am auffälligsten unter allen, daß
ihm nämlich entgangen ist, daß so wie Einer, der auf Vergehungen
recht harte Strafen setzt, selbst nicht in der Verfassung zu sein
scheint, sich dergleichen zu Schulden kommen zu lassen, so auch er,
wenn er den Verdiensten ihren Lohn entzieht, nicht in der Verfassung
zu sein scheinen wird, sich selbst irgend ein Verdienst zu erwerben.
Ist ihm nun das entgangen (und das kann ja wohl vorkommen),
so wird ers gleich zeigen, er wird sich nämlich damit einverstanden 501
erklären, daß Ihr seinen Fehlgriff wieder gut macht. Wird man aber
sehen, wie es ihm wirklich Ernst damit ist und er alle Kräfte anstrengt,
das Gesetz aufrecht zu erhalten, so weiß ich wahrlich nicht wie ich
ihn loben soll, schlecht machen aber will ich ihn nicht. Laß also 144
doch, Leptines, dein Eifern und Drängen um etwas, was weder
dich noch die dir Folgeleistenden in ein besonders günstiges Licht
setzen kann, zumal da der Proceß für dich ganz gefahrlos ist. Denn
da Bathippos, der Vater unsres Apsephion hier, verstorben ist,
der ihn, als er noch verantwortlich war, anklagte, so ist nun die
Zeit verstrichen, und es dreht sich jetzt die ganze Verhandlung um
das Gesetz selbst, er hat dabei nichts zu riskiren.

Auch höre ich noch, du wolltest sagen, drei Leute hätten be- 145
reits vor diesem da gegen dich Klage erhoben, aber die Sache doch nicht durchgeführt. Nun willst du ihnen damit einen Vorwurf machen, daß sie dich nicht in Gefahr gebracht haben, dann bist du der waghalsigste aller Menschen, stellst du es aber als einen Beweis für deine gerechte Sache auf, so ist das sehr einfältig von dir. Denn inwieweit wird dein Gesetz dadurch besser, wenn einer der Kläger, ehe es zur Verhandlung kam, mit Tode abging, oder ein anderer auf dein Zureden sich streichen ließ oder einer überhaupt von dir erst dazu angestellt gewesen war? Nun davon nur zu reden macht dir keine Ehre.

Es sind aber dem Gesetze Anwälte gewählt worden, und zwar der Sprache im hohen Grade mächtige Männer, Leodamas von Acharnä, Aristophon von Azenia, Kephisodotos aus Kerameis und

7) *πάντων ἀνθρώπων εἶ*] So D. V. mit Σ nebst A und einer Hdschr. Die Uebr. *εἶ πάντων ἀνθρώπων*.

8) *Ἀζηνιεὺς*] Σ nebst F YΩ r t v *ἀξενιεὺς*, k *ἀξινιεὺs*, s *ἀζηνεὺς*, A aber *Ἀζηνιεὺς*.

ἃ δὴ πρὸς τούτους[1]) ὑπολαμβάνοιτ' ἂν εἰκότως, ἀκούσατε,
καὶ σκοπεῖτε ἂν ὑμῖν δίκαια φαίνηται. πρῶτον μὲν πρὸς
Λεωδάμαντα. οὗτος ἐγράψατο τὴν Χαβρίου δωρεάν, ἐν ᾗ
502 τοῦτ' ἔνεστι τὸ τῆς ἀτελείας τῶν ἐκείνῳ τι δοθέντων, καὶ
147 πρὸς ὑμᾶς εἰσελθὼν ἡττήθη· οἱ νόμοι δ' οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς
τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε
διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτ' οὐδὲν εἶναι. χωρὶς δὲ τού-
των ἀτοπώτατον ἂν πάντων συμβαίη, εἰ τότε μὲν τὰ Χα-
βρίου παρ' ὑμῖν ἔργα μεῖζον ἴσχυε τῶν Λεωδάμαντος λό-
γων, ἐπειδὴ δὲ ταῦτά θ' ὑπάρχει καὶ τὰ τῶν ἄλλων εὐερ-
γετῶν προσγέγονε, τηνικαῦτα σύμπαντα ταῦτ' ἀσθενέστερα
148 τῶν τούτου λόγων γένοιτο. καὶ μὴν πρός γ' Ἀριστοφῶντα
πολλὰ καὶ δίκαι' ἂν ἔχειν εἰπεῖν οἶμαι. οὗτος εὕρετο τὴν
δωρεὰν παρ' ὑμῖν ἐν ᾗ τοῦτ' ἐνῆν. καὶ οὐ τοῦτ' ἐπιτιμῶ·
δεῖ γὰρ ἐφ' ὑμῖν εἶναι διδόναι τὰ ὑμέτερ' αὐτῶν οἷς ἂν
βούλησθε. ἀλλ' ἐκεῖνό γ' οὐχὶ δίκαιον εἶναί φημι, τὸ ὅτε
μὲν τούτῳ ταῦτ' ἔμελλεν ὑπάρχειν λαβόντι μηδὲν ἡγεῖσθαι
δεινόν, ἐπειδὴ δ' ἑτέροις δέδοται, τηνικαῦτ' ἀγανακτεῖν καὶ
149 πείθειν ὑμᾶς ἀφελέσθαι. καὶ μὴν καὶ Γελάρχῳ[2]) πέντε τά-
λαντ' ἀποδοῦναι γέγραφεν[3]) οὗτος ὡς παρασχόντι τοῖς ἐν
Πειραιεῖ τοῦ δήμου, καὶ καλῶς ἐποίει. μὴ τοίνυν, ἃ μὲν
ἦν ἀμάρτυρα, ταῦτ' ἐπὶ τῇ τοῦ δήμου προφάσει διὰ σοῦ
διδόσθω, ὧν δ' αὐτὸς ὁ δῆμος[4]) μαρτυρίας ἔστησεν ἐν τοῖς
ἱεροῖς ἀναγράψας καὶ πάντες συνίσασι, ταῦτ' ἀφελέσθαι πα-
ραίνει· μηδ' αὐτὸς[5]) φαίνου τά τ' ὀφειλόμεν' ὡς ἀποδοῦ-
ναι δεῖ γράφων, καὶ ἅ τις παρὰ τοῦ δήμου κεκόμισται,
150 ταῦτ' ἀφελέσθαι παραινῶν. καὶ μὴν πρός γε Κηφισόδοτον
τοσοῦτ' ἂν εἴποιμι. οὗτός ἐστιν οὐδενὸς ἧττον ὦ ἄνδρες
Ἀθηναῖοι τῶν λεγόντων δεινὸς εἰπεῖν. πολὺ τοίνυν κάλλιον

[1]) τούτους] Σ. τούτοις.

[2]) Γελάρχῳ] D. Ἀγελάρχῳ.

[3]) γέγραφεν] V. ἔγραφεν. Die Urkunde des Beschlusses war wahrscheinlich noch vorhanden.

[4]) ὁ δῆμος] Σ hat ὁ δῆμος am Rande, doch von der ersten Hand.

Deinias von Erchia; höret nun, was Ihr Euch ihnen gegenüber
für eine Ansicht zu bilden habt und seht, ob sie Euch gegründet
vorkomme. Zuerst also in Bezug auf Leodamas. Nun dieser ist
gegen die Belohnung des Chabrias, wo dieser Punkt wegen der
Abgabenbefreiung eine der ihm verliehenen Auszeichnungen mitbil- 502
det, vor Euch aufgetreten und unterlegen, die Gesetze aber gestatten 147
nicht, daß zweimal gegen einen und denselben über eine und dieselbe
Sache Privatklagen, Amtsklagen, Prioritätsklagen oder sonst etwas
derartiges vorkomme. Abgesehen davon würde aber ein lächerlicher
Widerspruch darin liegen, wenn damals Chabrias' Verdienste bei
Euch mehr galten als Leodamas' Reden, und nun, wo jene doch
noch vorhanden und die andern verdienten Männer noch hinzuge-
kommen sind, sie alle zusammen gegen seine Reden den Kürzern
ziehen sollten. Und wahrlich auch gegen Aristophon glaube ich so 148
manches Begründete erwähnen zu können. Er erhielt eine Beloh-
nung bei Euch, worin sich dieses Vorrecht auch mit befand. Und
ich habe gar nichts dawider, denn es muß Euch freistehen, Eure
Geschenke auszutheilen an wen Ihr wollt. Aber das, behaupte ich,
ist nicht recht, daß er, als es ihm zu Theil werden sollte, nichts
arges darin fand, daß er sich aber, nachdem es auch andern ver-
liehen worden ist, darüber ärgert und Euch anräth es wieder zu
nehmen. Und fürwahr, für Gelarchos hat er die Auszahlung von 149
5 Talenten beantragt, weil er sie der Volkspartei in Peiräeus vor-
gestreckt hätte, und er that ganz recht daran. Wenn aber eine
ganz unbescheinigte Summe im Interesse der Volkspartei durch dich
hergegeben wurde, dann darfst du doch nicht darauf dringen, daß
das, wovon das Volk selbst durch Inschriften in den Tempeln ur-
kundliche Beweise aufgestellt und wovon Jedermann Kenntniß hat,
genommen werde, und darfst nicht in einer und derselben Person
auf der einen Seite beantragen, man müsse eine aufgelaufene Schuld
bezahlen, und auf der andern Seite dazu rathen, das, was Einer
vom Volke bekommen hat, ihm zu nehmen. Und gegen Kephiso- 150
dotos möchte ich fürwahr nur soviel bemerken. Er steht, Ihr Athe-
ner, in der Gewandtheit der Rede keinem andern Redner nach.
Es wäre aber weit besser, er benutzte diese seine Rednergabe dazu,

[5]) *αὑτὸς*] B. *ὁ αὑτὸς*, Σ hat *ὁ αὑτὸς*, doch *ὁ* zwischen den Zeilen, aber von der ersten Hand, in ΥΩ r steht bloss *αὑτὸς*.

503 τῇ δεινότητι ταύτῃ χρῆσθαι ἐπὶ τὸ τοὺς ἀδικοῦντας ὑμᾶς
κολάζειν ἢ τοὺς ἀγαθοῦ τινὸς αἰτίους ἀδικεῖν. εἰ γὰρ ἀπε-
χθάνεσθαί τισι δεῖ, τοῖς ἀδικοῦσι τὸν δῆμον, οὐ τοῖς ἀγα-
151 θόν τι ποιοῦσιν ἔγωγε νομίζω δεῖν. πρὸς τοίνυν Δεινίαν·
οὗτος ἴσως ἐρεῖ τριηραρχίας αὑτοῦ καὶ λειτουργίας. ἐγὼ δ', εἰ
πολλοῦ τῇ πόλει Δεινίας ἄξιον αὑτὸν παρέσχηκεν, ὡς ἔμοιγε
δοκεῖ νὴ τοὺς θεούς, μᾶλλον ἂν παραινέσαιμι αὐτῷ τινὰ
τιμὴν ὑμᾶς ἀξιοῦν δοῦναι, ἢ τὰς ἑτέροις πρότερον δοθεί-
σας ἀφελέσθαι κελεύειν· πολὺ γὰρ βελτίονος ἀνδρός ἐστιν,
ἐφ' οἷς αὐτὸς εὖ πεποίηκεν ἀξιοῦν τιμᾶσθαι, ἢ ἐφ' οἷς
152 ἕτεροι ποιήσαντες ἐτιμήθησαν φθονεῖν. ὃ δὲ δὴ μέγιστον
ἁπάντων καὶ κοινὸν ὑπάρχει κατὰ πάντων τῶν συνδίκων·
τούτων πολλάκις εἷς ἕκαστος πρότερόν τισι πράγμασι σύν-
δικος γέγονεν, ἔστι δὲ καὶ μάλ' ἔχων νόμος ὑμῖν καλῶς,
οὐκ ἐπὶ τούτοις τεθείς, ἀλλ' ἵνα μὴ τὸ πρᾶγμ' ὥσπερ ἐρ-
γασία τισὶν ᾖ καὶ συκοφαντία, "μὴ ἐξεῖναι ὑπὸ τοῦ δήμου
153 χειροτονηθέντα πλεῖον ἢ ἅπαξ συνδικῆσαι". τοὺς δὴ[1]) συν-
εροῦντας[2]) νόμῳ, καὶ διδάξοντας ὑμᾶς ὡς ἐπιτήδειός ἐστιν,
αὐτοὺς τοῖς ὑπάρχουσι νόμοις δεῖ πειθομένους φαίνεσθαι·
εἰ δὲ μή, γελοῖον νόμῳ μὲν[3]) συνδικεῖν, νόμον δ' αὐτοὺς
παραβαίνειν ἕτερον. ἀνάγνωθι λαβὼν τὸν νόμον αὐτοῖς ὃν
λέγω.

ΝΟΜΟΣ.

Οὗτος ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι καὶ παλαιός ἐσθ' ὁ νόμος καὶ καλῶς ἔχων, ὅν, ἐὰν σωφρονῶσι, φυλάξονται παρα- βαίνειν οὗτοι.

154 Ἐγὼ δ' ἔτι μικρὰ πρὸς ὑμᾶς εἰπὼν καταβήσομαι. ἔστι
γὰρ ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι πάντας μὲν τοὺς νόμους ὑμῖν, ὡς
504 ἐγὼ νομίζω, σπουδαστέον ὡς κάλλιστ'[4]) ἔχειν, μάλιστα δὲ
τούτους δι' ὧν ἢ μικρὰν ἢ μεγάλην ἔστ' εἶναι τὴν πόλιν.
εἰσὶ δ' οὗτοι τίνες; οἵ τε τοῖς ἀγαθόν τι ποιοῦσι τὰς τι-
μὰς διδόντες καὶ οἱ τοῖς τἀναντία πράττουσι τὰς τιμωρίας.

[1]) δὴ] B. b. δὲ.

[2]) συνεροῦντας] Σ συναιροῦντας mit über αι geschr. ε.

[3]) μὲν] In Σ ist μὲν von alter Hand hinzugefügt, in ΥΩ fehlt es.

[4]) κάλλιστ'] pr. Σ καλλος τ'.

um Leute, die Euch Unrecht thaten, zur Strafe zu ziehen, als 503
um denen, die Euch Gutes erwiesen, Unrecht zu thun. Denn muß man einmal bei gewissen Leuten anstoßen, dann glaube ich, muß man das eher bei denen, die dem Volke Uebles, als bei denen, die ihm Gutes erweisen. Und nun gegen Deinias. Dieser wird viel- 151
leicht seine Schiffsausrüstungen und übernommenen Staatslasten herzählen. Nun wenn Deinias sich dadurch dem Staate als achtungswerther Bürger gezeigt hat, als wofür ich ihn bei Gott auch selbst halte, so würde ich ihm rathen, doch lieber zu verlangen, daß man ihm eine Auszeichnung ertheile, als darauf zu dringen, daß man die früher Andern verliehenen einziehe. Denn es verräth einen weit bessern Charakter, wenn einer ob seiner Verdienste auf Auszeichnung Anspruch macht, als wenn er neidisch auf das ist, was Andern eine Auszeichnung verschafft hat. Was aber nun mein 152
Haupteinwand ist und gegen alle jene Staatsanwälte zusammen gilt, ist das: jeder einzelne von ihnen ist früher schon mehrmals bei gewissen Gelegenheiten Staatsanwalt gewesen. Nun habt Ihr aber ein ganz vortreffliches Gesetz, das nicht grade ihretwegen, wohl aber deswegen gegeben worden ist, daß dieses Geschäft nicht für Einige ein Gewerbe und eine Gelegenheit zu Schikanen werde; nämlich „daß durch Volkswahl keiner mehr als einmal Anwalt sein dürfe". Nun sollen aber doch die Vertheidiger eines Gesetzes, die 153
Euch seine Zweckmäßigkeit zeigen sollen, sich selbst den bestehenden Gesetzen gehorsam zeigen, sonst ists ja lächerlich, für ein Gesetz den Anwalt zu machen und selbst ein andres dabei zu übertreten. Nimm das Gesetz, das ich meine, her und lies es vor.

Gesetz.

Das ist, Ihr Männer Athens, ein ebenso altes als treffliches Gesetz, welches sie wohl, wenn sie klug sind, zu übertreten sich bedenken werden.

Ich werde nun, sobald ich Euch nur noch ein paar Worte gesagt 154
habe, abtreten. Es muß Euch zwar, Männer Athens, meinem Dafürhalten nach, bei allen Gesetzen am Herzen liegen, daß sie so 504
zweckmäßig als möglich seien, am meisten aber doch bei denen, welche die größere oder geringere Blüthe des Staats bedingen. Und welche sind dies? die, welche denen, die etwas Gutes thuen, ihren Lohn, und denen, die das Gegentheil thun, ihre Strafe zuertheilen.

εἰ γὰρ ἅπαντες ὡς ἀληθῶς τὰς ἐν τοῖς νόμοις ζημίας φοβούμενοι τοῦ κακόν τι ποιεῖν ἀποσταῖεν, καὶ πάντες τὰς ἐπὶ ταῖς εὐεργεσίαις δωρεὰς ζηλώσαντες ἃ χρὴ πράττειν προέλοιντο, τί κωλύει μεγίστην εἶναι τὴν πόλιν καὶ πάντας χρηστοὺς καὶ μηδέν' εἶναι πονηρόν;

155 Ὁ τοίνυν νόμος οὗτος ὁ Λεπτίνου οὐ μόνον ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι τοῦτ' ἀδικεῖ, ὅτι τὰς τιμὰς ἀναιρῶν τῶν εὐεργεσιῶν ἀχρεῖον τὴν ἐπιείκειαν τοῖς φιλοτιμεῖσθαι βουλομένοις καθίστησιν, ἀλλ' ὅτι καὶ παρανοίας[1]) δόξαν αἰσχίστην τῇ πόλει καταλείπει. ἴστε γὰρ δή που τοῦθ', ὅτι τῶν τὰ δεινόταθ' ἡμᾶς ἀδικούντων ἐν ἑκάστῳ τίμημ' ὑπάρχει διὰ τὸν νόμον, ὃς διαρρήδην λέγει "μηδὲ τίμημα[2]) ὑπάρχειν ἐπὶ κρίσει πλέον ἢ ἕν, ὁπότερον ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσῃ,
156 παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι· ἀμφότερα δὲ μὴ ἐξέστω." ἀλλ' οὐχ οὗτος ἐχρήσατο τούτῳ τῷ μέτρῳ, ἀλλ' ἐάν τις ἀπαιτήσῃ χάριν ὑμᾶς, "ἄτιμος ἔστω" φησί "καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω." δύο τιμήματα ταῦτα. 'εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ ὃς κεῖται ἐάν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ". θάνατον λέγει· τοῦτο γάρ ἐστ' ἐπ' ἐκείνῳ τὸ ἐπιτίμιον. οὐκοῦν τρία τιμήματα ταῦτα. πῶς οὖν οὐ σχέτλιον καὶ δεινόν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, εἰ χαλεπώτερον εἶναι παρ' ὑμῖν δόξει χάριν εὖ ποιήσαντ'
505 ἀπαιτεῖν ἢ τὰ δεινότατ' ἐργαζόμενον ληφθῆναι;

157 Αἰσχρὸς ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι καὶ κακῶς ἔχων ὁ νόμος, καὶ ὅμοιος φθόνῳ τινὶ καὶ φιλονεικίᾳ. καὶ τὸ λοιπὸν ἐῶ· τοιούτοις δέ τισι προσέοικεν ὁ γράφων χρῆσθαι ὑμῖν δ' οὐχὶ πρέπει τὰ τοιαῦτα μιμεῖσθαι, οὐδ' ἀνάξια φαίνεσθαι φρονοῦντας ὑμῶν αὐτῶν. φέρε γὰρ πρὸς Διός, τί μάλιστ' ἂν ἀπευξαίμεθα πάντες, καὶ τί μάλιστ' ἐν ἅπασι διεσπούδασται τοῖς νόμοις; ὅπως μὴ γενήσονται οἱ[3]) περὶ ἀλλήλους

[1]) παρανοίας] Die Herausgg. nach Conj. παρανομίας. S. d. Anm.

[2]) μηδὲ τίμημα] Die Hdschr. μηδὲ ὡς χρὴ τίμημα, B V. μηδὲ [ὡς χρὴ] τίμημα. B S. μὴ δὲ τίμημα.

[3]) οἱ] V. [οἱ]. Westermann vermuthet, es sei der wirkliche Ausdruck des Draconischen Gesetzes. Ich vermuthe dasselbe auch von ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι.

Denn wenn alle aus Furcht vor den gesetzlich darauf gesetzten Strafen wirklich davon abständen etwas Böses zu thun und ebenso alle von Verlangen nach den den Verdiensten bestimmten Belohnungen sich vornähmen ihre Schuldigkeit zu thun, müßte es dann nicht einen blühenden Staat und lauter wackre Bürger ohne irgend einen schlechten geben?

Dieses Leptineische Gesetz fehlt nun, Ihr Männer Athens, 155
nicht bloß darin, daß es durch Aufhebung der Belohnungen für Verdienste den Pflichteifer ehrliebender Männer ohne Anerkennung läßt, sondern auch darin, daß es den Staat in den höchst schmählichen Geruch eines ganz widersinnigen Gebahrens bringt. Denn Ihr wißt doch, es giebt für Jeden, und mag er sich noch so arg gegen uns vergangen haben, nur *eine* Strafe laut des Gesetzes, welches ausdrücklich bestimmt: „daß bei einer Verurtheilung auf nicht mehr als *eine* Strafe zu erkennen und diese je nach der Bestimmung des Gerichts zu erleiden oder zu bezahlen sei. Doppelte
Strafen sollen nicht erlaubt sein". Dieser hier dagegen kennt die- 156
ses Maaß nicht, sondern er sagt: wenn Einer Euch um eine Belohnung angeht, „soll er der bürgerlichen Rechte verlustig und sein Vermögen dem Staate verfallen sein". Das ist also eine doppelte Strafe. Ferner könne er gleich wie gewisse Verbrecher, die man auf frischer That oder nach geschehener That ertappt hat, sofort abgeführt werden, und würde er schuldig befunden, so verfalle er derselben gesetzlichen Strafe wie der, welcher Staatsschuldner ist und ein Amt bekleidet. Er meint den Tod, denn der ist darauf als Strafe gesetzt. Das sind also drei Strafen. Ist es nun nicht arg und empörend, Ihr Männer Athens, wenn die Bitte eines ver-
dienstvollen Mannes um eine Belohnung bei Euch als ein härteres 505
Vergehen gelten soll als das Ertapptwerden bei den schrecklichsten Unthaten?

Ein schmähliches Gesetz, ihr Männer Athens, und voller Män- 157
gel, das ganz wie ein Stückchen von Neid und Eifersucht aussieht! Und ich übergehe das Uebrige, doch muß sein Verfasser wohl auch an etwelchen solchen Gebrechen leiden. Ihr aber dürft ihm hierin nicht folgen und keinen Eurer selbst unwürdigen Sinn an den Tag legen. Denn wohlan, beim Zeus, was dürften wir alle am meisten entfernt zu sehen wünschen und welcher Punkt ist in allen Gesetzen mit der größten Sorgfalt behandelt? daß nicht jene Morde

φόνοι, περὶ ὧν ἐξαίρετος ἡ βουλὴ φύλαξ ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ
158 *τέτακται. ἐν τοίνυν τοῖς περὶ τούτων νόμοις ὁ Δράκων φοβερὸν κατασκευάζων καὶ δεινὸν τό τιν' αὐτόχειρ' ἄλλον ἄλλου γίγνεσθαι, καὶ γράφων χέρνιβος*[1]) *εἴργεσθαι τὸν ἀνδροφόνον, σπονδῶν κρατήρων ἱερῶν ἀγορᾶς, πάντα τἆλλα διελθὼν οἷς μάλιστ' ἄν τινας ᾤετο ἐπισχεῖν τοῦ τοιοῦτόν τι ποιεῖν, ὅμως οὐκ ἀφείλετο τὴν τοῦ δικαίου τάξιν, ἀλλ' ἔθηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι, κἂν οὕτω τις δράσῃ, καθαρὸν διώρισεν εἶναι. εἶτ' ἀποκτεῖναι μὲν δικαίως ἔν γε τοῖς παρ' ἡμῖν*[2]) *νόμοις ἐξέσται, χάριν δ' ἀπαιτεῖν οὔτε δικαίως οὔθ' ὁπωσοῦν διὰ τὸν τούτου νόμον; μηδαμῶς, ὦ*
159 *ἄνδρες Ἀθηναῖοι· μὴ βούλεσθε δοκεῖν πλείω πεποιῆσθαι σπουδὴν ὅπως μηδενὶ τῶν εὖ τι ποιούντων ὑμᾶς χάριν ἐξέσται κομίσασθαι, ἢ ὅπως μηδεὶς φόνος ἐν τῇ πόλει γενήσεται· ἀλλ' ἀναμνησθέντες τῶν καιρῶν παρ' οὓς εὖ πεπονθότες εὖ πεποιήκατε τοὺς εὑρομένους, καὶ τῆς Δημοφάντου στήλης περὶ ἧς εἶπε Φορμίων, ἐν ᾗ γέγραπται καὶ ὀμώμο-*
506 *ται, ἄν τις ἀμύνων τι πάθῃ τῇ δημοκρατίᾳ, τὰς αὐτὰς δώσειν δωρεὰς ἅσπερ Ἁρμοδίῳ καὶ Ἀριστογείτονι, καταψηφίσασθε τοῦ νόμου. οὐ γὰρ ἔνεστ' εὐορκεῖν, εἰ μὴ τοῦτο ποιήσετε*[3]).

160 *Παρὰ πάντα δὲ ταῦτ' ἐκεῖν' ἔτ' ἀκούσατέ μου. οὐκ ἔνι τοῦτον ἔχειν καλῶς τὸν νόμον ὃς περὶ τῶν παρεληλυθότων καὶ τῶν μελλόντων ταὐτὰ λέγει. "μηδέν' εἶναι" φησιν "ἀτελῆ πλὴν τῶν ἀφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος." καλῶς. "μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι δοῦναι." μηδ' ἂν τοιοῦτοί τινες γένωνται, Λεπτίνη; εἰ τὰ πρὸ τοῦ κατεμέμφου, τί,*
161 *μὴ καὶ τὰ μέλλοντ' ᾔδεις; ὅτι νὴ Δία πόρρω τοῦ τι τοιοῦτον ἐλπίζειν νῦν ἐσμέν. καὶ εἴημέν*[4]) *γ' ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι.*

[1]) *χέρνιβος*] B. D. (Lips.) *χερνίβων*.
[2]) *ἡμῖν*] So mit Σ nebst A F ΥΩ k r s t v, die Uebr. *ὑμῖν*.
[3]) *ποιήσετε*] Σ und ΥΩ r *ποιήσητε*.
[4]) *εἴημέν*] V. *εἴη μέν*.

unter uns vorfallen sollen, über welche der Rath auf dem Areopag
mit der besondern Obhut betraut worden ist. Während also Dra- 158
kon in den Gesetzen darüber es recht furchtbar und schrecklich zu
machen sucht, daß Einer des Andern Mörder werde, und bestimmt,
daß der Mörder vom Weihwasser, den Libationen und ihren Misch-
krügen, von Heiligthümern und vom öffentlichen Verkehr ausge-
schlossen werde, indem er so alles das aufzählt, was seiner Mei-
nung nach Jemanden am ersten von so einer That abhalten konnte,
hat er gleichwohl dem gerechten Morde seine Berechtigung nicht
genommen, sondern bestimmt, in welchen Fällen eine Tödtung er-
laubt sei, und festgesetzt, daß wer sie begehe, ohne Makel sei. So
soll es also nach unsern Gesetzen zwar gestattet sein, Jemanden aus
gerechten Ursachen ums Leben zu bringen, nicht aber laut des Gesetzes
des Gegners aus gerechten Gründen oder auf sonst eine Weise eine Be-
lohnung zu fordern? Das sei ferne, Ihr Männer Athens; Ihr wollet 159
doch nicht den Anschein haben, als ob Ihr mehr Gewicht darauf legtet,
daß es ja keinem verdienten Manne gestattet sei eine Belohnung zu
erlangen, als daß kein Mord in der Stadt vorfalle. Erinnert Euch
doch der besondern Verhältnisse, unter denen Ihr den Männern,
die Euch gute Dienste geleistet, durch Ertheilung dieses Vorrechts
Eurer Seits einen Dienst erwiesen habt, und so auch der Säule
des Demophantos, von welcher Phormion gesprochen hat, und auf
welcher es geschrieben steht und mit einem Eide bekräftigt ist, daß
Ihr dem, welchen im Kampfe für die Rechte des Volks ein Unfall 506
treffe, dieselben Ehrengaben wie einem Harmodios und Aristogeiton
reichen wollt. Stimmt darum gegen das Gesetz, denn Ihr könnt,
wenn Ihr das nicht thut, Euern Eid nicht halten.

Zu alle dem vernehmet nun noch Folgendes von mir. Ein Gesetz 160
kann nicht richtig sein, welches über das, was vorher geschehen ist,
und das, was eintreten kann, ein und dasselbe bestimmt. Er sagt:
„es soll Niemand von den Staatslasten frei sein, ausgenommen
die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton". Gut. „Und künf-
tig nicht erlaubt sein, dergleichen zu verleihen." Also auch nicht,
wenn wieder solche Männer aufgetreten sind? Leptines, wenn du das
Vergangene tadelst, wie? hast du da das, was künftig kommen kann,
nicht bedacht? Nun bei Gott, weil bei uns jetzt an so etwas gar nicht 161
mehr zu denken ist. Möge das der Fall sein, Ihr Männer Athens, doch

ἀλλὰ χρή γε ἀνθρώπους ὄντας τοιαῦτα καὶ λέγειν καὶ νο-
μοθετεῖν οἷς μηδεὶς ἂν νεμεσήσαι, καὶ τἀγαθὰ μὲν προσ-
δοκᾶν καὶ τοῖς θεοῖς εὔχεσθαι διδόναι, πάντα δ' ἀνθρώ-
πινα ἡγεῖσθαι. οὐδὲ γὰρ ἂν Λακεδαιμόνιοί ποτ' ἤλπισαν
εἰς τοιαῦτα πράγματ' ἀφίξεσθαι, οὐδέ γ' ἴσως Συρακόσιοι[1])
τὸ πάλαι δημοκρατούμενοι καὶ φόρους Καρχηδονίους πραττ-
τόμενοι καὶ πάντων τῶν περὶ αὑτοὺς ἄρχοντες καὶ ναυ-
μαχίᾳ νενικηκότες ἡμᾶς ὑφ' ἑνὸς γραμματέως, ὃς ὑπηρέτης
162 ἦν, ὥς[2]) φασι, τυραννήσεσθαι. οὐδέ γ' ὁ νῦν ὢν Διονύ-
σιος ἤλπισεν ἄν ποτ' ἴσως πλοίῳ στρογγύλῳ καὶ στρατιώ-
ταις ὀλίγοις Δίων' ἐλθόντ' ἐφ' αὑτὸν ἐκβαλεῖν τὸν τριήρεις
πολλὰς καὶ ξένους καὶ πόλεις κεκτημένον. ἀλλ' οἶμαι, τὸ
μέλλον ἄδηλον πᾶσιν ἀνθρώποις, καὶ μικροὶ καιροὶ μεγά-
λων πραγμάτων αἴτιοι γίγνονται. διὸ δεῖ μετριάζειν ἐν
ταῖς εὐπραξίαις καὶ προορωμένους τὸ μέλλον φαίνεσθαι.
163 Πολλὰ δ' ἂν τις ἔχοι λέγειν ἔτι καὶ διεξιέναι περὶ τοῦ
507 μηδαμῇ μηδὲ καθ' ἓν τοῦτον ἔχειν καλῶς τὸν νόμον μηδὲ
συμφέρειν ὑμῖν· ἀλλ' ἵν' ἐν κεφαλαίῳ τοῦτο μάθητε κἀγὼ
παύσωμαι λέγων, τάδε ποιήσατε. σκέψασθε παρ' ἄλληλα καὶ
λογίσασθε πρὸς ὑμᾶς αὐτούς, τί συμβήσεται καταψηφισα-
μένοις ὑμῖν τοῦ νόμου καὶ τί μή· εἶτα φυλάττετε καὶ μέ-
μνησθε ἃ ἂν ὑμῖν ἐξ ἑκατέρου φανῇ, ἵν' ἕλησθε τὰ κρείττω.
164 ἂν μὲν τοίνυν καταψηφίσησθε, ὥσπερ ἡμεῖς κελεύομεν, οἱ
μὲν ἄξιοι παρ' ὑμῶν[3]) τὰ δίκαια ἕξουσιν, εἰ δέ τις ἔστ'
ἀνάξιος, ὡς ἔστω, πρὸς τῷ τὴν δωρεὰν ἀφαιρεθῆναι δίκην
ἣν ἂν ὑμῖν δοκῇ δώσει κατὰ τὸν παρεισενηνεγμένον νόμον·
ἡ δὲ πόλις πιστή, δικαία, πρὸς ἅπαντ'[4]) ἀψευδὴς φανήσεται.
ἐὰν δ' ἀποψηφίσησθε, ὃ μὴ ποιήσητε[5]), οἱ μὲν χρηστοὶ διὰ
τοὺς φαύλους ἀδικήσονται, οἱ δ' ἀνάξιοι συμφορᾶς ἑτέροις
αἴτιοι γενήσονται, δίκην δ' οὐδ' ἡντινοῦν αὐτοὶ δώσουσιν,

[1]) *Συρακόσιοι*] So B. b. V. D. mit A. s, k v t *συρρακού-σιοι.* Die Uebr. *Συρακούσιοι.*

[2]) *γραμματέως, ὃς ὑπηρέτης ἦν, ὥς*] B. *γραμματέως* [*ὃς ὑπη-ρέτης ἦν*] *ὥς*, b. BS. D. *γραμματέως, ὥς.* S. die Anm.

[3]) *ὑμῶν*] pr. *Σ* und A s *ἡμῶν.*

[4]) *ἅπαντ'*] B. b. D. *ἅπαντας.*

[5]) *ποιήσητε*] B. b. BS. *ποιήσαιτε*, *Σ* hat *ποιήσαιτε* mit üb. *αι* geschr. *η*, A k r s. *ποιήσητε.* S. §. 167.

da wir schwache Sterbliche sind, müssen wir auch bei unsern Reden und Gesetzen uns so halten, daß Niemanden von uns die Nemesis ereilen kann, und zwar das Beste hoffen und die Götter um ihren Segen dazu bitten, doch alles für vergänglich ansehen. Denn auch die Lakedämonier hatten nie gedacht in eine solche Lage zu gerathen, und ebenso wohl auch die Syrakusaner nicht, daß sie, die vor alter Zeit ein freies Volk waren und den Karthagern Tribut auflegten und alles rings um sich herum beherrschten und uns zur See eine Niederlage beibrachten, von einem einzigen Schreiber, der, wie man sagt, in Herrendiensten stand, würden unterjocht werden. Und ebenso hätte der jetzige Dionys wohl nie gedacht, daß 162
einst vielleicht auf einem Kauffahrteischiffe und mit wenig Mannschaft ein Dion kommen und ihn, der so viele Kriegsschiffe, Söldner und Städte besaß, vertreiben würde. Doch ich meine, kein Mensch kann in die Zukunft sehen und geringfügige Umstände sind oft der Grund zu bedeutenden Ereignissen geworden. Darum sollen wir uns im Glück nicht überheben und unsern Blick auf das, was kommen kann, gerichtet zeigen.

Man könnte wohl noch so manches bemerken und anführen, 163 507
wie dieses Gesetz doch auch so gar nicht, ja auch nicht in einem einzigen Punkte, richtig abgefaßt sei und Euerm Interesse entspreche, doch damit Ihrs auf einmal überseht und ich meine Rede schließen könne, braucht Ihrs nur so zu machen. Ihr stellt im Geiste beides neben einander und überlegt bei Euch, was die Folge sein wird, wenn Ihr Euch gegen das Gesetz entscheidet oder wenn nicht. Sodann haltet Ihr das fest und erinnert Euch stets an die Folgen, wie sie sich Euch aus beiden ergeben haben, um Euch das bessere Theil zu wählen. Wenn Ihr Euch also dagegen erklärt, wie wir 164
beantragen, so werden die Würdigen Eurer Seits behalten, was ihnen von Rechtswegen gebührt, und ist ein Unwürdiger vorhanden, wie das meinetwegen sein mag, so wird er außerdem, daß ihm die Ehrengabe entzogen wird, auch noch nach unserm Gegengesetz eine Strafe erleiden, wie sie Euch passend dünkt, und die Stadt wird fort und fort für zuverlässig, gerecht und in allen Verhältnissen ihren Verpflichtungen treu erscheinen. Wenn Ihr Euch jedoch dafür erklärt, was Ihr aber ja nicht thun möget, werden die Braven der Nichtsnutzigen wegen beeinträchtigt werden und die Unwürdigen zwar für die Anderen einen Verlust herbeiführen, für sich selbst

ἡ δὲ πόλις τἀναντία ὧν εἶπον ἀρτίως, δόξει ἄπιστος φθο-
165 νερὰ φαύλη παρὰ πᾶσιν εἶναι. οὔκουν ἄξιον, ὦ ἄνδρες
Ἀθηναῖοι, τοσαύτην βλασφημίαν ἀντὶ καλῶν καὶ προσηκόν-
των ὑμῖν ἀγαθῶν ἑλέσθαι. καὶ γὰρ ἕκαστος ὑμῶν ἰδίᾳ
μεθέξει τῆς δόξης τῶν κοινῇ γνωσθέντων. οὐ γὰρ ἀγνοεῖ
τοῦτ᾽ οὐδεὶς οὔτε τῶν περιεστηκότων οὔτε τῶν ἄλλων, ὅτι
ἐν μὲν τῷ δικαστηρίῳ Λεπτίνης πρὸς ἡμᾶς ἀγωνίζεται, ἐν
δὲ τῇ τῶν καθημένων ὑμῶν ἑνὸς ἑκάστου γνώμῃ φιλανθρω-
πία πρὸς φθόνον καὶ δικαιοσύνη πρὸς κακίαν καὶ πάντα
166 τὰ χρηστὰ πρὸς τὰ πονηρότατ᾽[1]) ἀντιτάττεται. ὧν τοῖς βελ-
508 τίοσι πειθόμενοι, καὶ κατὰ ταῦθ᾽ ἡμῖν θέμενοι τὴν ψῆ-
φον, αὐτοί τε ἃ προσήκει δόξετ᾽ ἐγνωκέναι, καὶ τῇ πόλει
τὰ κράτιστ᾽ ἔσεσθ᾽ ἐψηφισμένοι, κἄν τις ἄρ᾽ ἔλθῃ ποτὲ
καιρός, οὐκ ἀπορήσετε τῶν ἐθελησόντων ὑπὲρ ὑμῶν κινδυ-
δυνεύειν. ὑπὲρ οὖν τούτων ἁπάντων οἶμαι δεῖν ὑμᾶς σπου-
δάζειν καὶ προσέχειν τὸν νοῦν, ὅπως μὴ βιασθῆθ᾽ ἁμαρ-
τάνειν[2]). πολλὰ γὰρ ὑμεῖς ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι πολλάκις
οὐκ ἐδιδάχθητε ὡς ἔστι δίκαια, ἀλλ᾽ ἀφηρέθητε ὑπὸ τῆς
167 τῶν λεγόντων κραυγῆς καὶ βίας καὶ ἀναισχυντίας. ὃ μὴ πά-
θητε νῦν· οὐ γὰρ ἄξιον. ἀλλ᾽ ἃ δίκαια ἐγνώκατε, ταῦτα
φυλάξατε[3]) καὶ μνημονεύετε ἕως ἂν ψηφίσησθε, ἵν᾽ εὔορκον
θῆσθε τὴν ψῆφον κατὰ τῶν τὰ πονηρὰ συμβουλευόντων.
θαυμάζω δ᾽ ἔγωγε εἰ τοῖς μὲν τὸ νόμισμα διαφθείρουσι
θάνατος παρ᾽ ὑμῖν ἐστὶν ἡ ζημία, τοῖς δ᾽ ὅλην τὴν πόλιν
κίβδηλον καὶ ἄπιστον ποιοῦσι λόγον δώσετε. οὐ δή ποί
γ᾽, ὦ Ζεῦ καὶ θεοί.

Οὐκ οἶδ᾽ ὅ τι δεῖ πλείω λέγειν· οἶμαι γὰρ ὑμᾶς οὐδὲν ἀγνοεῖν τῶν εἰρημένων.

[1]) ποηρότατ᾽] B. b. πονηρὰ.
[2]) ἁμαρτάνειν] B. ἁμαρτεῖν.
[3]) φυλάξατε] B. b. V. φυλάττετε.

aber auch nicht die geringste Strafe erleiden, wogegen die Stadt
im graden Gegensatze zu dem, was ich eben erwähnte, Allen als
unzuverlässig, neidisch und wortbrüchig vorkommen wird. Und ein 165
solcher schmachvoller Ruf, Ihr Männer Athens, verdient sicherlich
nicht den schönen Euch sonst eigenthühmlichen Tugenden vorgezogen
zu werden. Wird doch Jeder von Euch für seine Person an dem
Renommé der allgemeinen Beschlüsse Theil nehmen. Und es entgeht
wohl unter den hier Herumstehenden eben so wie unter den Andern
Keinem, daß einerseits zwar Leptines uns gegenübersteht, daß aber
andrerseits auch im Innern eines jeden der hier Sitzenden
jetzt Humanität und Neid, Gerechtigkeit und Nichtswürdigkeit, alles
Gute und alles noch so Verwerfliche einander gegenüberstehen.
Folgt Ihr der bessern Stimme und stimmt Ihr demgemäß für uns, 166
so werdet Ihr nicht nur so, wie sichs gebührt, geurtheilt zu ha- 508
ben scheinen, sondern auch die vortheilhafteste Entscheidung für
den Staat abgegeben haben, und dann, wenn einst so ein Fall
eintritt, keinen Mangel an Leuten haben, die sich Euch zu opfern
bereit sind. Und auf das alles muß, meine ich, Euer Dichten und
Trachten und Euer Augenmerk gerichtet sein, auf daß Ihr Euch
nicht zu einem Fehltritt pressen laßt. Denn gar oft wart Ihr,
Männer Athens, wohl bei so mancher Sache nicht sowohl von deren
Gerechtigkeit überzeugt, sondern nur von dem Lärmen, Drängen und
der Frechheit der Sprecher fortgerissen worden. Mag es Euch jetzt
nicht auch so gehen, denn das ist Eurer nicht würdig; bewahrt 167
vielmehr das, was Ihr für recht erkannt habt, treu im Gedächt-
niß, bis Ihr zur Abstimmung verschreitet, damit Ihr dann die
Stimme Euerm Eide getreu abgebet gegen die, die Euch zum Bö-
sen rathen. Sonderbar, wer Münzen verfälscht, wird bei Euch mit
dem Tode bestraft, und Ihr wolltet denen, welche den Charakter
des ganzen Staats verfälschen und um seinen Credit bringen, Ge-
hör geben? Nein das ja nicht, o bei Zeus und allen Göttern.

Ich wüßte nicht, warum ich noch mehr sagen sollte, denn ich
glaube, daß es unter dem, was ich gesprochen, nichts giebt, was
Ihr nicht ganz gut gefaßt hättet. —

Anmerkungen.

§. 1. *τοῦ παιδὸς ἕνεκα τοῦ Χαβρίου*] Sein Name war Ktesippos (s. die Einleitung). Warum ihn der Redner nirgends (§. 75. 79—83) mit Namen nennt, ist weniger mit Athen. 4, 166 b. und Andern dem Umstande zuzuschreiben, daß er ein durch und durch lüderlicher Mensch war (worüber auch Plut. Phok. 7 zu vergleichen ist), denn er war ja bei dem kaum drei Jahre zuvor erfolgten Tode seines Vaters noch nicht volljährig (§. 82), als wie der Schol. und mit ihm außer Schäfer die neueren Herausgeber richtig annehmen, vielmehr theils der Klugheit des Sachwalters, den hochgefeierten Namen des Vaters überall in den Vordergrund zu stellen, theils, wie der Schol. noch hinzufügt, der Jugend des Ktesippos, die es nicht passend erscheinen ließ, von dem jungen Manne, der für die Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen noch nicht geeignet war, mit Nennung des Namens zu reden. Die Sagen über das Verhältniß unsers Redners zu Ktesippos' Mutter s. in der Einleitung.

τούτοις] d. h. dem hier gegenwärtigen Apsephion, Ktesippos und vielleicht nach einigen Andern, die mit unterschrieben hatten (s. die Einl.), nicht aber, wie früher Einige erklärten: *τοῖς περὶ ἀτελείας κινδυνεύουσιν*, welche unter *τούτοις* besonders im Anfang der Rede von den Zuhörern schwerlich verstanden werdrn konnten.

οὐκ ἄδηλον] Die alten Rhetoren und Schol. machen hier auf die Gewohnheit der Redner aufmerksam, im voraus gewissen muthmaßlichen Behauptungen der Gegner zu begegnen, s. die Schol. und Hermog. II, 208. 445 ed. Sp., und ebenso (§. 3) auch die schlimmen Folgen, die sich aus consequenter Durchführung der Grundsätze ergeben, im voraus in ihrer ganzen furchtbaren Tragweite anzugeben, um bei den Zuhörern dadurch gewichtige Bedenken gegen solche Grundsätze selbst zu erwecken. S. Aps. 1, 369 ed. Sp.

Minuc. 1, 423. Der Schol. vergleicht damit, was der Redner in der Rede gegen Aristokrates über den Chersones, in der über den Frieden über einen allgemeinen Kampf mit den Hellenen, und in der gegen Timokrates darüber sagt, daß das Gesetz zu Gunsten eines Androtion, Glauketes und Melanopos gegeben werde.

τις ἄλλος] d. h. einer von den andern 4 Staatsanwälten, s. die Einl.

2. *εἴρηται*] nämlich von Phormion.

ὑφ' ὑμῶν ἴσως γιγνώσκεται] Pabst falsch: (der ist) vielleicht von Euch richtig befunden worden. Schon der Schol. sah das Richtige, daß *γιγνώσκεται* vielmehr heißt, Ihr habt wohl auch (so und nicht durch „vielleicht" ist *ἴσως* hier zu fassen, s. Schäfer und Westermann z. d. St.) diese Ansicht, ohne daß es Euch Jemand erst zu sagen brauchte. Es spricht ebenso der Grund, warum Dem. es sagt, nämlich, um die weitere Erörterung dieses Punctes übergehen zu können, als das Präsens *γιγνώσκεται* dafür.

3. *συμμάχους ἤδη τινὰς ἧττους*] Vergl. Isocr. 4, 53 und über die *δυσβουλία* der Athener Aristoph. Wolk. 588 und Eupolis b. Athen. 10, 425b.

9. *ἀψευδεῖν*] Dies Gesetz hat nach Harpocr. auch Hypereides angeführt (Sauppe OA. fragm. Hyper. 1, 1). Die Aufsicht darüber bei Käufern und Verkäufern hatten die Agoranomen zu führen.

10. *εἰ μὴ χρήματ' ἀπόλλυτε*] Schäfer erklärt dies falsch durch: *εἰ χρήματα σώζετε.* Denn es ist zugleich mit Bezug auf das angeführte Marktgesetz gesagt und heißt: Ihr dürft doch nicht bloß dafür sorgen, daß Ihr nicht um Euer Geld gebracht werdet, wie dies allerdings bei Aufhebung der Leiturgien nicht der Fall ist (daß sie wirklich Geld dabei ersparen, läugnet er später von §. 18 an) sondern auch, daß Ihr nicht um Euern guten Namen gebracht werdet. Das Wahre sahen bereits Wolf und Westermann.

ὑπὲρ φιλοτιμίας] d. h. Ihr habt Euere Schätze, wie Ihr sie unter Perikles aufgesammelt hattet, theils auf den Krieg, den Ihr für Eure Hegemonie gegen Sparta führtet, theils auf jene Prachtbauten, die Propyläen, das Parthenon, die Schiffswerften, die Prachthallen gewendet, und später im Kriege auch noch aus Euerm Vermögen die Kriegssteuern bezahlt, um Eure ehrenvolle Stellung in Hellas zu behaupten. S. Dem. 22, 76.

11. *δανείσασθαι παρὰ Λακεδαιμονίων*] Ol. 94, 1—2. Das Geld sollte der oligarchischen Partei zur Unterdrückung der demokratischen, welche unter Thrasybul Peiräeus besetzt hatte, dienen.

Nachdem die letztere gesiegt hatte, kam man über eine allgemeine Amnestie überein (daher hier durch τῶν ὡμολογημένων bezeichnet) und als Sparta das geborgte Geld zurückverlangte, fanden die hier erwähnten Verhandlungen, ob es die oligarchische Partei allein (τοὺς ἐξ ἄστεως heißt also nicht wie der Schol. meint, οἱ τυραννικοί, welche die Stadt inne hatten, sondern die, welche in der Stadt geblieben waren und es also mit jenen dreißig Gewalthabern als Oligarchen gehalten hatten) oder auch die demokratische mit bezahlen sollte, in einer Volksversammlung statt. S. Lys. 30, 22. Isokr. 7, 68. Xen. Hell. II, 4, 19. Plut. Lys. 21.

18. τῶν μετοίκων] Die Metöken d. h. Schutzverwandte waren in Athen wohnhafte Fremde, daher sie auch ξένοι heißen, und hatten einem Schol. zu Aristoph. Plut. 954 zu Folge ihre Choregie an den Lenäen zu leisten, und die Isotelen (s. d. Anm. zu 29) hatten sogar mehrere Choregien zu leisten (Lys. 12, 20). Der Schol. zu unsrer Stelle versichert auch, daß bei ihnen eine Speisung (ἑστίασις, s. die Einl.) eingeführt war.

τῶν — εἰσφορῶν καὶ τριηραρχιῶν] Die Trierarchie (vergl. die Einleitung) gehörte genau genommen zwar zu den Leiturgien, weil sie aber ganz besondern Bestimmungen unterworfen war, sie auch nicht regelmäßig, sondern nur im Kriege geleistet wurde und es von ihr keine Befreiung gab, sie also gar nicht zu den hier in Frage kommenden Leiturgien gehörte, rechnet sie Demosthenes nicht dazu, weil er bloß von den jährlich bei den Festen Reihum gehenden Leiturgien (den enkyklischen) spricht, sondern stellt sie mit der Vermögenssteuer im Kriege, von der es gleichfalls keine Befreiung gab und die ebenfalls nur während eines Krieges vorkam, zusammen.

19. τοὺς ἀφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος] Vergl. 29. 70. 127. 128. 159. 160. Harmodios und Aristogeiton hatten durch Ermordung des Hipparchos die Herrschaft der Peisistratiden gestürzt und galten nun in der durch sie begründeten Demokratie als Heroen, die göttliche Ehren genossen und Statuen hatten, und deren Nachkommen außer der Atelie auch die Speisung im Prytaneion und das Recht eines Ehrensitzes bei öffentlichen Versammlungen und Festen hatten. S. Thuk. 6, 54 und bei den Rednern And. 1, 98. Isäos 5, 47. Aesch. 1, 132. 140. Demosth. 21, 170. Din. 1, 101. Harmodios allein (s. die var. lect.) wird nur dann gesetzt, wenn von einem Abkömmlung grade aus seiner Familie die Rede ist, s. Isäos 5, 47. Din. 1, 63. Dem. 19, 280.

20. τριηραρχοῦντας ἀεί] Schäfer und Westermann ziehen ἀεί zum Folgenden, der Schol. dagegen und H. und F. A. Wolf verbinden es richtiger mit τριηραρχοῦντας. Denn da Demosthenes die Reichsten gradezu nicht gerechnet wissen will (τούτων — οὐδεὶς —

προσέσται χορηγός, d. h. im Allgemeinen einer, welcher die Kosten einer Leiturgie bestreitet), und er den Fall, daß ein solcher einmal eine Leiturgie zu übernehmen habe, weiter unten als den äußersten setzt, so erscheint es passender, daß die Worte heißen: weil selten eine Zeit vergeht, wo sie nicht Trierarchien zu leisten haben. Denn waren die Trierarchien nicht etwas immer wiederkehrendes, sondern etwas seltenes, dann konnte er auch die Reichsten aus seiner Berechnung nicht ausschließen.

ἔλαττω τῶν ἱκανῶν] Der geringste Satz für das Vermögen dessen, der Leiturgien zu leisten hatte, betrug drei Talente. Dem. 27, 64. Isäos 3, 80.

τοὺς ἀεὶ λειτουργοῦντας] Das ἀεί, welches in S nebst A s fehlt, ist von Westermann mit Recht wieder aufgenommen worden, „weil es einem Glossem durchaus nicht gleich sieht und bei der großen Aehnlichkeit der Anfangsbuchstaben des folgenden Wortes leicht ausfallen konnte". Doch erklärt er es falsch als dem παρὰ τὸν πάντα χρόνον §. 22 gleichbedeutend, so daß der Gewinn nicht auf ein Jahr oder auf eine unbestimmte Zeit, sondern auf die Zeit repartirt werde, welche der Umlauf der Leiturgien durch alle Leistungspflichtige erfordere. Denn erstlich konnte der Hörer, für den es doch berechnet ist, das ἀεί wohl schwerlich anders fassen, als „immer" oder „jedesmal", da eben ein bestimmter Zeitraum wie bei παρὰ πάντα τὸν χρόνον nicht angegeben ist und dieses παρὰ π. τ. χρ. erst weiter unten folgt, und dann entspräche auch dieser Sinn der Absicht des Redners nicht, welcher hier die Zahl nicht wie weiter unten verkleinern, sondern sie so groß als möglich hinstellen will. Er sagt also: laßt deren, welche jedesmal leiturgiepflichtig sind, d. h. die nicht dadurch, daß sie die Leiturgie das vorige Jahr leisteten, oder aus sonst einer Ursache frei sind, auch noch mehr als so viel sein. Für diese Erklärung sprechen auch die folgenden Worte, die ebenfalls die Zahl vergrößern, s. die folg. Anm., während sie durch ein ἀεί, wie es Westermann erklärt, verkleinert würde, da dann die größere Zahl sich auf eine längere Zeit vertheilte. Zugleich erhellt aber auch hieraus, warum das ἀεί ganz passend ist, indem es zwar der Metöken allerdings wohl mehre gab, die ἀτελεῖς waren, diese aber auch dann nicht allemal leiturgiepflichtig wären, auch wenn man ihnen die Atelie nähme.

τῶν πολιτῶν μηδέν᾽ ἐκ τριηραρχίας ὑπάρξειν ἀτελῆ] An diesen Worten hat Westermann mit Unrecht Anstoß genommen und statt ἐκ τριηρ. ἔξω oder ἐκτὸς τριηραρχίας vermuthet, da Demosthenes gar nicht einmal hätte annehmen dürfen, daß die Trierarchie-Leistenden als solche ihre Freiheit von den enkyklischen Leiturgien verlieren sollten, weil das Gesetz dieselbe ausdrücklich garantirte und Leptines dieselbe auch gar nicht verlangte, und überdies der Zuwachs in diesem Falle weit bedeutender gewesen sein müßte, als

ihn Demosthenes gleich nachher angiebt (fünf oder sechs). Westermann sah nicht, daß hier nicht von allen leiturgiepflichtigen Bürgern eben so wenig wie vorher von allen leiturgiepflichtigen Metöken, sondern nur von den Leistungsfreien (den ἀτελεῖς) unter ihnen die Rede sei. Wurden diese aber in Folge einer Trierarchie frei, so war ihre Atelie für den Fall, daß Leiturgien zu leisten waren, ohne allen praktischen Erfolg, sie vermehrten dann die Zahl derer nicht, welche durch die ihnen besonders verliehene Atelie sich den Leistungen entzogen, da sie aus andern Gründen schon frei waren. Er sagt also: ich nehme an, daß einmal keine Trierarchien zu leisten sind, keiner der Ateleis also in Folge derselben schon ἀτελής ist.

21. τῶν γε πολιτῶν οὐκ εἰσὶ πέντ' ἢ ἕξ] Auch hier hat Westermann mit Unrecht an dem οὐκ Anstoß genommen, weil die kleinere Zahl die größere ausschließe und 10 und nicht 6 nicht 16 machen können. Er hat daher οὐκ eingeklammert. Es bedeutet aber: selbst die höchste Zahl angenommen, sind es (noch) nicht, d. h. kaum 5 oder 6, doch mag es so sein. Damit, daß er noch eine größere Zahl mit ἢ hinzufügt, zeigt er nur, daß hier von einer ungefähren Annahme die Rede und der Sinn der ist: wenn man es aber genau nehmen will, sind es nicht so viel. Aehnl. steht Isokr. 5, 43 οὐδὲν μέρος = μικρὸν μέρος, s. O. Schneider z. d. St.

τὰς ἐγκυκλίους λειτουργίας] s. die Anm. zu §. 18.

χορηγοὶ καὶ γυμνασίαρχοι καὶ ἑστιάτορες] s. die Einleitung.

λειτουργήσουσιν] nicht bloß als verpflichtete, sondern namentlich auch als freiwillige, wie dies der Schol. schon sah und auch aus dem folgenden οἷοί τε hervorgeht. Daher der von Westermann angeführte Fall, daß bald nachher an den Dionysien der Pandionische Stamm um einen Choregen verlegen war, nicht gegen die Annahme von Demosthenes spricht, da sich auch hier Einer, nämlich Demosthenes, fand, der sie übernahm. S. Dem. 21, 13.

23. εἰς συντέλειαν] S. die Einleitung zur Rede über die Symmorien S. 16 u. ff.

24. ἐν κοινῷ μὲν μηδ' ὁτιοῦν ὑπάρχει τῇ πόλει] Ueber die damalige Finanznoth in Athen und ihre Veranlassung s. die Einleitung.

25. οὐ γὰρ κοινωνεῖ] Westermann wirft hier ein, daß allerdings dem Staate durch Aufhebung der Atelie ein wirklicher Gewinn erwachsen konnte, weil diese auch die Zollfreiheit in sich geschlossen habe. Daß das Letztere aber bisher noch durch keine Stelle, die sich nicht anders erklären ließ, von der Zeit des Demosthenes

wenigstens, bewiesen ist und daß Vieles dagegen spricht, darüber s. die Einleitung.

28. διείρηκεν] Zunächst Dobr. und nach ihm Dind. und Westermann schreiben διήρηκεν, indem Westermann den Gebrauch des διειπεῖν bei Demosthenes höchst problematisch findet. Nun kommt das Wort in den Rednern allerdings nur bei Demosthenes und auch hier nur das Perfectum vor, welches leicht aus διήρηκεν oder διήρηται entstehen konnte, und zwar in folgenden Stellen: 17, 28 ἐν ταῖς κοιναῖς ὁμολογίαις διειρημένου, 23, 72 ἅττα διείρηκεν, ebend. 140 οὐ διείρηται (durch das Psephisma), 37, 35 οὗτος σαφῶς ὁ νόμος διείρηκεν, und dies ohne jede Variante, indem nur 23, 72 cod. v δὴ εἴρηκεν für διείρηκεν hat, und in unsrer Rede 29 in Σ und andern Handschriften διειρῆσθαι statt der Vulg. διηρῆσθαι steht. Indessen braucht Plato außer diesem Perf. auch διείπομεν (Phädr. 253 d. und Polit. 275 a.) und dies in dem Sinne: mit klaren Worten, ausdrücklich sagen, grade so, wie es der Schol. auch an unsrer Stelle erklärt. Und eben darin dürfte denn auch der Unterschied zwischen den beiden Verben zu suchen sein, indem διειπεῖν „ausdrücklich erklären" oder „sagen", διαιρεῖν hingegen „genau unterscheiden" bedeutet. Als genau unterscheiden braucht das Wort διαιρεῖν Isäos 11, 22 (διήρηται καθ᾽ ἕκαστον περὶ αὐτῶν), wo Reiske fälschlich διείρηται lesen wollte, s. Schömann z. d. St., ferner Dem. 24, 19, wo καθ᾽ ἕκαστον χωρὶς περὶ ἑκάστου διελόμενον λέγειν steht, und 27, 12 χωρὶς ἕκαστα διελεῖν, und ebenso ist es auch 45, 45 zu verstehen, nur in der unächten Rede 61, 48 steht es mehr für das bloße reine: auseinandersetzen. Es ist also keins von beiden Worten dem Demosthenes abzusprechen, sondern je nach dem Sinne der einzelnen Stellen das eine oder das andre zu billigen, wie denn an unsrer Stelle die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, daher auch das σαφῶς, also διείρηκεν am Platze ist, dagegen §. 29 διηρῆσθαι, indem dort von einem nicht gemachten genauern Unterschiede gesprochen wird.

ἐλάττω] Das Minimum zu einem trierarchiepflichtigen Vermögen scheint 10 Talente gewesen zu sein, doch kam es vor, daß einer auch bei 11 Talenten noch keine Trierarchie leistete. S. Isäos 5, 36 und andere hierher gehörige Stellen bei Böckh Staatsh. II, S. 121.

οἱ δὲ ἐφικνούμενοι] zum Theil mit durch ihre Ersparniß in Folge der Atelie. Schäfer.

μιᾶς ἢ δυοῖν φυλαῖν ἕνα χορηγόν] Die alten Erklärer waren ungewiß, wie diese Stelle zu erklären sei, und einige meinten, an den Thargelien hätten 2 Phylen nur einen, an den großen Dionysien dagegen jede Phyle einen Choregen gestellt. Ulpian dagegen sah richtig, daß bei καθίστησιν ein πρός hinzuzudenken ist, d. h.

also einen Choregen mehr. Der Redner hat aber hier, wie bereits Markland und Schäfer richtig bemerkten, nicht die als höchste angenommene Zahl von 30 Ateleis (wie Wolf und Auger meinten), sondern die ursprüngliche von kaum fünf oder sechs Bürgern und von kaum fünf Schutzverwandten vor Augen, die auf zehn Phylen vertheilt höchstens für jede Phyle Einen, oder, wenn die Metöken wegfielen, nur für zweie einen geben. Wolf und Westermann meinen zwar, der Redner habe hier die Metöken ganz fallen lassen und Wolf wirft ein, was hatten die Metöken mit den Phylen zu schaffen? doch wenn die Metöken an den Lenäen einen Choregen stellten (s. die Anm. zu §. 18), so mußte doch irgend ein Zusammenhang vielleicht durch den προστάτης mit denselben stattfinden und Schäfer hat daher Recht, wenn er sagt, sie hätten wenigstens die Kosten mit tragen müssen. Daß aber χορηγόν hier überhaupt den Beitragenden bezeichne, wie Wolf und Schäfer meinen, und nicht den eigentlichen Choregen, wie der Schol. und Markl. annehmen, möcht' ich bezweifeln, da die Zuhörer bei dem ohne weiteren Zusatz gebrauchten Worte nicht füglich an etwas andres als den eigentlichen Choregen denken konnten, und die Choregie als die vorzüglichste Leistung auch vorzugsweise von dem Redner ins Auge gefaßt wurde, auch von einer Gymnasiarchie der Metöken nicht die Rede sein kann, die Hestiasis derselben aber auf ihre besondern Feste Bezug hatte. S. Böckh. Staatsh. 2, S. 75.

29. *τῶν ἰσοτελῶν*] Die Isotelen bildeten eine bevorrechtete Klasse der Schutzverwandten (hier *ξένοι* genannt) und waren zwar wie diese ohne Stimmrecht und Zutritt zur Staatsverwaltung (was der Schol. fälschlich annimmt) konnten aber Grundbesitz erwerben und als commissarische Schiedsrichter fungiren.

τέλους] Der Schol. nimmt dies Wort fälschlich hier für den Zoll von den Kaufleuten, und meint, Leukon habe außer andern Privilegien auch die Zollfreiheit besessen. Doch s. d. Einleitung. Noch mehr irrt Seager, wenn er meint, von andern Leiturgien sei Leukon schon deshalb frei gewesen, weil er nicht in Athen wohnte, hingegen Zölle habe man nun nach dem Leptineischen Gesetze von ihm erheben können. Schon §. 40 hätte ihn vor dem Irrthum bewahren und ihm zeigen können, daß auch die abwesenden Bürger, sobald sie Vermögen in Athen und irgend einen Geschäftsträger dort hatten, leiturgiepflichtig waren. —

Λεύκωνα τὸν ἄρχοντα Βοσπόρου] Leukon, Herrscher (*ἄρχων* mit Rücksicht auf die dort lebenden Griechen, für die Barbaren aber *βασιλεύς*), regierte nachdem sein Vater Satyros gleichfalls daselbst geherrscht hatte, von 393—353 (Ol. 96, 4 — 106, 4) über den kimmerischen Bosporus, die heutige Krimm (Diod. XIV, 93). Im folgte sein Sohn Spartakos in der Regierung und ein andrer Sohn von ihm, Pareisades, herrschte Ol. 107, 4 (394) und ge-

währte den Athenern dieselben Handelsprivilegien wie sein Vater, Dem. 34, 36. Leukon galt den Griechen für einen der freigebigsten und besten Fürsten, wofür ihn auch selbst der Stoiker Chrysippos erklärte. S. Strabo 6, p. 301 und 7, p. 310. Dio Chrys. T. 1 p. 101 ed. R. — Es ergiebt sich zugleich aus dieser Stelle ein Beweis, daß die Zeit, wo unsere Rede gehalten worden ist, vor Ol. 106, 4 falle; rechnet man dazu die Erwähnung des von Dion vertriebenen jüngern Dionysios, des 357 erfolgten Todes von Chabrias und des von Periandros 357 gegebenen Gesetzes der Trierarchie, des beendigten Bundesgenossenkrieges (s. Einl.), der in den Jahren 357 und 356 erfolgten Einnahme Pydnas und Potidäas durch Philipp, so folgt daraus die in der Einleitung angegebene Zeit, wann unsre Rede gehalten worden ist.

31. *ἐπεισάκτῳ σίτῳ*] Es erhellt dies wie aus der Beschaffenheit des Landes selbst, welches bei einer Bevölkerung von 500,000 Menschen (Freien und Sklaven) an 3 Millionen Medimnen (ziemlich unserm Scheffel gleich) Getreide brauchte und bei 2,304,000 Plethren getreidetragendem Lande kaum mehr als 2 Millionen Medimnen selbst erzeugen konnte. Böckh Staatsh. d. Ath. 1, 86 nimmt daher die Gesammteinfuhr im Durchschnitt auf 1 Million Medimnen an und ist dann Demosthenes' Ausspruch, die Hälfte desselben komme aus dem Pontos, nicht ganz wörtlich zu nehmen. Es kam aber außer aus dem Pontos auch Getreide aus Thrakien, Syrien, Aegypten, Libyen, Sicilien und so auch aus Euböa und auf dem Wege des Zwischenhandels aus Kypros und Rhodos. Man hatte daher außer vielen andern Maßregeln, welche dazu dienen sollten, den Staat vor Getreidemangel und Theurung sicher zu stellen, für den Getreidehandel eine besondere Behörde (den andern Verkehr hatten die Agoranomen zu überwachen) niedergesetzt, die §. 32 erwähnten Sitophylaken. Sie bestanden anfänglich aus drei, später aus zehn Mitgliedern in der Stadt und fünfen im Peiräeus und hatten die Aufsicht über Mehl und Brod, daß es nach gesetzlichem Gewicht und Preis verkauft werde, so wie die Listen über das eingeführte Getreide zu führen. S. Böckh. a. a. O.

τὸν τόπον τοῦτον] Der Pontos d. i. das nordöstlichste Land Kleinasiens, vom Pontos Euxinos, der seine Nordküste bespült, so benannt, lieferte nicht bloß Getreide und zwar besonders guten Weizen und Hirse, sondern auch treffliches Obst, Oliven, vieles Holz, Buchsbaum, Wermuth, Aconitum, ferner Honig, Wachs, Bibergeil, Stahl, Eisen und Salz, so daß diese Gegend überhaupt für Athens Handel von der äußersten Wichtigkeit war. S. Wolf z. d. St.

33. *Θευδοσίαν*] eine Kolonie der Milesier mit einem Hafen, welcher hundert Schiffe fassen konnte, in der taurischen Sprache

Ardabda, später Kaffa genannt, und in der Nähe des heutigen Kaffa oder Feodosia gelegen, während die Residenz des Leukon, hier Bosporos, sonst auch Pantikapäon genannt (Strab. 7, 309), am östlichen Ende der Halbinsel lag.

προπέρυσι] Im Jahre 357 (Ol. 105, 4). Wahrscheinlich ist es dieselbe Sendung, von welcher Strabo 7, 311 spricht, wenn er sagt, Leukon habe den Athenern aus Theudosia 10210 Medimnen Getreide geschickt. Daß die Athener durch Verkauf desselben an andre Staaten um etwas höheren Preis 15 Talente gewannen, und daß Kallisthenes, wahrscheinlich der auch Dem. 18, 37 erwähnte Sohn des Eteonikos, und ein berühmter Staatsmann, gegen welchen Dinarch eine Rede (*κατὰ Καλλισθένους εἰσαγγελία*) hielt, wie es scheint als *σιτώνης*, als welcher er den Einkauf des Getreides für die Magazine zu besorgen hatte, verwaltete, daß daher auch kein Grund vorhanden sei, mit H. Wolf, F. A. Wolf und Böckh (a. a. O. 97) *τοσοῦτον* in *τοσούτου* zu verwandeln, erhellt hieraus von selbst. Uebrigens sah der Schol. richtig, daß der Redner mit dem Zusatze: *ἃ Καλλισθένης διῴκησε* eigentlich sage: Kallisthenes kann das bezeugen; er braucht nur die Summe anzugeben, die für das Vaterland daraus gewonnen wurde.

34. *τὴν ἀτέλειαν*] S. hierüber die Einl.

κύριος ἂν γένηται] Westermann meint fälschlich: das Gesetz habe, weil es suspendirt gewesen sei, einer neuen Bestätigung bedurft. Es bedeuten vielmehr die Worte, wie schon Schäfer sah, wenn Ihr durch Verwerfung unsrer Klage die Suspension de facto aufhebt und das Gesetz dann in Kraft tritt.

36. *στήλας*] Daß man Bundesverträge, Friedensschlüsse, überhaupt Staatsurkunden auf Säulen mit gleichlautenden Abschriften einzugraben pflegte, ist bereits zu Dem. 16, 27 bemerkt worden. Und zwar wurden sie nicht bloß innerhalb des Gebiets der contrahirenden Staaten, sondern zu weiterer Verbreitung wohl auch am dritten Orte aufgestellt, Thuk. 5, 18, daher in unserm Falle auch zu Hieron, einem Orte mit einem Tempel [des Zeus Urios, welcher zwischen dem thrakischen Bosporos und Trapezunt lag und zum Sammelplatze für die Schiffe, welche nach dem Pontos gingen, diente.

37. *τοῦ καθελεῖν*] Das Niederreißen der Säulen mit den Vertragsurkunden war wenigstens ehrlicher als stillschweigende Verletzung der Verträge und galt als offenes Absagen der Freundschaft, als förmliche Kriegserklärung, z. B. Dem. 16, 27. Arrian Anab. 2, 1, 4 und 2, 2. Westermann.

38. *τί γράψει ποτὲ ὁ τὸ ψήφισμα ὑπὲρ ἡμῶν γράφων*] Pabst

falsch: „was würde der Urheber des Gesetzes in Euerm und des Staates Namen antworten?“, indem τὸ ψήφισμα weder das Gesetz bezeichnet, noch ὑπερ ἡμῶν (oder ὑμῶν, wie Pabst zu lesen scheint) mit γράψει verbunden werden kann. Die richtige Erklärung, wie sie unsrer Uebersetzung zu Grunde liegt, gab bereits der Schol. und nach ihm Reiske und Westermann.

40. ἀντιδώσει] Leukon hatte vielleicht einen beständigen Geschäftsträger in Athen, und da er auch Geld da stehen hatte, konnte Einer, welcher eine Leiturgie leisten sollte, den athenischen Gesetzen gemäß sagen, dem Leukon (er war ja Bürger, s. §. 30) kommt sie mehr zu, wir wollen, wenn er sich weigert sie zu übernehmen, mit unserm Vermögen (in Activis und Passivis) tauschen. Dieser Gefahr war also Leukon nach Verlust der Atelie ausgesetzt, und wenn man das Vorhergehende bis auf die letzten Worte (τὰ δοθέντ' ἀφαιρεῖσθαι) ins Auge faßt und die Verbindung durch καὶ μὴν u. s. w., so muß man entweder annehmen, die Atelie (τὰ δοθέντα) umfaßte nicht bloß bei Leukon, sondern auch bei allen andern ἀτελεῖς die Zollfreiheit mit, wogegen aber nicht nur der Umstand, daß ihrer nirgends mit Erwähnung geschieht, sondern besonders auch die Worte §. 25 und §. 130 (s. die Anm.) sprechen, oder man muß, wie dies in der Einleitung von uns geschehen, die Ehrengabe der Atelie auf die Befreiung von der Choregie u. s. w. auch bei Leukon beschränken, wo sich nun die Worte: καὶ μὴν u. s. w. sehr gut anschließen, denn sie haben den Sinn: und kann etwa Leukon nicht in den Fall kommen entweder jene Leiturgien zu leisten oder sich den Vermögenstausch gefallen lassen zu müssen? Auch dem Scholiasten ist es aber nicht gelungen, einen Beweis dafür, daß im Vorhergehenden von der Zollfreiheit des Leukon die Rede gewesen sei, und dann eine passende Verbindung mit den folgenden Worten aufzufinden. Er sagt: bis jetzt habe der Redner von der Freiheit von Zöllen gesprochen und nun gehe er zu einer verwandten Freiheit über. Es gehe das daraus hervor, erst habe er in Ueberlegenheit gezogen [wo?], welchen Gewinn er (?) von der Zollfreiheit habe, dann gezeigt, daß sie dem Leukon das Privilegium nähmen, und dann daß es Leukon für die Zukunft auch seiner Seits nehme. Von alledem steht aber nur das Letztere in der Rede. Ja auch die Schlußworte, daß es Leukon weniger auf den Aufwand als darauf ankommen werde, daß er glaube, man habe ihm die Ehrengabe genommen, rechtfertigen unsre Erklärung. Sagt er doch §. 41 dann ausdrücklich, das Ganze sei bei Leukon mehr eine Ehrensache, als daß ihm auf die Ehrengabe sonst viel ankommen könne. Sollte die Zollfreiheit wirklich für Leukon, wenn er sie gehabt hätte, einen so geringen praktischen Werth gehabt haben? Und würde Demosthenes, der hier den Verlust Athens, wenn sich Leukon beleidigt fühlen würde, schildern will, diesen ihm passenden Umstand ganz mit Stillschweigen übergangen haben?

41. *εἰς δέον νῦν γέγονεν αὐτῷ*] Pabst übersetzt falsch: dem es grade jetzt unentbehrlich geworden, und eben so falsch erklärt Westermann *εἰς δέον* „zur Noth, zur Nothdurft des Lebens“, und nimmt an, Epikerdes sei aus Kyrene mit seiner Familie nach Athen übergesiedelt (der Schol. weiß bloß von einer solchen Uebersiedlung der Kinder), und habe seines hohen Alters wegen sich aus dem Geschäft zurückgezogen und die Atelie auf seine Söhne übergetragen mit der Bedingung, ihm den nöthigen Unterhalt zu gewähren. Denn erstlich bedeutet *εἰς δέον γίγνεσθαι*, wie aus §. 26 unsrer Rede und Prooem. 54 p. 1460 erhellt, nur: zu Gute, zu Statten, gelegen kommen, grade wie *εἰς δέον* oder *εἰς τὸ δέον λέγειν* Dem. 4, 14 und Prooem. 21 p. 1432 heißt: passend reden, und *εἰς οὐδὲν δέον ἀναλίσκειν* auf nichts Nützliches oder Praktisches verwenden (Dem. 3, 28. 4, 40. 13, 14), und zweitens sagt der Redner §. 44 von Epikerdes ausdrücklich *οὐδὲ οὔσῃ (τῇ ἀτελείᾳ) χρώμενος φαίνεται.* Wenn er aber jetzt in Folge jener Atelie mit seinen Unterhalt hatte, dann benutzte er sie wirklich oder hatte sie doch bei der Uebergabe benutzt und sie so nicht bloß *τῷ ῥήματι καὶ τῇ τιμῇ* besessen. Richtiger nimmt daher Schäfer an, daß Epikerdes zwar früher in Syrakus gelebt, dann aber nach Kyrene übergesiedelt und hier, wenn auch hochbejahrt (es lag ein Zwischenraum von 50 Jahren zwischen seinem Aufenthalte in Sicilien [§. 42] und jetzt), noch gelebt habe, indeß seine Söhne, wie dies der Schol. ausdrücklich berichtet und zum Theil aus §. 46 hervorgeht, nach Athen übergesiedelt waren. In seinen Söhnen kam ihm also, wie der Schol. gleichfalls schon bemerkt hat, jene Atelie zu Statten, während er für seine Person nie davon Gebrauch machte, da er weder selbst in Athen lebte, noch Handelsgeschäfte dort trieb.

παρὰ τοιοῦτον καιρόν] Westermann faßt dies zu allgemein, wenn er sagt: zur Zeit der politischen und moralischen Auflösung des Staats gegen das Ende des peloponnesischen Kriegs, da Demosthenes im Folgenden bloß von dem besondern Schlage spricht, den Athen in Sicilien erlitt. Richtiger versteht es schon der Schol. von der Niederlage Athens und dem darauffolgenden Ungemach, und nach dem Folgenden ist auch an nichts weiter als an die in Sicilien erlittene Niederlage zu denken, wo viele Athener in Folge derselben in der härtesten Gefangenschaft schmachteten und viele sogar dabei umkamen. Thuk. 7, 87. Plut. Nik. 29. Hier mochte nun wohl Mancher, dem die Athener früher Gutes erwiesen hatten, sich dessen nicht mehr erinnern.

42. *πρὸ τῶν τριάκοντα*] d. h. in der letzten Zeit des sogenannten dekelischen Kriegs, der von Ol. 91, 3 bis zur Einsetzung der Dreißig dauerte.

43. *παρών*] Epikerdes hielt sich damals wahrscheinlich in Han=

delsgeschäften in Sicilien auf. Und so sind auch unter τοὺς — κεκρατηκότας die Syrakusaner zu verstehen, und §. 44 unter ὅσους ἀνθρώπους, wo Dobr. οἵους vermuthete, Epikerdes und seine Söhne.

44. ΨΗΦΙΣΜΑΤΑ] Daß der Redner mehrere Decrete vorlesen ließ, erhellt aus den §. 45 folgenden Worten: ἀκηκόατ' ἐκ τῶν ψηφισμάτων. Allein auch im Vorhergehenden ist die Ankündigung von mehreren Decreten enthalten, indem der Redner sagt, θεωρεῖτε — ὅσα ψηφίσματ' ἄκυρα ποιεῖ ὁ νόμος. — λέγε. Worte, die Schäfer und Westermann mit Unrecht und gezwungen genug, da von Phormion gar nicht gesprochen worden ist, auf die von Phormion vielleicht beigebrachten Decrete beziehen, indem sie θεωρεῖτε, wie es scheint, nicht als Imperativ faßten. Daß aber erst bloß τὸ ψήφισμα — αὐτ' ἀναγνώσεται steht, daraus darf man mit Schäfer nicht folgern, es habe der Redner bloß Ein Decret vorzulesen befohlen, die Worte besagen vielmehr: er wird Euch eben dieses (mit) vorlesen und sehet, wie viele Decrete (er hatte die Abschriften vor sich liegen, weshalb er auch oben §. 42 schon τὸ ψήφισμα τοῦτο sagte, und zeigte sie jetzt beim Hinreichen an den Schreiber) dieses Gesetz umstößt. Lies sie. Bei dieser Erklärung bedürfen wir auch Schäfers Conjectur, die natürlich Westermann billigen muß, nicht, daß es einst geheißen habe: ΨΗΦΙΣΜΑ. λέγε καὶ τουτὶ τὸ ψήφισμα. ΨΗΦΙΣΜΑ. Τὰς μὲν u. s. w.

48. περὶ τῶν τοὺς τετρακοσίους καταλυσάντων] Die Vierhundert wurden auf Antrag des Antiphon und Peisander 411 als oligarchisches Regiment eingesetzt, herrschten aber nur vier Monate lang von Munychion Ol. 92, 1 bis Hekatombäon Ol. 92, 2 (s. Thuk. 8, 64. Diod. 13, 36). Für die Ermordung des Phrynichos, eines von den Häuptern jener oligarchischen Partei, erhielten Apollodor aus Megara und Thrasybul aus Kalydon das athenische Bürgerrecht (Lys. 13, 70). — Sieben Jahre darauf floh unter der Herrschaft der Dreißig die Volkspartei (ἔφευγεν ὁ δῆμος) aus Athen und bekämpfte und stürzte von Phyle aus die dreißig Gewalthaber. Ihre Belohnung bestand in einem Geldgeschenke und einem Olivenkranze, s. Aesch. 3, 187. Daß damals auch die Metöken Belohnungen erhielten, bezeugt Lys. 31, 29.

51. ἐπὶ τοῦ πρὸς Λακεδαιμονίους πολέμου] Dieser Krieg heißt gewöhnlich der korinthische, weil er von den verbündeten Athenern, Böotiern, Argivern und Korinthiern gegen die Lakedämonier und die Peloponnesier, doch nicht gegen alle, wie Demosthenes sagt, sondern nur gegen die Eleer, Sikyonier und die Bewohner der argolischen Städte Epidauros, Trözen, Hermione und Halieis in den Jahren 395—387 (Ol. 96, 2 — 98, 2) geführt wurde. In ihm fiel 394 auch die für die Athener unglückliche sogenannte

große Schlacht vor, welche ihren Namen davon hat, daß auf lakedämonischer Seite beinahe 15000, auf athenischer mehr als 25000 kämpften und dort 1100, hier 2800 fielen. Nach ihrem für die Athener verhängnißvollen Ausgange weigerte sich die Stadtpartei in Korinth (οἱ ἐν τῇ πόλει, οἱ πολλοί, und bei Xen. Hell. 4, 4, 1 οἱ πλεῖστοι καὶ οἱ βέλτιστοι genannt), welche spartanisch gesinnt war, die flüchtigen athenischen und korinthischen Soldaten (τοὺς στρατιώτας) aufzunehmen, ja nach Xen. Hell. 4, 2, 23 ließ man sie auch wirklich nicht herein, sondern zwang sie zu ihrem Lager zurückzukehren. S. Xen. Hell. a. a. O. und Diod. 14, 81 u. ff. — Indessen wurden doch, nachdem 387 durch Antalkidas, den Lakedämonischen Nauarchen, Frieden geschlossen war, diejenigen, welche attisch gesinnt waren, also die Demokraten, vertrieben und in Athen aufgenommen, und hier wahrscheinlich ebenso aufgenommen, wie die vertriebenen Byzantier und Thasier, deren Ehrengaben §. 60 einzeln angegeben sind. Wenn der Redner hier aber sagt: ἀναγκάζομαι λέγειν u. s. w., so liegt darin die Entschuldigung seiner Seits, daß er den Zuhörern etwas erzähle, was er selbst von den älteren unter ihnen gehört habe.

54. ὁ λόγος πρῶτον αἰσχρὸς τοῖς σκοπουμένοις] In diesen Worten ist zunächst ὁ λόγος verschieden erklärt worden, indem Schäfer es durch die Erwähnung der Sache erklärt und es von εἴ τις ἀκούσειεν abhängig macht, und Westermann ähnlich so, daß schon davon die Rede ist, die Sache überhaupt zur Sprache, aufs Tapet gebracht wird. Wolf dagegen nimmt ὁ λόγος für: der Gegenstand, und der Schol. am richtigsten für τὸ νόημα, indem dann ὁ λόγος nicht von εἴ τις ἀκούσειεν, sondern umgekehrt εἴ τις ἀκούσειεν von ὁ λόγος abhängig gemacht wird und εἰ sich in der Bedeutung dem ὅτι nähert. Das Letztere scheint das Richtigere weil Ausdrucksvollere zu sein, indem der Redner dann sagt, man muß schon vor dem Gedanken zurückschrecken, daß Jemand so etwas von Athen hören soll. Denn im erstern Falle läßt der Redner es ungewiß sein, ob es Jemand, wenn sie es thun, hören werde, im letztern ist das sicher und der Redner fordert nur auf, sich das im Geiste schon jetzt vorzustellen. Ebenso ist τοῖς σκοπουμένοις verschieden aufgefaßt worden, Pabst z. B. übersetzt: für die, welche hier sich noch bedenken, wo es eigentlich ganz gleich mit dem Activum σκοποῦμεν und σκοποῦσιν steht, und ebenso nimmt es Wolf für ὑμῖν, wogegen Schäfer das Richtige sah, und es erklärt: wenn man die Sache bei sich überlegt, daher auch das Medium, indem es dann nicht von der gemeinsamen Inbetrachtnahme des Gegenstands steht. Westermann irrt jedoch, wenn er σκοπούμενοι erklärt: „die ruhigen Zuschauer, jeder dritte bei der Sache selbst unbetheiligte Zuhörer"; denn auch der betheiligte Zuhörer, der Richter soll das finden, wenn er sichs überlegt. Endlich erklären F. A. Wolf und Westermann das πρῶτον durch: sogleich, schon, Schäfer dagegen durch:

erstlich, indem er meint, die Vorlesung der Beschlüsse habe die Rede unterbrochen und verhindert, daß ein ἔπειτα folge. Allein es folgt §. 56 wirklich, und zwar zunächst in Bezug auf den dort vorhergehenden Einwand, aber doch auch so, daß es dem hier angeführten Grunde einen zweiten hinzufügt, indem der Sinn ist: erstens ist es an und für sich schmachvoll, dann verräth es aber auch Unüberlegtheit und neidische Gesinnung. Wenn aber Westermann sich auf §. 106 bezieht und hier πρῶτον ebenso erklärt, so ist dort erst recht das πρῶτον „erstlich", indem dort das folgende εἶτα noch viel deutlicher, weil nicht durch Einwürfe unterbrochen, dem πρῶτον entspricht und auch 18, 236, was Westermann noch anführt, folgt 239 deutlich ein dem πρῶτον entsprechendes εἶτα.

57. κηδεστής] Wenn der Fragende ein Vater ist, so ist κηδεστής der Schwiegersohn, ist der Fragende der Bruder, welcher seine Schwester zu verheirathen hat, der Schwager. Da nun κηδεστής beides bedeuten kann, und jeder der Zuhörer es so oder so verstehen konnte, fügt der Redner noch τῶν τοιούτων τι hinzu, um anzuzeigen, die Bemerkung gelte von allem, was damit zusammenhänge, also beim Vater vom Schwiegersohne, und beim Bruder vom Schwager. Unter den Gesetzen (νόμοις τισί) sind aber, wie aus dem Folgenden hervorgeht, vorzugsweise die über die Legitimität der Geburt, welche die Ehe rechtsgiltig machten (γένει), und unter den δόξαις, die über den Ruf und das Ansehn, in welchem der Betreffende stand (der Schol. πῶς δοξάζονσι περὶ αὐτοῦ — καὶ τοῦ βίου und Dem. im Folg. δόξῃ) zu verstehen. Westermann hat den folgenden Gegensatz (γένει καὶ δόξῃ) zu wenig beachtet, wenn er erklärt: δόξαι sind Observanzen (?), herkömmliche Meinungen (?) und Rücksichten, wie auf Vermögensumstände (?), politische Gesinnung, körperliche Vorzüge (?) u. dergl.

58. οὗτοι] erklärt ein Schol. falsch durch: die, welche die Atelie wider Verdienst erhalten haben, indem von diesen im Vorhergehenden von Dem. gar nicht gehandelt worden ist, Auger und F. A. Wolf durch: die Fremden, indem auch περὶ τούτων μόνων bloß auf die Fremden gehe, aber Dem. spricht ja auch im Folgenden noch von Fremden. Westermann dagegen bezieht es ebenso falsch bloß auf die Korinthier. Denn daß bloß diese der Verlust der Atelie betreffen werde, kann kein Hörer annehmen, nachdem der Redner bereits auch Leukon und Epikerdes des weiteren erwähnt hat. Es geht vielmehr οὗτοι sowohl wie das nächste τούτων, wie Schäfer richtig sah, auf alle Ateleis, die der Redner bisher erwähnt hat, während erst das περὶ τούτων zum Schluß bloß auf die Fremden geht, wie dies richtig die Schol. sahen. Denn es folgen dann noch mehrere Decrete über die Einheimischen. Damit man aber nicht glaube, das Folgende widerspreche der §. 20 gemachten Angabe, muß man bedenken, daß ein Theil von denen, die erwähnt worden

sind, zwar die Atelie erhalten hatte, aber entweder (ohne Nachkommen) gestorben (§. 64) oder nicht in Athen anwesend war, und sie so nicht benutzte. Auch für Leukon hatte sie ja dadurch bloß praktisches Interesse, weil er Geld in Athen stehen hatte, was wahrscheinlich bei den meisten Flüchtlingen nicht der Fall war, und Epikerdes benutzte sie erst jetzt durch seine Söhne, und von den zunächst Folgenden scheinen auch bloß Ekphantos und Archebios besonders in Frage zu kommen (§. 61), so daß vielleicht der Grund, warum §. 61 Dem. bloß Ἀρχεβίῳ sagt und nicht auch Ἡρακλείδῃ, hierin und nicht wie F. A. Wolf und Westermann meinen, in der Kürze liegt. Der Schol. aber sagt freilich von beiden, von Archebios sowohl als Herakleides: οἵ, ὥς φασιν, οὐδὲ φαίνονται ἀτέλειαν εἰς τὰς Ἀθήνας ἔχοντες. Viele der Flüchtlinge waren wohl von Haus aus, weil sie kein leiturgienpflichtiges Vermögen besaßen, ἀτελεῖς, und konnten also §. 20 nicht unter die gerechnet werden, welche nach Aufhebung der Atelie Leiturgien leisten würden.

59. Θασίους] Die Uebergabe von Thasos, jetzt Thaso, einer an Korn, Wein, Marmor und besonders auch an Gold reichen und darum blühenden Insel des ägäischen Meeres an der thrakischen Küste (hier durch τὸν περὶ Θράκην τόπον bezeichnet) erfolgte durch ihren Feldherrn (so die Schol.) an Thrasybul während des peloponnesischen Krieges im Jahre 409, doch wie der Schol. sagt erst nach einer gelieferten Schlacht. Sie hatte bereits früher zum attischen Seebunde gehört und war hier mit 6 Talenten jährlich in die Steuerlisten eingetragen gewesen, war aber 411 unter spartanischem Einflusse von Athen abgefallen, hatte dann im Innern mehrfache Unruhen durchgemacht, indem man sich gegen die lakedämonische Partei erhob und diese vertrieb, und auch sonst manches Unglück, z. B. eine Hungersnoth, erlebte, Xen. Hell. 1, 1, 32. 4, 9. Diod. 13, 72. Als jedoch nach der Schlacht bei Aegospotamos die Insel wieder in die Gewalt der Spartaner fiel (Polyaen. strat. 1, 45), scheinen Ekphantos und Genossen als attisch gesinnte auf Lebenszeit verbannt zu sein (daher §. 65 das πάντα τὸν χρόνον) und in Athen Aufnahme gefunden zu haben, wie dies an und für sich wahrscheinlich ist, aber auch aus §. 65 hervorgeht, wo οἱ ἄνδρες οὗτοι dem ganzen Zusammenhange nach sich auch auf Ekphantos und Genossen mit beziehen muß.

60. Βυζάντιον] Es muß dies etwa 390 (Ol. 97, 3) geschehen sein, wird aber von Xen. 4, 8, 27 nur kurz berührt, wogegen Archebios auch in der Rede 23, 189 als zu Byzanz im Interesse der Athener wirkend erwähnt wird. Die Wichtigkeit der Befreundung und Bundesgenossenschaft von Byzanz für Athens Handel und Seemacht, sowie die seines Abfalls von der Sache Lakedämons ist bekannt und zeigte sich auch jetzt sofort, indem nun Thrasybul das Zehnthaus (δεκατευτήριον), welches Athen Ol. 92, 3/4 zu Chry-

kopolis im Gebiete von Chalcedon erbaut hatte und durch dreißig Schiffe und zwei Feldherrn deckte, um die Schiffe, welche aus dem Pontos kamen, zu zehnden (Xen. Hell. 1, 1, 14), nachdem es dasselbe nach der Niederlage bei Aegospotamos verloren gehabt, jetzt wieder herstellen und den Zehnten von neuem verpachten konnte. Die Verbindung mit Byzanz hob natürlich die Seemacht Athens und seine Hilfsmittel, und die in Folge derselben immer mehr anwachsende Macht Athens veranlaßte zuletzt Lakedämon, unter Antalkidas' Vermittlung (§. 54) jenen Frieden zu schließen (*ποιήσασθαι τὴν εἰρήνην*), der zwar im Allgemeinen für Griechenland schmachvoll war, aber doch für die Athener mehreres enthielt, was man ihnen erst verweigert hatte, (Xen. Hell. 4, 8, 15. 5, 1, 31.). — Die Vertreibung des Archebios und Herakleides, als der Häupter der attischen Partei, wahrscheinlich auf Lebenszeit, wie es bei Ekphantos auch der Fall gewesen, s. die Bem. zu §. 59, erfolgte wahrscheinlich 358, als Byzanz vom athenischen Seebunde wieder abfiel (Dem. 15, 3. Diod. 16, 7), und wird daher hier durch *μετὰ ταῦτα* bezeichnet. Dieselben erhielten hierauf in Athen die Proxenie, d. h. hier nicht, wie die Schol. meinen, sie erhielten eine Art Consulat oder den Auftrag, das Interesse Athens und seiner Bürger in ihrem Aufenthaltsorte zu wahren, sondern wie Westermann richtig bemerkt, sie wurden als Gastfreunde des Staats erklärt und bildeten als solche eine besondere Klasse der Schutzverwandten, welche in der Mitte zwischen den Isotelen (§. 29) und den Metöken gewöhnlichen Schlags stand. Ferner erhielten sie die Euergesie, d. h. die Ehrenbenennung eines Euergetes, was ein bloßer Ehrentitel war, und *ἀτέλειαν ἁπάντων* d. h. wovon zu dispensiren gesetzlich gestattet war.

61. *Πύδναν ἢ Ποτίδαιαν*] Pydna, eine von Griechen gegründete Stadt der makedonischen Landschaft Pieria, welche durch ihre Lage an der Straße nach Thessalien für Philipp besonders wichtig war und schon früher mit Makedonien in Verbindung gestanden hatte, fiel 357 oder Ol. 105, 4 dem Philipp wie es scheint durch Verrath in die Hände, obgleich Diod. 16, 8 dies nicht ausdrücklich erzählt. Potidäa dagegen, welches von athenischen Ansiedlern besetzt war, gewann Philipp nur nachdem er es mit großem Kostenaufwand belagert hatte im Jahre 356. Nach Diod. 16, 8 zerstörte er es daher auch und verkaufte die Einwohner mit Ausnahme der athenischen Kleruchen in die Sklaverei. Die verödete und zerstörte Stadt selbst schenkte er den mit ihm verbündeten Olynthiern; daher Dem. auch von dieser Stadt hier sagen kann: sie sei *Φιλίππῳ ὑπήκοος*, nämlich indirect. Daß er sie aber weiter unten nicht noch einmal erwähnt, sondern bloß *οἱ προδόντες τὴν Πύδναν* schreibt, ist weniger mit Westermann dahin zu erklären, daß er dies der Kürze halber thue und Pydna als Vertreterin für das andere mit setze, als weil in der That bloß Pydna durch Verrath

in seine Hände gekommen und dies unten zu urgiren war. Unter den andern Plätzen ist vielleicht auch Amphipolis zu verstehen, welches Timotheos noch im Jahre 358 wie es scheint vergeblich angegriffen hatte. Schol. zu Aesch. 2, 31.

68. *Κόνωνα*] In der nun folgenden weitläufigern Schilderung von Konons Verdiensten haben zunächst Einige eine Beziehung auf Konons Sohn Timotheos finden wollen, Wolf, weil diesen das Gesetz wegen seiner Atelie besonders betraf, Westermann, weil ihm in einigen Wochen eine Hochverrathsklage wegen seiner Kriegführung im Bundsgenossenkriege bevorstand. Indessen ist die Art, wie Dem. sich besonders in der Rede 23, 198. 202, also im Jahre 352, und ebenso in unsrer Rede 84 und 85 über Timotheos ausspricht, keineswegs so, daß wir eine besondere Zuneigung oder ein warmes Interesse für dessen Sache oder Person irgend angedeutet fänden, ist doch sogar die 49 Rede gegen Timotheos ihm als Verfasser untergeschoben worden, was wenigstens nicht so gut geschehen konnte, wenn aus seinen Reden irgendwie sich eine besondre Zuneigung zu Timotheos, dem höchst achtbaren aber stolzen, die Redner verachtenden Feldherrn, der für einen hoffärtigen Volksfeind galt (Isokr. 15, 129 u. ff.), hervorgeleuchtet hätte. Wohl aber hatte der Redner einen andern Grund, um weitläufig bei Konons Verdiensten zu verweilen, den schon die Schol. bemerkt und Rehdantz Vit. Iplier. p. 233 weiter begründet hat. Während nämlich ihm als dem Sachwalter von Chabrias' Sohne die besondere Hervorhebung der Verdienste eines Chabrias oblag, hatte er doch auch im Stillen gegen den Verdacht anzukämpfen, als ob sein ganzes Eifern gegen das Leptineische Gesetz weniger aus der Ueberzeugung von dessen Schädlichkeit für den Staat, als aus persönlichem Interesse für Chabrias' Hinterlassene hervorgehe. Er mußte daher durch die vorangehende Schilderung anderer verdienter Männer das Lob des Chabrias vorbereiten und bewirken, daß die Veranlassung dazu in der Natur des Gegenstands und nicht in dem persönlichen Interesse des Sachwalters zu liegen schien. Hierzu bot sich nun unter den einheimischen verdienten Männern, deren Nachkommen die Atelie besaßen, kein passenderer als Konon dar. Es sind aber vorzugsweise folgende Verdienste, welche er von ihm hervorhebt und die ihm auch die großen Auszeichnungen, die er vom Volke erhalten, verschafft hatten. Nachdem er nämlich seit 413 bereits als Flottenführer erscheint und 409 mit Alkibiades und Thrasybul zum Strategen und später nach Alkibiades' Entsetzung zum ersten der zehn Feldherren erwählt worden war, zeigte er sich unter anderm in der Schlacht bei Aegospotamos (405) wachsamer als seine Collegen, und konnte bei Lysanders plötzlichem Ueberfall zwar ihm allein keinen Widerstand entgegensetzen, aber doch noch neun Schiffe bemannen und so mit achten sich nach Kypros zum Euagoras retten. Hier verweilte er denn auch während jener Zeit, wo Athen tief gedemüthigt unter Spartas

Hegemonie stand und selbst als es die Oligarchie in seinem Innern unter Thrasybuls Anführung (*μετὰ τὴν τοῦ δήμου κάϑοδον*) im Jahr 403 (s. §. 11) gestürzt hatte, doch nach außen hin so ohnmächtig war, daß seine Seemacht, die nach dem mit Sparta abgeschlossenen Friedensvertrage nicht über 12 Kriegsschiffe zählen sollte, so gut wie auf nichts reducirt war (*ναῦν οὐδεμίαν κεκτημένης*). Da wurde er aber 396 auf Empfehlung des Pharnabazos vom Perserkönig zum Befehlshaber der Flotte ernannt und erfocht, nachdem 395 sein Gönner Pharnabazos die Oberleitung des Kriegs erhalten hatte und er mit Geld versehen war, im Anfang des August 394 in der Schlacht bei Knidos, von Einigen auch die bei Rhodos genannt, einen vollständigen Sieg über die spartanische Flotte unter Peisander. Funfzig Triremen wurden genommen und gegen 500 Mann zu Gefangenen gemacht. Jetzt wandt er sich nun doch immer in Verbindung mit Pharnabazos und ohne von Athen irgendwie unterstützt werden zu können (*παρ' ἡμῶν οὐδ' ἀφορμὴν λαβών*) gegen die einzelnen griechischen Inseln und Städte an der asiatischen Küste, die unter dem Drucke spartanischer Commandanten (*ἁρμοσταί*) und oligarchischer Regierungen seufzten, und stellte überall die freien Verfassungen wieder her, Xen. Hell. 4, 3, 6. 8, 1. Diod. 14, 83 u. ff. Daher wurde ihm denn auch in die Urkunde auf der Säule, die ihm den Dank des atheniscchen Volks und gewisse Ehrengaben (unter ihnen die Atelie) zusprach, und zwar, wie Dem. sagt, ihm allein unter allen, die Stelle (*γράμμα*, nicht die Inschrift, wie Schäfer meint, sondern die geschriebene oder eingegrabene Stelle, wie richtig Westermann erklärt, s. 23, 48. 45, 28. 34) mit hineingesetzt: „da er die Bundsgenossen der Athener befreit hat". Darum ist aber auch weiter unten das *παρ' ἡμῶν* in den Worten *ὅτου — τις παρ' ἡμῶν ἀγαϑοῦ τοῖς ἄλλοις αἴτιος*, nicht mit Westermann zu erklären: „in unserm Namen", denn alles das geschah nicht im Namen Athens, sondern Persiens, und Dem. kann daher auch nur sagen: „von Einem unsrer Leute oder Bürger", grade wie auch weiter oben *πρὸς ὑμᾶς αὐτούς* nicht „Euch allein", wie Reiske und Wolf meinen, sondern „Euch selbst", im Gegensatz zu den übrigen Griechen, wie Schäfer richtig sah, zu erklären ist. — Konon führte jetzt aber auch, mit Geld reichlich versehen, seine persische Flotte nach dem Peiräeus und wurde von seinen Landsleuten mit lautem Jubel empfangen und als Befreier des Vaterlands gepriesen. Es galt ihm die langen Mauern, welche die Stadt mit dem Peiräeus verbanden, wieder herzustellen, die Lysander hatte niederreißen lassen, und er benutzte zum eiligen Wiederaufbau derselben auch die Schiffsmannschaft von sich, Xen. Hell. 4, 8, 7. Diod. 14. 84. 85. Plut. Ages. 23. Paus. 1, 2. Nep. Con. 1. Deshalb (Dem. sagt §. 70 *διόπερ*, was sich nicht, wie Westermann sagt, bloß an §. 68 anschließt, sondern auch an §. 69, denn da steht ja, daß er Athens Name wieder in ganz Hellas geachtet gemacht hatte) wurde ihm denn auch

eine Ehre zu Theil, die seit Harmodios und Aristogeiton noch keinem von Seiten des Staats (und hier sogar bei Lebzeiten) zu Theil geworden war (daher Westermann nicht §. 70 an *πρώτου* Anstoß nehmen und dafür *αὐτοῦ* vermuthen durfte), es wurde ihm bei der königlichen Halle in Kerameikos (Isokr. 9, 57 und Paus. 1, 3, 1) eine eherne Statue gesetzt, auch fand Pausanias (1, 24, 3) noch ein Bild Konons auf der Burg. Wie Konon denn überhaupt mehrere Male und zu verschiedenen Zeiten Ehrenbezeugungen erhielt, daher §. 70 der Plural *τὰ ψηφίσματα*, und daher 71 das *ἐπετιμήθη*, s. die krit. Anm. Wenn aber §. 70 Dem., um Konons Verdienst noch mehr hervorzuheben, die Herstellung derselben Mauern durch Themistokles damit vergleicht und diese dagegen in Schatten zu stellen sucht, freilich nicht ohne deshalb gewissermaßen um die Nachsicht der Hörer (§. 74) zu bitten, so hat schon der Schol. richtig bemerkt, daß zu Themistokles' Zeit die Lage der Dinge denn doch eine ganz andre gewesen sei, indem damals die Lakedämonier über ganz Hellas herrschten, jetzt aber bei Rhodos (Knidos) von dem Perserkönig (durch Konon) geschlagen und gedemüthigt gewesen seien. Die Art aber, wie Themistokles den Mauerbau zu Stande brachte, erzählen auch Thuk. 1, 91. Diod. 11, 39. Nep. Them. 6, doch weichen sie insofern ab, als bei ihnen Themistokles erst von Sparta aus befahl, die lakedämonischen Gesandten bei sich zurückzuhalten, er sich auch, weil die Collegen seinem eignen Verlangen zu Folge noch nicht dawaren, in keine offiziellen Unterhandlungen mit den Lakedämoniern einließ und erst, als die Meldung kam, daß der Bau weit genug vorgeschritten sei, gegen Sparta frei mit der Sprache herausrückte.

75. *τὸν παῖδα τὸν Χαβρίου*] Der Uebergang, den jetzt der Redner zu dem Gegenstande nimmt, dessen ausführlichere Behandlung ihm als Sachwalter von Chabrias' Sohn, Ktesippos, vor allem oblag, ist eigenthümlich, oder wie der Schol. sagt, *θαυμαστόν*. Der Schol. nun setzt den Grund darin, daß es dem Redner vor allem darauf angekommen sei, den Schein, als werde das alles nur dem Sohne von Chabrias zu Liebe von ihm gesagt, zu vermeiden. Indessen hat schon Schäfer darauf aufmerksam gemacht, daß es auch daraus mit zu erklären sei, daß der Redner die Sache eines anerkannten Lüstlings und Schwelgers zu führen hatte. Denn wenn wir auch den Grund, warum der Redner seinen Clienten nirgends mit seinem Namen nennt, vorzugsweise in der Jugend desselben fanden, s. die Anm. zu §. 1, so läßt sich doch nicht leugnen, daß der Gedanke, nun dem lüderlichen Sohne des Chabrias zu Gefallen sollen wir doch nicht etwa das Gesetz beseitigen, leicht genug Jemandem einfallen konnte, zumal da auch sein Vater Chabrias selbst ein schwelgerisches Leben geführt und sich deshalb nicht gern zu Athen aufgehalten hatte, um bei seinen Mitbürgern dadurch nicht anzustoßen. S. Theop. b. Athen. 12, 532 B. und Nep.

Chabr. 3. Dem. hatte daher alle Ursache, die Verdienste des Chabrias in das hellste Licht zu setzen und er hat es auch treulich gethan, indem er nicht nur ein völliges Verzeichniß seiner Thaten zum Vorlesen verfertigt hatte, §. 78 mit *Πράξεις Χαβρίου* bezeichnet und vom Schol. *ὑπόμνημα* genannt, sondern auch dem Konon gegenüber noch nebenbei durch Ausdrücke, wie §. 76 *ὑμᾶς ἔχων* und §. 78 *ἡγούμενος ὑμῶν*, darauf aufmerksam macht, daß er seine Thaten als athenischer Held mit Athenern, nicht mit Persern und deren Miethlingen ausgeführt habe. Es sind aber in mehr chronologischer Ordnung folgende Thaten, die er hervorhebt. Erstens bekam er 388 v. Chr. den Auftrag, den kyprischen König Euagoras mit 10 Kriegsschiffen und 800 Leichtbewaffneten gegen die Perser zu unterstützen (Xen. Hell. 5, 1, 5 u. f.), bei welcher Gelegenheit er auch nächtlicher Weile mit 300 Mann eine Landung in Aegina machte und hierdurch den spartanischen Unterfeldherrn Gorgopas, der von Aegina aus mit seinen Schiffen den Athenern viel zu schaffen machte, aus dem Wege räumte, indem sich Einzelgefechte entsponnen hatten und Gorgopas in einem derselben fiel, Xen. a. a. O. und Polyän. 3, 10, 12. Auf Kypern scheint er dem Euagoras wichtige Dienste geleistet zu haben, Nep. Chabr. 2. In die Zeit nachher fällt unserm Redner zu Folge das, was er in Aegypten leistete. Nep. a. a. O. läßt ihn freilich vorher nach eignem Entschlusse einen Zug dahin zur Unterstützung des Nectanabis unternehmen. Diod. 15, 29 dagegen erzählt, Chabrias habe, von Acoris eingeladen, in Aegypten die Führung der griechischen Miethtruppen übernommen, sei aber auf Verlangen des persischen Befehlshabers Pharnabazos von den Athenern abberufen worden. Derselbe Diod. 15, 92 vergl. mit Plut. Ages. 27 Polyän. 3, 11, 5. 7 erzählt uns aber auch von einer andern spätern ägyptischen Expedition des Chabrias in Aegypten, wo er auf Einladung des damaligen Beherrschers Aegyptens, Tachos, die Leitung der Seemacht gegen die Perser übernahm, aber ebenfalls von den Athenern auf Antrag einer deshalb an sie abgeschickten persischen Gesandtschaft zurückgerufen wurde, oder doch nach Plut. a. a. O. wegen der Treulosigkeit des Agesilaos nicht viel ausrichtete. Berühmter wurde er jedoch im Jahre 378 als Anführer eines athenischen Corps, welches aus Bürgern und Söldnern bestand, wo er den Thebanern gegen den Angriff der Spartaner und Peloponnesier (nämlich der Arkader, Eleer, Achäer, Korinthier, Sikyonier, Phliasier und der Bewohner der Akte, und außerdem der Megarer, Akarnanier, Phoker, Lokrer, Olynther und Thraker) beistand und mit seinen 5000 Mann Fußsoldaten und 200 Reitern auf einer schwer zu ersteigenden Anhöhe 20 Stadien von Theben eine feste Stellung einnahm und den Seinigen befahl, als Agesilaos mit seinem ganzen Heere gegen ihn anrückte, nicht vom Platze zu weichen, sondern mit gegen das Knie gestemmtem Schilde und gefälltem Speere den Angriff der Feinde zu erwarten (*παρετάξατο*). Agesilaos wurde dadurch bewogen vom Angriff abzustehen und be-

gnügte sich, da die Gegner eine Schlacht in der Ebene nicht annahmen, damit, die Ländereien zu verwüsten. Unsern Chabrias aber machte diese Stellung so berühmt, daß er in ihr abgebildet wurde, als man ihm später eine Statue auf dem Markte errichtete, Diod. 15, 32—34. Nep. Chabr. 1. Polyän. 2, 1. 2. Wie er hier als Führer von Landtruppen sich auszeichnete, so erfocht er auch im Jahre 376 als Befehlshaber der neugeschaffnen athenischen Seemacht, die nach Diod. 15, 34 aus 83, nach Aesch. 3, 222 aus nicht 65 Schiffen bestand, zwischen Paros und Naxos einen glänzenden Seesieg über die Spartaner, welche ihm unter Pollis mit 65 Schiffen gegenüberstanden. Die Athener verloren dabei nur acht (nach Diod. a. a. O. achtzehn), die Lakedämonier dagegen 38 (nach Diod. 24) Schiffe (8 erbeutete mit eingerechnet), und Chabrias brachte 3000 Gefangene nach Athen und löste über 110 Talente aus der ganzen Beute. Dieser Sieg ward von den Alten noch über den Konons bei Knidos gesetzt, Xen. 5, 4, 60 ff. Diod. 15, 34. 35. Plut. Phok. 6. Camill. 19. de glor. Ath. 7. Polyän. 3, 11, 11. Dem. Aristokr. 198. Aesch. 3, 243. Aristot. Rhet. 3, 10 u. a. Chabrias erhielt von seinen dankbaren Mitbürgern dafür einen goldnen Kranz, ein ehernes Standbild auf dem Markte (nicht mehrere, wie Diod. 15, 33 sagt), Abgabenbefreiung für sich und seine Nachkommen und andere Auszeichnungen mehr, und zwar erfolgten diese Ehrengaben durch ein Psephisma, wider welches Leodamas vor Gericht vergeblich Einspruch that (§. 84. 86. 146, vergl. mit §. 75, Dem. Timokr. 180). War doch überhaupt in Athen die Zeit gekommen, wo man mit den Belohnungen sehr verschwenderisch umging. So erhielt Iphikrates für seine vielgepriesene Vernichtung der spartanischen More (d. h. einer spartanischen Heeresabtheilung) eine eherne Bildsäule, öffentliche Speisung und andere Auszeichnungen (Dem. 23, 430), und seinetwegen wurden auch 2 Söldnerführer, Strabax und Polystratos, belohnt, und zwar der erstere mit dem Bürgerrechte, Arist. Rhet. 2, 23 vergl. mit Dem. 4, 23. Ebenso wurden dem Timotheos, Konons Sohne, weil er mit einer Flotte von 60 Schiffen einen Kreuzzug um den Peloponnes herum ausführte, dabei die lakonische Küste verheerte, die spartanische Flotte bei Leukas schlug, Kerkyra unterwarf und die Akarnanier, Epiroten, Athamanen und Chaonen seinem Vaterlande zu Bundsgenossen gewann (Xen. Hell. 5, 4, 62 u. ff. Nep. Tim. 2. Diod. 15, 36. Isokr. 15, 111. 116. 121 u. ff. Aeschin. 2, 70 und Polyän. 3, 10, 4. 6. 12 u. ff.), nicht nur eine Statue und andre Auszeichnungen zu Theil (Dem. 23, 202. Aesch. 3, 243. Paus. 1, 3, 2. Nep. Tim. 2. 3), sondern es wurde auch seinethalben Klearchos, wahrscheinlich dem Tyrannen von Herakleia (Diod. 75, 87. 16, 36), und zwei schlechten Subjecten, dem Phrasierides und Polysthenes, das Bürgerrecht verliehen, Dem. 23, 202. Indessen war der Sieg, den Chabrias bei Naxos erfochten hatte, doch ein so entscheidender gewesen, daß die Lakedämonier nicht mehr wagten, Kriegsschiffe um

das Cap Malea zu senden, und daß sofort manche der Kykladen, unter ihnen Paros (Bundesurk. 1, 89) und wahrscheinlich auch Naxos dem athenischen Bunde beitraten. Daher §. 77 das *ἐλὲ τῶν νήσων τούτων*, was Reiske fälschlich auf Aegina und Kypros, und Taylor (Mid. 580, 12) auf die später im Verzeichniß aufgeführten bezog, indem er meinte, es sei *δεικτικῶς* gesagt. Im folgenden Jahre verweilte er dann nach Diod. 15, 36 in Thrakien, wo er den Abderiten zu Hülfe gesendet war, und ebenso wieder im Jahre 358, wo er den Charidemos zur Erfüllung des im Namen des Kersobleptes abgeschlossen Vertrags veranlassen sollte, aber mit seinen geringen Mitteln nichts ausrichten konnte, gleichwie er auch 366 nicht hatte verhindern können, daß die Thebaner den Athenern Oropos entrissen. Deshalb wurde er von Philostratos auf den Tod angeklagt (Dem. 21, 64) und es ist daher §. 79 nicht zu viel von Demosthenes gesagt, wenn er äußert: hätte er nur eine Stadt oder 10 Schiffe durch seine Schuld verloren, so würden ihn diese (insbesondere Leodamas, der schon einmal [s. oben] gegen ihn aufgetreten war) des Hochverraths angeklagt haben, und er wäre, wurde er verurtheilt, verloren gewesen. Denn der Hochverrath wurde mit Tod, Einziehung des Vermögens und der Infamie des ganzen Geschlechts bestraft. — Als aber 357 der Bundesgenossenkrieg ausbrach und die Athener unter Chares eine Flotte mit sechzig Schiffen gegen Chios ausgesandt hatten und diese die Einfahrt in den Hafen zu gewinnen suchten, befand sich Chabrias als Trierarch (nicht als Feldherr, wie Diod. 16, 7 schreibt) dabei. Da erhielt sein Dreidecker bei dem Zusammenprall mit den Schiffsschnäbeln der Feinde einen Leck und vermochte nicht durchzudringen; die andern athenischen Schiffe wagten sich nicht vorwärts. Seine Mannschaft rettete sich durch Schwimmen, er aber mochte nicht fliehen, sondern focht bis ein tödtliches Geschoß ihn traf, Diod. a. a. O. Nep. Chabr. 4. Plut. Phok. 6. So war sein Tod nur erst vor drei Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo unsre Rede gehalten wurde, erfolgt, und nachdem Chabrias glänzendster Sieg bei Naxos vor 25 Jahren erfochten worden war. Es ist daher auch mit Recht aufgefallen, warum Dem. §. 77 sich bei diesen Thaten auf das Zeugniß der ältesten von den Zuhörern beruft. Indessen ist doch schon von Schäfer und Westermann bemerkt worden, daß es §. 77 *τούτων πάντων — μάρτυρες* heißt, daß also diejenigen gemeint sind, welche auch Chabrias erstes Auftreten im Jahre 393 mit erlebt hatten, und daß diese wenigstens 60 Jahre alt sein, also immerhin den ältesten Theil der Anwesenden bilden mußten.

87. *οὓς ἀκηκόατε*] Wolf bezog fälschlich das *οὓς* auf das vorhergehende *πρὸς πολλοῖς ἄλλοις* und meinte nun, es müßten das die von Phormion aufgeführten sein und unter den *πολλοῖς ἄλλοις* die Fremden, Corinthier, Thasier, Byzantier, denen Konon und Chabrias entgegengestellt sei, verstanden werden, wundert sich aber

selbst, warum der Redner nicht ein πρότερον oder etwas dem ähnliches hinzugefügt habe. Aber οὓς steht für οὗτοι οὓς und bezieht sich insofern auf das erstere οὓς mit zurück. Das Wahre sah Westermann, indem er zu πρὸς πολλοῖς ἄλλοις supplirt: die ich mit Stillschweigen übergehe, und unter οὓς ἀκηκόατε Leukon, Epikerdes, die Corinthier, Thasier, Byzantier, Konon und Chabrias versteht. Dagegen irrte er im §. 86, wenn er dort das καί vor ὅσ' αὐτοῖς δεδώκατε, auf ἐπειδὰν δὲ χρόνος διέλθῃ bezieht, und meint, der Sinn sei: „auch schon". Allein der Gegensatz ist vielmehr: während Ihr zur Zeit, wo Ihr die Wohlthaten erhieltet, nicht bloß die Wohlthäter, sondern auch deren Freunde oder Günstlinge dafür belohntet, wollt Ihr jetzt sogar das den Wohlthätern selbst Geschenkte ihnen wieder nehmen. Dafür spricht außer dem ganzen Zusammenhange auch die Stellung, die καί hat.

89. οὐδέν ἐστιν ἡμέτερον καινὸν οὐδ' εὕρημα] Καινόν bedeutet nicht selten, so wie hier, etwas noch nicht dagewesenes, unerhörtes, so Dem. 56, 35 καινότατον δ' ἐστὶ πάντων τὸ γεγενημένον u. s. w. vergl. mit 19, 332, und steht als Substantiv, wie hier, Dem. 36, 26 in πεπόνθαμεν καινότατον; wogegen εὕρημα nicht bloß den besondern Glücksfund bedeutet, wie Isokrates 20, 13 und Isäos 9, 26, sondern auch das durch Nachdenken, Kunst oder Weisheit an das Tageslicht Geförderte, vergl. Isokr. 12, 209. Es heißen daher die Rezepte der Aerzte εὑρήματα, [Dem.] 26, 26 und so die künstliche Zusammenstellung eines Liebestranks Antiph. 1, 15 und das Gesetz selbst wird in demselben Sinne [Dem.] 25, 16 εὕρημα θεῶν genannt. Da demnach καινόν und εὕρημα zwei verschiedene Begriffe bezeichnen, können sie auch füglich durch ein οὐδέ getrennt sein, wie denn auch Aristid. 2, 446 ed. Speng. an unserer Stelle καὶ τούτων οὐδὲν καινὸν οὐδὲ εὕρημα ἐμόν las.

γράφεσθαι] s. die Einleitung.

90. δὶς δοκιμασθέντας] Die Prüfung vor dem Gerichtshofe bestand darin, daß den Candidaten gewisse Fragen vorgelegt wurden, z. B. nach ihrer Abstammung, indem sie wenigstens vom Großvater her von einem atheniſchen Bürger abstammen mußten. Bei den neun Archonten (von welchen die letzten sechs insbesondere Thesmotheten hießen) hatte schon vorher eine solche vor dem Rathe der Fünfhundert stattgefunden, Dem. 57, 66. Poll. 8, 85. Der Scholiast erklärt δίς fälschlich von der nochmaligen Prüfung vor ihrem Eintritt in den Areopag.

91. τῶν πολιτευομένων τινές] Westermann ist ungewiß, worauf dies zu beziehen sei. Ich glaube, der Redner habe hier vor Allem den damals allgewaltigen Aristophon, einen der Vertheidiger des Leptineischen Gesetzes im Sinne, der so fruchtbar in Vor-

schlägen zu neuen Gesetzen und Decreten war, daß er einst von sich selbst rühmte, er sei fünfundsiebzig Mal wegen gesetzwidriger Anträge gerichtlich belangt worden, Aesch. 3, 194. Da derselbe bereits an der Herstellung der Verfassung unter dem Archon Eukleides mitarbeitete und hier 403 schon ein Gesetz gab, welches jeden Athener, dessen Mutter eine Fremde war, für illegitim erklärte (Athen. 13, 577 b.), so konnte Dem. recht wohl sagen, ὡς πυνθάνομαι, denn Demosthenes wurde erst 19 Jahre später geboren. Vergl. d. Einleitung. Aristophon kann aber bei der Menge neuer Gesetze und Verordnungen, die er einbrachte, schwerlich allemal jene erste Volksversammlung im Jahre, welche am 11. Hekatombäon abgehalten wurde, wo nach alter Verfassung die Vorschläge zu neuen Gesetzen angekündigt werden sollten (s. d. Einleitung), abgewartet haben, daher ὅταν τις βούληται. Da es nun nicht selten vorkommen mochte, daß man später alte gesetzliche Bestimmungen mit den neuen im Widerspruche fand, so hatte man sich genöthigt gesehen, alljährlich den Thesmotheten den ausdrücklichen Auftrag zu ertheilen, eine Revision der Gesetze vorzunehmen, um die sich widersprechenden aufzufinden und öffentlich πρόσθε τῶν ἐπωνύμων d. h. vor den 10 Stammheroen, nach welchen Kleisthenes die attischen Phylen benannt hatte (z. B. Erechtheus, Pandion) und deren Bildsäulen im innern Kerameikos in der Nähe des Rathhauses standen, und wo wie alle öffentlichen Bekanntmachungen so auch die neuen Gesetze angeheftet wurden (§. 94), auszuhängen (Aesch. 3, 38). Daraus geht aber auch zugleich hervor, daß das χειροτονεῖθ' ὑμεῖς τοὺς διαλέξοντας u. s. w. §. 91 nicht, wie Westermann glaubt, sich auf die Nomotheten bezieht, welche mit dem Auffinden der widersprechenden Gesetze nichts zu schaffen, sondern später, wenn sie aufgefunden waren, bloß über die Frage abzustimmen hatten, welches von beiden man beibehalten wolle, kurz nach Art der Richter, sich für das eine oder andre Gesetz zu entscheiden hatten. Und auch bei neuen Gesetzen hatten sie ebenso wie Richter für oder gegen das alte angegriffene, gleichsam angeklagte, abzustimmen, im letztern Falle trat dann das neue vorgeschlagene an dessen Stelle, welches den Gesetzen nach in den zwischen dem Einbringen eines Gesetzes und den Verhandlungen darüber mitten inne liegenden Volksversammlungen (ἐν ταῖς ἐκκλησίαις §. 94) erst vorgelesen worden war. Es sind daher hier vielmehr die Thesmotheten zu verstehen, die man, wie Aesch. 3, 32 ausdrücklich sagt, damit jährlich von neuem beauftragte, und sie so gleichsam regelmäßig zu einer Gesetzgebungscommission erwählte. Daher das χειροτονεῖτε. — Ebendeshalb dürfte aber auch §. 92 zu den Worten: τὸν νόμον καθ' ὃν ἦσαν οἱ πρότερον νομοθέται, die Erklärung Westermanns, daß οἱ πρότερον νομοθέται eine ältere Klasse von Nomotheten im Gegensatz zu jenen neueren, die zur Abstimmung über neue Gesetze jährlich (wahrscheinlich 1000 Mann) aus den Geschwornen erwählt wurden, bezeichne, nicht zu billigen sein. Denn abgesehen

davon, daß diese nur dem Worte, nicht der Sache nach mit den frühern eigentlichen Gesetzgebern verglichen werden konnten, hat auch das bloße ἦσαν in dem Sinne von: existirten oder vorhanden waren, etwas sehr einfaches. Besser ist daher die Erklärung Schäfers, die Westermann ebenfalls anführt, daß ἦσαν und νομοθέται zusammengehören, und ihr sind wir daher auch in der Uebersetzung gefolgt. Noch weniger ist es endlich zu billigen, wenn Westermann §. 93 die Worte παρ' ὑμῖν, ἐν τοῖς ὀμωμοκόσι wieder von den Nometheten erklärt, obwohl auch der Schol. der Ansicht zu sein scheint; es hätten ihn davon schon die folgenden Worte, παρ' οἷσπερ καὶ τἆλλα κυροῦται, abhalten sollen. Denn indem er diese richtig von den Geschwornen erklärt, welche die Genehmigung der Staatsverträge (Dem. 7, 9), der Magistratswahlen (oben §. 90), hatten, und die Rechenschaftsberichte der Behörden (18, 147. 250) u. a. m. vergl. Dem. 57, 56 beurtheilten, kann er nur dadurch jene falsche Erklärung aufrecht erhalten, daß er sagt, die Function der Nomotheten sei mit der der Richter völlig identisch gewesen; genauer hätte er von seinem Standpunkte aus gesagt, der Redner fasse hier die Versammlung nur von der Seite ins Auge, daß sie zugleich Geschworne seien und habe deshalb auch ἐν τοῖς ὀμωμοκόσι hinzugefügt und ihre Macht als Geschworne dann weiter geschildert. Freilich läßt sich dies mit mehr Rechte auch umdrehen und sagen, daß er hier zunächst die Geschwornen unter dem Vorsitze der Thesmotheten anrede, die alles zu bestätigen hatten, also auch die neuen Gesetze, wo sie aber dann für diesen besondern Fall den Namen Nomotheten führten. — S. hierüber und über Westermanns Erklärung der Worte §. 94 ἡμεῖς δὲ πάντα die Einleitung. Daß aber πρῶτον nicht etwa hier von der Ordnung, in welcher die einzelnen Acte der Gesetzgebung auf einander folgen sollten, zu verstehen sei, sondern daß der Redner die einzelnen Vorzüge des alten Gesetzes aufführt und als den ersten derselben den erwähnt, daß das Gesetz erst der Abstimmung vor einem Collegium erfahrener Leute unterliege, hat schon der Schol. gesehen und nach ihm Dind. z. Timokr. p. 964 u. des weiteren ausgeführt.

92. νεώτεροι οἱ νόμοι] Diese Stelle hat mannigfache Erklärungen und Anfechtungen erfahren. Reiske und Wolf erklären sie so: da man immer und immer wieder neue Gesetze macht, werden die Gesetze nicht einmal so alt als die Decrete, die sich doch nach den Gesetzen richten und ihnen nicht widersprechen sollen, oder wie Pabst erklärt: das häufige Erscheinen neuer Gesetze, welche den alten widersprachen und sie dadurch entkräfteten, machte, daß die Gesetze von kürzerer Dauer als die Senatsbeschlüsse [ψηφίσματα sind aber nicht bloße Senatsbeschlüsse, sondern Beschlüsse des ganzen Volks] waren, welche eigentlich ein Jahr galten, wenn sie nicht in Gesetze verwandelt wurden [diesen letztern Irrthum Reiskes hat schon Wolf widerlegt]. Es muß dann ἐφ' οὓς auf die Gesetze im

Allgemeinen als die Norm für die einzelnen Decrete bezogen werden. Indessen ist das bloße höhere oder geringere Alter doch kein besonders wichtiger Grund gegen diese neuere Art der Gesetzgebung. Man konnte dem Redner dann mit Recht entgegnen: und was schadet das? Es haben daher auch Vömel und Westermann die Stelle anders auffassen zu müssen geglaubt. So bezog z. B. Westermann schon die Worte: *ψηφισμάτων οὐδ' ὁτιοῦν διαφέρουσιν οἱ νόμοι*, nicht auf den folgenden Unterschied, daß nämlich die Gesetze älter sein, d. h. nach der obigen Erklärung einen längern Bestand haben sollen, sondern auf den Unterschied zwischen Gesetz und Decret im Allgemeinen, indem Beschlüsse (*ψηφίσματα*) nur auf einzelne Personen und einzelne vorübergehende Fälle, Gesetze dagegen auf die Gesammtheit der Staatsgemeinde und auf alle in eine bestimmte Kategorie gehörende Fälle sich bezögen. Vömel dagegen meinte, nachdem er früher *ἐνεώτεροι* vermuthet hatte, ein Wort, welches aber sonst bei den Rednern nicht vorkommt, später: es seien wohl von den Volksführern, welche ungesetzliche Beschlüsse durchgesetzt, nachträglich um sich wegen der begangenen Gesetzwidrigkeit sicher zu stellen, neue Gesetze als Norm für die Beschlüsse eingebracht worden. Dem stellt aber Westermann die Bemerkung entgegen, das sei denn doch bloß ein transitorischer und kein feststehender Zustand gewesen und es hätte dann auch *γράφεσθαι ἔδει* und nicht *δεῖ* heißen müssen. Da aber die Redner wohl einzelne Erscheinungen als allgemeine hinstellen können, und dies auch nicht selten thun, so hätte er richtiger das entgegnet, daß dann immer die Decrete nicht nach den Gesetzen, sondern die Gesetze vielmehr nach den Decreten abgefaßt gewesen seien. Er vermuthet nun, es habe vielleicht *ἀλλ' ἀβεβαιότεροι* geheißen. Aber auch *ἀβέβαιος* ist ein Wort, welches die ächten attischen Redner sonst nicht brauchen, indem es bloß in der unächten Rede [Dem.] 58, 63 und bei Gorgias or. 1, §. 11 vorkommt. Die ganze Schwierigkeit schwindet, wenn man bedenkt, daß *νέος* von Sachen meist metaphorisch gebraucht wird und hier das unreife, übereilte, unüberlegte, leidenschaftliche bezeichnet. So in der Stelle bei Isokr. 12, 16 *εἰ καί τισι δόξω νεώτερα καὶ βαρύτερα λέγειν τῆς ἡλικίας*, und bei Lys. 24, 16, wo es heißt *ὑβρίζειν* würden bloß *τοὺς νέους καὶ νέαις ταῖς διανοίαις χρωμένους*. Denn nun ist der Sinn der Stelle klar: Gesetze sollten nach Solons Bestimmung nur nach vorhergehender Prüfung durch ein geprüftes Collegium (*δοκιμασθέντας*) in Wirksamkeit treten (§. 90), jetzt aber unterscheiden sie sich gar nicht mehr von den Decreten, die diese Prüfung von jeher nicht bedurften, sondern treten unreifer und übereilter als die Decrete, für welche sie doch die Norm abgeben sollen, ins Leben.

95. *ΝΟΜΟΣ*] Diese Ueberschrift sowohl als die folgenden dreie, die gleichfalls *ΝΟΜΟΣ* lauten, geben das, was zunächst

vorgelesen wird, nicht genau an, da es sich beim ersten um die Klagepunkte gegen das Leptineische Gesetz, beim zweiten nur um eine Motivirung des neuen Gesetzes, beim dritten §. 97 um die alte gesetzliche Bestimmung, daß die vom Volke verliehenen Ehrengaben nicht wieder genommen werden sollen und erst beim vierten um das von Apsephion (daher §. 97 ὅδε d. i. wie schon der Schol. sah, Apsephion) und Demosthenes als Sachwalter des Ktesippos eingebrachte Gesetz handelt. Indessen sah schon der Schol., daß es alles Theile eines und desselben Schriftstückes seien und Schäfer bemerkt daher gegen Wolf, der beim letzten *ΝΟΜΟΣ ΑΝΤΕΙΣΦΕΡΟΜΕΝΟΣ* schrieb, sehr richtig, daß die ersten dreie die Motivirung des eigentlichen Gesetzvorschlags bildeten, also alles zusammen Ein *ΝΟΜΟΣ*, und eine Aenderung deshalb nicht nöthig sei.

98. *πρὸς τοῖς θεσμοθέταις*] Wollte man nämlich Jemanden verklagen, so ging man mit Zeugen, gewöhnlich zweien, zu demselben und forderte ihn auf an einem bestimmten Tage vor der Behörde, zu deren Jurisdiction die Sache gehörte, zu erscheinen. Erschienen dann beide Parteien und wurde die Klage angenommen, so wurde die schriftlich eingebrachte Klage ganz oder im Auszuge auf ein weißangestrichenes Bret oder auf Wachstafeln aufgeschrieben und in der Nähe des Amthauses der Behörden aufgehängt. Zugleich wurde auch den Parteien ein Tag für die sogenannte Anakrisis bestimmt. Bei dieser verhörte die Behörde, nahm die einzelnen Facta, Beweise und Gegenbeweise an und bereitete die Sache für den richterlichen Spruch vor. Der Schol. nennt es den *προαγών*. Da es sich um eine *γραφὴ παρανόμων* handelte, so war diese Anakrisis vor den Thesmotheten als der competenten Behörde für solche Klagen verhandelt worden.

100. *βουλήν*] Es gab nämlich zwei Räthe in Athen, den der Fünfhundert und den auf dem Areopag. Wer einen derselben täuschte, erlitt das Aeußerste, d. h. den Tod, s. §. 135. Wenn er übrigens hier sagt, ich und Phormion, wir verbürgen uns, so schließt der Schol. daraus mit Recht, daß Apsephion das Gegengesetz eingereicht hatte, und nicht Phormion, wie Einige gemeint haben, denn sonst konnte sich Phormion nicht dafür verbürgen. Die folgenden Worte: *ἐκεῖνό γ' οὐ λόγος*, bezieht der Schol. jedoch fälschlich auf das Leptineische Gesetz, das sei ja wirklich eingereicht worden, oder meint er, man müsse *λόγος* für *φροντίς* nehmen. Der Sinn ist vielmehr: Wenn du nun durchaus denkst, daß wir das Gesetz nicht wirklich einbringen werden, so brauchst du ja bloß es selbst einzubringen, dann ist es doch gewiß keine bloße Rederei damit. Wenn er aber weiter oben gesagt hat, in dem Bedenken des Leptines, ob auch das dagegen aufgestellte Gesetz wirklich werde eingebracht werden, liege die Anerkenntniß, daß es besser

als das seine sei, und Westermann dies eine seltsame Logik nennt, so hat dieser Schluß des Dem. doch seinen guten Grund. Denn hat Leptines dem neuen Gesetze weiter nichts als dieses Bedenken entgegenzustellen, so liegt allerdings darin die Erklärung: ja wenn man nur gewiß wäre, daß es wirklich eingebracht würde, so wollte ich mir die Aufhebung des meinigen, also das Vorziehen des deinigen wohl gefallen lassen. Wenn aber Westermann sodann über die Stelle *ἵνα μὴ περὶ τούτου τις ἀντιλέγῃ μοι* sagt: Es möge, ungeachtet es ungesetzlich war, doch oft genug vorgekommen sein, daß eine Partei, welche ein ihr unbequemes Gesetz unter Entgegenstellung eines neuen angriff, dieses selbst, nachdem jenes durch den Spruch der Nomotheten beseitigt war, wieder fallen ließ und gar nicht zur Ausführung brachte, die Erörterung dieses Misbrauchs von Seiten des Dem., der damals eben erst seine politische Laufbahn begonnen habe, hätte nun der mächtigen Coterie gegenüber, die sich dergleichen Uebergriffe ungescheut erlaubt habe, zu unangenehmen Folgen führen müssen, er habe daher freiwillig auf diesen Vortheil verzichtet, um keinen Streit zu erregen; so hat er ganz übersehen, daß an dieser Stelle hiervon gar nicht die Rede ist, sondern, wie dies die vorhergehenden Worte deutlich besagen, davon, daß eigentlich das gegen ein vorhandenes Gesetz aufgestellte neue Gesetz von selbst und ohne weiteres, sobald der Gerichtshof sich gegen das alte erklärt habe, Giltigkeit erhalte. Da aber hier der Fall etwas anders lag, weil es sich um ein von vorn herein angefochtenes und in Folge dessen noch gar nicht zur Giltigkeit gelangtes Gesetz handelte, aus dessen Misbilligung eine Billigung des neuen dagegen aufgestellten Gesetzes nicht gefolgert werden konnte, wie dies wohl bei Aufhebung andrer alter gesetzlicher Bestimmungen, an deren Stelle man nothwendig neue zu setzen hatte, der Fall sein konnte, so will Dem. diese streitige Frage, ob das entgegengestellte Gesetz auch im vorliegenden Falle durch Verwerfung des alten für angenommen zu erachten sei, nicht weiter behandeln, s. die Einleitung.

102. *τοὺς Σόλωνος νόμους*] Das eine derselben ist das, welches Solon über das Recht der letztwilligen Verfügung über die Erbschaft traf. Nachdem nämlich früher, damit Geld und Haus bei der Familie bleibe, in Athen die Vermächtnisse an Andre verboten gewesen waren, stellte Solon ein Gesetz auf, wornach Jemand, der keine legitimen Söhne hatte, das Seine vermachen konnte, wem er wollte, doch mußte, wenn der Erblasser Töchter hinterließ, der Testamentserbe diese heirathen. S. Dem. 46, 15. Isäos 3, 68. Plut. Sol. 21. Das zweite Gesetz Solons, von einem Todten nichts Uebles zu sprechen, selbst wenn dessen Nachkommen Jemanden geschmäht hatten, wird auch Dem. 40, 49 und Plut. Sol. 21 erwähnt.

104. *τοὺς εὖ τετελευτηκότας, τῶν εὐεργετῶν τῷ δεῖνι κ. τ. λ.*]

Dadurch daß hier mit Σ das εὖ zu τετελευτηκότας aufgenommen, und das τῶν εὐεργετῶν zum Folgenden gezogen ist, werden die folgenden Worte, unter denen besonders das ὧν οὐδὲν ἐκείνοις προσῆκεν Anstoß erregt hat, verständlicher. Der Sinn ist nämlich der: du hast an den rühmlich Verstorbenen (also noch schlimmer wie bloß an Verstorbenen und zugleich an solchen, welche während ihres Lebens kein Vorwurf traf) schlecht gehandelt; denn du hast unter dem Vorwande, daß der oder jener der Euergeten (und deshalb mit Ehrengaben Bedachten) derselben nicht würdig sei, trotzdem daß diese noch (lebenden) Euergeten mit jenen (ὧν ist nicht mit Wolf als Neutrum, sondern mit Schäfer und Westermann als Masculinum zu nehmen) in gar keiner Beziehung stehen, außer daß sie auch die Atelie erhalten haben, doch auch jene als gleich unwürdig ihrer Ehrengaben mit beraubt. Das οὐδέν, wofür Dobr. und Dind. lieber οὐδείς lesen wollen, ist nicht mit Westermann bloß von den Thaten zu verstehen, sondern im Allgemeinen als: nichts von diesen, so daß auch zugleich jede Verwandtschaft und nähere Verbindung zwischen ihnen abgeleugnet wird.

105. οἱ Λακεδαιμόνιοι — καὶ Θηβαῖοι] Daß auch die Lakedämonier die Atelie kannten, hat Wolf aus Arist. Polit. 2, 6, 13 und Ael. Versch. Gesch. 6, 6 und Westermann außerdem aus Plut. Ages. 35 und Corp. inscr. 1335 nachgewiesen und für die der Thebaner Corp. inscr. 1565 angeführt, doch war die Einrichtung in Athen jedenfalls ausgebildeter. Daß aber Dem. hier die Lakedämonier so schonend behandelt (§. 108) und dagegen gegen die Thebaner eine um so beleidigendere Sprache führt, davon liegt, wie schon der Schol. bemerkt, der Grund in den damaligen Zeitverhältnissen. War es doch die Zeit, wo Theben, nachdem es 371 in der Schlacht bei Leuktra die Lakedämonier besiegt hatte, mehrfach mit Athen in Conflict gerieth, so daß dieses sich erst vor drei Jahren genöthigt sah, dieselben aus Euböa zu vertreiben. Daher sich auch Athen näher an Lakedämon angeschlossen und ihnen z. B. 370 selbst Hülfe gegen Theben geleistet hatte. Wenn der Redner aber den Thebanern §. 109 ὠμότης und πονηρία vorwirft, so ist der erstere Vorwurf der ὠμότης d. h. der Ungeschlachtheit oder Roheit zwar ein Vorwurf, der Theben im Allgemeinen oft gemacht wird, indessen hier wohl namentlich, wie der Gegensatz von φιλανθρωπία zeigt, in Bezug auf ihr Verfahren gegen Orchomenos, welches im Jahr 364 angeblich wegen einer zwischen Orchomenos und den Aristokraten in Theben angezettelten Verschwörung von Theben mit Feuer zerstört, und wo die Männer niedergemetzelt, die Weiber und Kinder in die Sklaverei abgeführt wurden, Diod. 15, 79. Paus. 9, 15, 3. Es war dies aber eine der ältesten Städte Böotiens und einst so mächtig, daß ihm auch Theben tributpflichtig war, Paus. 9, 37. Strabo 9, 40 p. 414. Da die Einwohner später selbst Böotier, welche die Stadt eingenommen hatten, waren, so gut wie die Thebaner (Thuk. 1, 12),

und sie lange eine böotische Bundesstadt war (Thuk. 4, 93), so nennt sie Dem. hier συγγενεῖς. Daß aber auch πονηρία auf das spätere politische Verhalten der Thebaner und nicht, wie Wolf und Westermann meinen, auf ihr Benehmen im Perserkrieg geht, erhellt aus dem Gegensatz, denn so wie ὠμότης und φιλανθρωπία, so ist πονηρία und τὸ τὰ δίκαια βούλεσθαι einander entgegengesetzt. Es geht also auf einen Zustand der Rechtlosigkeit, wie er nach Dicäarch (Gronov. thes. 11, 26) in Theben bisweilen eintrat, und die Worte: παρὰ τῶν νόμων τὰ δίκαια λαμβάνοντες müßten in ihrer Specialität geradezu als nicht hierher gehörend und auffällig erscheinen, wenn Dem. die πονηρία nicht, wie dies schon der Schol. sah, von Thebens gewaltthätigem Gebahren im Innern und dem Mangel oder der Aufhebung rechtlicher Formen dabei verstände. — Was dagegen nun die Lakedämonier betrifft, so meint der Redner, daß sich in Athen ἅπας ὁ δῆμος, also auch die Vertheidiger des Leptineischen Gesetzes für die Art, wie dort verdiente Männer belohnt wurden, bedanken würden, indem dieselben in Verein mit den ὁμοίοις (d. h. nicht wie Wolf und Westermann meinen, mit der besondern Klasse von Begüterten in Sparta, welche vorzugsweise so hieß, sondern mit ihres Gleichen, da er ja als von einer Belohnung der ἀρετή spricht, mit ihnen τῆς πολιτείας κύριος γενέσθαι, bei den ὁμοίοις aber nur das Vermögen maßgebend war), in die γερουσία eintraten, welche nach Spartas oligarchischer Regierungweise die höchste Staatsgewalt besaß und im Besondern theils die Sachen für die Volksversammlung vorzubereiten, theils in Criminalfällen die Entscheidung über Leben und Tod zu geben hatte. Es bestand dieser Rath aus achtundzwanzig, und rechnete man die beiden Könige, welche den Vorsitz führten, mit, aus dreißig Mitgliedern. Es konnte aber zu diesem höchst ehrenvollen und lebenslänglichen Amte nur der gewählt werden, welcher das sechzigste Lebensjahr überschritten und einen untadligen Lebenswandel geführt hatte.

107. ἀραὶ καὶ νόμοι καὶ φυλακαί] Die ἀραί beziehen sich darauf, daß zu Anfang jeder Volksversammlung vom Herold unter anderm auch Verwünschungen gegen den, der nach der Tyrannis strebe, was im weitern demokratischen Sinne auch von der Oligarchie, wie sie in Sparta herrschte, galt, ausgesprochen wurden. S. Schömann de comit. p. 92. Unter φυλακαί verstand Reiske Obrigkeiten, die darauf zu sehen gehabt hätten. Und allerdings hatte Athen in dem Areopag eine polizeiliche Behörde, welche den gesetzlichen Zustand des Staats zu überwachen hatte und in Staatsangelegenheiten in gefahrvoller Zeit eingreifen und dann wohl auch Volksbeschlüsse verwerfen konnte, Bekk. an. 444. Schwab de areop. p. 22 ff. 28 ff. Doch möchte ich den Ausdruck nicht bloß darauf beziehen, sondern auch z. B. darauf, daß bei den schweren Beschuldigungen des Hochverraths und Verraths sofortige Haft ver-

hängt und Bürgschaft nicht zugelassen wurde, Pollux 8, 40. Dem. Timokr. 144. Unter den in Folge angeführten Belohnungen für Verdienste im Staat galt nach Cic. de orat. 54, 222 besonders die σίτησις, d. h. die Speisung auf Staatskosten im Prytaneion, für eine der höchsten Auszeichnungen. Ueber die Sitte, Ehrenkränze zu verleihen, vergl. die Rede über den Kranz.

112. ἐν τοῖς Ἑρμαῖς] Wenn Wolf und Westermann hier unter οἱ Ἑρμαί die Hermenhalle verstehen, so haben sie nicht bedacht, daß jene Inschrift auf Kimon und seine Krieger, die Aesch. 3, 183 und Plut. Kim. 7 genauer erwähnen, nicht auf der Hermenhalle, sondern in drei Theile vertheilt auf drei Hermensäulen stand, die denn auch der Schol. richtig hier darunter versteht.

113. μήτε τῶν προτέρων μηδεὶς μήτε τῶν ὑστέρων] Diese Worte sind nicht etwa überflüssig, wofür sie Markland und Wolf erklärten, so daß sie dieselben streichen wollten, sondern der Schluß, daß überhaupt gar Keiner der Atelie würdig sei, wird erst dadurch möglich, daß sowohl die früher Lebenden nicht, wie z. B. ein Kimon (Schäfer denkt fälschlich an die vor Kimon), als auch die später Lebenden nicht, auf deren Atelie es besonders abgesehen war, dann nach Leptines der Atelie würdig seien.

οὐδ᾽ ὀλίγου δεῖν] Westermann nahm an dem Infinitiv δεῖν Anstoß, weil derselbe nur zulässig sei, wenn diese Worte zur Modification eines Begriffs mitten in den Zusammenhang der Rede hineingeworfen würden. Er schrieb daher, wie es auch der Schol. schon that, δεῖ statt δεῖν, hat aber nicht bedacht, daß Dem. dann eben, um der Rede einen größern Nachdruck zu geben, so geschrieben hat, damit das οὕτως ἔχοντα noch einmal dazu verstanden werde: οὐδ᾽ ὀλιγοῦ δεῖν (οὕτως ἔχοντα). So gut wie Dem. daher das πολλοῦ oder οὐδ᾽ ὀλίγου δεῖ bisweilen mitten in die Worte einschiebt, s. 23, 34. 24, 195, wo die Handschriften ebendeshalb bisweilen δεῖν haben, s. 27, 24. 29, so kann er auch da, wo es den oben angegebenen Zweck gilt, den Inf. πολλοῦ δεῖν u. s. w. nachsetzen. Man vergl. nur damit 9, 1. 18, 20. 269. 55, 3 und man wird bald finden, warum es an diesen Stellen, wo allein der Infinitiv bei Dem. steht, nicht nachstehen konnte.

ἐπὶ μὴ προσήκοντα πράγματα] Dies sind nicht sowohl außer Frage liegende Gegenstände, wie Schäfer und Westermann glauben, und auch nicht wie der Schol. erklärt, nicht wirklich vorhandne, sondern Dinge, die gar nicht für die Worte sich eignen und ganz verschiedener Art sind, wie z. B. wenn Jemand von der Atelie in der Vorzeit spricht, wo ganz andre Verhältnisse waren und man daher auch ganz andre Auszeichnungen hatte.

δυσχερεῖς] Dies heißt nicht lästig, auch nicht wie Schäfer

meint, dem Staat zuwider, noch wie der Schol. und Pabst und Westermann wollen, gehässig, lästernd, widerwärtig. — Denn daraus, daß Jemand die Worte auf fremdartige Gegenstände überträgt, werden die Reden nicht nothwendiger Weise lästernd oder gehässig gegen Andere, hier gegen den Staat, eher könnte man sagen lästig, dann wäre aber der Gedanke wieder sehr platt und eher eines Isokrates als Demosthenes würdig, und stände auch mit dem Vorhergehenden in keinem Gegensatze, wie ihn doch das ἀλλά anzeigt. Wolf, der dies fühlte, erklärte daher δυσχερεῖς λόγους für Reden, die sich widersprechen, indem er sich auf den Aristotelischen Gebrauch des Wortes berief. Indessen ist es dem Sprachgebrauche der Redner angemessener, es für Reden zu nehmen, die dem Redner unangenehme Schwierigkeiten verursachen, eigentlich schwer von ihm zu handhaben, also schwer zu entwirren oder zu vertheidigen sind. Denn nach Demosthenes wird Leptines sich in der That mit einer solchen Behauptung in ein schlimmes Dilemma bringen und Dinge sagen (z. B. daß das Volk undankbar sei), die er gar nicht sagen kann oder will. Und so steht auch Isokr. 11, 48 δυσχερῶν πραγμάτων von schwer zu vertheidigenden Gegenständen, und ähnlich von schwierigen Dingen Dem. 23, 114 δυσχερέστατα λογίζεσθαι, wie denn δυσχερής von Dingen, die unangenehme Schwierigkeiten bringen, auch Dem. 3, 1. 11, 14. 57, 15 steht.

115. Λυσιμάχῳ] Schon der Schol. bemerkt, Lysimachos habe dieses Geschenk nicht sowohl wegen eigner Verdienste, von welchen wenigstens Plato Menon p. 94 a. Lach. 179 c. und Aesch. d. Sokr. 1, 6 nichts wissen wollen, als als Sohn des Aristeides erhalten, und zwar Geld und Land in Euböa (welches Athen von Ol. 68, 2 bis Ol. 92, 1 besaß), und täglich, wahrscheinlich so lange er lebte, er stand aber schon in höherem Alter, vier Drachmen. Daß aber Alkibiades den Antrag gestellt hatte, soll zugleich ein Beweis sein, daß es nicht aus niedriger Liebedienerei geschah, sondern daß der damals bedeutendste Mann des Staats es für recht und den Staats-Interessen entsprechend hielt.

118. γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ] In dem Heliasteneide Dem. 24, 149 steht dieser Passus nicht, Pollux 8, 122 dagegen hat ihn in dem Eide der Geschwornen.

123. τῶν αὐτῶν — εὐεργεσιῶν] Wolf und Westermann erklären αὐτῶν hier für das Masculinum. Allein Demosthenes spricht von denen, die für ein und dasselbe Verdienst mehrere Auszeichnungen zugleich erhalten haben, wie Konon u. s. w. Während also nach jener Erklärung das αὐτῶν überflüssig und noch dazu für den Hörer in dieser Stellung schwer als Masculin zu fassen ist, ist die Stelle, wenn wir es als Femininum nehmen und mit τῶν verbinden, viel nachdrucksvoller: Hat, heißt es, unsre That eine

Statue oder öffentliche Speisung zur Belohnung verdient und soll sie deshalb auch behalten, warum soll sie jetzt der andern Belohnung, die sie auch deshalb erhalten hat, unwürdig sein?

125. αἱ χορηγίαι καὶ αἱ γυμνασιαρχίαι] Reiske vermißte hier die Erwähnung der ἑστιατορίαι (richtiger ἑστιάσεις) und Wolf, Dind. und Westermann hielten daher diese Worte für ein Glossem, zumal da ἅπαντα ταῦτα vorhergehe und die Hestiasis und Architheorie sich ebenso wie die Choregie (die Ausstattung der Chöre für die Feste) und die Gymnasiarchie (die Besorgung und Ausstattung der heiligen Spiele und ihrer Kämpfer, s. die Einleitung) an den Kultus anknüpften. Indessen hat auch Isokr. 16, 35 unter den Leiturgien, die Alkibiades dem Staate geleistet habe, bloß die Choregien, Gymnasiarchien und Trierarchien aufgeführt, weil sie die vorzüglichsten und theuersten waren, und die Hestiasis seltner vorkam (s. Böckhs Staatsh. 1, 498) und noch seltner wahrscheinlich die Architheorie. — Und so kann der Redner auch hier nur die vorzüglichsten beispielsweise angeführt haben. Wenn aber Leptines diesen Einwand wirklich gebracht hat, so hat er ihn wahrscheinlich nicht so gebracht, daß er wirklich die ἀτέλεια ἱερῶν d. h. die Befreiung von Opfergaben oder den Geldleistungen zur Bestreitung der Opfer damit vermengte, sondern er wird nur gesagt haben, es sei um so billiger, daß Niemand von einer Choregie oder Gymnasiarchie frei sei, da diese ja zur Verherrlichung der Feste, also zu heiligen Zwecken eingeführt seien. Demosthenes sucht aber diesem Grunde, der den Athenern gegenüber schwer genug ins Gewicht fiel, dadurch die Spitze abzubrechen, daß er das ἱερῶν im wirklichen und engsten Sinne nimmt und nun nachweist, daß vom wirklichen ἱεροῖς auch in der That Niemand frei sei. — Dies weist der Redner nun dadurch nach, daß er zeigt, Harmodios und Aristogeiton waren zwar von Leiturgien, aber nicht von ἱερῶν frei. Daß sie aber von Choregien u. s. w. frei erklärt seien, beweise schon der Umstand, daß kein Stamm (die Leiturgien wurden nach den 10 Phylen abgeführt) sie je dabei zur Mitleidenheit gezogen habe. Und fragt er spöttisch, waren sie wirklich davon nicht für frei erklärt, wovon waren sie denn sonst für frei erklärt worden? von Kriegssteuern und Trierarchien seien sie ja so nicht frei, es bleibe dann ja weiter keine Abgabe als das Schutzgenossengeld (12 Drachmen jährlich) übrig, was sie aber natürlich als Bürger von Haus aus nicht zu zahlen hatten. Wenn aber dann der Redner §. 130 erklärt, daß unter der Atelie die von den enkyklischen Leistungen zu verstehen sei, beweise die Säule mit der Urkunde für die Ehrengaben des Harmodios und Aristogeiton, und habe Leptines auch selbst durch seinen Zusatz in dem Gesetze ausgesprochen (προσδιώρισας), so ist beides nicht etwa in Folge einer klaren Bestimmung gesagt, sondern nur aus gewissen andern Bestimmungen geschlossen. Wenn also die Säule die Worte enthielt: Harmodios

und Aristogeition und ihre Nachkommen sollten von Staatslasten frei sein mit Ausnahme der für die Bestreitung der Opfer, und wenn es anerkannter Grundsatz war, daß es von den außerordentlichen Leistungen der Vermögenssteuer und Trierarchie keine Befreiung gab, so blieben nur die enkyklischen Leistungen übrig (Zollbefreiung scheint man in Athen gar nicht gekannt zu haben, s. die Einleitung), und die Säule zeigte also, daß eine verliehene Atelie sich nur auf diese beziehe. Und wenn Leptines gleichfalls nach den Worten: es solle künftig Niemand von Staatslasten frei sein, den Zusatz gemacht hatte, „ausgenommen die Nachkommen von Harmodios und Aristogeiton", so hatte er damit ebenfalls bestimmt, daß die Freiheit von enkyklischen Leistungen zu verstehen sei. Denn wenn er ihnen damit auch die Befreiung von den Leistungen für die Opfer zugesprochen hätte, hätte er sich ja mit jener Säule in Widerspruch gesetzt und ihnen jetzt erst das verliehen, was sie jener Säule zufolge nie gehabt hatten und haben sollten. Da dies nicht anzunehmen war, so hatte er auch durch jenen Zusatz indirect das ausgesprochen, daß nur die enkyklischen Leistungen zu verstehen seien, wie dies sehr richtig auch der Schol. schon bemerkt hat. Daher ist auch zu erklären, daß Dem. §. 29 sagen konnte, Leptines habe nicht (ausdrücklich) bestimmt, von welcher Leistung. Westermann erklärt das *προσδιώρισας* damit, daß Leptines *ὅπως ἂν οἱ πλουσιώτατοι λειτουργῶσιν* (§. 127. 128) gesagt habe, er sucht es also in dem Worte *λειτουργεῖν*, was jedoch bekanntlich im Allgemeinen überhaupt von Leistungen für den Staat gebraucht wurde. Daß Andere hierbei irrthümlich gar jenen Worten in §. 29 entgegen, auf einen besondern Zusatz im Gesetze geschlossen haben, ist in der Einleitung bereits bemerkt worden.

131. *Μεγαρεῖς καὶ Μεσσήνιοί τινες εἶναι φάσκοντες — Λυκίδας καὶ Διονύσιος*] Die Megarer und Messenier werden als Nichtbürger, nach Westermann aber zugleich wegen der Antipathie der Athener gegen diese Staaten erwähnt. Wenn aber Westermann zu *εἶναι φάσκοντες* supplirt *ἀτελεῖς*, so sieht man nicht recht, wie diese Leute dazu kamen, sich für *ἀτελεῖς* auszugeben, und inwiefern diese Bemerkung zur Sache gehöre. Es würde dann der Redner nicht den Leptines und Consorten auffordern, zu beweisen, daß diese *ἀτελεῖς* seien, sondern er würde sagen, laßt diese Leute es beweisen. Richtiger verbinden daher Wolf und Pabst: *φάσκοντες εἶναι Μεγαρεῖς καὶ Μεσσήνιοι*, indem in dem *φάσκοντες* liegt, daß sie gar kein Hehl daraus machen. Lykidas aber war ein Freigelassener des Chabrias und Anführer eines Söldnerhaufens und Proxenos (s. die Anm. zu §. 60) geworden, wie dies so mancher durch einflußreiche Staatsmänner (*διὰ τῶν πολιτευομένων*), die er dafür bezahlte, wurde. Selbst Demosthenes soll nach Din. 1, 45 dergleichen für Geld gethan haben. Das §. 131 erwähnte *νόμος* ist

aber das, nach welchem z. B. die Trierarchieleistenden von jenen Leiturgien frei waren (s. §. 27).

137. ὅταν πρῶτον γένωνται νομοθέται] Den Sinn dieser Stelle, die Reiske nicht zu verstehen erklärte, faßt Wolf so wie der Schol.: sobald Nomotheten ernannt sein werden. Es geschah dies, wie wir in der Einleitung gesehen haben, dann, wenn das Volk in der ersten Versammlung am 11. des Monats Hekatomböon für Aufhebung eines alten und Einführung eines neuen war, in der dritten darauf folgenden Versammlung. Indessen durfte doch das Gesetz nicht eingebracht werden, sobald, sondern ehe die Nomotheten ernannt worden waren. Westermann, der übrigens irrt, wenn er meint, es könne dies dann bloß auf θέντας αὐτούς und nicht auch auf θέντων ἡμῶν bezogen werden, da auch Apsephion das Verfahren zu beobachten hatte, meinte daher, νομοθέται sei hier sachlich zu fassen zur Bezeichnung des ganzen Geschäfts der Nomothesie mit allen seinen Formalitäten; indessen mußte doch auch dann das Gesetz eher eingebracht werden, ehe dies eintrat. Es tritt aber gegen diese Auffassung auch noch ein andres Bedenken ein, daß nämlich νομοθέτην oder νομοθέτας γίγνεθαι, wo es vorkommt, nie heißt, ein Nomothet werden, sondern überall nur, ein Gesetz geben, oder etwas als Norm für andre Fälle aufstellen, s. Ant. 5, 15. Lys. 14, 4. 30, 27. Lyc. 9. Ich glaube daher, das ὅταν streife hier in die causale Bedeutung über, wie es das bisweilen thut, z. B. Dem. 15, 31, und der Sinn sei: wenn sie (Leptines und Genossen) nun einmal, d. h. da sie zuerst (in der Sache) als Gesetzgeber aufgetreten sind, die Sache zuerst angeregt haben. Wenn sie einmal, meint Dem., das erste Gesetz gegeben haben, so können sie ja auch das andere, welches das ihrige verbessert, einbringen, falls gegen das ihrige gestimmt werden sollte.

ἑκάστῳ αὐτῶν] αὐτῶν bezieht Arn. Schäfer (Dem. 1, 161, n. 3) fälschlich auf die Privilegirten, von welchen erstlich im Vorhergehenden gar nicht die Rede ist, und welche zweitens auch deshalb nicht darunter verstanden werden können, weil sich nothwendig unter diesen so unbedeutende Persönlichkeiten finden mußten, daß Dem. schwerlich von ihnen sagen konnte, jeder von ihnen hat einen (politischen) Gegner, einen Diophantos, Eubulos, oder sonst einen. Richtiger bezogen daher der Schol., Reiske, Schäfer (appar.) und Vabst αὐτῶν auf Leptines und seine Genossen, denn von diesen ist im Vorhergehenden die Rede, und unter ihnen befand sich z. B. Aristophon, der mit Eubulos, dem Anaphlystier und späterm berühmten und einflußreichen Finanzmann (Dem. 18, 21) mehrfach in Conflict gerieht (Dem. 19, 291. A. Schäf. Dem. 1, 158. 173. 326). Daß Eubulos aber auch zugleich im Besitz der Atelie war, geht aus einer Rede des Hypereides (Fragm. b. Saupp. OA. 2, S. 293 und Schol. Aesch. 2, 8) hervor. Von Diophantos aus Sphettos wissen wir

zwar über sein Verhältniß zu einem der Leptineischen Genossen nichts, wohl aber, daß er auch einer der ersten Staatsmänner Athens und angesehener Anwalt vor Gericht war (s. A. Schäf. Dem. 1, 182). Auch er mag, wie sich aus unsrer Stelle ergiebt, im Besitz der Atelie gewesen sein. Der Redner giebt aber zugleich damit zu verstehen, was man nicht wage offen auf dem Wege einer Anklage zu erreichen, nämlich gewissen politischen Gegnern ihre Atelie zu entreißen, das suche man im Wege der Gesetzgebung durch dies Gesetz zu erreichen. Daß sich übrigens das τοῦτο §. 138 auf das γράφεσθαι §. 137 beziehe und das folgende τούτων ἕκαστος auf Leptines und seine Genossen und daß ἀθρόους und κατ᾽ ἄνδρα einander entgegengesetzt seien, haben bereits die frühern Herausgeber richtig gesehen.

141. ἐπὶ τοῖς τελευτήσασι δημοσίᾳ ποιεῖτε λόγους ἐπιταφίους] Wenn man hier in der besten Handschrift und einigen andern nach δημοσίᾳ noch καὶ ταῖς ταφαῖς ταῖς δημοσίαις liest, so zeigt ebenso der Dativ als das wiederholte δημοσίαις, daß wir es hier mit einer alten Glosse zu thun haben, welche das ἐπὶ τοῖς τελευτήσασι erklären sollte. Aus ihr gingen dann die andern Varianten, die in den kritischen Anmerkungen angegeben sind, hervor, während der Schol. schon sie nicht gelesen zu haben scheint, denn er spricht blos von τιμᾶτε τοὺς τεθνηκότας τοῖς ἐπιταφίοις. Daß es aber nicht einmal wahr wäre, wenn Dem. hier sagte, Athen hätte allein unter allen Menschen (d. h. Griechen) öffentliche Leichenbegängnisse, beweist das von Wolf angeführte Beispiel der Syracusaner, welche dem Timoleon von Staatswegen ein öffentliches Leichenbegängniß veranstalteten, Plut. Tim. 39. Die Leichenreden für die im Kriege Gefallenen dagegen (denn das bedeutet hier das ἐπὶ τοῖς τελευτήσασι), welche bei diesen öffentlichen Leichenbegängnissen, die man im Winter im Kerameikos jenen zu Ehren veranstaltete, gehalten wurden, waren allerdings nur Athen eigen, und haben wir dergleichen von Perikles im Thukydides (2, 35), in Platos Menexenos, von (Lysias) in Rede 2 u. (Demosthenes) 60, wozu neuerdings die von Hypereides auf die im Lamischen Kriege Gefallenen gekommen ist. — Wenn übrigens Reiske und nach ihm Wolf und früher auch Bekker an dem ποιεῖτε Anstoß nahmen und dafür ποιεῖσθε schrieben und wenn Westermann zwar ποιεῖτε liest, aber dabei bemerkt, das Volk sei als selbst die Handlung vollziehend vorgestellt, so ist dies nicht richtig. Denn eine Rede halten oder überhaupt sprechen, drückt der attische Redner allerdings durch τοὺς λόγους ποιεῖσθαι aus. And. 4, 16. Lys. 5, 3. 9, 2. 12, 2. 14, 34. 22, 3. 24, 26. 25, 2. Isokr. 4, 12. 129. 5, 30. 72. 83. 98. 131. 7, 15. 58. 8, 27. 41. 71. 12, 11. 35. 42. 86. 119. 137. 191. 215. 229. 237. 249. 14, 3. 24. 15, 8. 70. 139. 170. 181. 190. 216. 247. 16, 35. 18, 1. 19. 43. Brief 1, 7. 8, 7. 9, 12. 14. 16. Isäos 7, 4. 43. 10, 18. 11, 20. 44. Aesch. 1, 10. Dem. 3, 3. 23, 177. 24, 4.

27, 3. 12. 29, 58. 45, 9. vergl. mit Isokr. 3, 47. 8, 26. 21, 19. Isäos 11, 50. Dem. 20, 88. 23, 23. 25, 2 oder auch τὸν λόγον ποιεῖσθαι Isokr. 5, 98. Isäos 10, 15. Dem. 20, 99. 29, 13, vergl. mit Isäos 2, 19. Seltner steht λόγους ποιεῖσθαι, Erwähnung thun Lys. 22, 1. 32, 12. Isokr. 18, 9. Isäos 2, 7. 11. 8, 27. 10, 19. Dem. 2, 11. 27, 15. 50, 33, öftrer mit πολλούς, πλείους, τοιούτους u. dergl. And. 1, 1. Lys. 22, 13. Isokr. 12, 22. 221. Brief 8, 7, oder λόγον ποιεῖσθαι Isäos 6, 26. Dem. 23, 85, öftrer mit μηδένα, πολὺν, πλείω u. dergl. Lys. 9, 1. 30, 15. Isokr. 15, 14. Brief 2, 2. Isäos 8, 23. Dem. 3, 2. 8, 1. 18, 34. 20, 58. 23, 187. 33, 26. 36, 52. 41, 18. 52, 6. Aesch. 3, 28 und stets ohne Artikel λόγον ποιεῖσθαί τινος, wenn es heißt Rücksicht nehmen auf etwas, Lys. 9, 19. Isokr. 14, 39. Din. 3, 10. Dem. 6, 8. 28, 16. 54, 6. 7. Brief 3 p. 1479. Dagegen steht das Activum (τὸν) λόγον, (τοὺς) λόγους ποιεῖν stets dann, wenn es heißt eines Andern Rede besser, schwächer, kürzer u. dergl. machen, also mit einem hinzugefügten Adjectiv Isokr. 5, 27. 15, 15. 280. Dem. 18, 59. 45, 51. Prooem. 56 p. 1461. Spricht Einer dagegen von der eignen Rede, so steht auch hier ποιεῖσθαι Ant. 4, β, 1. Isokr. 20, 5 und so auch 15, 298, wo Baiter nicht die Lesart aller Handschriften ποιήσεσθε in ποιήσετε verwandeln durfte. Und so heißt denn auch λόγον ποιεῖν ohne Adjectivum Jemandem Gelegenheit oder Erlaubniß zum Sprechen geben, Dem. 23, 81 vergl. mit 6, 32, und eben die Bedeutung hat es auch hier, wo es heißt: Reden veranstalten. Es giebt nur zwei Stellen und dies in anerkannt unächten Reden des Demosthenes, wo von diesem Sprachgebrauch abgewichen ist, die eine 51, 12, wo es heißt τοὺς δὲ μὴ λόγον ἀλλ' ἔργον παράνομον πεποιηκότας, wo das ἔργον die Abweichung mit veranlaßt hat, und die andre 61, 6, wo es ὁ τὸν λόγον ποιῶν von dem, der die Rede verfaßt oder ausgearbeitet hat, heißt.

τοῖς τοὺς γυμνικοὺς νικῶσιν ἀγῶνας τοὺς στεφανίτας] Seit der 7. Olympiade erhielten zu Olymp die Sieger nicht mehr Werthpreise, sondern Siegeskränze. Dasselbe geschah dann auch bei den isthmischen, nemeischen und pythischen Spielen. Sie hießen deshalb στεφανῖται, zum Unterschied von den ἀργυρίταις. Ein solcher Kranz umfaßte aber in der classischen Zeit alles, was menschliche Glückseligkeit verlangen konnte. Der Einzug des glücklichen Siegers in die Vaterstadt glich einem wahren Triumphzuge, welcher die ganze Stadt in festliche Stimmung versetzte. In Athen hatte schon Solon jedem attischen Olympioniken eine Prämie von 500 Drachmen ausgesetzt (Diog. 1, 55). Später wurde ihnen Speisung im Prytaneion zu Theil, Plat. Apol. 26 vom Staat 5, 455 c. d. e. Athen. 6, 8, 237 u. ff.

144. ἐξῆλθον οἱ χρόνοι] S. hierüber und über das Folg. die Einleitung. Die §. 146 erwähnten σύνδικοι, über welche die Ein-

leitung gleichfalls bereits gehandelt hat, wurden aber vom Volke nicht bloß, wie hier, dazu erwählt, um ein angegriffenes Gesetz zu vertheidigen, sondern auch (wo man gewöhnlich nicht wie hier 5, sondern 10 wählte) zur Anklage bei den ans Volk gebrachten Klagen (Eisangelien) und sonst. Doch gab es auch Anwälte (*σύνδικοι*), deren sich die Parteien vor Gericht zur Vertheidigung bedienten. Von ihnen wird daher §. 152 der Staatsanwalt durch die Worte: *ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονηθέντα* unterschieden.

151. *ἐρεῖ τριηραρχίας*] d. h. er wird sagen, auch ich habe dem Staate manches Opfer gebracht, ohne doch *ἀτελής* zu sein und darauf Anspruch zu machen.

155. *παρανοίας*] Was alle neueren Herausgeber von Taylor und Reiske an hier nach bloßer Conjectur haben, *παρανομίας*, ist ziemlich matt und sticht in dieser Hinsicht sehr gegen die weiter unten folgenden Ausdrücke, *σχέτλιον καὶ δεινόν*, ab. Mir scheint dagegen das *παρανοίας*, was alle Handschriften haben, den Unsinn treffend zu bezeichnen, der darin liegt, die Bitte eines verdienten Mannes um eine Belohnung härter zu bestrafen, als die gröbsten Verbrechen. Es drückt aber *παράνοια* oft ein Verfahren voll arger Widersprüche aus und wird daher auch anderwärts dem Volke auf den Fall einer gewissen Abstimmung zum Vorwurf gemacht, s. Aesch. 3, 156 vergl. mit Dem. 9, 54. Prooem. 35. Isäos 1, 19. 9, 36. — Es lag nun nach dem Redner das Widersinnige darin, daß das *τίμημα*, d. h. das Straferkenntniß des Richters, welches entweder auf Leibes- und Ehrenstrafe (*παθεῖν*, d. i. Tod, Verbannung, Sklaverei, Gefängniß), oder auf Geldstrafen (*ἀποτῖσαι*) lauten konnte, ein einfaches sein, also die Strafen nicht cumuliren sollte. Stand freilich im Gesetz, wie das wirklich vorkam, Atimie und damit zugleich Confiscation des Vermögens als Strafe, so war die Erkennung auf diese Strafen von Seiten des Richters immer nur eine, und insofern trifft der Vorwurf, den Dem. hier dem Leptineischen Gesetze macht, nicht ganz zu. Doch beweist er wenigstens so viel, daß eine solche Cumulation von Strafen, wie Leptines vorschlage, nicht im Geiste der atheniſchen Gesetzgebung liege, und um so widersinniger sei, wenn es sich nicht um grobe Verbrechen, sondern um das Recht zur Bitte um eine Atelie für verdiente Männer handle. — Was aber die hier genannten Klageformen der *ἔνδειξις* und *ἀπαγωγή* anbetrifft, so fanden sie zunächst bei den *ἀτίμοις* statt, wenn einer derselben bei Ausübung solcher Handlungen ertappt wurde (*ἀπαγωγή*), oder nach ihrer Ausübung als Thäter herauskam (*ἔνδειξις*), die er jetzt als *ἄτιμος* nicht mehr ausüben durfte. Doch wurden sie im Verlauf der Zeit auch gegen Diebe, Räuber, Mörder, Verräther und andere *κακοῦργοι* angewandt. Bei der *ἀπαγωγή* wurde der auf der That ertappte Verbrecher zu der competenten Behörde geführt und festgenommen, bei

der ἔνδειξις der Antrag gestellt, den Verbrecher zur Haft zu bringen. Nach erfolgtem Geständniß war ihre Strafe der Tod.

158. ὁ Δράκων] Die Gesetze Drakons über die Tödtung waren, weil sie auf alten, religiösen Satzungen beruhten, allein von Solon beibehalten worden (Plut. Sol. 17) und der Rath auf dem Areiopag hatte die Jurisdiction über den vorsätzlichen Todtschlag unerlaubter Art, daher οἱ φόνοι, denn der Artikel bezeichnet hier eben diese Art der Tödtung, über welche der Areiopag die Jurisdiction hatte, zum Unterschied von der erlaubten. Westermann erklärt ihn weniger richtig, er sei mit Rücksicht auf das Vorkommen des Todtschlags als eine alltägliche Erscheinung (?) vor Erlaß des Gesetzes gesetzt. Der Ausschluß vom Weihwasser (der Schol., erklärt vom Gefäße mit Weihwasser), womit man sich vor Vollziehung einer heiligen Handlung die Hände wusch, ebenso wie der von der Theilnahme an heiligen Handlungen selbst (der σπονδαί und der dazu gebrauchten κρατῆρες), von Heiligthümern (ἱερῶν) und der ἀγορά als dem Mittelpunkt des gesammten politischen Verkehrs beruhte darauf, weil der Mörder für unrein galt. Für erlaubt wurde die Tödtung im Kriege, in den Kampfspielen, aus Nothwehr u. s. w. gehalten.

159. τῆς Δημοφάντου στήλης] Der von Demophantos beantragte und in Stein gehauene Beschluß wurde nach Vertreibung der dreißig Gewaltherrscher in Athen gefaßt, Lyc. geg. Leocr. §. 127, und lautete nach Andoc. 1, 96 so: ἐὰν δέ τις κτείνων τινὰ τούτων ἀποθάνῃ ἢ ἐπιχειρῶν, εὖ ποιήσω αὐτόν τε καὶ τοὺς παῖδας τοὺς ἐκείνου, καθάπερ Ἁρμόδιόν τε καὶ Ἀριστογείτονα καὶ τοὺς ἀπογόνους αὐτῶν.

160. τί, μὴ καὶ τὰ μέλλοντ᾽ ᾔδεις] Pabst falsch: warum verstehst du dich nicht auch auf das Zukünftige? Der Sinn ist vielmehr, wie Wolf bereits sah: Hast du denn nicht gewußt, d. i. bedacht, was einmal geschehen kann? d. h. daß wir wieder einen Harmodios und Aristogeiton brauchen und erhalten. Ebenso irrte Pabst §. 164, wenn er die Worte: οἷς μηδεὶς ἂν νεμεσήσαι, übersetzt: daß Niemand dagegen einen Tadel vorbringen kann. Auch hier haben Wolf und Schäfer, denen wir in der Uebersetzung gefolgt sind, das Richtige bereits gesehen.

161. Λακεδαιμόνιοι] d. i. nach der Schlacht bei Leuktra, von welchem Schlage sich Lakedämon noch jetzt nicht erholt hatte.

Συρακόσιοι] Diese hatten allerdings wenigstens vom Jahre 466 an (τὸ πάλαι), wo Thrasybulos vertrieben wurde, bis 406 ihre Freiheit behauptet, indem in diesem Jahre der ältere Dionysios sich zum Herrscher aufwarf, sie hatten ferner 480 die Karthager

in der Schlacht bei Himera und 413 die Athener zur See im peloponnesischen Kriege besiegt.

ὃς ὑπηρέτης ἦν] Diese Worte haben als überflüssig Anstoß erregt und sind deshalb von mehrern Herausgebern gestrichen worden, obwohl sie in allen Handschriften so stehen und nur cod. r ὢν statt ἦν hat. Bedenkt man jedoch, daß es in Athen auch zweierlei Klassen von Schreibern gab, eine geachtete Klasse, welche aus den Bürgern gewählt wurde und wozu z. B. der γραμματεὺς τῆς βουλῆς gehörte, der aus der Zahl der Prytanen selbst genommen wurde und den Archivar machte, ferner der γραμματεὺς τῆς πόλεως oder τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, der vom Volke erwählt wurde und Staatssekretär war, der ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς, der gleichfalls vom Volke gewählt wurde, Beisitzer des Senats war, die Rechnungen und sonstigen Acten controlirte und contrasignirte und dem Volke Rechnung ablegte, und der Finanzcontroleur ὁ ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως, so ist die Nachricht, die uns Ulpian giebt, es sagten Einige, die Schreiber seien in Sicilien sehr angesehne und geachtete Beamten gewesen, wohl glaublich, und um so glaublicher, als wir wissen, daß auch bei dem spätern ätolischen und achäischen Bunde der γραμματεύς mit zu den höchsten obrigkeitlichen Personen gehörte. — Eine zweite Klasse von Schreibern dagegen war in Athen sehr verachtet, und rekrutirte sich aus den Staatssklaven und Freigebornen ganz niedrer Abkunft. Sie machten die bezahlten Sekretäre einzelner Magistratspersonen und galten daher auch als deren bezahlte Diener. Daher das πανοῦργος οὗτος καὶ θεοῖς ἐχθρὸς καὶ γραμματεύς bei Dem. 19, 95. Zum Unterschied von der ersten Klasse fügte man hier gern ein ὑπηρετεῖν hinzu, s. Dem. 18, 261. Daß es in Sicilien auch diese Art von Schreibern gab, hat Spanhem. de usu et praest. numm. 9 p. 705 nachgewiesen. Nun war Dionys der Sohn eines Eseltreibers und verrichtete nach Polyän. 5, 2, 2 Schreiberdienste bei einem Strategen, gehörte also dieser zweiten verachteten Klasse von Schreibern an, so daß auch Diod. 13, 96 ihn γραμματέα καὶ τὸν τυχόντα ἰδιώτην nennt. Und wer sieht nun nicht, wie Dem. in diesen Verhältnissen genügende Veranlassung hatte, das ὃς ὑπηρέτης ἦν hinzuzufügen, grade wie auch Diod. 13, 96 einen nähern Zusatz zu γραμματέα für nöthig hielt? will er doch seinen Hörern damit sagen: er war ein Schreiber, und zwar, wie man sagt, ein bloßer Privatdiener oder ein Schreiber aus der Klasse derer, welche in Diensten von einzelnen Herren steht: also nicht etwa ein Staatssekretär, wo man sich noch eher ein Emporschwingen bis zum Herrn des Staats erklären konnte.

162. ὁ νῦν ὢν Διονύσιος] d. i. der jüngere Dionysios, dessen Sturz durch Dion, den Schwager seines Vaters, des ältern Dionysios, 356 erfolgte. Dion hatte erst Syracus auf Verlangen des

Dionys verlassen müssen und sich nach Corinth und Athen begeben. Als aber Dionys seine Güter einzog und gegen seine Familie sich verging, landete er mit noch nicht ganz 800 Mann, meist Peloponnesiern, in Sicilien, während Dionys in Italien war. Sein Heer vergrößerte sich jedoch bald bis auf 20,000 und er nöthigte den zurückgekehrten Dionysios zuletzt nach Italien zu flüchten, Diod. 16, 6. Nep. Dion 5. Plut. Dion 25 u. ff.

164. ὡς ἔστω] Pabst falsch: wie dies allerdings wohl sein mag. Schon der Schol. erklärt richtig: ich glaube zwar nicht, daß es einen Unwürdigen darunter giebt, doch da diese es einmal sagen, so mag es so sein, um nicht in Allem ihnen entgegenzutreten. Aehnl. haben die Stelle auch Schäfer und Westermann erklärt.

165. τῶν περιεστηκότων] Das sind die außerhalb der Gerichtsschranken stehenden Zuhörer, wogegen unter τῶν ἄλλων die Athener zu verstehen sind, die nicht zugegen waren, und weiter unten unter τῶν καθημένων die Richter.

167. λόγον δώσετε] Dies heißt allerdings eigentlich das Wort geben oder vergönnen, ist aber von keinem Redner weiter wie von Demosthenes gebraucht worden. Es bekam jedoch bei ihm hie und da auch eine prägnantere Bedeutung, wo es nun heißt: Jemanden bereitwillig über einen Gegenstand sprechen lassen, so daß eine Art Billigung oder doch das darin liegt, daß man etwas beachtenswerth findet. Denn das Wort selbst konnte man gesetzlich nur bei offenkundigen Verbrechen und nach erfolgtem Eingeständniß verweigern, Dem. 24, 65. Ein bloßes Sprechen lassen bedeutet es Dem. 2, 29. 31, vom länger sprechen lassen steht es 29, 9, davon, daß man Gelegenheit zu Auseinandersetzungen giebt 50, 45, und von dem, der seinen Gedanken Audienz giebt, d. h. eine Sache in Ueberlegung zieht, 45, 7. — Uebrigens steht der Vergleich mit den Münzfälschern auch Dem. 24, 212.

Berichtigung. S. 12 Z. 11 v. u. lies „Ktesippos" statt „Chabrias".

Druck von Philipp Reclam jun. in Leipzig.